MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

An die
Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung der
Universitätsstadt Marburg

Stadtverordnetenversammlung

Geschäftsführung: Lothar Sprenger

Telefon: 06421 201-1209
Telefax: 06421 201-1548
E-Mail: gremien@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 19.09.2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg (öffentlich)** am

Freitag, den 27.09.2019, 16:30 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1	Eröffnung der Sitzung
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2019
3	Fragestunde
4	Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg - Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes
5	Besetzung des Ortsgerichts Marburg II (Stadtteile Cappel, Bortshausen und Ronhausen) - Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in
6	Besetzung des Ortsgerichts Marburg III (Stadtteile Dagobertshausen, Marbach, Michelbach) Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017
8	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 6/17, ehemaliges Hauptpostareal zwischen der Eisenstraße und der Zimmermannstraße

9	Sanierungsgebiet Nördliche Altstadt Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz in dem nördlichen Teil der Altstadt der Universitätsstadt Marburg Ersatz- und Ergänzungsgebiet Schlachthof/Stockgelände Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz zwischen Oberstadt und Weidenhausen der Universitätsstadt Marburg
10	Beschlussvorlage für das Konzept III Kommunale Altenplanung "Gut Älterwerden in Marburg". Strategie- und Aktionsplan
11	Nachbarschafts- und Gesundheitszentrum im Waldtal: Stadtteilbezogen - Partizipativ - Interprofessionell
12	Kapitalerhöhung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH
13	Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH
14	Dringlichkeitsanträge
15	Anträge der Fraktionen
15.1	Antrag der Fraktion Marburger Linke bzgl. Ausweitung der Mitnahmeregelung der ÖPNV-Jahreskarte
15.2	Antrag der Fraktion FDP/MBL betr. "Studier mal Marburg" auf öffentliche Bekanntmachungen reduzieren
15.3	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Sicherung des Fahrradverkehrs auf der Weidenhäuser Brücke
15.4	Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. „Treppen steigen schöner machen“
15.5	Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM betr. Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen
15.6	Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM betr. Abstellplätze für Fahrräder im Umfeld des Marktplatzes
15.7	Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM betr. Fahrradgaragen
15.8	Antrag der Fraktionen von SPD und CDU betr.: Bericht Sachstand Am Richtsberg 88

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Marianne Wölk
Stadtverordnetenvorsteherin

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/6914/2019** Status: öffentlich Datum: 05.09.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 09 - Unterstützung kommunaler Gremien Sprenger, Lothar

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg - Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten ein stellvertretendes Mitglied für die Gruppe der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg zu wählen.

Sachverhalt:

Aus dem Jugendhilfeausschuss ist das stellvertretende Mitglied Sabine Schäfer-Jarosz aus dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion ausgeschieden.

Nach § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 6 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und der Satzung für das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg gehören dem Jugendhilfeausschuss neben beratenden Mitgliedern 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen, und 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Als spezialgesetzliche Regelung schreibt § 6 Abs. 3 Satz 2 HKJGB zwingend vor, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen ist.

Um die Kontinuität und die Leistungsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses weiterhin zu gewährleisten ist daher nach dem Ausscheiden von Frau Schäfer-Jarosz eine Nachwahl vorzunehmen.

Die CDU Fraktion schlägt für die Wahl des stellvertretenen Mitgliedes

Herrn Philipp Knaack, Gisselberger Str. 49, 35037 Marburg,

vor.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/6999/2019** Status: öffentlich Datum: 09.09.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 30 - Rechtsservice Nassauer, Susanne

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Besetzung des Ortsgerichts Marburg II (Stadtteile Cappel, Bortshausen und Ronhausen) - Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg II (Stadtteile Cappel, Bortshausen und Ronhausen) wird ein/e Ortsgerichtsschöffe/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in gewält.

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg ist die Amtszeit von Herrn Hans Menche als Ortsgerichtsschöffe und stellv. Ortsgerichtsvorsteher abgelaufen.
Dieser steht nach Rückfrage für eine Wiederwahl zur Verfügung

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.
Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.
Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.
Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.
Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 19. Juli 2019 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden.

Die Ortsbeiräte Ronhausen, Bortshausen und Cappel sprechen sich für eine Wiederwahl von

Herrn Hans Menche, wh. Bodenfeldstraße 15, 35043 Marburg,

aus.

Die SPD-Fraktion unterstützt ebenfalls die Wiederwahl von Herrn Hans Menche.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/7000/2019** Status: öffentlich Datum: 09.09.2019
Dezernat: I Fachdienst: 30 - Rechtsservice Sachbearbeiter/in: Nassauer, Susanne	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Besetzung des Ortsgerichts Marburg III (Stadtteile Dagobertshausen, Marbach, Michelbach)
Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg III (Stadtteile Dagobertshausen, Marbach, Michelbach) wird ein/e Ortsgerichtsschöffe/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in gewählt.

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg läuft die Amtszeit von Herrn Konrad Klein als Ortsgerichtsschöffe und stellv. Ortsgerichtsvorsteher am 09. Oktober 2019 ab. Dieser steht nach Rückfrage für eine Wiederwahl zur Verfügung

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.
Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.
Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.
Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.
Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 19. Juli 2019 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden.

Der Ortsbeirat Michelbach schlägt

Herrn Konrad Klein, wh. Birkenstraße 9, 35041 Marburg-Michelbach,

zur Wiederwahl vor.

Weitere Wahlvorschläge liegen nicht vor.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6975/2019** Status: öffentlich Datum: 27.08.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Stefanie Tripp, Ann-Kathrin Ludwig

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten zu beschließen:

1. Der Jahresabschluss 2017 in der vom Magistrat vorgelegten Fassung wird gemäß § 112 HGO i.V.m. § 51 Nr. 9 HGO zur Kenntnis genommen und dem Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg zugeleitet.

   Im Jahresabschluss ist berücksichtigt:

   - Der im Produkt 469030 Abfallwirtschaft entstandene Überschuss von 249.885,36 € wird dem Sonderposten für den Gebührenausgleich Abfallwirtschaft zugeführt.

   - Die im Budgetbericht als Teil des Jahresabschlusses ausgewiesenen Budgetüberschreitungen werden innerhalb der Dezernatsbudgets ausgeglichen. Eine Vorbelastung der Budgets der Folgejahre erfolgt nicht.

   - Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis 2017 in Höhe von 394.694,44 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

   - Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis 2017 in Höhe von 897.932,16 € wird der Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Nach Abschluss der Prüfung durch das Prüfungsamt der Stadt Marburg wird der Magistrat nach § 113 und § 114 i. V.m. § 51 Nr. 9 HGO den Jahresabschluss zusammen mit dem Schlussbericht des Prüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Magistrats vorlegen.

Begründung:

Nach § 114 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den vom Prüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Zuvor unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung nach § 112 HGO über den Abschluss.

Der Jahresabschluss 2017 liegt prüffähig vor. Er bietet mit der Bilanz, den Erläuterungen, dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen ein umfassendes und -unter Berücksichtigung der in einer Bilanz zu treffenden Annahmen und Bewertungen - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 unter dem Vorbehalt der Prüfung sind:

- Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss von rd. 0,4 Mio. € aus, das außerordentliche Ergebnis einen Überschuss von 0,9 Mio. €. Die Überschüsse werden den dafür vorgesehenen Rücklagen zugeführt.
- Der Finanzhaushalt wurde mit Investitionsfondsdarlehen von 0,5 Mio. € und Krediten vom Kapitalmarkt in Höhe von 38,4 Mio. € finanziert.
- Die Kredite wurden durch Tilgungen in Höhe von 6,1 Mio. € abgebaut.
- Der von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushalt 2017 gesetzte Rahmen wurde vom Magistrat insgesamt eingehalten.

Abschluss der Gebührenhaushalte

Im Rahmen der Arbeiten für den Jahresabschluss 2017 war zunächst das Produkt 469030 - Abfallwirtschaft zu überprüfen und auszugleichen. Dabei sind anfallende Überschüsse dem Sonderposten für den Gebührenausgleich zuzuführen bzw. anfallende Fehlbeträge aus dem Sonderposten zu decken.

Der Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaft schließt mit einem Überschuss von 249.885,36 € ab. Durch dieses positive Ergebnis kann das Defizit des entsprechenden Sonderpostens für den Gebührenausgleich ausgeglichen und zudem wieder eine Rücklage von rd. 200 T€ gebildet werden.

Abrechnung der Budgets

Die Stadtverordnetenversammlung wurde im Haushaltsjahr 2017 regelmäßig über den Stand der Budgets unterrichtet. Insgesamt ist festzustellen, dass bei einzelnen Budgets Überschreitungen vorliegen, die jedoch innerhalb der Fachdienst-, Fachbereichs- und der Dezernatsbudgets ausgeglichen wurden.

Kapitalaufstockung der Adolf- und Luisa-Haeuser-Stiftung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16. Februar 2001 den Magistrat mit der Prüfung beauftragt, ob 10 % des jährlichen Ertrags der Adolf- und Luisa-Haeuser-Stiftung zur Kapitalaufstockung verwendet und damit der Stiftungszweck unabhängig von der Geldentwertung dauerhaft gesichert werden kann.

Im Haushaltsjahr 2017 können dem Stiftungsvermögen aufgrund des aktuellen Zinsniveaus keine Mittel zur Kapitalaufstockung zugeführt werden.

Abschluss des Ergebnishaushalts

Die folgenden Übersichten zeigen die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses im Zeitvergleich.

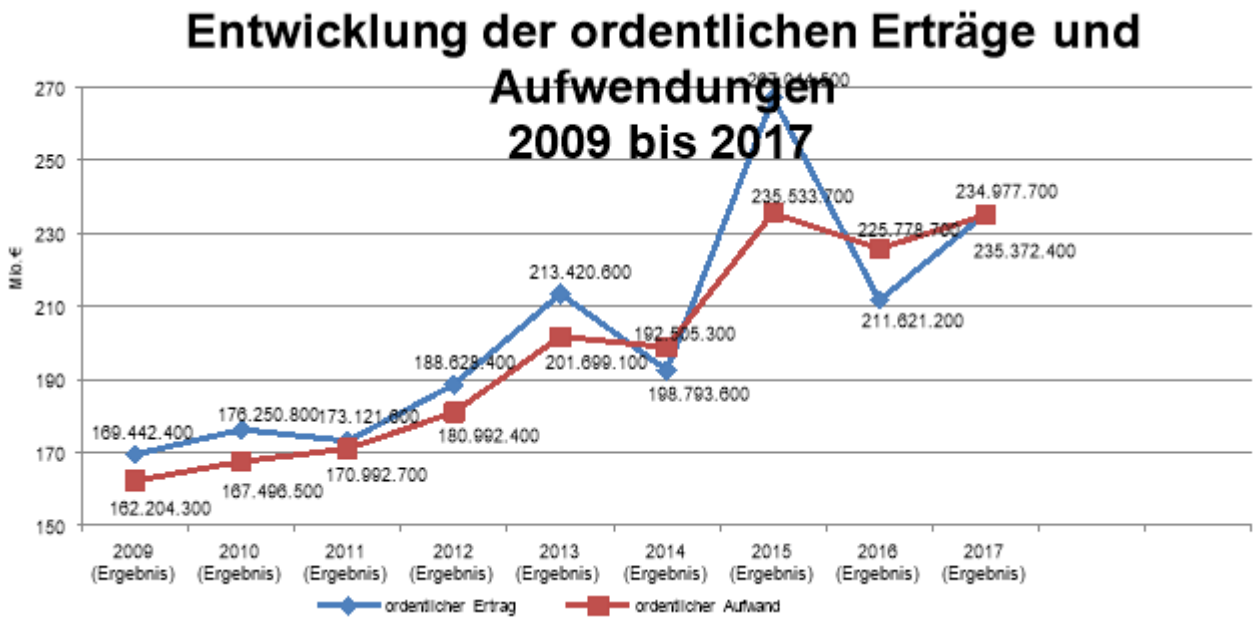

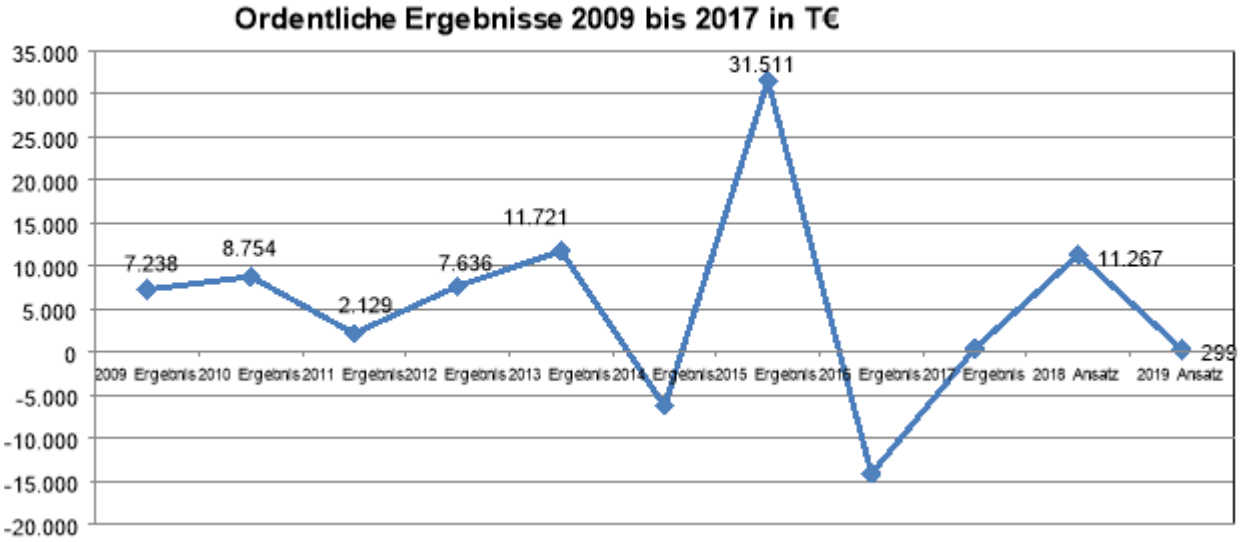

Der Ergebnishaushalt erwirtschaftet einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von rd. 400 T€. Ursächlich für dieses Ergebnis ist u.a. die umfangreiche Bildung von Rückstellungen im Versorgungsbereich, um die künftige Inanspruchnahme der Stadt Marburg realistisch darzustellen. Die weiteren Gründe für das Ergebnis sind ausführlich im Bericht zum Jahresabschluss 2017 dargestellt.

Damit die Stadt Marburg ihre Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen kann, ist im Jahr 2017 die Aufnahme von Krediten vom Kapitalmarkt in Höhe von 38,4 Mio. € erforderlich.

Entwicklung der Schulden 2000 bis 2019

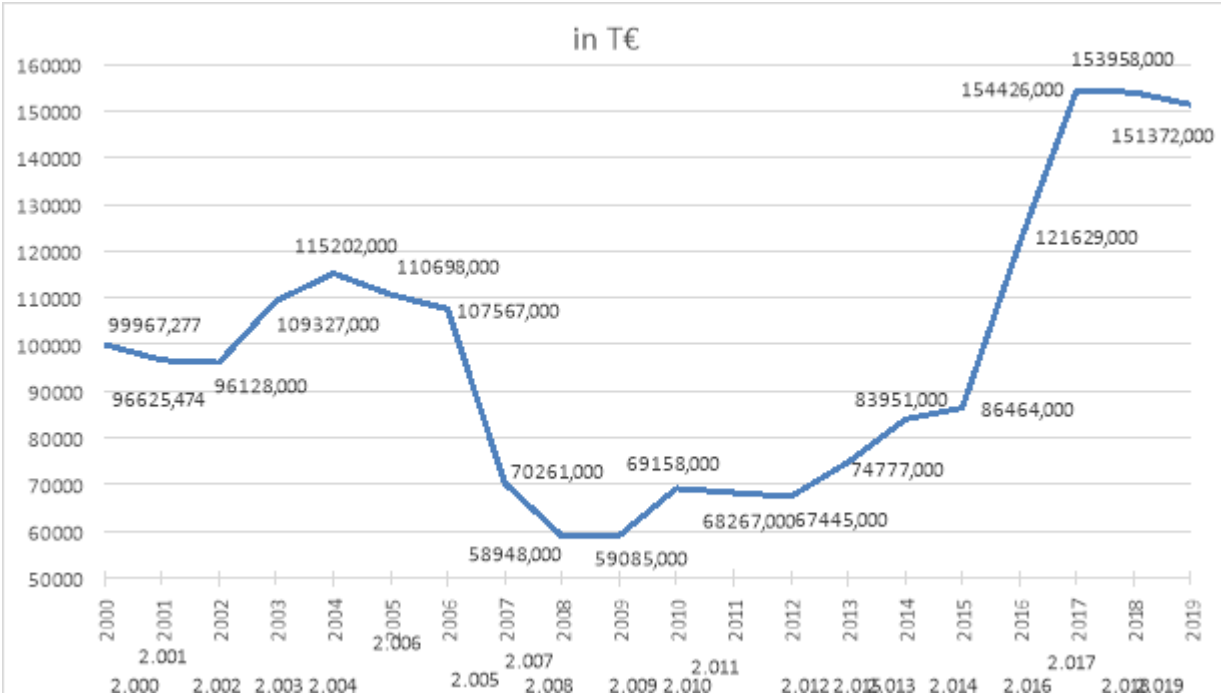

Rücklagen

Unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2017 ergeben sich folgende Rücklagenbestände:

Rücklage aus dem ordentlichen Ergebnis:	93.273.852,54 €
Rücklage aus dem außerordentlichen Ergebnis:	2.098.221,48 €

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage: Bericht zum Jahresabschluss 2017

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Jahresabschluss 2017

der

Universitätsstadt
Marburg

zum

31.12.2017

Stand: 09.09.2019

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Finanzservice
Markt 9
35037 Marburg

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 5

VORBEMERKUNG 6

BILANZ – AKTIVA 7

BILANZ – PASSIVA 8

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 9

2. STRUKTURDATEN 10

3. AUFGABENENTWICKLUNG 12

4. ENTWICKLUNG DER STÄDTISCHEN FINANZLAGE 21

5. JAHRESABSCHLUSS 2017 23

5.1 Überblick 23

5.2 Ergebnisrechnung 24

5.3 Finanzrechnung 28

5.4 Abschluss des Haushaltsjahres 2017 35

5.5 Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis 36
5.5.1 Ergebnishaushalt 2017 37
5.5.2 Finanzhaushalt 2017 40

5.6 Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis auf Budgetebene 42
5.6.1 Budgets Ergebnishaushalt 43
5.6.2 Budgets Finanzhaushalt 67

5.7 Vermögens- und Schuldenentwicklung 77
5.7.1 Bilanz der Universitätsstadt Marburg zum 31.12.2017 (Aktiva) 78
5.7.2 Bilanz der Universitätsstadt Marburg zum 31.12.2017 (Passiva) 84
5.7.3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 89
5.7.4 Abschluss kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ – Produkt 469030 für das Jahr 2017 90
5.7.5 Kapitalaufstockung der Adolf- und Luisa-Haeuser-Stiftung 91

6. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BILANZPOSITIONEN – AKTIVA 92

6.1 Anlagevermögen 92

6.2 Umlaufvermögen 98

6.3 Rechnungsabgrenzungsposten 103

7. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BILANZPOSITIONEN – PASSIVA 104

7.1 Eigenkapital 104

7.2 Sonderposten 105

7.3 Rückstellungen 105

7.4 Verbindlichkeiten 109

7.5 Rechnungsabgrenzungsposten 113

8. WEITERE ANGABEN 114

8.1 Übersichten zu Anlagen, Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten 114

8.2 Haftungsverhältnisse 114

8.3 Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können 114

8.4 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 114

8.5 Fremde Finanzmittel 114

8.6 Verträge von besonderer Bedeutung 115

8.7 Beschäftigte 115

8.8 Organe und Vertretungsbefugnisse 115

8.9 Ereignisse nach Schluss des Haushaltsjahres 115

8.10 Perspektiven für die kommenden Haushaltsjahre 115

9. ANLAGEN 125

9.1 Anlagenspiegel 126

9.2 Verbindlichkeitenspiegel 128

9.3 Rückstellungsspiegel 129

9.4 Forderungsspiegel 130

9.5 Übersicht über die Bürgschaftsverpflichtungen 131

9.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen 133

9.7 Übersicht über die Mitglieder des Magistrats 134

9.8 Übersicht über die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 135

Abkürzungsverzeichnis

AG ..... Arbeitsgruppe
BiBaP ..... Bildungsbauprogramm
bspw. ..... beispielsweise
bzw. ..... beziehungsweise
DBM ..... Dienstleistungsbetrieb
EZB ..... Europäische Zentralbank
FAG ..... Finanzausgleichsgesetz
GemHVO ..... Gemeindehaushaltsverordnung
ha ..... Hektar
HGB ..... Handelsgesetzbuch
HGO ..... Hessische Gemeindeordnung
KFA..... Kommunaler Finanzausgleich
Kita ..... Kindertagesstätten
rd. ..... rund
SEG ..... Stadtentwicklungsgesellschaft
SGB ..... Sozialgesetzbuch
u. a. ..... unter anderem
UMA..... unbegleitete minderjährige Ausländer
z.B. ..... zum Beispiel
ZMW ..... Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Vorbemerkung

Die Einführung der kaufmännischen Buchführung im Jahr 2009 bedeutet für die Finanzverwaltung und das Haushaltswesen der Universitätsstadt Marburg eine erhebliche Umstellung, die bis heute noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Sie wird auch in den nächsten Jahren noch eine Reihe von Herausforderungen mit sich bringen, bis die Umstellung des Kommunalen Haushaltes auf die Doppik in aller Konsequenz abgeschlossen ist. Dazu gehört auch der zeitnah vorgelegte Jahresabschluss, der dem Haushaltssatzungsgeber eine wichtige Voraussetzung für den Haushaltsbeschluss bereitstellt.

Im Jahr 2017 stieg die Bilanzsumme auf nahezu 602 Mio. € an. Dies ist nicht zuletzt den hohen Investitionen, baulich und strukturell, in den Ausbau der Kindertagesstätten und dem daraus resultierenden Personalbedarf, den angestiegenen Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe, auch durch die kostenneutrale Aufnahme unbegleiteter, minderjähriger Ausländer, aber auch den Kultur- und Bildungsinvestitionen und den daraus resultierenden erhöhten Zuschussbedarfen sowie den Investitionen in den Sport geschuldet.

Es ergibt sich folgendes Bild: die Jahresabschlüsse 2014 und 2016 sind im Ergebnis negativ, der Jahresabschluss 2015 ist unter der eingegangenen Sonderzahlung deutlich positiv und der Haushalt 2017 musste zur Sicherung der sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur und der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bereits im Ansatz mit einem Defizit von 2,1 Mio. € aufgestellt werden. Erfreulicherweise konnte der Haushalt 2017 dennoch ein positives Jahresergebnis von 1,3 Mio. € erwirtschaften, das den Rücklagen zugeführt werden kann. Die Haushalte 2018 und 2019 konnten wieder mit positiven Jahresergebnissen geplant werden.

Trotz langfristig sehr guter Einnahmen sind in der Universitätsstadt Marburg seit 2014 die Aufwendungen schneller gestiegen als die Erträge. Durch maßvolles Gegensteuern wird es gelingen, die gute finanzielle Situation der Universitätsstadt Marburg wieder zu festigen und die für das Gemeinwohl und das gute Leben und Zusammenleben in dieser Stadt so wichtigen Einrichtungen und Errungenschaften zu erhalten.

Bilanz – Aktiva

Aktiva				31.12.2016 in €	31.12.2017 in €
1.	**Anlagevermögen**				
	1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
		1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	370.815,00	344.016,52
		1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12.961.306,46	14.161.356,36
				13.332.121,46	**14.505.372,88**
	1.2	**Sachanlagen**			
		1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	98.886.092,63	97.686.900,40
		1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	187.722.636,34	193.956.721,15
		1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	45.002.231,88	45.560.329,46
		1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.188.222,87	5.912.027,57
		1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.307.709,74	11.614.225,90
		1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.628.695,65	25.485.134,16
				381.735.589,11	**380.215.338,64**
	1.3	**Finanzanlagen**			
		1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	33.486.102,13	33.486.102,13
		1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.295.984,15	7.865.327,90
		1.3.3	Beteiligungen	18.545.065,98	18.545.065,98
		1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
		1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.117.113,99	1.239.970,23
		1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	9.462.121,62	9.189.877,21
				70.906.387,87	**70.326.343,45**
	1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**		**51.308.087,91**	**51.308.087,91**
			Anlagevermögen gesamt	**517.282.186,35**	**516.355.142,88**
2.	**Umlaufvermögen**				
	2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**		**182.000,00**	**182.000,00**
	2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**		**0,00**	**0,00**
	2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
		2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	20.501.301,09	24.345.822,94
		2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.453.002,53	2.017.434,11
		2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	606.745,04	566.612,49
		2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	468.049,00	554.590,08
		2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	989.529,24	1.072.215,31
				24.018.626,90	**28.556.674,93**
	2.4	**Flüssige Mittel**		**28.188.944,77**	**49.195.957,97**
			Umlaufvermögen gesamt	**52.389.571,67**	**77.934.632,90**
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**			**6.577.813,07**	**7.418.197,22**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**			**0,00**	**0,00**
	Summe Aktiva			**576.249.571,09**	**601.707.973,00**

Bilanz – Passiva

Passiva				31.12.2016 in €	31.12.2017 in €
1.	**Eigenkapital**				
	1.1	**Netto-Position**		**188.882.932,98**	**188.882.932,98**
	1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**			
		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	107.036.715,55	92.879.158,10
		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.880.731,87	1.200.289,32
		1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
		1.2.4	Stiftungskapital	1.777.082,48	1.776.219,83
				110.694.529,90	**95.855.667,25**
	1.3	**Ergebnisverwendung**			
		1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
		1.3.1.1	ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
		1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
		1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.838.000,00	1.292.626,60
		1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.157.557,45	394.694,44
		1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-680.442,55	897.932,16
			Eigenkapital gesamt	**284.739.462,88**	**286.031.226,83**
2.	**Sonderposten**				
	2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**			
		2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	56.279.033,40	57.109.473,78
		2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.584.927,25	1.385.505,95
		2.1.3	Investitionsbeiträge	3.985.553,93	4.253.243,17
				61.849.514,58	**62.748.222,90**
	2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**		**0,00**	**200.085,99**
	2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**		**0,00**	**0,00**
	2.4	**Sonstige Sonderposten**		**297.084,74**	**290.166,47**
			Sonderposten gesamt	**62.146.599,32**	**63.238.475,36**
3.	**Rückstellungen**				
	3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**		56.323.414,00	67.777.347,00
	3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz**		8.188.000,00	3.764.000,00
	3.3	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**		3.517.543,50	3.417.538,14
	3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**		0,00	0,00
	3.5	**Sonstige Rückstellungen**		1.813.532,17	2.342.981,33
			Rückstellungen gesamt	**69.842.489,67**	**77.301.866,47**
4.	**Verbindlichkeiten**				
	4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**		**0,00**	**0,00**
	4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**			
		4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	105.712.483,55	138.298.449,72
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*4.409.656,73*	*7.258.533,66*
		4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	16.561.257,40	16.729.376,12
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*1.652.881,41*	*1.655.520,88*
		4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*0,00*	*0,00*
			Verbindlichkeiten für Investitionen usw. gesamt	**122.273.740,95**	**155.027.825,84**
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*6.062.538,14*	*8.914.054,54*
	4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**		**0,00**	**0,00**
	4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**		**0,00**	**0,00**
	4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen**		**2.493.422,05**	**3.196.488,11**
	4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		**974.953,89**	**1.867.741,56**
	4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**		**19.709.098,53**	**90.578,40**
	4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**		**2.327.615,47**	**1.948.672,21**
	4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**		**1.738.552,65**	**2.789.757,73**
			Verbindlichkeiten gesamt	**149.517.383,54**	**164.921.063,85**
5.	**Rechnungsabgrenzungsposten**			**10.003.635,68**	**10.215.340,49**
	Summe Passiva			**576.249.571,09**	**601.707.973,00**

1. Rechtliche Grundlagen

Die Universitätsstadt Marburg hat gemäß § 112 Absätze 1 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen. Diese beinhalten neben dem Grundsatz der Einzelbewertung und Vollständigkeit die Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit der Buchführung. Der weiterhin anzuwendende Grundsatz der Stetigkeit fordert eine sachlich, zeitlich und formal vergleichbare Darstellung, um den Vergleich über mehrere Jahre hinweg zu gewährleisten.

Der Jahresabschluss (Bilanz inkl. Anhang) hat gemäß § 112 Absatz 1 HGO und §§ 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universitätsstadt Marburg darzustellen und ist nach § 112 Absatz 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht (§ 51 GemHVO) zu erläutern und mit Übersichten gemäß § 52 GemHVO zu ergänzen.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Universitätsstadt Marburg unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern sowie Bewertungen der Abschlussrechnungen (Ergebnis- und Finanzrechnung usw.) vorzunehmen.

Darüber hinaus sollen im Rechenschaftsbericht folgende Positionen dargestellt werden:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung und deren zugrundeliegende Annahmen und
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Im vorliegenden Bericht werden diese Anforderungen in übersichtlicher Form zusammengefasst dargestellt.

Ein Kontraktmanagement mit Strategien und Zielvereinbarungen zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat als zentrales Instrument der Ergebnissteuerung und Budgetplanung zur Analyse der Aufgabenerfüllung existiert noch nicht. Zwar werden in den Haushalten seit 2009 zahlreiche Kennzahlen dargestellt, jedoch sind nur wenige geeignet, den Grad einer Zielerreichung messbar zu machen. Diese Form der Verwaltungssteuerung befindet sich bei der Universitätsstadt Marburg so wie in den anderen hessischen Kommunen noch in der Entwicklung.

Ziel der laufenden Wahlperiode ist eine deutlich stärkere Orientierung hin zu einer Steuerung mittels strategischer Ziele und einer weiterentwickelten Berichterstattung über aussagekräftige Kennzahlen zu erreichen. In der Folge wird eine Weiterentwicklung der Produktdefinitionen und Produkterläuterungen angestrebt. Ein Umsetzungsbeispiel ist die strategische Ausrichtung auf Chancengleichheit und bessere Bedingungen in der städtischen Bildungspolitik. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Bildungsbauprogramm BiBaP mit einem fünfjährigen strategischen Budget in Höhe von 30 Mio. € aufgelegt.

Ebenso ist ein Controlling mit unterjährigen Berichten, die in der Aussagekraft und Steuerungsrelevanz über die seit Jahren bewährten vierteljährlichen Budgetberichte, die Auswertungsmöglichkeiten aus dem Finanzwesen und die Vierteljahresberichte hinausgehen, im Aufbau.

2. Strukturdaten

Auf einer Fläche von 12.393 ha leben in Marburg 75.332 Personen mit Hauptwohnsitz (31.12.2017) und 1.743 mit Nebenwohnsitz. Besonders geprägt wird die Stadt durch die rund 26.350 Studierenden der Philipps-Universität. Das zeigt sich auch in der Altersstruktur:

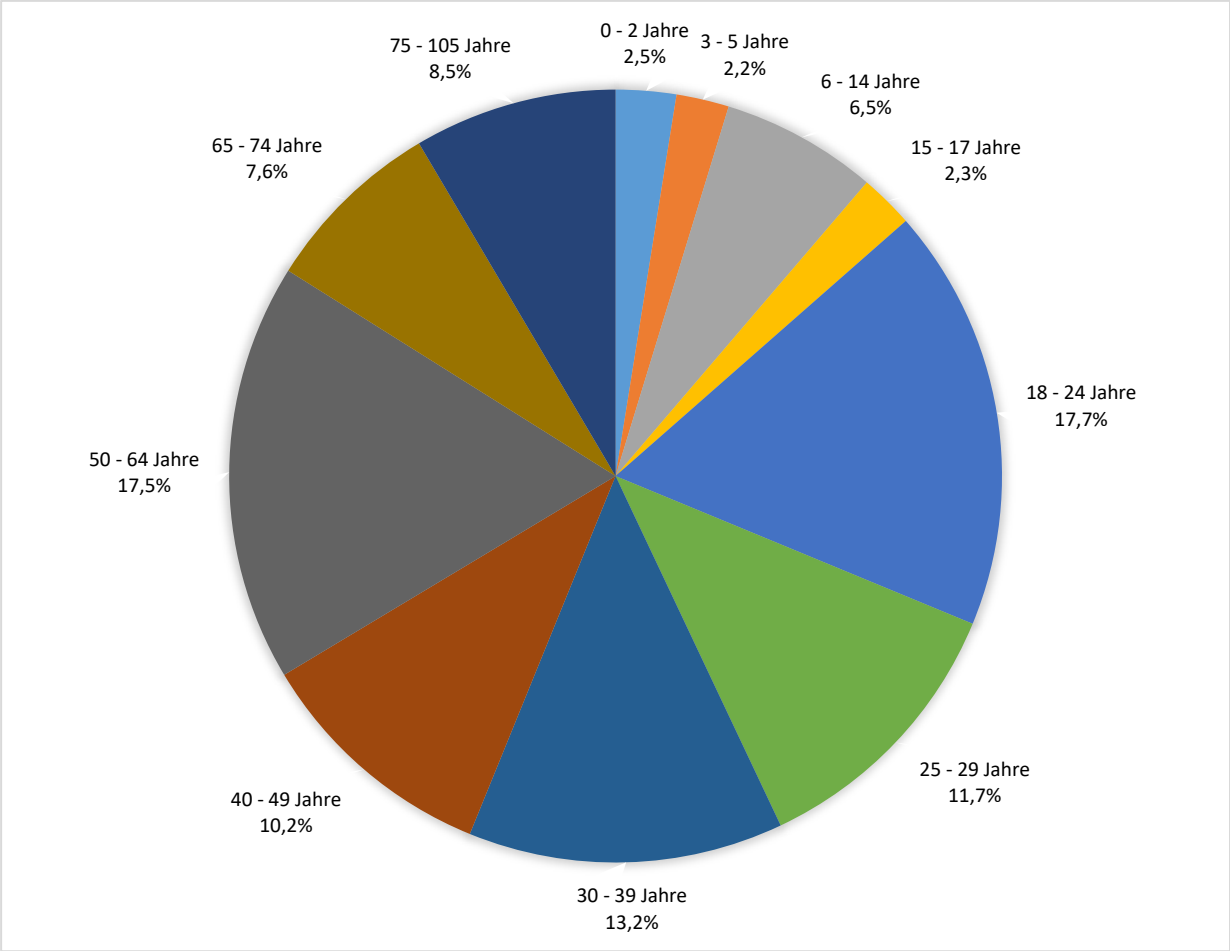

Die mit dem Zensus 2011 bundesweit und auch für die Universitätsstadt Marburg erfolgte Neufeststellung der Bevölkerungszahlen ist die Basis für die künftige Bevölkerungsfortschreibung. Bei dieser Korrektur handelte es sich nicht etwa um einen Rückgang der Marburger Bevölkerung, sondern um die Korrektur von Fortschreibungsungenauigkeiten, wie sie in über zwei Jahrzehnten Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes seit der vorherigen Volkszählung 1987 nicht nur für Marburg angefallen sind. Gleichwohl ergeben sich durch die formal niedrigeren Bevölkerungszahlen Rückwirkungen auf bevölkerungsbasierende finanzielle Zuweisungen. Inzwischen ist die mit dem Zensus 2011 festgestellte Bevölkerungszahl von 71.683 bis Ende 2017 auf 75.332 angestiegen.

Durch die angestrebte kooperative Sozialplanung soll dazu beigetragen werden, soziodemographische Daten der amtlichen Statistik wie weiterer verschiedener statistischer Quellen für die Statuserhebung und Bedarfsermittlung einerseits und die Umsetzung der strategischen politischen Ziele für Marburg andererseits zu nutzen. Sie soll die unterschiedlichen Bereiche der Sozial-, Jugendhilfe-, Alten-, Gender- und Stadtentwicklungsplanung schrittweise zusammenführen.

Bereits 2003 und 2004 beschäftigte sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem demographischen Wandel und beschloss auf der Grundlage des Berichts „Marburg 2020 – Demographischer Wandel“:

„Im Sinne einer ´Demographischen Stabilitätspolitik` sind bei künftigen Beschlüssen Auswirkungen auf die demographische Entwicklung der Stadt Marburg zu beachten. Die Untersuchungen der Auswirkungen des demographischen Wandels auf die kommunale Infrastruktur sind weiter zu verfolgen.“

Der demographische Wandel bleibt eine zentrale Herausforderung. Die erfolgreiche Altenpolitik der letzten Jahre mit der Entwicklung eines inzwischen fast flächendeckenden Angebots an Nachbarschaftshilfen sowie die Entscheidung für einen Ergänzungsbau für die Marburger Altenhilfe sind nur der Beginn einer konsequenten sozialpolitischen Weiterentwicklung. Vereinsamung im Alter sowie die Entwicklung einer Infrastruktur, die ein selbstbestimmtes Leben im gewohnten Umfeld auch im hohen Alter für jede und jeden zur realistischen Option macht, sind große Herausforderungen für ein soziales Marburg, das allgemein gutes Zusammenleben ermöglichen will.

Vor diesem Hintergrund und mit dieser Maßgabe ist es gelungen, in vielen Einzelentscheidungen, zuletzt durch das Wohnraumversorgungskonzept Marburg, und durch maßvolle und nachhaltige Haushaltsbeschlüsse einen positiven Trend bei fundamentalen Daten der Stadtentwicklung zu verstetigen. Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber regelmäßig in den Haushaltsberatungen unterrichtet.

3. Aufgabenentwicklung

Die Aufgaben einer Stadt unterliegen einem stetigen Wandel, was besonders im **Kinder- und Jugendbereich** augenfällig wird. Den gesellschaftlichen Anforderungen und sozialen Konfliktlagen werden mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen, die sowohl präventiv als auch reaktiv wirken und das Wohl der Kinder in den Vordergrund rücken.

Diese sozialen Leistungen sind dem Grunde und vielfach auch der Höhe nach durch das Sozialgesetzbuch (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe) geregelt. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als eine gesellschaftliche und sozialpädagogische Praxis umfassen die Verwirklichung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und tragen zur Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten bei. Weiterhin soll sie den Abbau von Benachteiligungen und die Schaffung bzw. Erhaltung positiver Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien unterstützen.

Als Grundsatz gilt:

Zentral haben die Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder. Die staatliche Gemeinschaft wacht darüber, dass das Recht der Kinder gewährleistet wird (Artikel 6 Grundgesetz).

Nach Aufgabenschwerpunkten wird allgemein unterschieden in:

- **allgemein fördernde Aufgaben,** die sich generell auf alle Kinder, Jugendlichen und Familien beziehen (z.B. Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, individuelle Förderung einzelner Kinder/Jugendlicher),

- **direkt helfende Aufgaben,** die eher an spezifischen Anforderungen, Problemlagen bzw. Zielgruppen ausgerichtet sind (z.B. Beratung, Einzelbetreuung, Unterbringung, Kinder- und Jugendschutz, Inobhutnahme) und

- **politische Aufgaben** (z.B. Planungsverpflichtung)

Die Trägerschaften der Jugendhilfe unterteilen sich in öffentliche (Jugendämter, Landesjugendämter) und freie Träger. Gemäß dem Prinzip der Subsidiarität wird bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe freien Trägern generell Vorrang eingeräumt. Aufgabe des öffentlichen Garanten ist dabei eine konsequente Steuerung zur Verbesserung des Kindeswohls. Entsprechend der Stärkung der Auftrags- und Kontraktorientierung in der Haushaltsgestaltung sind auch hier im Rahmen der kooperativen Sozialplanung gemeinsam Ziele und deren Umsetzung zu vereinbaren.

Die Wahrnehmung der im dritten Kapitel des SGB VIII aufgeführten „anderen“ Aufgaben obliegt fast ausschließlich der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei handelt es sich größtenteils um sogenannte hoheitliche Aufgaben, weil bestimmte gesetzlich vorgegebene Ordnungselemente realisiert werden sollen.

Der öffentlichen Jugendhilfe obliegt ferner die Verpflichtung zur Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben. Sie ist zumeist für hoheitliche, planende und steuernde Aufgaben zuständig. Außerdem gewährleistet sie durch die Finanzierung der freien Träger deren Angebote und Dienste.

Beispiel: Kinder- und Jugendförderung
Altbewährtes und Gefragtes mit neuen Impulsen verknüpfen, das setzt die Kinder- und Jugendförderung seit Jahren mit ihrem Jahresprogramm um. Für Kinder und Jugendliche aus Marburg und den Stadtteilen steht immer wieder ein umfangreiches Programm bereit, welches sowohl von der städtischen Jugendförderung als auch von freien Trägern im Bereich der Jugendarbeit durchgeführt wird.

Die Jugendförderung unterstützt die Eltern bei der Betreuung in den Schulferien und bietet den Kindern interessante Programme. Behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche machen viele gemeinsame Aktionen.

Weitere Angebote sind z.B.:

- Programme zur Berufsorientierung und der Regiestelle „Vertiefte Berufsorientierung“ (frühzeitige berufliche Orientierung von Schüler*innen fördern)
- Angebote der Medienbildung
- Partizipation, Kinder- und Jugendparlament
- Maßnahmen zur Unterstützung von Eltern und Elternbildung wie „Starke Eltern – starke Kinder“

Daneben gibt es noch viele Aktionen und Projekte, die von der Jugendförderung organisiert werden, u. a. Maribel, Spielzeugbörse, Girls- und Boys‘ Day und den Internationalen Mädchentag. Besonders erwähnenswert sind die gemeinsamen Aktivitäten des Jugendamtes mit der Polizei und dem Ordnungsamt vor allem gegen Alkoholmissbrauch im Rahmen des Projektes suPPOrdJu.

Beispiel: Hilfe zur Erziehung

Die Bekämpfung der Erziehungsarmut ist ein Schlüssel zur Verhinderung von gescheiterten Bildungsverläufen und deren Folgen. Erfolge der Hilfen zur Erziehung erhöhen die Erfolgsaussichten in unseren Bildungssystemen. Zu den zentralen Ursachen gehören (drohende) Kinderschutzlagen und ein hoher Anteil konfliktträchtiger und unvollständiger Familienkonstellationen. Die Hilfen zur Erziehung leisten einen wichtigen Beitrag zum Miteinander in der Stadt und bieten Perspektiven für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien für ein sicheres Auftreten.

In Hessen, wie auch bundesweit, sind in den vergangenen Jahren die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung angestiegen. Diese Zunahme betrifft besonders stark die ambulanten Hilfen, insbesondere die familienunterstützenden Hilfen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe) sowie die Inobhutnahme.

Für die stationäre Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen wurden insgesamt folgende Beträge aufgewendet:

Aufwendungen für die Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen

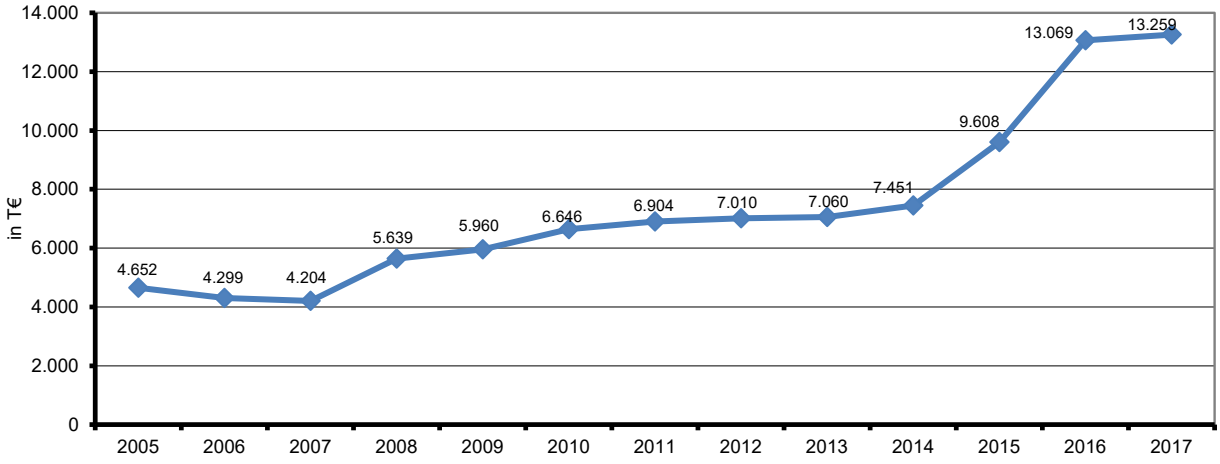

Die Entgelte der rund 80 Einrichtungen, in denen junge Menschen aus Marburg untergebracht sind, variieren bei den Tagessätzen von über 85 € (bei betreutem Wohnen) bis hin zu 300 € pro Tag. Sie sind abhängig von den pädagogischen Leistungen, die in den Einrichtungen erbracht werden. Die kostenintensiven Einrichtungen erbringen z.B. therapeutische Hilfen, die in der Leistungsvereinbarung festgelegt und im Entgeltsatz einkalkuliert sind.

Die am häufigsten belegten und in der Universitätsstadt Marburg ansässigen Einrichtungen variierten mit dem Tagesentgelt zwischen 155 € und 187 €. In 2017 lagen die durchschnittlichen Heimplatzkosten bei über 179 € pro Tag. Die durchschnittlichen Platzkosten pro untergebrachtem Kind

in einer Einrichtung lagen 2017 bei ca. 66.500 € jährlich. Beispielhaft seien aber auch die Kosten bei der kostenintensivsten therapeutischen Einrichtung in Höhe von rd. 286 € pro Tag und somit jährlichen Kosten pro Platz von rd. 103 T€ angeführt.

Die Kosten pro untergebrachtem Kind sind abhängig von der Dauer der Notwendigkeit dieser Hilfe. Jede Einleitung einer Hilfe zur Erziehung wird in einem Jugendhilfeteam entsprechend § 36 (2) SGB VIII vorgestellt, geprüft und die Umsetzung auf Grundlage einer fachlichen Einschätzung der Bedarfe entschieden. Die Hilfen werden befristet eingeleitet und in regelmäßigen Hilfeplangesprächen begleitet.

Beispiel: Kindertagesbetreuung
Ein weiterer, die Kommunen finanziell stetig mehr belastender Bereich der Jugendhilfe ist die Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflegestellen und Einrichtungen (Kindertagesstätten).

Nach der Festsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz hat die Universitätsstadt Marburg vielfältige Angebote für eine herausragende Tagesbetreuung entwickelt und baut sie noch weiter aus. Dies gilt auch für die Entwicklung der Grundschulkinderbetreuung in Verbindung mit den Hortangeboten.

Die Entwicklung in der Kindertagesbetreuung in ihren verschiedenen Formen außerhalb der schulischen Betreuung ist im Produkt 515810 dargestellt und umfasst:

Einrichtung	Plätze zum 31.12.							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1. Krippen U3								
städtische Einrichtungen	*48*	*48*	*48*	*58*	*48*	*48*	*68*	*78*
Einrichtungen in freier Trägerschaft	*232*	*280*	*280*	*300*	*380*	*370*	*400*	*420*
Gesamtzahl Krippenplätze U3	**280**	**328**	**328**	*358*	*428*	*418*	*468*	*498*
*2. Kindertagesstätten Ü3**								
städtische Einrichtungen	*835*	*839*	*829*	*829*	*830*	*870*	*910*	*950*
Einrichtungen in freier Trägerschaft	*1.300*	*1.308*	*1.313*	*1.333*	*1.350*	*1.308*	*1.368*	*1.213*
Gesamtzahl KiTa- und Hortplätze	**2.135**	**2.147**	**2.142**	*2.162*	*2.180*	*2.178*	*2.278*	*2.163*
Gesamtzahl Betreuungsplätze	**2.415**	**2.475**	**2.470**	*2.520*	*2.608*	*2.596*	*2.746*	*2.661*

*In den Zahlen 2010 – 2016 waren neben den Plätzen für die Kindertagesstätte ebenfalls auch Hortplätze enthalten. Ab 2017 beschränkt sich die Betrachtung ausschließlich auf Kita- und Krippenplätze, da Hortplätze in einem anderen Produkt abgebildet werden.

Der städtische Zuschussbedarf in diesem Bereich entwickelte sich wie folgt:

Zuschussbedarf des Produktes 515810 Kindertagesbetreuung

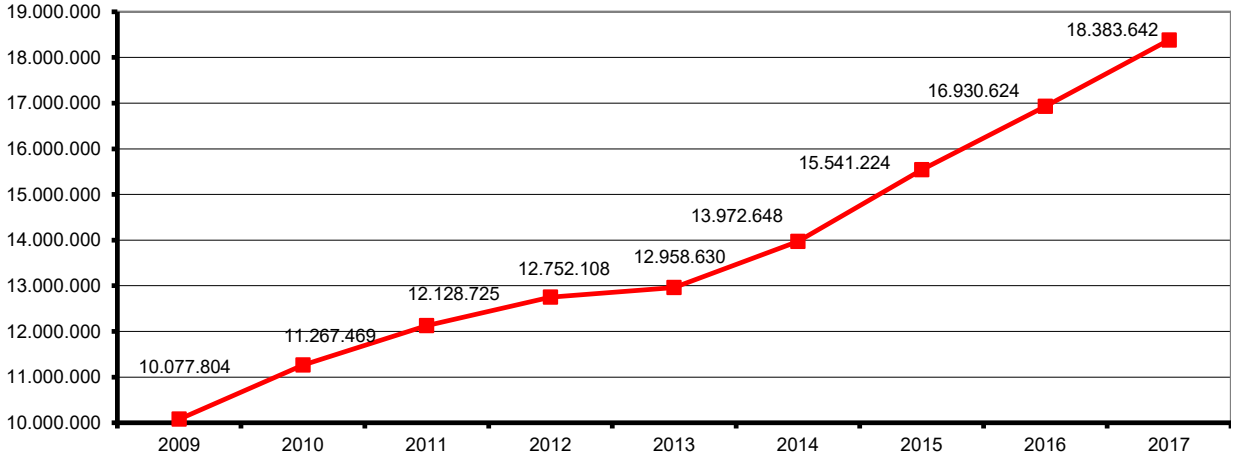

Auch für die Schulen und deren Betreuungsangebote ist mit Aufgabenerweiterungen und damit einhergehend mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Nach jahrelang gleichbleibenden Schülerzahlen im Grundschulbereich ist nunmehr im zweiten Jahr in Folge eine Zunahme festzustellen.

Schule	Klassenzahlen						Schülerzahlen					
	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018
Astrid-Lindgren-Schule	17	17	18	17	19	19	342	349	339	341	356	355
Brüder-Grimm-Schule	8	8	8	8	9	9	150	142	150	138	148	145
Emil-von-Behring-Schule	4	4	4	4	5	5	64	63	52	61	76	72
Erich Kästner-Schule	10	10	10	9	10	12	205	207	213	201	212	252
Gerhart-Hauptmann-Schule	5	4	4	4	4	5	80	77	77	71	73	86
Geschwister-Scholl-Schule	7	7	5	6	6	6	104	104	94	98	95	96
Verbund Grundschulen – West; Standort Cyriaxweimar	3	3	3	2	3	2	55	51	51	43	50	42
Verbund Grundschulen – West; Standort Elnhausen	2	2	2	2	2	2	40	43	35	40	32	36
Grundschule Marbach	8	7	7	7	7	8	141	131	134	147	148	161
Grundschule Michelbach	6	6	7	7	7	7	108	102	112	107	102	109
Verbund Grundschulen – West; Standort Wehrshausen	1	2	2	2	2	1	26	27	27	26	26	20
Otto-Ubbelohde-Schule (1 - 4)	8	8	8	8	10	9	163	166	175	173	187	180
Tausendfüßler-Schule	8	8	8	8	8	8	135	134	124	118	122	129
Sophie-von Brabant-Schule	10	9	10	10	10	11	173	158	185	187	191	205
Waldschule Wehrda	8	8	8	8	8	8	150	155	153	159	155	161
Gesamtzahl	**105**	**103**	**104**	**102**	**110**	**112**	**1.936**	**1.909**	**1.921**	**1.910**	**1.973**	**2.049**

Einen besonderen Schwerpunkt für den Schulträger stellen regelmäßig die Investitionen für den Schulbau dar. Mit dem Bildungsbauprogramm (BiBaP) wurde hier ein neuer Standard gesetzt. In enger Abstimmung mit den Schulen, Eltern, Lehrkräften, Schulleitungen, den Schüler*innen sowie mit dem Behindertenbeirat wurde ein langfristiges, verlässliches und transparentes Modell für die Erfüllung der Investitionsaufgaben im Schulbereich entwickelt. Zugleich

setzt es als mehrjähriges investives Budget auch neue Maßstäbe in der Handhabung der neuen Haushaltsführung.

U.a. ist auch der erweiterte Ausbau der Betreuungsangebote sowie die Ganztagsschulentwicklung an den städtischen Grundschulen zu nennen. Dies betrifft vorrangig Räumlichkeiten für die Mittagsversorgung, die immer stärker nachgefragt wird. Hinzu kommt die Umgestaltung von Klassenräumen bei Doppelnutzung für Unterrichtszwecke und anschließende Betreuung. Solche integrierten Raumkonzepte müssen je nach Gegebenheit vor Ort um Zubauten ergänzt werden. In einigen Fällen fehlen notwendige Ruhe- und Bewegungsräume an den Grundschulen sowie Arbeitsräume für das pädagogische Personal des Landes und des Schulträgers.

Zu den finanziellen Auswirkungen der getätigten und noch anstehenden baulichen Veränderungen tritt als weitere finanzielle Belastung im Stellenplan eine regelmäßige Erhöhung des Anteils der pädagogischen Fachkräfte im Fachdienst Schule hinzu. Beides sorgt für eine insgesamt hervorragende Versorgung Marburger Grundschulkinder in der kommunalen Betreuung.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin der Haushaltsansatz Lebenswelt Schule hervorzuheben, der einer kindgerechten Gestaltung der Schulhöfe dient und kontinuierlich zu einer verbesserten Ausstattung und Gestaltung beiträgt.

Die Betreuungsangebote der jeweiligen Grundschulen zeigen folgende Entwicklung:

Schule	Plätze					
	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/18
Astrid-Lindgren-Schule	152	160	150	160	176	175
Brüder-Grimm-Schule	113	115	116	112	115	115
Emil-von-Behring-Schule	14	14	16	20	24	24
Erich Kästner-Schule	109	128	139	138	159	163
Gerhart-Hauptmann-Schule	66	67	63	53	63	60
Geschwister-Scholl-Schule	36	35	34	43	33	33
Verbund Grundschulen – West; Standort Cyriaxweimar	16	15	21	15	20	21
Verbund Grundschulen – West; Standort Elnhausen	26	26	23	28	24	28
Grundschule Marbach	90	91	102	115	134	146
Grundschule Michelbach	64	59	74	76	87	89
Verbund Grundschulen – West; Standort Wehrshausen	21	24	22	21	19	17
Otto-Ubbelohde-Schule	58	60	58	60	65	60
Tausendfüßler-Schule	48	58	63	60	72	78
Sophie-von-Brabant-Schule	66	70	62	88	55	89
Waldschule Wehrda	78	95	114	110	101	109
Gesamtzahl Betreuungsplätze	**957**	**1.017**	**1.057**	**1.099**	**1.147**	**1.207**

Die Betreuungsangebote an der Tausendfüßler-Schule, der Otto-Ubbelohde-Schule und der Brüder-Grimm-Schule werden von Elternvereinen durchgeführt. Das Betreuungsangebot an der Astrid-Lindgren-Schule wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durchgeführt.

An der Emil-von-Behring-Schule, der Geschwister-Scholl-Schule, der Otto-Ubbelohde-Schule und der Sophie-von-Brabant-Schule sind im Betreuungsangebot nur Erst- und Zweitklässler untergebracht. Für Kinder ab der 3. Jahrgangsstufe besteht an diesen Schulen ein Ganztagsangebot an drei bis fünf Tagen in der Woche. Die Organisation erfolgt durch die Schulen in Zusammenarbeit mit freien Trägern oder mit eigenem pädagogischem Personal, das aus

der Zuweisung des Hessischen Kultusministeriums für ganztägig arbeitende Schulen finanziert wird.

Außerdem agieren seit dem Schuljahr 2014/15 der Grundschulbereich der Erich Kästner-Schule, ab dem Schuljahr 2015/16 die Grundschule Marbach und ab dem Schuljahr 2016/17 die Grundschule Michelbach als ganztägig arbeitende Schulen. An diesen drei Schulen wird das Ganztagsangebot durch ein Betreuungsangebot mit städtischen Beschäftigten ergänzt.

Auch in den nächsten Jahren soll in Marburg ein besonderes Augenmerk auf die Ganztagsentwicklung im Grundschulbereich gelegt werden. Für das Schuljahr 2018/19 hat die Waldschule Wehrda die Aufnahme in das Ganztagsprogramm des Hessischen Kultusministeriums beantragt, für die nachfolgenden Schuljahre ist die Aufnahme der Gerhart-Hauptmann-Schule sowie der Astrid-Lindgren-Schule geplant. Dabei soll das bestehende Betreuungsangebot ohne Einbußen im Umfang und in der Qualität mit den schulischen Angeboten zu einem guten Ganztagsangebot zusammengeführt werden.

Das umfassende Betreuungsangebot sichert grundsätzlich die Betreuung der Kinder bis in den späten Nachmittag und beinhaltet durch spezielle Angebote auch die mit den Ganztagsschulzielen verfolgte individuelle Förderung von Kindern und dient damit der Verbesserung ihrer Lern- und Erziehungsziele. Trotzdem bleibt auch für die Grundschulen die bildungspolitische Zielsetzung des Aufbaus echter Ganztagsschulen bestehen, die aber nur in kleinen Schritten realisiert werden kann.

Der von der Hessischen Landesregierung initiierte Pakt für den Nachmittag hat sich für die Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg noch nicht als qualitätsverbesserndes Modell gezeigt. Es gilt weiterhin, die Erfahrungen von anderen Schulträgern in Hessen zu verfolgen und zu prüfen, ob der Pakt für den Nachmittag zukünftig ein erfolgversprechendes Modell sein kann.

Wesentliche Aussagen zu den Betreuungsangeboten in den Schulen der Universitätsstadt Marburg können dem Kinderbetreuungsentwicklungsplan – Schulkinder entnommen werden.

Neben dieser angebotenen Betreuung bietet die Vereinslandschaft in der Universitätsstadt Marburg Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Vereine werden durch die Universitätsstadt Marburg finanziell und ideell tatkräftig unterstützt. Besonders sei hierbei auch auf das Programm Lokale Bildungsplanung hingewiesen, in dem mit finanzieller Unterstützung durch die Universitätsstadt Marburg u. a. Angebote aus der kulturellen Bildung in Schulen eingebracht werden.

Damit die Vereine ihre gesellschaftspolitische Aufgabe wahrnehmen können, hat die Universitätsstadt Marburg auch dazu beigetragen, dass die dazugehörige Infrastruktur geschaffen werden konnte (Sporthallen, Sportplätze, Feuerwehrhäuser, Gemeinschaftshäuser, Vereinshäuser, Schützenhäuser usw.).

Auch im Bereich des **Sports** zeichnet sich Marburg durch sein großes Sport- & Freizeitangebot und insbesondere seine vielfältige Sportvereinslandschaft aus. So übten in rd. 140 Marburger Vereinen ca. 25.000 Mitglieder insgesamt 74 Sportarten aus.

Dabei liegen der Universitätsstadt Marburg sowohl der Breiten- als auch der Leistungssport am Herzen. Dies geschieht durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung. Der Behindertensport hat in beiden Bereichen in Marburg ebenfalls einen entsprechenden Stellenwert. Nicht zuletzt werden hier, auch dank des hohen Engagements der ortsansässigen sozialen Einrichtungen, nicht nur im Breitensport, sondern insbesondere im Spitzensport, kontinuierlich Erfolge verzeichnet.

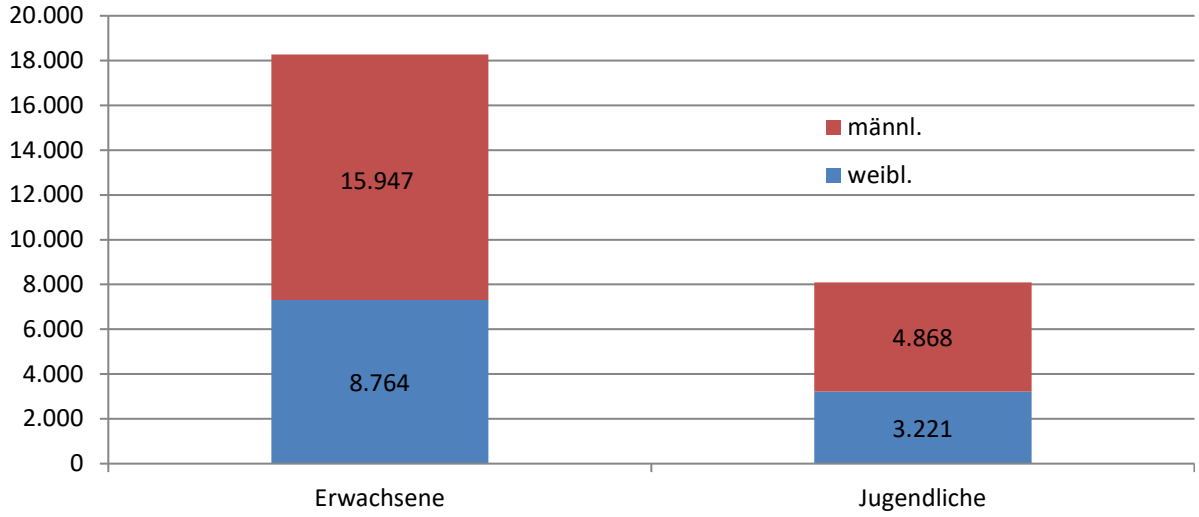

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich **Kultur** zeigt folgendes Bild:

Das Jahr 2017 war geprägt durch das Themenjahr Reformation und das Jubiläum 700 Jahre Jüdisches Leben in Marburg. Mit über 2.000 verkauften Exemplaren innerhalb eines Jahres wurde „Die von Marpurg …“ zum Bestseller unter den Stadtschriften. Das Fahnenprojekt verband Werbung mit Künstler*innen-Förderung, die „Zeitreise“ lockte 3.000 Personen zur Darstellung des Lebens Anfang des 16. Jahrhunderts in Marburg. Die Themenjahr-Partner vom Staatsarchiv über Theater bis hin zu Universität und Kirchen präsentierten qualitative und gut besuchte Beiträge.

Das parallele Jubiläum „700 Jahre Jüdisches Leben“ hatte zwar weniger Einzelbeiträge und geringere Besucherzahlen, war aber gleichwohl stark beachtet. Der Themenweg „Jüdisches Marburg“ des Fachdienstes Kultur sorgt für Nachhaltigkeit.

Die regelmäßigen Projekte des Fachdienstes Kultur wie Marburger Ökumenegespräch, Kinder- und Jugendtheaterfestival KUSS, Marburger Kamerapreis/Bild-Kunst Kameragespräche, Sommerakademie und Kinder- und Jugendfilmfestival Final Cut verliefen im gewohnten Rahmen.

Besondere Resonanz mit knapp 3.000 Besucher*innen erzielte im April die Ausstellung „BATACLAN“ mit Beiträgen Pariser Künstler*innen zur Verarbeitung des terroristischen Anschlags auf das Kulturzentrum. Das Rahmenprogramm, eingeleitet vom Vortrag Alfred Grossers, bot Gelegenheiten zur Diskussion verschiedener Aspekte des Terrorismus und seiner Auswirkungen auf die Kultur.

Nach Stadtparlamentsbeschluss der EU-Charta und Erstellung eines Marburger Aktionsplans zum Querschnittsthema „Gender Budgeting – Haushalt FairTeilen“ ist der Fachdienst Kultur eins von zwei Modellprojekten in der städtischen Verwaltung. Mit Umfragen/Tiefeninterviews wurden die geschlechtsspezifische Rezeption, Trägerstrukturen und Buchungen/Honorierungen sowohl im Fachdienst Kultur selbst als auch bei den Marburger Kulturträgern erkundet. In der Folge werden die Auswirkungen auf künftige Haushalte bzw. die Zuschussvergabe thematisiert.

Keinen Fortschritt gab es im Bereich der konzeptionellen Entwicklung eines Historischen Museums für Stadt-, Universitäts- und Landesgeschichte im Landgrafenschloss, wie es in der „Potenzialstudie Schloss-Areal – Museumslandschaft – Stadtgeschichte“ vorgeschlagen wurde. Allerdings stand bei der Philipps-Universität die Wiedereröffnung des Kunstmuseums in der Biegenstraße – voraussichtlich im Herbst 2018 – zuoberst auf der Agenda. Die Stadt un-

terstützt beim Kunstmuseum die barrierefreie Zuwegung und konzipiert seinen Beitrag zur Kunstvermittlung in einer Ende 2017 gegründeten Kunst-Kooperative.

Im Herbst 2017 startete der Fachdienst Kultur das Themenjahr „50 Jahre ‘68“. Begonnen wurden für 2018 Planung und Umsetzung von zwei Ausstellungen mit Zeitzeugen im Rathaus sowie zur Warenästhetik und Alltagskultur in 36 Schaufenstern der Oberstadt.

Im Erwin-Piscator-Haus war 2017 für die Kulturträger Hessisches Landestheater Marburg, Kulturzentrum KFZ und Konzertverein das erste komplette Kalenderjahr. Das KFZ konnte seine Besucher*innen von knapp 44.000 in 2016 auf gut 56.000 steigern. Entgegen Befürchtungen gab es auch beim ehrenamtlichen Engagement eine deutliche Steigerung.

Nach Anfangsschwierigkeiten funktionierte auch der große Saal für Theater und Konzertverein gut. Gelobt wurden v. a. die verbesserte Akustik, Künstlergarderoben und die Werbemöglichkeiten durch die „Pixelbox“, dem großen Bildschirm auf dem Vorplatz.

2017 war geprägt durch die Diskussion um die Konsequenzen der Haushaltskonsolidierung im Kulturbereich. Künftige Zuschussentwicklungen sollen gebunden werden an konzeptionelle Entwicklungen in den Sparten und bei den Kulturträgern. In der Diskussion mit diesen wurden erste Bausteine zu einer konzeptbasierten Kulturpolitik in den Bereichen Kunst und Theater vorbereitet.

Als ein wesentliches Thema für mehr Transparenz und mehr Demokratie in Marburg wurde im Jahr 2016 der Prozess für die Entwicklung eines Konzepts für mehr **Bürger*innenbeteiligung** gestartet. Ziel ist es, aufbauend auf den vielfältigen bestehenden Beteiligungsformaten der Stadt ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das direkte, persönliche Beteiligungsformen und mittelbare Formen genauso berücksichtigt wie digitale Elemente.

Ein zentrales Anliegen ist dabei, inklusive Verfahren zu etablieren, die geeignet sind, die Vorstellungen aller Bürger*innen unabhängig von Bildung, Einkommen, Herkunft, Migrationshintergrund, Alter, Geschlecht oder sozialem Status angemessen aufzunehmen. Es sollen möglichst viele und möglichst unterschiedliche Menschen ermutigt werden, ihre Anliegen in die Stadtpolitik einzubringen und sich zu engagieren.

Im Februar 2017 wurde die Stelle der Leitung der Koordinierung des entsprechenden Prozesses besetzt, die zunächst im Gleichberechtigungsreferat angesiedelt war und seit Oktober in eine eigenständige Einheit im Fachbereich 7 überführt wurde.

Der Prozess wurde mit einer Eröffnungsveranstaltung gestartet, an der mehr als 200 interessierte Marburger*innen teilnahmen, darunter auch eine Vielzahl nach zufälliger Auswahl direkt angeschriebener Bürger*innen. Die Ideen und Anregungen der Veranstaltung wurden in öffentlichen Arbeitsgruppen weiterbearbeitet. Eine Koordinierungsgruppe, in welcher Stadtverordnete, Einwohner*innen, Wissenschaft und Verwaltung vertreten sind, prüft die auf diese Weise erarbeiteten Vorschläge auf ihre Umsetzung und führt nun die Ergebnisse zusammen.

Im Zuge dieses Prozesses fand ein Meinungsaustausch mit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure und Gruppen der Marburger Stadtgesellschaft statt. Außerdem wurde ein gezielter Informationsaustausch sowohl mit benachbarten Kommunen als auch im Rahmen überregionaler Netzwerke durchgeführt und intensiviert.

Parallel wurde eine schon bestehende Bestandsaufnahme aller Beteiligungsformate der Verwaltung mit Unterstützung der Sozialverwaltung aktualisiert. Diese Bestandsaufnahme wird derzeit ausgewertet und soll u. a. als Basis für eine gebündelte Information zu Marburger Beteiligungsformaten dienen.

Schließlich wurden unterschiedliche neue Beteiligungsformate erprobt. Dazu zählte zum einen die probeweise Einführung einer Einwohnerfragestunde sowie die Durchführung einer repräs-

sentativen Befragung der Marburger Bevölkerung zu unterschiedlichen stadtpolitischen Themen. An der Umfrage, die mit externer Unterstützung umgesetzt wurde, beteiligten sich mehr als 2.500 Marburger*innen.

Die **Stadtbücherei** ist eine öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Marburg. Auf einer Fläche von 1.000 m² stehen ihre Medien- und Dienstleistungsangebote, die der allgemeinen Bildung, Information, Ausbildung, Fortbildung und Freizeitgestaltung dienen, allen Bürger*innen kostenlos zur Verfügung.

Der Medienbestand der Stadtbücherei betrug 2017 insgesamt 103.000 Medien, wobei 8.900 Neuanschaffungen und über 11.000 Medienlöschungen erfolgten. Die Gesamtausleihe 2017 ergab 467.064 Ausleihen, dabei sind vor Ort 349.586 Medien entliehen und über die Onleihe 117.500 Downloads getätigt worden. Die Anzahl der Menschen, welche die Stadtbücherei aufsuchten, um zu lesen, zu stöbern, Hausaufgaben zu machen, zu lernen oder schlicht den Aufenthaltsort Stadtbücherei zu genießen, ist auf 84.970 gestiegen. 8.953 Personen haben 2017 als aktive Nutzende mindestens ein Medium aus der Stadtbücherei entliehen, was einen neuen Rekord darstellte. An Neuanmeldungen waren 1.798 Personen zu verzeichnen.

In 2017 fanden eine Vielzahl an erlebnisorientierten Bibliotheksbesuchen von Kindergärten, Schulen und Erwachsenengruppen in der Bibliothek statt: 7 Kindergartengruppen, 40 Schulklassen und 7 Erwachsenengruppen mit über 830 Teilnehmern waren zu Gast. Medienkisten zu besonderen Kindergarten- und Unterrichtsthemen bildeten einen zusätzlichen Schwerpunkt in der Leseförderung. 105 Medienkisten wurden zusammengestellt und an verschiedene Bildungseinrichtungen entliehen. Eine hohe Resonanz erfuhren die monatlichen Veranstaltungen für Kinder oder Erwachsene.

An Projekten implementierte die Stadtbücherei neue Medienangebote, wie Literatur in leichter Sprache, Medien zur Sprachförderung und Integration, audiovisuelle Medien zur Vermittlung von Sachwissen und Fachinformationen, Medienkisten zur Unterstützung von Demenzerkrankten, die wöchentliche Bereitstellung aktueller Spiegelbestsellertitel und den Ausbau des Zeitschriftenbestands. An neuen Dienstleistungen realisierte die Stadtbücherei außerdem die Einrichtung eines freien WLANs, die Darstellung ihrer Angebote auf den Webseiten in Leichter Sprache und in Flyern in acht verschiedenen Sprachen.

Die bereits 1920 gegründete **Volkshochschul**e (vhs) der Universitätsstadt Marburg ist die zentrale kommunale Weiterbildungseinrichtung in Marburg. Die Einrichtung und Unterhaltung der Volkshochschule ist nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz eine öffentliche Pflichtaufgabe. In der vhs Marburg arbeiten aktuell 18 hauptberuflich Beschäftigte und ca. 380 Kursleitungen als Honorarkräfte.

2017 nahmen insgesamt rund 16.000 Teilnehmende (Anmeldungen) an 1.200 Veranstaltungen (Kurse, Prüfungen, Exkursionen und Einzelveranstaltungen) teil. Die Veranstaltungen verteilen sich auf 60 Schulungsorte im Stadtgebiet.

Die Geschäftsstelle der vhs befindet sich an zwei zentralen Standorten in Marburg: im vhs-Haus in der Deutschhausstr. 38 und in der Universitätsstr. 4 mit dem Servicebüro für Deutsch als Fremdsprache.

Es werden Veranstaltungen für Heranwachsende und Erwachsene in folgenden Programmbereichen in unterschiedlichen Bildungsformaten angeboten: Gesellschaft, Kultur, Gesundheitsbildung/Ernährung, Fremdsprachen, Deutsch als Fremdsprache, Grundbildung, Beruf/EDV. Das Programm erscheint halbjährlich und steht als Druckversion (Programmheft) sowie online zur Verfügung.

4. Entwicklung der städtischen Finanzlage

Die Universitätsstadt Marburg hat bis zum Jahr 2011 keine Kassenkredite und abgesehen von den Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds und von den Krediten, die durch die Konjunkturprogramme von Bund und Land 2009/2010 verursacht wurden, bis 2012 keine Investitionskredite aufgenommen. Gleichzeitig hat sie durch planmäßige und teilweise auch durch außerplanmäßige Tilgung massiv Schulden abgebaut.

Diese Situation hat sich im Jahr 2012 verändert. Erstmals mussten Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Ab dem Jahr 2013 war auch die Aufnahme von Krediten vom Kapitalmarkt erforderlich. Diese Entwicklung setzt sich auch im Jahr 2017 fort. Insgesamt wurden Kredite von 38,9 Mio. € aufgenommen, davon 20,7 Mio. € vom Kapitalmarkt.

Entwicklung der Schulden 2000 bis 2017

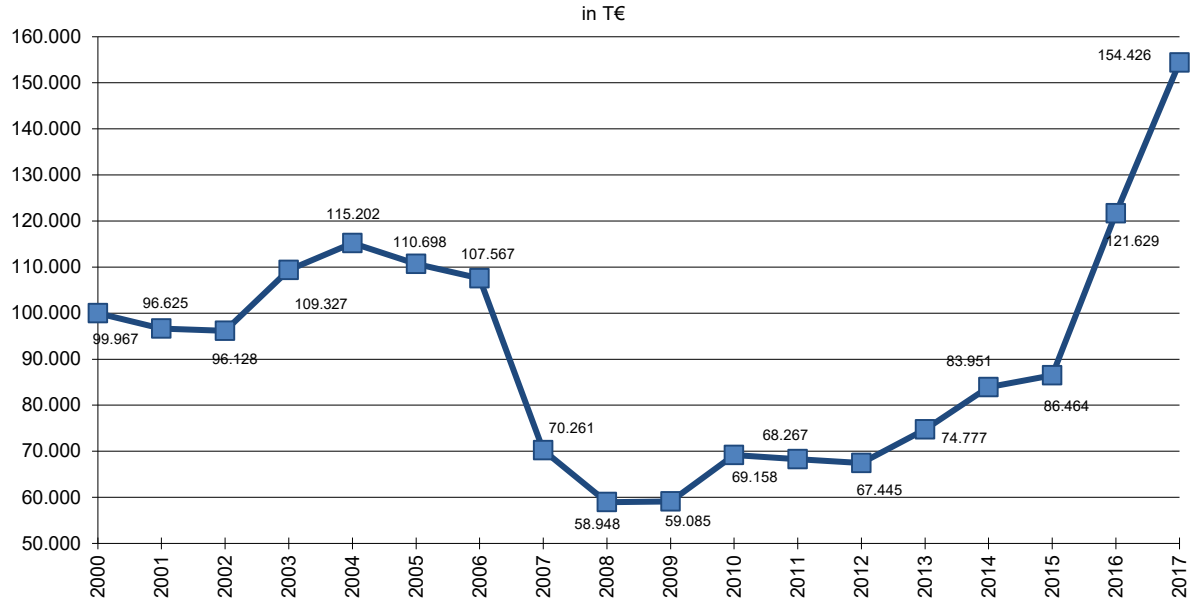

Trotzdem haben sich die Investitionen in das Vermögen der Stadt auf einem sehr hohen Niveau bewegt. Die Jahre 2009 und 2010 sind dabei zusätzlich durch die Konjunkturprogramme von Bund und Land geprägt.

Investitionsvolumen in Mio. €

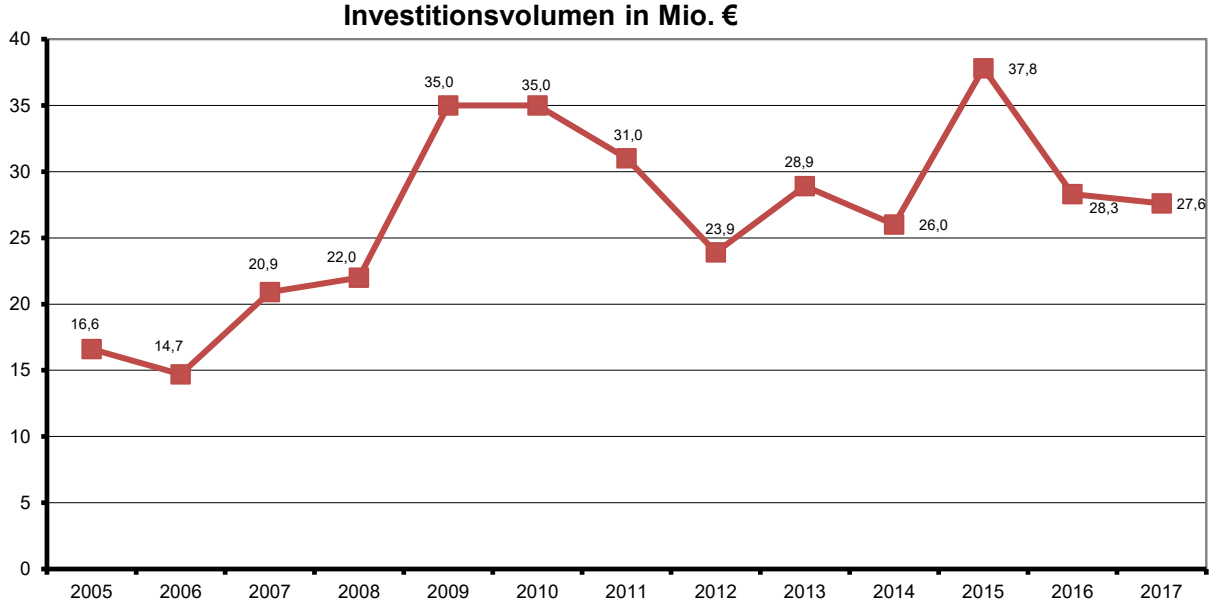

Dieses hohe Niveau an städtischen Investitionen kann auf Dauer nicht aufrechterhalten werden. Mittelfristig werden sich die Abschreibungen im Ergebnishaushalt an das durchschnittliche Investitionsniveau angleichen. Bereits 2017 liegen die jährlichen Abschreibungen bei 14 Mio. €. Eine Steigerung der jährlichen Abschreibungen auf das Niveau der Investitionen der letzten Jahre bedeutet am Ende eine jährliche Mehrbelastung des Ergebnishaushalts von 20 bis 25 Mio. €, die angesichts der seit 2014 (mit Ausnahme 2015 und 2017) defizitären Haushalte für die Stadt Marburg nicht zu meistern sein wird.

Möglich wurden hohe Investitionen bei gleichzeitigem Schuldenabbau vor allem durch erfreulich hohe Steuererträge und eine traditionell sparsame Mittelbewirtschaftung.

Entwicklung der Gewerbesteuer in Mio. €

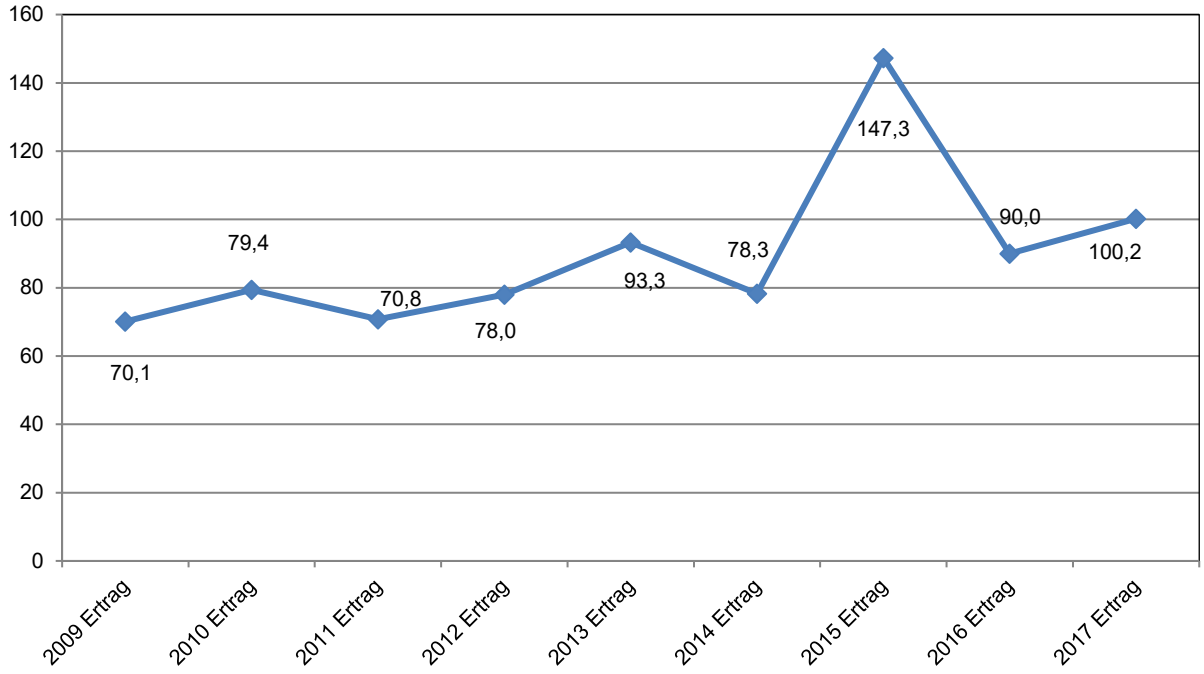

Gleichzeitig wurde durch ein aktives Zinsmanagement das historisch niedrige Zinsniveau genutzt, um die Belastung aus den noch laufenden Darlehen zu vermindern.

5. Jahresabschluss 2017

5.1 Überblick

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat die Haushaltssatzung 2017 am 31.03.2017 beschlossen. Der Ergebnishaushalt wies im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 3.506 T€ und im Jahresergebnis einen Fehlbetrag von 2.153 T€ aus.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung mit Verfügung vom 20.07.2017 erteilt. Dabei wurde der Stadt Marburg zur Auflage gemacht, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen. Dieser Auflage kam die Stadt Marburg nach, indem der Jahresabschluss 2016 am 06.11.2017 aufgestellt werden konnte.

Entgegen der Planung konnte der Haushalt 2017 im ordentlichen Ergebnis mit rd. 400 T€ Überschuss und im außerordentlichen Ergebnis mit rd. 900 T€ Überschuss abschließen. Das positive Jahresergebnis von rd. 1,3 Mio. € kann den Rücklagen zugeführt werden.

5.2 Ergebnisrechnung

Es ergibt sich folgende Ergebnisrechnung 2017:

Posi-tion	Konten	Name	Ansatz 2017 / €	Ergebnis 2017 / €	Differenz €
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.857.000	6.396.034,61	539.034,61
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.642.000	18.287.679,81	-354.320,19
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	4.005.000	4.813.192,79	808.192,79
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0,00	0,00
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	156.423.000	158.233.543,47	1.810.543,47
06	547	Erträge aus Transferleistungen	12.721.000	13.168.102,93	447.102,93
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	16.304.000	16.656.656,15	352.656,15
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.573.000	4.171.952,09	-401.047,91
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	8.257.000	10.362.932,89	2.105.932,89
10		**Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)**	**226.782.000**	**232.090.094,74**	5.308.094,74
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	52.374.000	52.057.592,95	-316.407,05
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	6.735.000	17.642.175,55	10.907.175,55
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.044.000	47.505.463,75	-2.538.536,25
	(697)	davon: Einstellung in Sonderposten			
14	66	Abschreibungen	15.018.000	13.964.365,82	-1.053.634,18
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	31.772.000	30.955.822,83	-816.177,17
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	48.475.000	46.504.245,57	-1.970.754,43
17	72	Transferaufwendungen	24.540.000	23.639.940,94	-900.059,06
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	53.000	103.785,68	50.785,68
19		**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)**	**229.011.000**	**232.373.393,09**	**3.362.393,09**
20		**Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)**	**-2.229.000**	**-283.298,35**	**1.945.701,65**
21	56, 57	Finanzerträge	2.802.000	3.284.802,22	482.802,22
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	4.079.000	2.606.809,43	-1.472.190,57
23		**Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)**	**-1.277.000**	**677.992,79**	**1.954.992,79**
24		**Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)**	**229.584.000**	**235.374.896,96**	**5.790.896,96**
25		**Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)**	**233.090.000**	**234.980.202,52**	**1.890.202,52**
26		**Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25)**	**-3.506.000**	**394.694,44**	**3.900.694,44**
27	59	Außerordentliche Erträge	1.368.000	912.054,16	-455.945,84
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	15.000	14.122,00	-878,00
29		**Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)**	**1.353.000**	**897.932,16**	**-455.067,84**
30		**Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)**	**-2.153.000**	**1.292.626,60**	**3.445.626,60**

Das ordentliche Ergebnis bezogen auf den*die Einwohner*in beträgt 5,34 €.

Ordentliche Erträge 2017

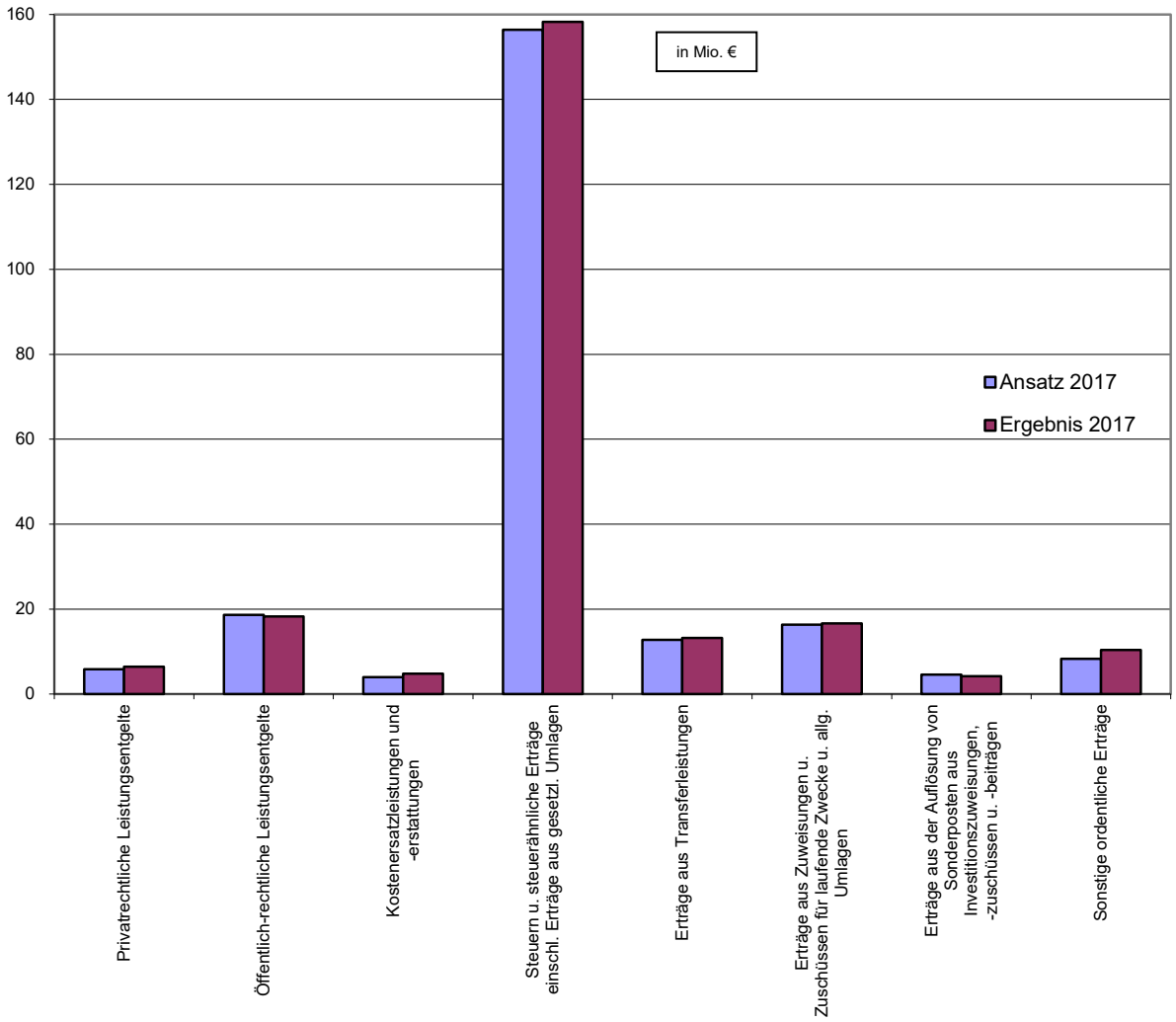

Insgesamt ergeben sich Mehrerträge von rd. 5,3 Mio. €, die im Wesentlichen durch einen höheren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 1,3 Mio. €, höhere Kostenerstattungen von 0,8 Mio. € (insbesondere vom Land), höhere Kursgebühren der VHS von 0,5 Mio. € und höhere Zuweisungen und Zuschüsse von 0,7 Mio. € (insbesondere vom Landkreis) begründet sind.
Zudem wurden Mehrerträge von 3,9 Mio. € aus der Auflösung von Rückstellungen zur Kreis- und Gewerbesteuerumlage realisiert.

Weitere größere Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis, die letztlich zu dieser Ergebnisrechnung führen, sind nachfolgend unter 5.5 und 5.6 erläutert.

Bei den Aufwendungen zeigt sich folgendes Ergebnis im Vergleich zum Ansatz:

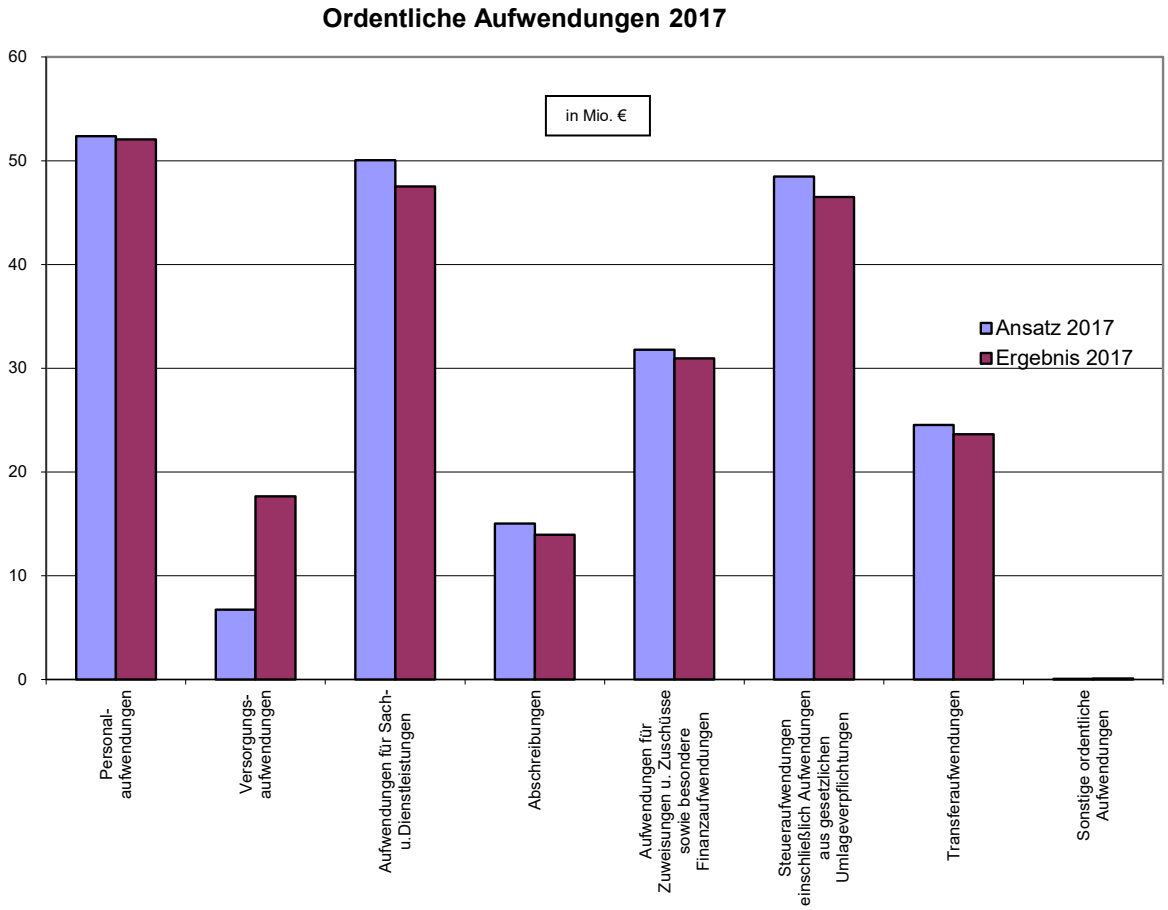

Bei den ordentlichen Aufwendungen ergeben sich saldiert Mehraufwendungen von rd. 3,3 Mio. €, die im Wesentlichen durch Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen begründet sind.

Weitere größere Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis, die letztlich zu dieser Ergebnisrechnung führen, sind nachfolgend unter 5.5 und 5.6 erläutert.

Finanzergebnis/außerordentliches Ergebnis

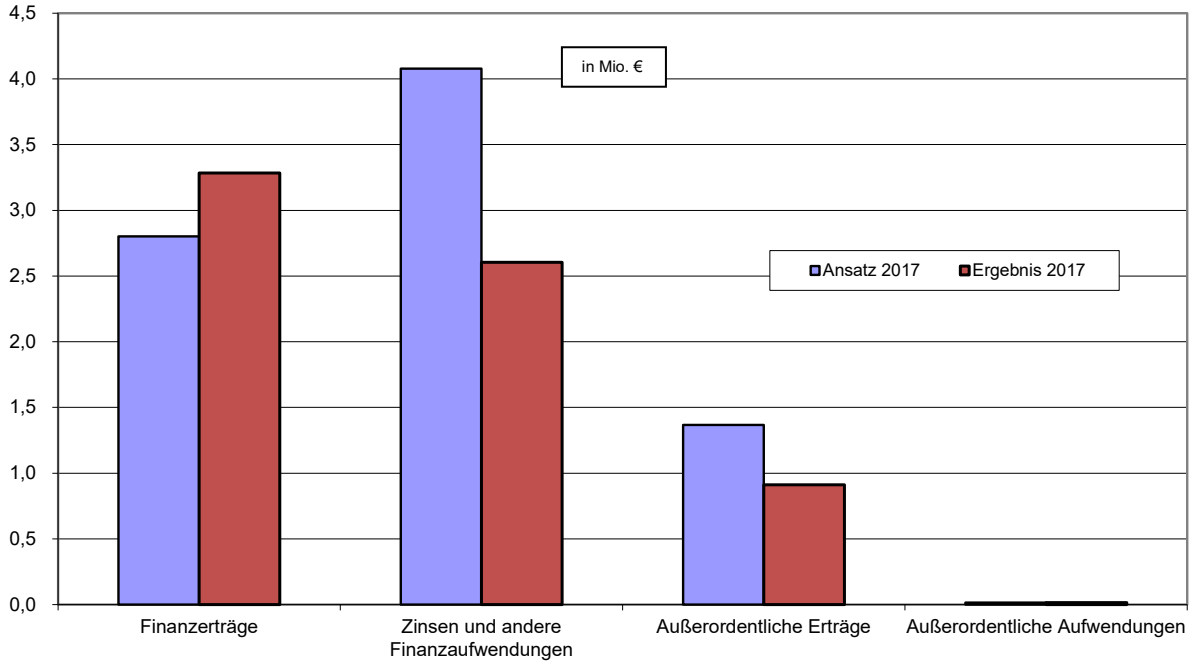

Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung erfolgte unterjährig regelmäßig mittels der Budgetberichte und der vierteljährlich vorgelegten Berichte über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft.

5.3 Finanzrechnung

Pos.	Name	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Differenz
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.093.800	6.384.826,05	1.291.026,05
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.942.000	18.218.056,32	-723.943,68
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	4.005.000	5.017.885,67	1.012.885,67
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	156.423.000	138.274.758,09	-18.148.241,91
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	12.721.000	12.007.414,56	-713.585,44
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	16.304.000	16.659.843,64	355.843,64
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.802.000	3.438.900,27	636.900,27
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	4.277.050	3.972.392,26	-304.657,74
09	**Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit (Nr. 1 bis 8)**	**220.567.850**	**203.974.076,86**	**-16.593.773,14**
10	Personalauszahlungen	53.001.600	52.389.443,62	-612.156,38
11	Versorgungsauszahlungen	5.936.000	5.390.174,79	-545.825,21
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.044.000	47.299.868,98	-2.744.131,02
13	Auszahlungen für Transferleistungen	24.540.000	23.094.445,25	-1.445.554,75
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	31.008.800	30.841.014,26	-167.785,74
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	48.475.000	44.995.245,57	-3.479.754,43
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.811.800	3.424.801,90	-1.386.998,10
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	68.000	66.205,26	-1.794,74
18	**Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit (Nr. 10 bis 17)**	**217.885.200**	**207.501.199,63**	**-10.384.000,37**
19	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./. Nr. 18)**	**2.682.650**	**-3.527.122,77**	**-6.209.772,77**
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	4.859.700	4.943.390,28	83.690,28
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegen-ständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	3.376.000	3.163.818,88	-212.181,12
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegen-ständen des Finanzanlagevermögens	682.300	704.585,66	22.285,66
23	**Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)**	**8.918.000**	**8.811.794,82**	**-106.205,18**
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	595.000	689.179,31	94.179,31
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.210.200	9.837.868,45	-10.372.331,55
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sach-anlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	5.420.800	4.927.778,76	-493.021,24
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage-vermögen	1.380.000	122.856,24	-1.257.143,76
28	**Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)**	**27.606.000**	**15.577.682,76**	**-12.028.317,24**
29	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 28)**	**-18.688.000**	**-6.765.887,94**	**11.902.112,06**
30	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)**	**-16.005.350**	**-10.293.010,71**	**5.712.339,29**
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	18.688.000	38.941.622,91	20.253.622,91
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	7.670.000	6.144.819,58	-1.525.180,42

Pos.	Name	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Differenz
33	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. Nr. 32)**	**11.018.000**	**32.796.803,33**	**21.778.803,33**
34	**Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)**	**-4.987.350**	**22.503.792,62**	**27.491.142,62**
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0	57.545.814,71	57.545.814,71
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0	59.042.594,13	59.042.594,13
37	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./. Nr. 36)**	**0**	**-1.496.779,42**	**-1.496.779,42**
38	**Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres**	28.777.000	28.188.944,77	-588.055,23
39	**Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)**	**-4.987.350**	**21.007.013,20**	**25.994.363,20**
40	**Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)**	**23.789.650**	**49.195.957,97**	**25.406.307,97**

Beim Vergleich der Ergebnisrechnung mit der direkten Finanzrechnung sind Abweichungen bezüglich der Haushaltsansätze festzustellen. Diese Abweichungen, die auch bei den gebuchten Beträgen zu finden sind, haben folgende Ursachen:

- Im Ergebnishaushalt sind auch Haushaltsansätze zu planen, denen keinerlei Zahlungsströme zugeordnet sind. Es handelt sich hierbei z.B. um:
  - Abschreibungen,
  - Erträge aus der Auflösung der Sonderposten,
  - Zuführung sowie Entnahme von Rückstellungen,
  - Bildung und Auflösung aktiver sowie passiver Rechnungsabgrenzungen,
  - Zuführung und Entnahme für den Gebührenausgleich (Sonderposten),
  - Mietverrechnungen,
  - Wertberichtigung von Forderungen.

- Im Finanzhaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu buchen, die weder Erträge noch Aufwendungen oder Investitionen darstellen. Beispiele dafür sind die Ansparraten und Sonderbeiträge für die Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds.

- Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen nach dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung zu buchen, im Finanzhaushalt dagegen die Ein- und Auszahlungen nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip. Als Beispiele können Rechnungsabgrenzungsposten und Forderungen aus Steuern sowie Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung genannt werden.

- Im Ergebnishaushalt wurden Erträge gebucht, die von den Schuldnern nicht beglichen und daher gestundet, niedergeschlagen oder erlassen wurden.

- Bei der Einrichtung und Erweiterung des Kontenplanes sind mitunter Ertrags- und Aufwandskonten mit Finanzrechnungskonten aus anderen Bereichen verbunden worden. So sind z.B. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (Zeile 15 Ergebnisrechnung) mit den Auszahlungen aus Transferaufwendungen (Zeile 13 Finanzrechnung) verbunden worden. Insgesamt sind jedoch alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in der

Ergebnis- und Finanzrechnung enthalten und der deutlich überwiegende Teil wird richtig ausgewiesen.

Die Korrektur der entdeckten Hinterlegungsfehler erfolgt sukzessive, da eine umfassende rückwirkende Korrektur aufgrund des hohen Arbeitsaufwands mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht leistbar ist.

Einzahlungen aus Erträgen Ergebnishaushalt

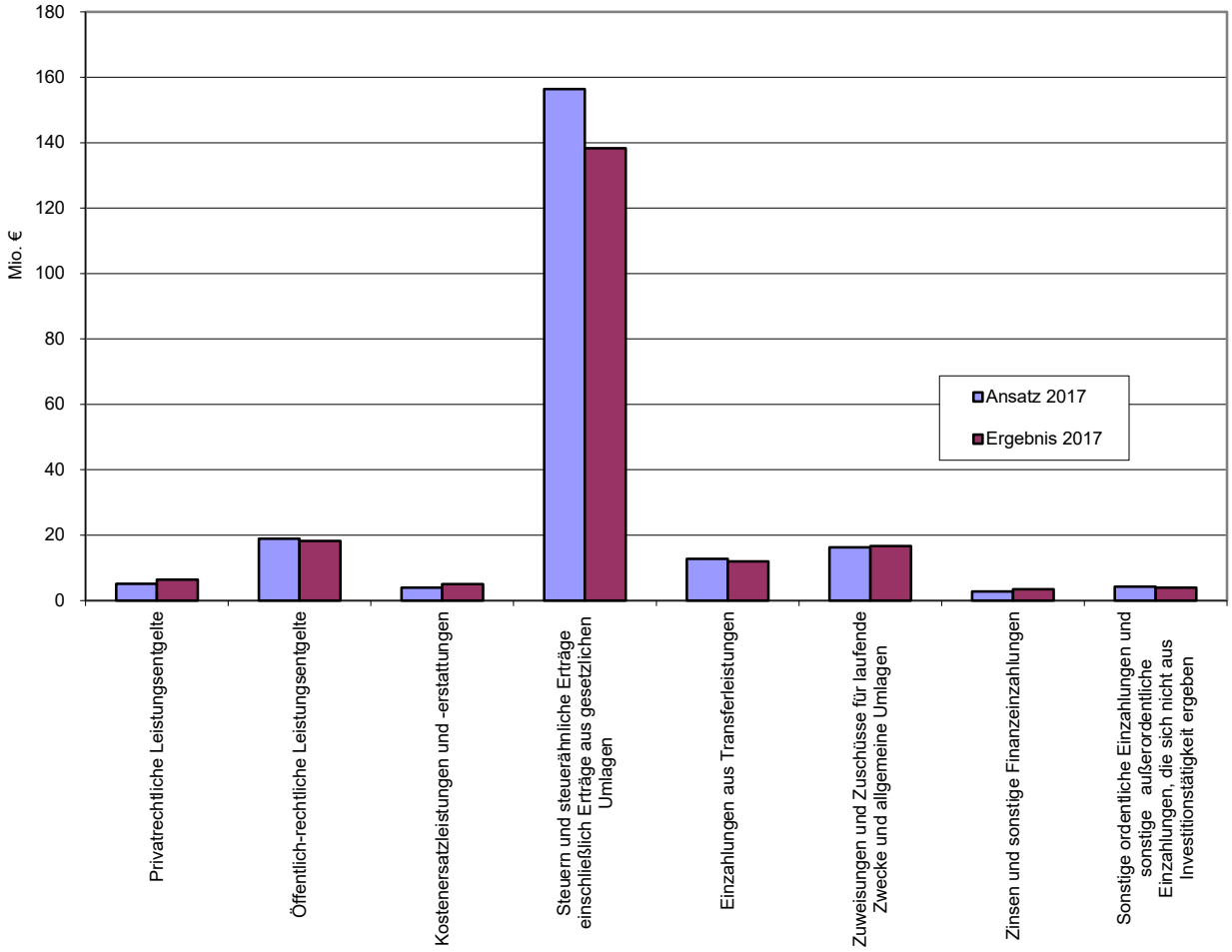

Die Einzahlungen hängen unmittelbar von den gebuchten Erträgen ab. In den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ enthält der Haushaltsansatz auch eine Position für die Wertberichtigungen in Höhe von 2 Mio. €. Da dieser Ansatz nicht zahlungswirksam ist, weicht der Ansatz des Ergebnishaushalts vom Ansatz des Finanzhaushalts um diesen Betrag ab.

Die dargestellten Verbesserungen und Verschlechterungen bei den Erträgen zeigen sich analog bei den zugehörigen Einzahlungen.

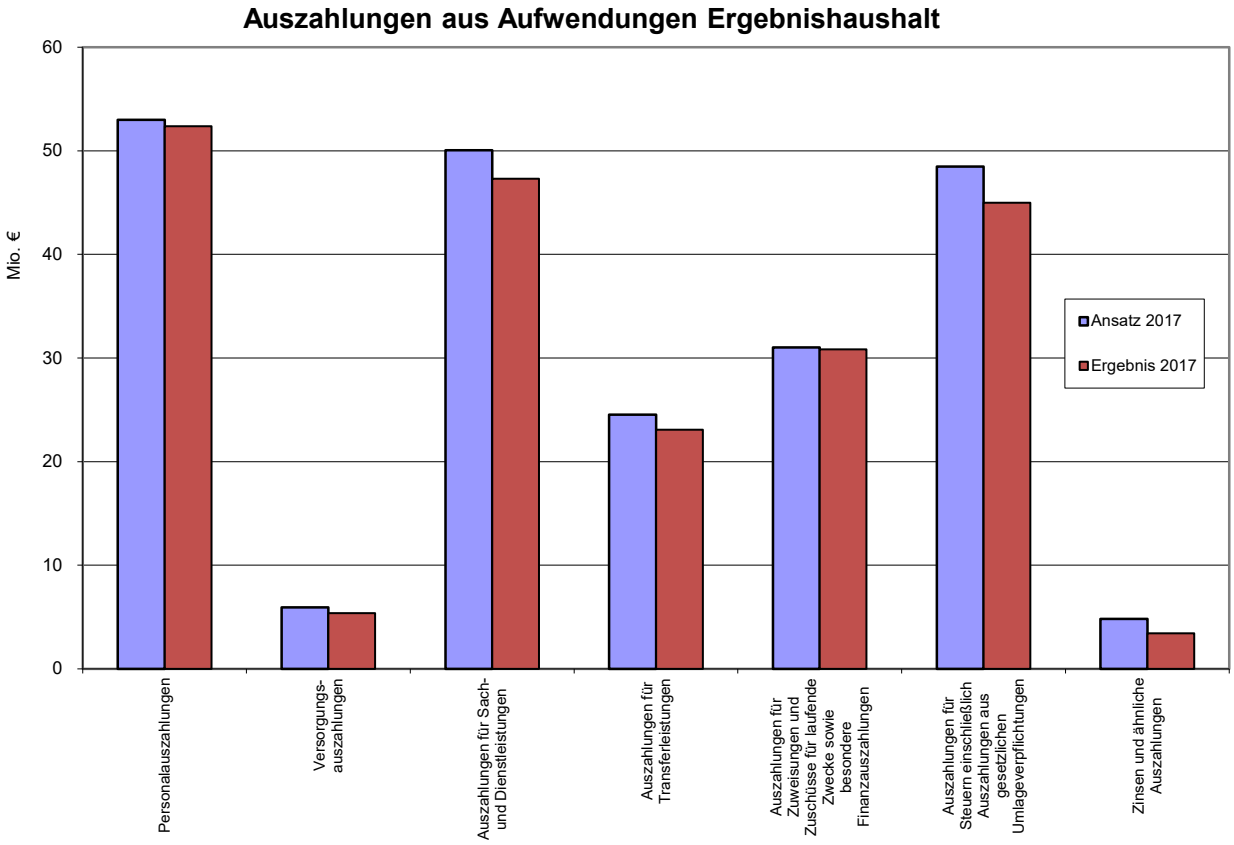

Die Auszahlungen hängen unmittelbar von den gebuchten ordentlichen Aufwendungen ab. Die oben beschriebenen Verbesserungen und Verschlechterungen bei den Aufwendungen zeigen sich auch bei den zugehörigen Auszahlungen.

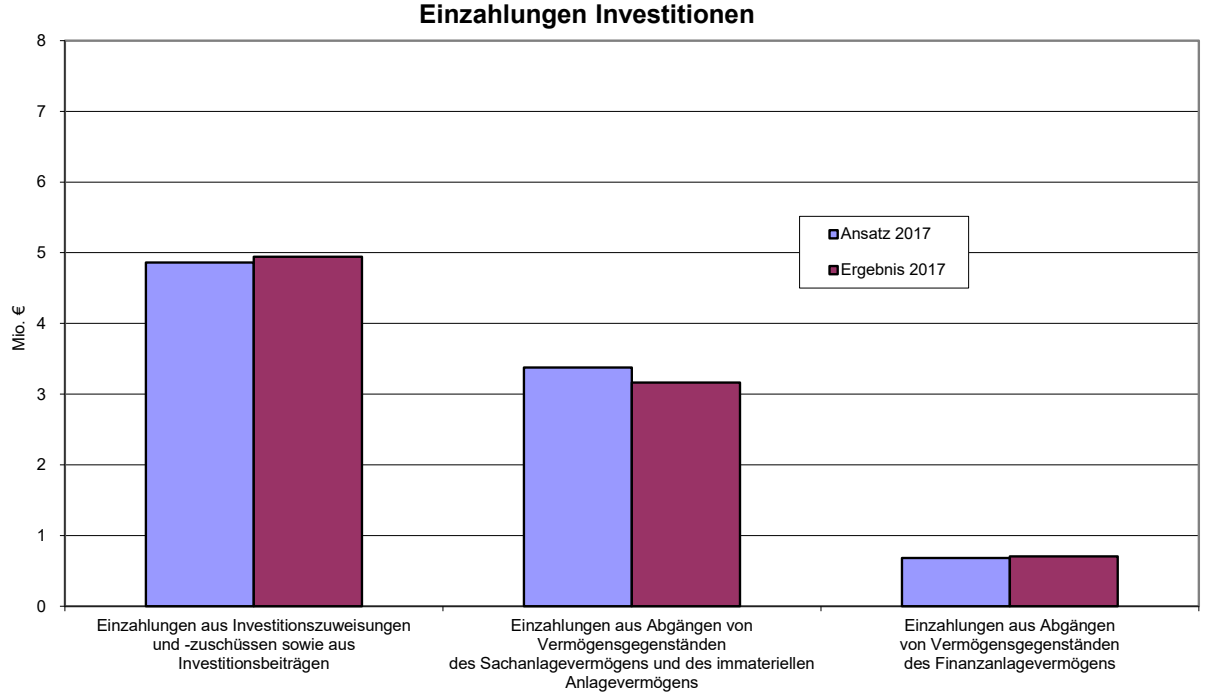

Der Abruf der Investitionszuweisungen und -zuschüsse hängt auch mit dem Baufortschritt der geförderten Maßnahmen zusammen. Hier kam es in der Umsetzung einzelner Maßnahmen zu Verzögerungen, die sich auch auf den Abruf der Fördermittel auswirken.

Größere Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis, die letztlich zu dieser Finanzrechnung führen, sind nachfolgend unter 5.5 und 5.6 erläutert.

Auszahlungen Investitionen

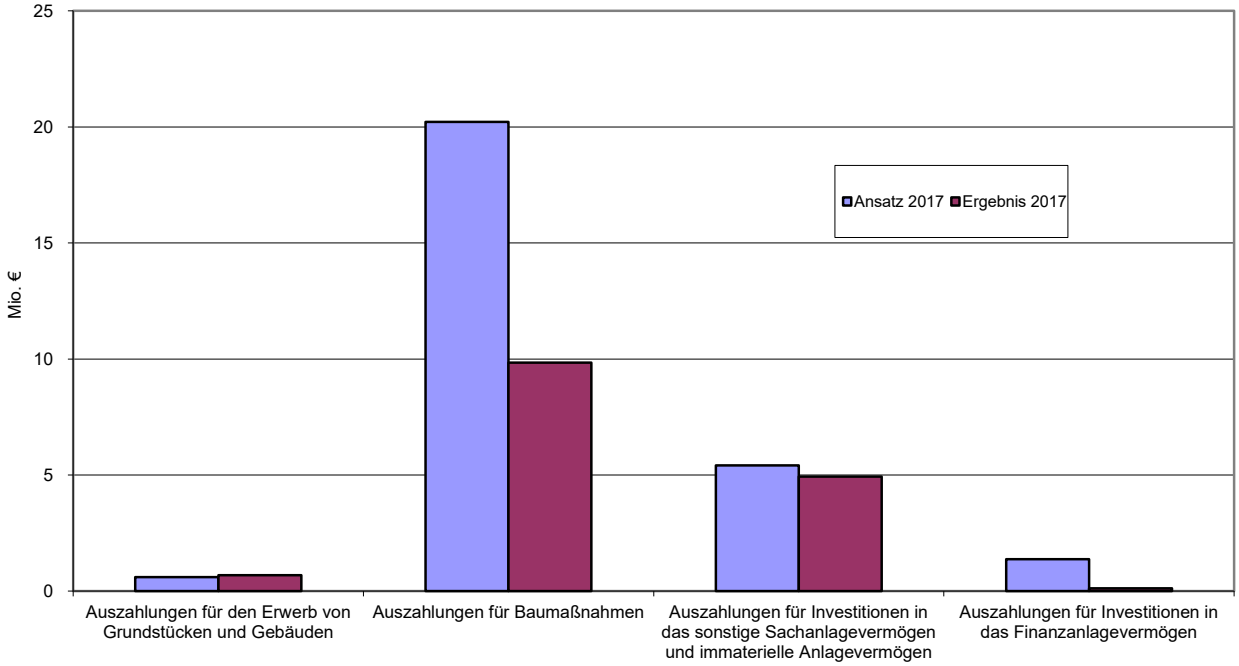

Insgesamt bleiben die Auszahlungen hinter den veranschlagten Ermächtigungen zurück. Dies ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden konnten. Dies sind z.B. folgende Investitionen, bei denen die aufgeführten Beträge nicht in Anspruch genommen wurden:

- Erneuerung Adolf-Reichwein-Schule, 1,2 Mio. €
- Wohnumfeldgestaltung Stadtwald und Waldtal, 0,9 Mio. €
- Erneuerung Waldschule Wehrda, Elisabethschule, Schule am Schwanhof, 0,9 Mio. €
- Gymnasium Philippinum, 0,6 Mio. €
- Umgestaltung Stadthalle und Außenanlagen, 0,9 Mio. €
- Ausstattungen und Geräte sowie Fahrzeuge Feuerwehr, 0,6 Mio. €
- Erneuerung Sophie-von-Brabant-Schule, 0,5 Mio. €
- Erneuerung Marburger Straße, 0,5 Mio. €

Die größeren Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis, die letztlich zu dieser Finanzrechnung führen, sind nachfolgend unter 5.5 und 5.6 erläutert.

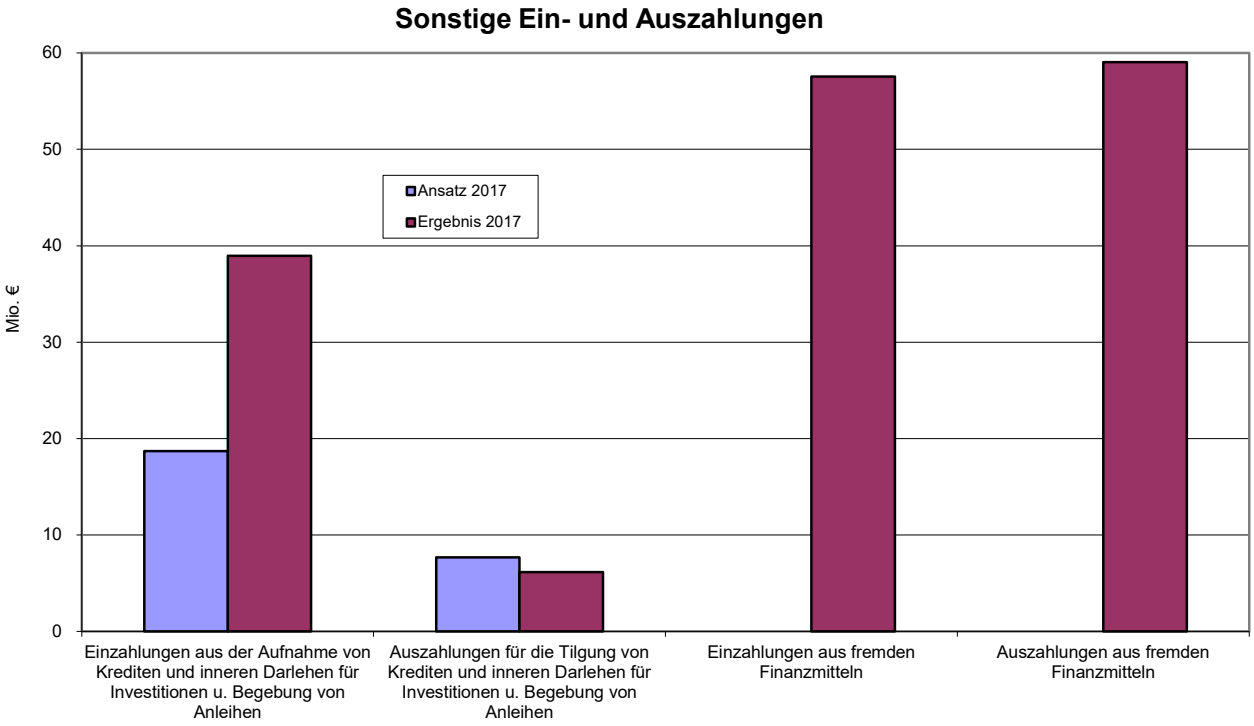

Unter dem Begriff der haushaltsunwirksamen Finanzmittel werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten verbucht. In dieser Position sind ebenfalls Umschuldungen enthalten. Die Zusammensetzung des Betrages ergibt sich aus Gliederungspunkt 7.4.

Im Bereich der Kreditaufnahmen waren Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten beim Land Hessen (0,5 Mio. €) sowie vom Kapitalmarkt (18,2 Mio. €) eingeplant.

Tatsächlich wurden im Jahr 2017 folgende Kredite aufgenommen:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Hessischer Investitionsfonds C	
- Schulbereich	1.000.000 €
- Erneuerung Straßen	2.000.000 €
- Kindergartenbereich	1.500.000 €
KFW für EPH	2.098.015 €
KFW für Informationstechnik	500.000 €
KFW für Oberstadtaufzug, Friedhof, Brandschutz u.a.	1.045.000 €
KFW für Schul- und Kindergartenbereich	7.519.000 €
KFW für Verwaltungsgebäude	768.000 €
Kapitalmarkt	20.690.608 €
Zwischensumme	**37.120.623 €**

Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Hessischer Investitionsfonds B	1.300.000 €

Schulbaupauschale 2013	521.000 €
Verbindlichkeiten Gesamt	**38.941.623 €**

Den Kreditaufnahmen stehen Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten gegenüber, die sich wie folgt aufteilen:

Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.534.656,73 €
Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	1.610.162,89 €
Gesamt	**6.144.819,58 €**

In der Kreditaufnahme und der Tilgung vom Kapitalmarkt sind Umschuldungen in Höhe von je 20 Mio. € nicht enthalten.

Daraus ergibt sich folgende Grafik:

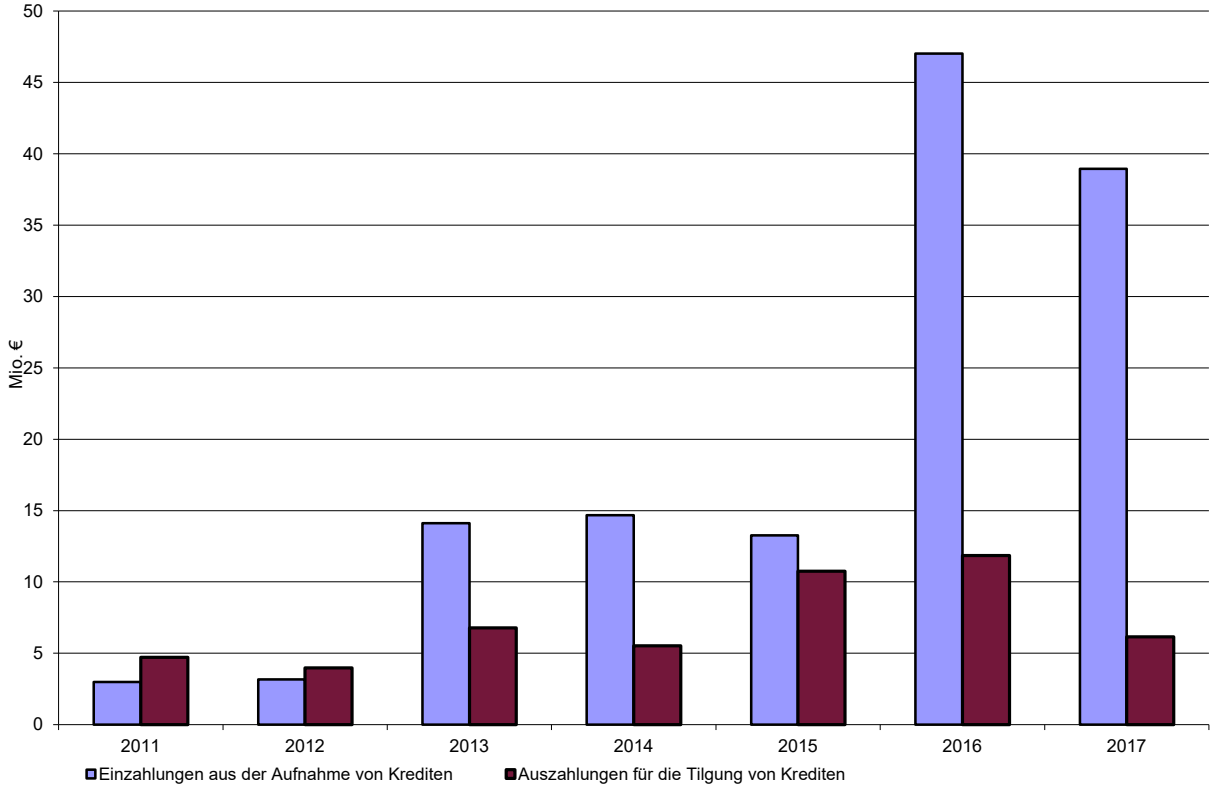

5.4 Abschluss des Haushaltsjahres 2017

Der Ergebnishaushalt gilt gemäß § 92 Abs. 4 HGO als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge inkl. der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen inkl. der Zins- und Finanzaufwendungen.

Die Haushaltsplanungen gingen von einem Fehlbedarf des Ergebnishaushalts im ordentlichen Ergebnis von 3,5 Mio. € aus, der über eine Entnahme aus der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden konnte.

Der tatsächliche Abschluss des Haushaltes 2017 fällt besser aus. Die Universitätsstadt Marburg weist einen Jahresüberschuss in Höhe rd. 400 T€ aus, welcher der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.

Auch die Haushalte 2018 und 2019 werden nach den Planzahlen mit einem positiven Ergebnis abschließen, welches der Rücklage zugeführt werden kann.

Im außerordentlichen Ergebnis, in dem Aufwendungen und Erträge gebucht werden,

- die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind (erhebliche Beträge),
- die selten oder unregelmäßig anfallen (erhebliche Beträge) oder
- die Erträge und Aufwendungen aus den Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten,

ist ein Überschuss von 0,9 Mio. € entstanden, welcher der Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden kann.

Die Haushaltsansätze für die ordentlichen Erträge waren in Höhe von 226.782 T€ eingeplant. Die gebuchten ordentlichen Erträge liegen mit 232.088 T€ rd. 5,3 Mio. € und damit 2,3 % über dem Planansatz.

Die ordentlichen Aufwendungen waren in Höhe von 229.011 T€ geplant. Tatsächlich sind jedoch 232.373 T€ gebucht worden. Die ordentlichen Aufwendungen liegen um 3,4 Mio. € und damit um rd. 1,5 % über dem Planansatz.

5.5 Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis

Bei der Erstellung der Haushaltsplanung müssen vielen Ansätzen Annahmen oder Schätzungen zugrunde gelegt werden. Das betrifft z.B. die Erträge aus Steuern oder Schlüssel-zuweisungen im Ergebnishaushalt oder den Bauverlauf und den Rechnungseingang bei den Investitionen im Finanzhaushalt. Abweichungen zwischen Ansatz und Ergebnis sind deshalb schon immer unvermeidlich.

Hinzu kommt in der Doppik das Phänomen, dass Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt in der Abwicklung zwangsläufig auseinanderfallen müssen. Das liegt daran, dass für die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt das Jahr maßgebend ist, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (periodengerechte Zuordnung). Für den Finanzhaushalt gilt hingegen das Prinzip der Kassenwirksamkeit. So belastet eine Zahlung, die für einen Zeitraum zu leisten ist, der über einen Jahreswechsel hinausgeht, als Zahlungsstrom den Finanzhaushalt des aktuellen Jahres in voller Höhe (Kassenwirksamkeit). Als Aufwand ist die Zahlung jedoch auf die Haushaltsjahre aufzuteilen, denen sie wirtschaftlich zuzuordnen ist.

Größere Abweichungen (ab 150 T€) zwischen Plan und Ergebnis bei verschiedenen Ansätzen sind nachfolgend erläutert.

Im Ergebnishaushalt erfolgt die Betrachtung der Abweichungen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen, der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und der Aufwendungen für Abschreibungen und Wertberichtigungen in den Gesamtsummen.

Rot markiert sind Abweichungen, bei denen die gebuchten Beträge den Haushaltsansatz überschreiten.

5.5.1 Ergebnishaushalt 2017

Produkt	Konto	Bezeichnung / Konto	Ansatz in €	Gebucht in €	Differenz in €	Begründung
110800	5613000	Ausschüttung Gewobau	200.000	0,00	200.000,00	Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
120000	5309100	Konzessionsabgabe Stadtwerke	3.644.260	3.317.502,26	326.757,74	Höhe ist abhängig von der Liefermenge des Stroms, die nur näherungsweise planbar ist
120000	7710000	Bankzinsen	2.400.300	1.035.730,85	1.364.569,15	Günstigere Konditionen.
120020	5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	36.750.000	38.023.020,21	-1.273.020,21	Nur näherungsweise planbar.
120020	5552000	Grundsteuer B	10.600.000	10.775.223,25	-175.223,25	Nur näherungsweise planbar.
120020	5553000	Gewerbesteuer	100.000.000	100.212.163,07	-212.163,07	Nur näherungsweis planbar; Höhe ist abhängig von Festsetzungen des Finanzamts.
120020	5477000	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	2.863.000	2.566.387,55	296.612,45	Nur näherungsweise planbar.
120020	5402000	Allg. Finanzzuweisungen der Gemeinden u. Gemeindeverbände	404.000	0,00	404.000,00	Geplant auf dem Konto 5402000; gebucht auf dem Konto 5422000.
120020	5422000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Kreis	0	403.766,00	-403.766,00	
120020	5380200	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.000.000	5.933.000,00	-3.933.000,00	Bedingt durch die Jahresabschlüsse 2015 und 2016, die erst nach der Beschlussfassung über den Haushalt 2017 aufgestellt werden konnten.
120020	7380100	Gewerbesteuerumlage	17.250.000	13.841.619,97	3.408.380,03	Nur näherungsweise planbar, Höhe abhängig von Gewerbesteueraufkommen.
120020	5763001	Verzinsung v. Steuernachford. Gewerbesteuer (UD)	750.000	1.345.195,75	-595.195,75	Nur näherungsweis planbar; Höhe ist abhängig von Festsetzungen des Finanzamts.
241030	5003400	Mieterträge Erwin-Piscator-Haus	580.000	412.880,54	167.119,46	Der Ansatz war im ersten Jahr des Vollbetriebes nur näherungsweise planbar.
242010	6163000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	283.500	129.000,62	154.499,38	Es konnten Einsparungen erzielt werden.
243010	5092000	Kursgebühren VHS	850.000	1.385.772,68	-535.772,68	Erhöhung der Deutsch-Integrationskurse und Alphabetisierungskurse.
243010	6174000	Aufwand für Honorarkräfte	800.000	1.124.746,13	-324.746,13	
332120	5152000	Erträge aus Verwarnungsgeldern	1.865.000	1.365.665,96	499.334,04	Nur näherungsweise planbar; abhängig von Verkehrsverstößen, Personalwechseln und der Einsatzbereitschaft von Geschwindigkeitsmessanlagen.
467020	6102000	Dienstleistungen DBM	2.900.000	2.748.759,35	151.240,65	Ansatz nur näherungsweise planbar, verzögerte Rechnungsstellung durch den DBM.
469030	5114250	Müllabfuhrgebühren ab 2012	8.181.200	8.342.877,22	-161.677,22	Nur näherungsweise planbar.

Produkt	Konto	Bezeichnung / Konto	Ansatz in €	Gebucht in €	Differenz in €	Begründung
470010	5115110	Gebühren f. die Abgabe v. Grabstätten Auflösung PRAP	400.000	559.871,52	-159.871,52	Höhere Auflösung des Sonderpostens als geplant.
515010	5410900	Zuweisungen von übrigen Bereichen	580.000	364.659,03	215.340,97	Mittelabruf durch kompliziertes Abrechnungsverfahren im Verzug.
515010	7128205	Zuschüsse soziale Stadt	752.000	466.427,58	285.572,42	Abrechnung der Zuschussempfänger steht noch aus.
515110	5481000	Kostenerstattungen vom Land	78.000	722.892,75	-644.892,75	Verzögerte Personalkostenerstattung durch Land Hessen.
515110	5478100	Erstattung von sozialen Leistungen vom Land	1.000.000	549.930,79	450.069,21	Bedingt durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetz war Haushaltsansatz nur näherungsweise planbar.
515110	7213630	Unterhaltsvorschuss (ab 2012)	1.500.000	894.990,01	605.009,99	
515720	5478100	Erstattung von sozialen Leistungen vom Land	6.400.000	7.004.456,02	-604.456,02	Nur näherungsweise planbar; die Kostenerstattung des Vorjahrs hat sich zeitlich verzögert.
515720	5479000	Sonst. Ersätze sozialer Leistungen	550.000	858.661,08	-308.661,08	Nur näherungsweise planbar.
515720	7212151	Honorare Jugend- und Familienhelfer (ab 2013)	1.900.000	1.674.498,27	225.501,73	Nur näherungsweise planbar; abhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Berechtigten.
515720	7212153	Leistungen f. unbegleitete Minderjährige (ab 2013)	6.400.000	6.756.461,13	-356.461,13	Nur näherungsweise planbar; abhängig von Zuwanderungszahlen.
515720	7250100	Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	2.344.000	2.137.435,84	206.564,16	Nur näherungsweise planbar; abhängig von Fallzahlen.
515720	7251000	Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen	6.745.000	6.502.987,02	242.012,98	Nur näherungsweise planbar; abhängig von Fallzahlen.
515720	7282000	Sonstige soziale Erstattungen an Gemeinden/GV	495.000	672.252,21	-177.252,21	Nur näherungsweise planbar.
515810	5111500	Entgelt Kita	1.777.454	1.606.382,50	171.071,50	Geringere Auslastung der zur Verfügung stehenden Plätze sowie höherer Gebührenausfall durch beitragsfreies Kita-Jahr führten zu den Mindererträgen.
515810	6880010	Fortbildungsaufwand für Sprachförderung	230.000	2.677,00	227.323,00	Die angefallenen Aufwendungen sind auf den zutreffenden Konten gebucht worden.
660010	6052000	Gas	822.300	667.213,89	155.086,11	Günstige Witterungsbedingungen.
660010	6053000	Fernwärme	230.600	984.958,94	-754.358,94	Beide Konten wurden in 2017 zusammengefasst. Zukünftig wird nur noch das Konto Fernwärme bebucht.
660010	6053010	Nahwärme	806.600	6.350,54	800.249,46	
662010	5910000	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden u. Anlagen	0	683.999,17	-683.999,17	Nicht alle angedachten Grundstückverkäufe konnten umgesetzt werden.
662010	5910010	Ao. Ertrag über Buchwert, nur Planung bu-	1.347.950	0,00	1.347.950,00	

Produkt	Konto	Bezeichnung / Konto	Ansatz in €	Gebucht in €	Differenz in €	Begründung
		chen!				
665010	6161000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)	1.107.000	787.537,38	319.462,62	Neue Erkenntnisse und späte Haushaltsgenehmigung verhinderten die Umsetzung vieler Einzelmaßnahmen.
665010	6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	1.201.230	818.781,87	382.448,13	Überteuerte Submissionsergebnisse und späte Haushaltsgenehmigung behinderten die Umsetzung verschiedener Maßnahmen.
666010	6102000	Dienstleistungen DBM	1.214.000	1.525.936,84	-311.936,84	Nur näherungsweise planbar; durch den DBM konnten mehr Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden.
666010	6165000	Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen usw.	1.400.000	1.026.630,11	373.369,89	
diverse	diverse	Personalaufwand	52.374.000	52.057.592,95	-316.407,05	Es konnten Einsparungen erzielt werden, die im Verhältnis zum Gesamtbudget bei 0,6 % liegen.
diverse	diverse	Versorgungsaufwand	6.735.000	17.642.175,55	10.907.175,55	Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionsansprüche wurden an den durchschnittlichen Marktzinssatz angepasst, s. 7.3.
diverse	diverse	Abschreibungen inkl. Wertberichtigungen	15.018.000	13.964.365,82	-1.053.634,18	Sowohl die Fertigstellung neuer Maßnahmen als auch der Wertberichtigungsbedarf sind schwierig zu prognostizieren.

5.5.2 Finanzhaushalt 2017

Produkt	Investitions-nummer	Bezeichnung Investitionsnummer	Ansatz in €	Ergebnis Jahresrechnung Zahlungskonten in €	Ergebnis Jahresrechnung Bilanzkonten in €	Differenz Haushaltsansatz zu Bilanzkonto in €	Begründung
111010	I111.004.9	Software	281.500	111.772,50	111.772,50	169.727,50	Einige Projekte wurden durch unbesetzte Stellen im FD 11 nicht umgesetzt.
161520	I152.001.7	Barrierefreies Wohnen	150.000	0,00	0,00	150.000,00	Es wurden keine Förderungsanträge gestellt.
120000	I200.001.9	Wohnungsbaudarlehen	1.210.000	890.000,00	890.000,00	320.000,00	Fehlender Baufortschritt bei den zu fördernden Projekten.
337010	I371.002.9	Ausstattungen und Geräte	370.000	90.933,68	90.933,68	279.066,32	Die Beschaffung von digitalen Funkalarmempfänger sowie von Schutzkleidung konnte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.
337010	I371.004.9	Fahrzeuge	500.000	186.277,84	186.277,84	313.722,16	Entgegen der urspr. Planung (Löschfahrzeuge) wurden Führungsfahrzeuge beschafft, die jedoch erst im Jahr 2018 ausgeliefert werden.
242010	I420.009.9	Zuweisung vom Land	240.000	0,00	0,00	240.000,00	Bewilligung der Landeszuwendungen hat sich verzögert und wird erst 2018 erwartet.
515810	I581.004.9	Zuschüsse an Tageseinrichtungen freier Träger	261.000	61.000,00	61.000,00	200.000,00	Die Umsetzung der Maßnahme der Kirchengemeinde St. Peter und Paul hat sich verzögert.
660020	I602.002.9	Straßenbeiträge	500.000	680.815,90	732.815,90	-232.815,90	Straßenbeitragspflicht wurde in einigen Fällen vorzeitig und nicht planbar beglichen.
660030	I603.001.9	Umlegungsverfahren	220.000	0,00	0,00	220.000,00	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Hermershausen (Am Kuhweg) noch nicht gefasst.
660030	I603.004.9	Umlegungsverfahren	220.000	415,64	415,64	219.584,36	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Hermershausen (Am Kuhweg) noch nicht gefasst.
161020	I612.001.9	Zuweisung vom Bund	551.650	306.580,86	306.580,86	245.069,14	Abhängig vom Baufortschritt.
161020	I612.002.9	Zuweisung vom Land	570.750	213.003,00	213.003,00	357.747,00	Abhängig vom Baufortschritt.
161020	I612.003.3	Wohnumfeldgestaltung Stadtwald und Waldtal	965.200	40.123,06	40.123,06	925.076,94	Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte.
161020	I612.004.9	Städtebauförderungsmittel an Sanierungsträger	341.000	130.000,00	130.000,00	211.000,00	Verschiedene geplante Sanierungsmaßnahmen im Bereich Nordstadt/Bahnhofsquartier wurden zurückgestellt; bei anderen Projekten traten Verzögerungen im Baufortschritt und bei der Rechnungsstellung auf.
662010	I621.002.5	Grunderwerbskosten	350.000	28.184,38	28.184,38	321.815,62	Geplanter Baulanderwerb in Hermershausen wird erst 2018 durchgeführt.
240060	I650.002.5	Erneuerungsmaßnahmen	1.175.000	658.649,37	658.649,37	516.350,63	Einsparungen bei der Sanierung der Lehrküche

Produkt	Investitions-nummer	Bezeichnung Investitionsnummer	Ansatz in €	Ergebnis Jahresrechnung Zahlungskonten in €	Ergebnis Jahresrechnung Bilanzkonten in €	Differenz Haushaltsansatz zu Bilanzkonto in €	Begründung
		Sophie-von-Brabant-Schule					am Standort Willy-Mock-Str. und bei der Fassadensanierung; Verzögerungen beim Baufortschritt im Zusammenhang mit dem Einbau eines behindertengerechten WCs.
240050	I650.006.9	Erneuerungsmaßnahmen Waldschule Wehrda	440.000	135.842,57	135.842,57	304.157,43	Verzögerter Baufortschritt durch die beauftragten Firmen und Personalengpässe im FD 65.
515820	I650.008.2	Erweiterungsbau	560.000	311.340,93	311.340,93	248.659,07	Maßnahme konnte gegenüber den Planungen günstiger abgeschlossen werden.
515810	I650.011.0	Erneuerungsmaßnahmen Kindergarten Am Teich	1.000.000	801.756,23	801.756,23	198.243,77	Verzögerungen im Baufortschritt.
240070	I650.011.9	Erneuerungsmaßnahmen Elisabethschule	400.000	0,00	0,00	400.000,00	Verzögerungen im Baufortschritt durch unabdingbare tiefergreifende Planungen.
240070	I650.012.9	Erneuerungsmaßnahmen Gymnasium Philippinum	1.002.000	381.800,26	381.800,26	620.199,74	Verzögerungen im Baufortschritt aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Baustoffen.
240080	I650.014.9	Erneuerungsmaßnahmen Adolf-Reichwein-Schule	2.540.000	1.332.149,22	1.332.149,22	1.207.850,78	Verzögerungen im Baufortschritt durch Schulbetrieb und Personalengpässe im FD 65.
240090	I650.016.9	Erneuerungsmaßnahmen Schule am Schwanhof, Beratungs- und Förderzentrum Pestalozzi	200.000	5.248,50	5.248,50	194.751,50	Personalengpässe im FD 65 führten zu Verzögerungen beim Baubeginn.
241030	I650.021.9	Umgestaltung Stadthalle	2.600.000	1.922.094,51	1.922.094,51	677.905,49	Abrechnung der Maßnahme konnte in 2017 nicht vollständig abgeschlossen werden.
666010	I661.001.5	Erneuerung Pilgrimstein/Stützmauer	700.000	860.992,37	860.992,37	-160.992,37	Mehrmengen führten zu höheren Auszahlungen.
666010	I661.001.7	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	200.000	0,00	0,00	200.000,00	Förderbescheide gingen erst im November 2017 ein, sodass die Maßnahmen erst im Jahr 2018 umgesetzt werden.
666010	I661.001.9	Zuweisung vom Bund	875.000	1.660.218,91	1.660.218,91	-785.218,91	Für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes und der Elisabethbrücke konnten höhere Zuweisungen vereinnahmt werden.
666010	I661.004.1	Erneuerung Marburger Straße	1.450.000	921.177,92	921.177,92	528.822,08	Verzögerter Baufortschritt.
666010	I661.008.2	Außenanlagen Stadthalle	900.000	665.446,21	665.446,21	234.553,79	Schlussrechnung ging erst Mitte Dezember 2017 ein.
666010	I661.016.9	Bau von Fuß- und Radwegen	350.000	480,91	480,91	349.519,09	Auftragsvergabe erst nach Haushaltsgenehmigung 2017 möglich, wird erst 2018 fertiggestellt.

5.6 Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis auf Budgetebene

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Haushalt 2017 wie üblich auch die Budgetregeln beschlossen.

Nach Maßgabe dieser Regeln wurde die Stadtverordnetenversammlung mit vierteljährlichen Budget- und Haushaltsberichten über den Stand der Budgets im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sowie die Abweichungen vom Plan unterrichtet.

5.6.1 Budgets Ergebnishaushalt

5.6.1.1 Gesamtzusammenstellung

Herkunftsart der Aufwendungen	Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €[1]
Gesamtbetrag der zahlungswirksamen Aufwandsbudgets	160.567.140	154.241.481,72	152.819.096,07
Gesamtbetrag der nichtzahlungswirksamen Aufwandsbudgets	15.499.400	27.231.397,88	
Aufwendungen aus den Zuschussbudgets	1.716.300	1.891.285,63	1.864.174,82
Aufwendungen aus der unechten Deckungsfähigkeit	55.188.100	51.482.527,62	50.754.626,88
Verfügungsmittel (nicht budgetierungsfähig)	4.700	4.149,67	3.949,67
Fraktionszuschüsse (nicht budgetierungsfähig)	114.360	129.360,00	129.360,00
Summe	**233.090.000**	**234.980.202,52**	**205.571.207,44**

Der Ansatz für die Fraktionszuschüsse wurde im Jahr 2017 um 15 T€ überschritten. Die Zuschüsse waren im Rahmen der Haushaltsberatungen um diesen Betrag mit der Absicht gekürzt worden, auch die dazugehörige Regelung in § 6 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg anzupassen. Letzteres ist unterblieben, sodass der darin festgelegte Betrag auszuzahlen war. Die Stadtverordnetenversammlung hat von der Überschreitung in ihrer Sitzung am 26.01.2018 Kenntnis genommen und auf die Vorbelastung des Budgets für das Folgejahr verzichtet.

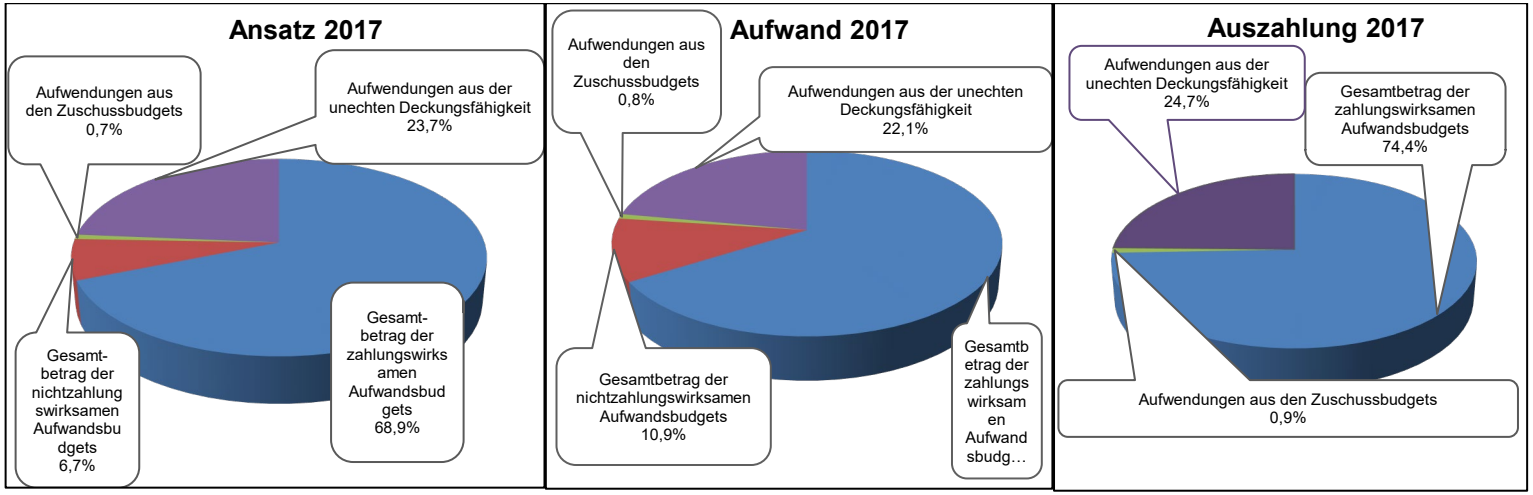

[1] Abweichungen zum Gesamtfinanzhaushalt ergeben sich dadurch, dass z.B. Ansparraten und Sonderbeiträge für Investitionsfondsdarlehen B nicht im Ergebnishaushalt abgebildet werden, jedoch bei den dazugehörigen Auszahlungen nachzuweisen sind (1.138.468,43 €) und durch eine außerordentliche Auszahlung (14.085 €).

5.6.1.2 Zusammenfassung der Budgets nach Fachbereichen

	Bezeichnung	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
		Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
	Stabsstellen	1.272.650	1.216.295,19	56.354,81	1.218.009,11	54.640,89
FB 1	Zentrale Dienste	10.423.033	8.789.122,52	1.633.910,48	8.766.090,83	1.656.942,17
	Sonderbudget Personal (zahlungswirksam)	58.937.600	58.245.835,50	691.764,50	57.779.618,41	1.157.981,59
	Sonderbudget EDV	1.258.449	1.066.034,95	192.414,05	1.107.691,44	150.757,56
	Sonderbudget Telefon	284.920	277.115,55	7.804,45	251.697,40	33.222,60
FB 2	Schule, Bildung, Kultur und Freizeit	8.692.305	8.350.726,04	341.578,96	8.364.820,07	327.484,93
FB 3	Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz	1.259.180	1.316.294,66	-57.114,66	1.177.504,89	81.675,11
	Sonderbudget Straßenreinigung	4.262.500	4.336.746,28	-74.246,28	4.803.133,11	**-540.633,11**
FB 4	Arbeit, Soziales und Wohnen	2.361.055	2.084.232,91	276.822,09	2.001.318,87	359.736,13
FB 5	Kinder, Jugend und Familie	41.734.623	40.056.245,93	1.678.377,07	39.151.567,08	2.583.055,92
FB 6	Planen, Bauen, Umwelt	29.979.825	28.404.064,09	1.575.760,91	28.096.314,28	1.883.510,72
	Sonderbudget GIS	101.000	98.768,08	2.231,92	98.768,08	2.231,92
FB 7	Zivilgesellschaft, Migration und Kultur (Budget erst ab Haushaltsjahr 2018, Erläuterung s. u.)	0	0,00	0,00	2.562,50	-2.562,50
	Gesamt	**160.567.140**	**154.241.481,72**	**6.325.658,29**	**152.819.096,07**	**7.748.043,93**

5.6.1.3 Zusammenfassung der Budgets nach Dezernaten

Bezeichnung	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
	Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
Summe Dezernat I	77.698.332	75.247.444,67	2.450.887,35	75.103.745,19	2.594.586,81
Summe Dezernat II	71.815.448	68.559.078,10	3.256.369,90	67.346.649,44	4.468.798,56
Summe Dezernat III	11.053.360	10.434.958,95	618.401,05	10.366.138,94	687.221,06
FB 7 (Budget erst ab Haushaltsjahr 2018, Erläuterung s. u.)	0	0,00	0,00	2.562,50	-2.562,50
Gesamt	**160.567.140**	**154.241.481,72**	**6.325.658,30**	**152.819.096,07**	**7.748.043,93**

Anmerkung: **Zur Deckungsmasse auf Fachbereichs- und Dezernatsebene gehören nicht:**

- Zahlungsunwirksame Aufwendungen (Sonderbudgets)
- Zuschussbudgets (Pilotprojekte)

Laut den Budgetierungsregeln bilden alle in einem Teilhaushalt (in der Regel entspricht dies dem Produkt) enthaltenen Aufwendungen und Auszahlungen ein Budget, getrennt zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Ausgenommen sind im Ergebnishaushalt die Aufwendungen, die mit Erträgen in Zusammenhang stehen (unechte Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindungsringe) sowie die Verfügungsmittel und die Mittel für die Fraktionen. Zudem wurden folgende **Sonderbudgets** gebildet:

- Personal – zahlungswirksam
- Personal – nicht zahlungswirksam
- GIS
- EDV
- Telefon
- Abschreibungen
- Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge
- Straßenreinigung

Diese werden mit Ausnahme der Straßenreinigung nicht durch die Produktverantwortlichen bewirtschaftet, sondern zentral, obwohl sie in den Produkten als Aufwendungen ausgewiesen sind.

Im Haushaltsplan 2017 wurde das bisherige Sonderbudget Personal in ein **Zuschuss-Sonderbudget Personal** gewandelt. Dies bedeutet, dass auch die Erträge und Einzahlungen in Form von Personalkostenerstattungen Bestandteil des Budgets sind. Anders als bei den restlichen Zuschussbudgets bleibt das Zuschuss-Sonderbudget Personal Bestandteil des Dezernatsbudgets, da die Bedeutung der horizontalen Deckung über alle Produkte hinweg überwiegt.

Im Haushaltsplan nicht direkt dargestellt sind die Auszahlungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt ergeben. Diese entsprechen von der Höhe her grundsätzlich den Aufwendungen. Dennoch vorhandene Abweichungen zwischen Aufwand und Auszahlung kommen durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen bzw. dadurch zustande, dass nicht zahlungswirksame Aufwendungen gebucht werden. So ist beispielsweise die Bezahlung einer Rechnung am 05.01.2017 für das Jahr 2016 ein Aufwand in 2016, jedoch eine Auszahlung in 2017. So kommt es auch zu einer Auszahlung aus einem neuen Produkt des Fachbereichs 7, welches erst ab dem Haushaltsjahr 2018 besteht. Es handelt sich um eine Mietzahlung für Januar 2018, die im Dezember 2017 erfolgte. Eine Buchung des Geschäftsvorfalls auf unterschiedlichen Produkten in der Ergebnis- und Finanzrechnung ist seitens des Buchhaltungsprogramms nicht möglich, da letztere automatisiert im Hintergrund verknüpft ist. In 2017 hätte die Zahlung eigentlich zu Lasten des Budgets des FB 4 erfolgen müssen, hierüber kann jedoch nun problemlos die Deckung erfolgen.

Die einzelnen Produktbudgets werden im Ergebnishaushalt zu einem Fachbereichsbudget oder zu Budgets für alle Stabsstellen oder Sonderbudgets zusammengefasst. Die Fachbereichsbudgets, Sonderbudgets und die Budgets außerhalb der Fachbereiche bilden das Dezernatsbudget.

Wird ein Produktbudget überschritten, findet zunächst ein Ausgleich über das Budget des Fachbereichs statt. Kann hier jedoch kein Ausgleich erreicht werden, erfolgt dieser über das Dezernatsbudget. Sollte auch dies nicht möglich sein, kommt die Beantragung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Betracht. Soll ein Ausgleich durch das Budget des Fachbereichs stattfinden, ist der Finanzdezernent darüber zu informieren. Oberhalb der Fachbereichsebene ist die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich.

In der Zusammenfassung der Budgets nach Fachbereichen (siehe 5.6.1.2) wird deutlich, dass im Ergebnishaushalt einzelne Budgets überschritten wurden. Die Überschreitungen können jedoch in allen Dezernaten auf der Dezernatsebene aufgefangen und damit ausgeglichen werden. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Budgets (Produkten) folgen auf den nächsten Seiten. Überschreitungen ab 10.000 € und Einsparungen ab 100.000 € sind in den Tabellen fett markiert. Erläutert werden jeweils nur die größten Positionen.

Dezernat I

Stabs-stellen	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
14	000140	Revision, Prüfung, Beratung, Erstellung von Gutachten	14.800	7.030,58	7.769,42	7.028,02	7.771,98
17	000170	Altenplanung	18.800	14.064,03	4.735,97	13.855,03	4.944,97
16	000220	Förderung der Gleichberechtigung	284.900	278.396,50	6.503,50	270.398,28	14.501,72
91	000610	Personalrat	19.350	17.189,04	2.160,96	18.999,36	350,64
09	009010	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung	934.800	899.615,04	35.184,96	907.728,42	27.071,58
		Summe: Stabsstellen	**1.272.650**	**1.216.295,19**	**56.354,81**	**1.218.009,11**	**54.640,89**

Im Bereich der Stabsstellen sind die Produktbudgets nicht überschritten. Insgesamt kommt es zu Einsparungen von 56 T€ bei den Aufwendungen bzw. 55 T€ bei den Auszahlungen. Beim **Produkt 009010 – Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung** dienen Einsparungen in Höhe von rund. 3 T€ gem. Nr. 1.3 der Budgetierungsregeln für den Haushalt 2017 zur Deckung investiver Auszahlungen (siehe dazu Punkt 5.6.2).

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste							
10	Personal-, Organisations- und Beteiligungsmanagement						
	110020	Wahlen	88.250	54.402,97	33.847,03	54.402,97	33.847,03
	110210	Personaldienstleistungen	692.050	597.384,93	94.665,07	580.007,10	**112.042,90**
	110310	Zentrale Verwaltungs- und Organisationsdienstleistungen	262.400	193.314,82	69.085,18	195.210,34	67.189,66
	110510	Archivdienstleistungen	8.750	8.371,19	378,81	8.351,22	398,78
	110700	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	784.000	766.186,24	17.813,76	1.156.201,32	**-372.201,32**
	110800	Beteiligungen	527.250	527.109,12	140,88	527.109,12	140,88
		Summe: 10	**2.362.700**	**2.146.769,27**	**215.930,73**	**2.521.282,07**	**-158.582,07**
11	Technische Dienste						
	111010	Information und Kommunikation	63.880	66.695,38	-2.815,38	67.562,15	-3.682,15
	111020	Druckerei, Logistik und Telefon	423.450	390.952,72	32.497,28	424.310,56	-860,56
		Summe: 11	**487.330**	**457.648,10**	**29.681,90**	**491.872,71**	**-4.542,71**
13	Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Bürger*innen-Kommunikation						
	110550	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	164.950	110.037,78	54.912,22	124.160,45	40.789,55
15	Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung						
	161510	Statistik und Stadtanalyse	2.125	93,45	2.031,55	93,45	2.031,55
	161520	Stadtentwicklungsplanung	35.350	12.744,99	22.605,01	12.744,99	22.605,01
	182010	Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung	533.790	531.605,24	2.184,76	528.415,17	5.374,83
		Summe: 15	**571.265**	**544.443,68**	**26.821,32 €**	**541.253,61 €**	**30.011,39**
20	Finanzservice						
	120000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	4.006.500	2.594.571,67	**1.411.928,33**	2.518.851,42	**1.487.648,58**
	120010	Allgemeine Finanzdienstleistungen	23.688	17.666,07	6.021,93	15.935,86	7.752,14
	120020	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	515.500	515.487,61	12,39	526.124,00	**-10.624,00**
		Summe: 20	**4.545.688**	**3.127.725,35**	**1.417.962,65**	**3.060.911,28 €**	**1.484.776,72**

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
21	Kasse und Buchhaltung						
	120030	Kasse und Buchhaltung, Verwahrung von Wertgegenständen	64.900	105.605,75	**-40.705,75**	99.946,96	**-35.046,96**
30	Rechtsservice						
	130010	Rechtliche Beratung und Vertretung	603.800	978.691,48	**-374.891,48**	607.418,40	-3.618,40
42	Sport						
	242010	Förderung des Sports	1.622.400	1.318.201,11	**304.198,89**	1.319.245,35	**303.154,65**
		Summe Fachbereich 1	**10.423.033**	**8.789.122,52**	**1.633.910,48**	**8.766.090,83**	**1.656.942,17**

Im Produkt **110210 – Personaldienstleistungen** liegen die Aufwendungen mit 95 T€ und die Auszahlungen mit 112 T€ unter dem Ansatz. Dies ist u. a. auf Einsparungen bei den Aufwendungen für Berufsbekleidung und Fort- und Weiterbildungen zurückzuführen.

Im Produktbudget **100700 – Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)** liegen die Auszahlungen mit rd. 372 T€ über dem Ansatz. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Abrechnung des Infrastrukturkostenausgleichs 2015 und die damit verbundene Zahlung erst im Januar 2017 erfolgte. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande. Diese Überschreitungen konnten im Fachbereichsbudget durch Einsparungen in anderen Produkten aufgefangen werden.

Die Bedingungen am Kapitalmarkt sind im Jahr 2017 weiterhin sehr günstig. Dies schlägt sich auf die Zinsaufwendungen nieder, weshalb beim Produkt **120000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft** Einsparungen in Höhe von rd. 1,4 Mio. € (hauptsächlich bei den Bankzinsen) eingetreten sind.

Das Produkt **120020 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen** überschreitet den Ansatz bei den Auszahlungen um 11 T€. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande. Die Budgetüberschreitung kann auf der Fachdienstebene aufgefangen werden.

Die Bedingungen des Kapitalmarktes werden auch beim Produkt **120030 – Kasse und Buchhaltung, Verwahrung von Wertgegenständen** deutlich. Hier werden die Aufwendungen um 41 T€ und die Auszahlungen um 35 T€ überschritten. Dafür ursächlich sind die Kosten für die Verwahrentgelte, die die Banken auf die Guthaben der Girokonten erheben.

Durch die Anpassung der Rückstellung für die Prozesskosten ist das Produktbudget **130010 – Rechtliche Beratung und Vertretung** bei den Aufwendungen um 375 T€ überschritten worden. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Gliederungspunkt 7.3 zu entnehmen. Zum einen gelten solche Vorgänge gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und zum anderen kann die Überschreitung auf der Fachbereichsebene aufgefangen werden.

Einsparungen von rd. 304 T€ sind im Produkt **242010 – Förderung des Sports** ersichtlich. Die Einsparungen sind hauptsächlich im Bereich der Aufwendungen für die Leistungen des DBM (87 T€), der Instandhaltung von Einrichtungen (154 T€), der Instandsetzung von Fahrzeugen und Geräten (16 T€) sowie von Mieten, Pachten, Erbbauzinsen (35 T€) entstanden.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass zwar einzelne Produktbudgets überschritten wurden, aber das Fachbereichsbudget 1 - Zentrale Dienste in der Summe der Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne der Budgetregeln eingehalten ist. Insgesamt kommt es zu Einsparungen von 2 Mio. € bei den Aufwendungen und 1,65 Mio. € bei den Auszahlungen.

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
Fachbereich 3 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Brandschutz							
31	Ausländerbehörde						
	332010	Ausländerwesen	171.650	218.507,09	**-46.857,09**	218.222,89	**-46.572,89**
32	Gefahrenabwehr und Gewerbe						
	332110	Allgemeine Gefahrenabwehr	0	0,00	0,00	-16.165,46	16.165,46
	332130	Gefahrenabwehr und Gewerbe	138.900	106.521,56	32.378,44	100.562,32	38.337,68
		Summe: 32	**138.900**	**106.521,56**	**32.378,44**	**84.396,86**	**54.503,14**
33	Straßenverkehr						
	332310	Verkehrswesen	45.180	35.916,60	9.263,40	35.211,58	9.968,42
34 / 36	Standesamt und Stadtbüro						
	332410	Ausweis- und Meldewesen (Stadtbüro)	318.750	243.753,67	74.996,33	241.588,12	77.161,88
	334010	Personenstandsangelegenheiten, Namen und Staatsangehörigkeit	28.200	24.647,18	3.552,82	24.388,59	3.811,41
		Summe: 34/36	**346.950**	**268.400,85**	**78.549,15**	**265.976,71**	**80.973,29**

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
37	Brandschutz						
	337010	Gefahrenabwehr im Brandschutz	529.550	656.997,33	**-127.447,33**	543.749,06	**-14.199,06**
	337020	Gefahrenvorbeugung	26.950	29.951,23	-3.001,23	29.947,79	-2.997,79
		Summe: 37	**556.500**	**686.948,56**	**-130.448,56**	**573.696,85**	**-17.196,85**
		Summe Fachbereich 3	**1.259.180**	**1.316.294,66**	**-57.114,66**	**1.177.504,89**	**81.675,11**
		Summe Dezernat I ohne Sonderbudgets	**12.954.863**	**11.321.712,37**	**1.633.150,63**	**11.161.604,83**	**1.793.258,17**

Im Produktbudget **332010 – Ausländerwesen** ist eine Überschreitung in Höhe von 47 T€ bei den Aufwendungen und Auszahlungen eingetreten. Diese steht im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise und dem erhöhten Publikumsverkehr in der Ausländerbehörde. Neben höheren Verwaltungskosten (z.B. für Büromaterial, EDV-Verbrauchskosten und Fortbildungskosten) liegen die größeren Überschreitungen bei den Kosten für die Bundesdruckerei zur Erstellung der Aufenthaltstitel (13 T€) und den sonstigen Sachkosten für die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes zu den Sprechzeiten (28 T€).

Im Produktbudget **332130 – Gefahrenabwehr und Gewerbe** sind Einsparungen von 32 T€ bzw. 38 T€ vorhanden. Dies liegt einerseits an der zeitlichen Verschiebung des Projektes „Einsicht“ und andererseits an Kosten für unvorhergesehene Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Asbest- oder Altölentsorgung), die vorgehalten werden müssen, um im Bedarfsfall reagieren zu können.

Einsparungen von 75 T€ bzw. 77 T€ konnten im Produktbudget **332410 – Ausweis- und Meldewesen** erzielt werden. Dies liegt hauptsächlich an Einsparungen bei dem Zuschuss marburg@home (74 T€).

Das Produkt **337010 – Gefahrenabwehr im Brandschutz** überschreitet den Ansatz bei den Aufwendungen und bei den Auszahlungen um 127 T€ bzw. 14 T€. Ursächlich dafür sind erhöhte Aufwendungen bei Material für technische Anlagen (11 T€), für Berufskleidung (31 T€), für die Instandhaltung von Fahrzeugen (97 T€) sowie für Fort- und Weiterbildung (25 T€). Teilweise kann die Überschreitung durch Einsparung im Budget aufgefangen werden. Das Budget **337020 – Gefahrenvorbeugung** ist mit je 3 T€ überschritten und somit ist das Fachdienstbudget in der Summe überzogen. Die Überschreitung der Produkte des FD 37 und der dadurch entstehende Mehrbedarf für den FB 3 wurden angezeigt und der Haupt- und Finanzausschuss hat am 23.01.2018 seine Zustimmung dazu erteilt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Fachbereichsbudget 3 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Brandschutz - bei den Aufwendungen überschritten wurde. Der Ausgleich kann jedoch über das Dezernatsbudget erreicht werden. Hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss am 23.01.2018 seine Zustimmung erteilt.

Dezernat II

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie							
51	Zentrale Jugendhilfedienste						
	515010	Freie Träger/Soziale Stadt	3.624.100	3.240.808,05	**383.291,95**	3.257.650,68	**366.449,32**
	515110	Zentrale Jugendhilfedienste	1.646.870	1.016.704,54	**630.165,46**	976.818,73	**670.051,27**
		Summe: 51	**5.270.970**	**4.257.512,59**	**1.013.457,41**	**4.234.469,41**	**1.036.500,59**
56	Jugendförderung						
	515610	Kinder- und Jugendförderung	1.092.850	945.468,29	**147.381,71**	948.109,79	**144.740,21**
	515630	Jugendbildungswerk	29.940	27.564,05	2.375,95	27.259,76	2.680,24
		Summe: 56	**1.122.790**	**973.032,34**	**149.757,66**	**975.369,55**	**147.420,45**
57	Soziale Dienste						
	515710	Förderung der Erziehung in der Familie	0	0,00	0,00	5.424,69	-5.424,69
	515720	Förderung und Hilfen für junge Menschen und deren Familien	19.138.438	19.136.540,03	1.897,97	18.685.409,09	**453.028,91**
		Summe: 57	**19.138.438**	**19.136.540,03**	**1.897,97**	**18.690.833,78**	**447.604,22**
58	Kinderbetreuung						
	515810	Kindertagesbetreuung	13.508.205	13.214.728,61	**293.476,39**	12.775.824,24	**732.380,76**
	515820	Bildungsstätte am Richtsberg	506.370	366.490,13	**139.879,87**	365.743,72	**140.626,28**
	515830	Kinderbetreuung in Tagespflege	2.187.850	2.107.942,23	79.907,77	2.109.326,38	78.523,62
		Summe: 58	**16.202.425**	**15.689.160,97**	**513.264,03**	**15.250.894,34**	**951.530,66**
		Summe Fachbereich 5	**41.734.623**	**40.056.245,93**	**1.678.377,07**	**39.151.567,08**	**2.583.055,92**

Im Produkt **515010 – Freie Träger/Soziale Stadt** werden Einsparungen bei den Aufwendungen und den Auszahlungen in Höhe von 383 T€ bzw. 366 T€ erzielt. Diese sind größtenteils bei dem Sachkonto Zuschüsse soziale Stadt (286 T€) entstanden. Weitere Einsparungen gibt es bei den Zuschüssen an freie Träger (31 T€) sowie bei Mietkosten (52 T€). Die Einsparungen resultieren aus zeitlichen Verzögerungen bei der Abrechnung der Zuschüsse. Die Mietkosten für das St. Martin-Haus sind im Ansatz enthalten, konnten jedoch ebenfalls aufgrund von zeitlichen Verzögerungen eingespart werden.

Im Produkt **515110 – Zentrale Jugendhilfedienste** blieben die Aufwendungen und Auszahlungen 630 T€ bzw. 670 T€ unter dem geplanten Ansatz. Die Einsparungen sind größtenteils beim Sachkonto Unterhaltsvorschuss (605 T€) entstanden. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande.

Einsparungen von 147 T€ bei den Aufwendungen und 145 T€ bei den Auszahlungen sind in dem Produkt **515610 – Kinder- und Jugendförderung** festzustellen. Dies lag hauptsächlich an geringeren Zuschüssen an freie Träger (74 T€) und für Kinder- und Jugendarbeit (40 T€) sowie an geringeren Aufwendungen für Honorarkräfte (10 T€).

Das Produkt **515710 – Förderung der Erziehung in der Familie** wurde mit dem Haushaltsjahr 2018 in das Produkt **515720 - Förderung und Hilfen für junge Menschen und deren Familien** integriert. Durch die periodengerechte Abgrenzung kam es in 2018 noch zu Auszahlungen, die zum Aufwand des Jahres 2017 gehören. Die Buchung auf getrennte Produkte bei Aufwand und Auszahlung eines Geschäftsvorfalls ist technisch nicht möglich. Dieser Betrag ist dem Produkt 515720 zuzurechnen.

Im Produkt **515810 – Kindertagesbetreuung** wurden die Ansätze deutlich unterschritten (293 T€ bzw. 732 T€). Bei den Aufwendungen für die Fortbildungen können 231 T€ eingespart werden. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande.

Beim Produktbudget **515820 – Bildungsstätte am Richtsberg** kommt es zu Einsparungen von je 140 T€ bzw. 141 T€ bei Aufwendungen und Auszahlungen. Ursächlich hierfür sind geringere Aufwendungen bei Lebensmitteln und Getränken (70 T€) sowie bei Fortbildungskosten (45 T€).

Auch im Produkt **515830 – Kinderbetreuung in Tagespflege** wurde der Ansatz unterschritten (80 T€ bzw. 79 T€). Für Transferleistungen waren insgesamt 1,7 Mio. € angesetzt worden. Hier kann nur geschätzt werden, wie sich die Zahl der Tagespflegepersonen und die damit entstehenden Kosten pro Jahr entwickeln. So kam es hier zu einer Überschreitung von 22 T€. Die jedoch durch Einsparungen innerhalb des Budgets u. a. bei den Zuweisungen und Zuschüssen von 95 T€ aufgefangen werden kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Fachbereichsbudget 5 - Kinder, Jugend und Familie in keinem Produktbudget überschritten wurde. Es kam zu Einsparungen von 1,7 Mio. € bei den Aufwendungen und 2,6 Mio. € bei den Auszahlungen.

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt							
60	Bauverwaltung und Vermessung						
	660020	allgemeine Bauverwaltung	35.050	15.509,73	19.540,27	15.509,73	19.540,27
	660030	Vermessung	47.630	40.263,23	7.366,77	40.284,66	7.345,34
		Summe: 60	**82.680**	**55.772,96**	**26.907,04**	**55.794,39**	**26.885,61**
61	Stadtplanung						
	161010	Vorbereitende Planungen und Öffentlichkeitsarbeit	66.530	26.264,17	40.265,83	25.938,50	40.591,50
	161020	Stadterneuerung und Denkmalschutz	467.520	414.441,78	53.078,22	334.618,22	132.901,78
	161040	Stadtgestaltung, Denkmalschutz	0	0,00	0,00	85.127,85	**-85.127,85**
		Summe: 61	**534.050**	**440.705,95**	**93.344,05**	**445.684,57**	**88.365,43**
62	Gebäudewirtschaft und Grundstücksverkehr						
	660010	Verwaltung und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke	6.484.420	6.012.066,72	**472.353,28**	5.916.187,95	**568.232,05**
	662010	Kauf, Verkauf und Bewirtschaftung von Grundstücken	253.800	239.644,85	14.155,15	235.787,06	18.012,94
	662030	Parkierungsanlagen	348.200	347.836,07	363,93	330.475,99	17.724,01
		Summe: 62	**7.086.420**	**6.599.547,64**	**486.872,36**	**6.482.451,00**	**603.969,00**
63	Bauaufsicht						
	663010	Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde	39.120	34.636,25	4.483,75	34.445,65	4.674,35
65	Hochbau						
	665010	Planen, Bauen und Unterhalten von stadteigenen Bauten einschließlich Haustechnik und Energie	2.926.690	2.566.733,67	**359.956,33**	2.392.517,81	**534.172,19**
66	Tiefbau						
	666010	Verkehrsanlagen	4.733.000	4.772.012,46	**-39.012,46**	4.992.858,64	**-259.858,64**

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
	666030	Wasserwirtschaft	547.900	546.992,00	908,00	504.882,00	43.018,00
		Summe: 66	**5.280.900**	**5.319.004,46**	**-38.104,46**	**5.497.740,64**	**-216.840,64**
67	Stadtgrün, Klima- und Naturschutz						
	467010	Planung, Realisierung und Sanierung von Grün- und Spielflächen	41.800	37.088,96	4.711,04	29.655,38	12.144,62
	467020	Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen	3.193.200	2.938.785,78	**254.414,22**	2.986.190,81	**207.009,19**
	467030	Klimaschutz	203.230	92.908,80	**110.321,20**	67.714,79	**135.515,21**
	470010	Friedhöfe	1.755.330	1.532.736,04	**222.593,96**	1.508.573,86	**246.756,14**
		Summe 67	**5.193.560**	**4.601.519,58**	**592.040,42**	**4.592.134,84**	**601.425,16**
69	Umwelt, Fairer Handel und Abfallwirtschaft						
	469010	Umwelt und fairer Handel	306.850	133.144,15	**173.705,85**	176.061,83	**130.788,17**
	469020	Naturschutz	304.350	232.654,42	71.695,58	279.834,16	24.515,84
	469030	Abfallwirtschaft	8.225.205	8.420.345,01	**-195.140,01**	8.139.649,39	85.555,61
		Summe: 69	**8.836.405**	**8.786.143,58**	50.261,42	**8.595.545,38**	**240.859,62**
		Summe Fachbereich 6	**29.979.825**	**28.404.064,09**	**1.575.760,91**	**28.096.314,28**	**1.883.510,72**
		Summe Dezernat II ohne Sonderbudgets	**71.714.448**	**68.460.310,02**	**3.254.137,98**	**67.247.881,36**	**4.466.566,64**

Im Produkt **161010 – Vorbereitende Planung und Öffentlichkeitsarbeit** wurden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils 40 T€ nicht beansprucht. Dies liegt an Einsparungen beim Konto Sonstige Sachkosten.

Das Produkt **161040 – Stadtgestaltung, Denkmalschutz** wurde mit dem Haushaltsjahr 2018 in das Produkt **161020 – Stadterneuerung und Denkmalschutz** integriert. Durch die periodengerechte Abgrenzung kam es in 2018 noch zu Auszahlungen, die zum Aufwand des Jahres 2017 gehören. Die Buchung auf getrennte Produkte bei Aufwand und Auszahlung eines Geschäftsvorfalls ist technisch nicht möglich. Dieser Betrag ist dem Produkt 161020 zuzurechnen. Darin konnten insgesamt Mittel (53 T€ bzw. 47 T€) eingespart werden, da verschiedene Maßnahmen, für die im Haushaltsjahr 2016 Mittel vorgesehen waren, nicht umgesetzt werden konnten.

Die Einsparungen im Produkt **660010 – Verwaltung und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke** (472 T€ bzw. 568 T€) sind das Resultat verschiedener Einsparungen, aber auch Überziehungen auf einzelnen Konten des Budgets. Die wesentlichsten Abweichungen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Konto	Bezeichnung	Ansatz in €	Gebucht in €	Einsparung in €
6052000	Gas	822.300,00	667.213,89	155.086,11
6053000	Fernwärme	230.600,00	984.958,94	-754.358,94
6053010	Nahwärme	806.600,00	6.350,54	800.249,46
6054000	Heizöl	134.800,00	98.689,01	36.110,99
6054500	Öko. Brennstoffe	102.000,00	61.336,35	40.663,65
6081000	Reinigungsmaterial (außer Papier)	145.000,00	91.074,47	53.925,53
6139000	Sonstige weitere Fremdleistung	71.000,00	25.034,08	45.965,92
6173000	Fremdreinigung	960.000,00	902.072,28	57.927,72

Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung ist durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen bedingt.

Im Produkt **665010 – Planen, Bauen und Unterhalten von stadteigenen Bauten einschließlich Haustechnik und Energie** sind Einsparungen von 360 T€ im Aufwand und 534 T€ bei den Auszahlungen entstanden, die aus Einsparungen im Rahmen der Bauunterhaltung resultieren. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande.

Das Produkt **666010 – Verkehrsanlagen** weist bei den Aufwendungen und Auszahlungen Überschreitungen von 39 T€ bzw. 260 T€ auf, die bei Dienstleistungen des DBM entstanden sind. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande. Die Budgetüberschreitung kann im Fachbereichsbudget aufgefangen werden.

Beim Produkt **467020 – Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen** konnte bei den Aufwendungen ein Betrag von 254 T€ und bei den Auszahlungen ein Betrag von 207 T€ eingespart werden. Die Einsparungen sind hauptsächlich im Bereich Dienstleistungen DBM und der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen entstanden. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande.

Das Produkt **467030 – Klimaschutz** weist Minderaufwendungen von 110 T€ und Minderauszahlungen von 136 T€ auf. Diese Einsparungen liegen hauptsächlich in den Bereichen Sonstige Sachkosten (42 T€), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (15 T€) und Sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen (34 T€).

Auch im Produktbudget **470010 – Friedhöfe** sind Einsparungen (223 T€ bzw. 247 T€) zu verzeichnen. Diese resultieren hauptsächlich aus den Bereichen Dienstleistungen DBM (61 T€), der Bauunterhaltung (97 T€) und den anderen sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen (31 T€). Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande.

Im Produkt **469010 – Umwelt und fairer Handel** wurden Einsparungen von 174 T€ bzw. 131 T€ erzielt. Dies liegt größtenteils in unterschiedlichen Positionen begründet: Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen usw. (32 T€), Wartungskosten (16 T€) und andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (41 T€). Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande.

Im Produkt **469020 – Naturschutz** sind Einsparungen von 72 T€ bzw. 25 T€ zu verzeichnen. Dies liegt hauptsächlich an den Dienstleistungen DBM (49 T€) und den anderen sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen (13 T€). Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande.

Das Produkt **469030 – Abfallwirtschaft** weist eine Budgetüberschreitung bei den Aufwendungen von 195 T€ auf, die aus der Zuführung zum Sonderposten der Gebührenausgleichsrücklage Müll resultiert. Bei den Auszahlungen sind Einsparungen von 86 T€ zu verzeichnen. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande. Die Mehraufwendungen können innerhalb des Fachdienstbudgets ausgeglichen werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Fachbereichsbudget 6 - Planen, Bauen, Umwelt trotz Überschreitung einzelner Budgets bei den Aufwendungen und Auszahlungen Einsparungen zu verzeichnen hat.

Dezernat III

Fachdienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
Fachbereich 2 - Schule, Bildung, Kultur und Freizeit							
40	Schule						
	240010	Sonstige schulische Aufgaben	2.371.400	2.215.780,40	**155.619,60**	2.252.733,63	**118.666,37**
	240040	Stadtbildstelle/Medienzentrum	134.500	157.716,56	**-23.216,56**	155.662,01	**-21.162,01**
	240050	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen	860.550	824.156,30	36.393,70	822.619,73	37.930,27
	240060	Bereitstellung und Betrieb von kombinierten Grund-, Haupt- und Realschulen	189.800	189.429,07	370,93	187.804,06	1.995,94
	240070	Bereitstellung und Betrieb von Gymnasien	91.800	85.509,05	6.290,95	85.508,97	6.291,03

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
	240080	Bereitstellung und Betrieb von Beruflichen Schulen	178.800	153.702,52	25.097,48	153.702,58	25.097,42
	240090	Bereitstellung und Betrieb von Förderschulen	48.700	42.702,97	5.997,03	42.750,79	5.949,21
	240100	Bereitstellung und Betrieb von Gesamtschulen	21.450	20.208,68	1.241,32	20.208,81	1.241,19
		Summe: 40	**3.897.000**	**3.689.205,55**	**207.794,45**	**3.720.990,58**	**176.009,42**
41	Kultur						
	241010	Kulturelle Förderung	3.522.470	3.454.068,39	68.401,61	3.401.413,39	**121.056,61**
	241020	Kulturelle Veranstaltungen	278.685	278.392,91	292,09	278.568,03	116,97
		Summe: 41	**3.801.155**	**3.732.461,30**	**68.693,70**	**3.679.981,42**	**121.173,58**
74	Städtische Bäder						
	274010	Betrieb städtischer Bäder	994.150	929.059,19	65.090,81	963.848,07	30.301,93
		Summe Fachbereich 2	**8.692.305**	**8.350.726,04**	**341.578,96**	**8.364.820,07**	**327.484,93**

Das Produkt **240010 – Sonstige schulische Aufgaben** weist bei den Aufwendungen und Auszahlungen Einsparungen von 156 T€ bzw. 119 T€ auf. Diese liegen hauptsächlich in den Bereichen Einzelbeförderung (86 T€), Miete für Gebäude (13 T€), Bauunterhaltung (26 T€) und gesetzliche Unfallversicherung (14 T€) begründet.

Das Produktbudget **240040 – Stadtbildstelle/Medienzentrum** weist bei den Aufwendungen 23 T€ und bei den Auszahlungen 21 T€ an Überschreitungen auf, die im Kauf von Vermögensgegenständen unter 150 € (20 T€) begründet sind. Diese können jedoch über das Fachdienstbudget ausgeglichen werden.

Das Produkt **241010 – Kulturelle Förderung** weist bei den Aufwendungen und Auszahlungen Einsparungen von über 68 T€ bzw. 121 T€ auf. Diese liegen hauptsächlich in den Bereichen Anderen sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen (18 T€) und Miete für Räume (33 T€) begründet. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung ist durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen bedingt.

Im Produkt **274010 – Betrieb städtischer Bäder** konnten Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen von 65 T€ bzw. 30 T€ erzielt werden. Verantwortlich hierfür sind hauptsächlich die Energiekosten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Fachbereichsbudget 2 - Schule, Bildung, Kultur, Freizeit - Einsparungen zu verzeichnen hat.

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
Fachbereich 4 - Arbeit, Soziales und Wohnen							
50	Soziale Leistungen						
	550010	Soziale Dienstleistungen	200.245	123.634,82	76.610,18	135.554,14	64.690,86
	550020	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege	1.730.170	1.600.694,85	**129.475,15**	1.510.845,24	**219.324,76**
	550030	Gesetzliche Pflicht- und Entschädigungsleistungen	71.450	59.988,48	11.461,52	61.140,47	10.309,53
		Summe: 50	**2.001.865**	**1.784.318,15**	**217.546,85**	**1.707.539,85**	**294.325,15**
55	Wohnungswesen						
	555010	Wohnungswesen	155.300	129.296,83	26.003,17	124.921,19	30.378,81
59	Arbeitsgelegenheiten, Verbundausbildung, Jugendberufshilfe						
	515620	Jugendberufshilfe	203.890	170.617,93	33.272,07	168.857,83	35.032,17
		Summe Fachbereich 4	**2.361.055**	**2.084.232,91**	**276.822,09**	**2.001.318,87**	**359.736,13**
		Summe Dezernat III	**11.053.360**	**10.434.958,95**	**618.401,05**	**10.366.138,94**	**687.221,06**

Im Produkt **550010 – Soziale Dienstleistungen** kommt es zu Einsparungen von 77 T€ bzw. 65 T€. Diese resultieren hauptsächlich aus den Bereichen Aufwand für Honorarkräfte (13 T€), den sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen (10 T€) und den sonstigen personenbezogenen Transferleistungen (50 T€).

Das Produkt **550020 – Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege** weist Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen von 130 T€ bzw. 219 T€ auf. Dies liegt hauptsächlich begründet in den Bereichen Zuschüsse an freie Träger (39 T€) und Zuschuss Stadtpass (76 T€). Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung ist durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen bedingt.

Insgesamt kommt es beim Fachbereichsbudget 4 - Arbeit, Soziales und Wohnen zu keiner Budgetüberschreitung und somit zu Einsparungen.

Zuschussbudgets

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/Auszahlung 2017 in €
35	332120	Sicherheit und Verkehrsüberwachung	268.100	257.633,13	10.466,87	248.510,74	19.589,26
45	241030	Veranstaltungsdienstleistungen	354.740	188.231,06	166.508,94	172.446,51	182.293,49
43	243010	VHS	961.900	1.309.964,49	**-348.064,49**	1.306.856,63	**-344.956,63**
44	244010	Medien, Medienvermittlung, Medienkompetenzförderung	131.560	135.456,95	-3.896,95	136.360,94	-4.800,94
		Summe Zuschussbudgets	**1.716.300**	**1.891.285,63**	**-174.985,63**	**1.864.174,82**	**-147.874,82**

Seit dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt für einige Bereiche eine Budgetierung im Rahmen von Zuschussbudgets. Dies bedeutet, dass auch die Erträge und Einzahlungen Bestandteil der Budgets sind. Die Zuschussbudgets sind jedoch nicht Bestandteil der Dezernatsbudgets. Innerhalb der Zuschussbudgets sind alle Erträge und Aufwendungen sowie die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Der Zuschussbedarf bildet die zu beachtende Budgetgrenze. Mehrerträge bzw. -einzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen verwendet werden. Andererseits machen Mindererträge und -einzahlungen auch geringere Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Nähere Erläuterungen befinden sich in den Budgetierungsregeln für das Haushaltsjahr 2017.

Das Produkt **332120 – Überwachung ruhender und fließender Verkehr** weist Minderaufwendungen/-auszahlungen (10 T€ bzw. 20 T€) aus. Allerdings übersteigen die Mindererträge/-einzahlungen (je 512 T€) deutlich die Einsparung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen, somit liegt eine Überschreitung des Budgetrahmens vor. In einem solchen Fall wandelt sich ein Zuschussbudget gem. den Budgetierungsregeln automatisch in ein Aufwandsbudget. Durch Unterschreitung des Ansatzes sowohl beim Aufwand als auch bei den Auszahlungen ist das Budget eingehalten.

Im Produkt **241030 – Veranstaltungsdienstleistungen** werden Minderaufwendungen/-auszahlungen (167 T€ bzw. 182 T€) und Mindererträge von (116 T€ bzw. 168 T€) ausgewiesen. Somit wird der Budgetrahmen eingehalten.

Im Produkt **243010 – VHS** sind Mehrerträge/-einzahlungen von 554 T€ bzw. 514 T€ zu verzeichnen. Gleichzeitig überschritten die Aufwendungen/Auszahlungen den Ansatz um 348 T€ bzw. 345 T€, sodass auch hier der Budgetrahmen eingehalten wurde. Die Überschreitungen haben ihre Ursache in der deutlichen Erhöhung der Deutsch-Integrations- und Alphabetisierungskurse.

Im Produkt **244010 – Medien, Medienvermittlung, Medienkompetenzförderung** sind Mehraufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 4 T€ bzw. 5 T€ zu verzeichnen, die durch Mehrerträge/-einzahlungen von 15 T€ ausgeglichen werden. Die Budgetgrenze wurde somit nicht überschritten.

Sonderbudgets

Dezernat	Fach-dienst	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/ Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/ Auszahlung 2017 in €
I	20	Sonderbudget Abschreibungen **(nicht zahlungswirksam)**	15.018.000	13.964.365,80	1.053.634,20		
I	11	Sonderbudget EDV	1.258.449	1.066.034,95	192.414,05	1.107.691,44	**150.757,56**
I	11	Sonderbudget Telefon	284.920	277.115,55	7.804,45	251.697,40	33.222,60
I	32	Sonderbudget Straßenreinigung	4.262.500	4.336.746,28	**-74.246,28**	4.803.133,11	**-540.633,11**
II	60	Sonderbudget GIS	101.000	98.768,08	2.231,92	98.768,08	2.231,92
I	10.2	Sonderbudget Pensionsrückstellungen/Altersteilzeit **(nicht zahlungswirksam)**	171.400	11.453.933,00	**-11.282.533,00**		
I	10.2	Sonderbudget Personal	58.937.600	58.245.835,50	691.764,50	57.779.618,41	**1.157.981,59**
I	20	Sonderbudget Sonstige **nicht zahlungswirksame** Vorgänge	310.000	1.813.099,08	**-1.503.099,08**		
		Summe Sonderbudgets	**80.343.869**	**91.255.898,25**	**-10.912.029,25**	**64.040.908,44**	**803.560,56**

Im **Sonderbudget Abschreibungen (nicht zahlungswirksam)** wurde der Ansatz unterschritten. Dies liegt daran, dass die Abschreibungshöhe stets nur grob kalkuliert werden kann. Die Aufwendungen sind abhängig von den Zu- und Abgängen beim Anlagevermögen. Daraus berechnet sich dann der Gesamtbetrag der Abschreibungen.

Im **Sonderbudget EDV** wurde der Ansatz bei den Aufwendungen und Auszahlungen um 192 T€ bzw. 151 T€ unterschritten. Der Unterschied zwischen Aufwand und Auszahlung kommt durch die periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen zustande. Die Einsparungen kommen überwiegend aus den Bereichen Wartung von EDV-Software, kleinere Updates und Aufwendungen für EDV und andere Beratungsdienstleistungen zustande.

Das **Sonderbudget Straßenreinigung** wurde bei den Aufwendungen um 74 T€ und den Auszahlungen um 540 T€ überschritten. Die Mehraufwendungen resultieren aus den Dienstleistungen DBM für den Winterdienst. Diese Kosten sind nur näherungsweise planbar und den jeweiligen Witterungsbedingungen unterworfen. Der Unterschied zwischen Aufwendungen und Auszahlungen liegt in der periodischen Abgrenzung der Rechnungen. Die Mittelüberschreitung konnte erst nach dem Rechnungseingang des DBM im März 2018 festgestellt werden. Der Finanzdezernent wurde darüber informiert. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde bereits im Januar über die Überschreitung des Fachbereichsbudgets 3 resultierend aus der Überschreitung der Produkte des FD 37 informiert. Die Mehrauszahlungen können noch teilweise im Fachbereichsbudget aufgefangen werden. Darüber hinaus erfolgt deren Deckung sowie die der gesamten Mehraufwendungen über das Dezernatsbudget.

Der Ansatz des **Sonderbudget Pensionsrückstellungen (nicht zahlungswirksam)** wurde mit rund 11,3 Mio. € deutlich überschritten. Diese Überschreitung resultiert aus einer Änderung der Berechnungsbasis für die Zuführungsbeträge zur Rückstellung und gilt gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung. Mit der bisherigen Berechnungsweise wurden die tatsächlichen Belastungen aus Pensionsverpflichtungen nur sehr unzureichend dargestellt, da der Berechnung bislang ein Rechenzinsfuß von 6 % zugrunde gelegt wurde. Damit der Ansatz in der Bilanz annähernd die tatsächliche Belastung ausweist, erfolgte die Berechnung der Zuführungsbeträge nunmehr nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der von der Deutschen Bundesbank mit 3,68 % ermittelt wurde. Die Zuführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pensionsrückstellungen wurde entsprechend erhöht.

Bei dem Sonderbudget für die **sonstigen nicht zahlungswirksamen Vorgänge** ist ein Mehraufwand von 1,5 Mio. € zu verzeichnen, der auf die Bildung der Rückstellungen für die Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage zurückzuführen ist. Diese Überschreitungen gelten gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Zuschuss-Sonderbudget Personal

1	Fach-dienst	Bezeichnung Budget	Budget: Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv)				
			Ansatz 2017 in €	Aufwand 2017 in €	Differenz Ansatz/ Aufwand 2017 in €	Auszahlung 2017 in €	Differenz Ansatz/ Auszahlung 2017 in €
I	10	Sonderbudget Personal	58.937.600	58.245.835,50	691.764,50	57.779.618,41	1.157.981,59
I	10	Summe der Personalkostenerstattungen	1.016.000	1.547.776,47	531.776,47	1.828.274,51	812.274,51
		Zuschussbedarf	**57.921.600**	**56.698.059,03**	**1.223.540,97**	**55.951.343,90**	**1.970.256,10**

Die Erträge bzw. Einzahlungen 2017 setzen sich wie folgt zusammen:

Produkt	Bezeichnung	Ansatz in €	Gebucht in €	Zahlungen in €
000220	Förderung der Gleichberechtigung	4.000	7.414,42	7.389,69
110210	Personaldienstleistungen	543.000	472.209,45	483.660,96
240040	Medienzentrum	42.000	29.073,75	29.073,75
515110	Zentrale Jugendhilfedienste	78.000	722.892,75	992.911,50
515630	Jugendbildungswerk	83.000	77.077,78	77.077,78
515810	Kindertagesbetreuung	41.000	4.786,00	4.348,00
666030	Wasserwirtschaft	225.000	234.322,32	233.812,83
	Summe	1.016.000	1.547.776,47	1.828.274,51

Bei den Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des **Zuschuss-Sonderbudgets Personal** können Minderaufwendungen von 692 T€ und Minderauszahlungen von 1.158 T€ zur Kenntnis genommen werden. Bei den Erträgen und Einzahlungen in diesem Bereich muss eine Abgrenzung bis auf Sachpostenebene erfolgen, da Erstattungen von Personal- und Sachkosten auf das gleiche Sachkonto sowie verschiedene Sachkontobuchungen auf das gleiche Finanzkonto erfolgt sind. Ab 2018 wurden die Buchungen auf einem eigens für die Zwecke der Budgetüberwachung eingerichteten Sachkonto Personalkostenerstattungen vorgenommen. Bei den Erträgen und Einzahlungen können Mehrerträge von 532 T€ und Mehreinzahlungen von 812 T€ zur Kenntnis genommen werden, die aus den Erstattungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer resultieren. Somit wurde das Budget eingehalten.

Übersicht über die gebildeten Zweckbindungsringe (unechte Deckungsfähigkeit)

Die Zweckbindungsringe stellen eine Ausnahme von der üblichen Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets dar. Gebildet wurden sie nach § 19 Abs. 1 und 2 GemHVO. Ertrag und Aufwand stehen hier in einem unmittelbaren Zusammenhang und sind durch das Bilden eines Zweckbindungsringes voneinander abhängig. Wird innerhalb der Erträge im jeweiligen Haushaltsjahr mehr erwirtschaftet als geplant, kann auch mehr aufgewendet werden.

000170-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5420100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	0	0,00	0,00
Ertrag	5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	0	0,00	0,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	0	103,42	103,42
Die Aufwendungen und die Auszahlungen überschreiten den Haushaltsansatz um 103,42 €. Diese Überschreitung kann aufgrund fehlender Erträge/Einzahlungen nicht ausgeglichen werden. **Damit liegt eine Überschreitung im Deckungsring bei den Aufwendungen und Auszahlungen vor.**					
000220-UD-02					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5096001	Nutzungsentgelte (UD)	100	0,00	0,00
Ertrag	5901000	Erträge aus Spenden, Nachlässen und Schenkungen	0	0,00	0,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	1.000	0,00	0,00
110700-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5421001	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (UD)	2.012.700	2.012.700,00	2.012.700,00
Aufwand	7125101	Zuweisungen an Stadtwerke (UD)	2.012.700	2.012.700,00	2.014.700,00
Aufwand	7125102	Zuweisungen an Stadtwerke – Eigenanteil (UD)	1.208.300	1.208.300,00	1.208.300,00
Die Auszahlungen überschreiten den Haushaltsansatz um 2.000,00 €. Dies resultiert aus einer Auszahlung im Jahr 2017, bei der der Aufwand ins Jahr 2016 gehört. Diese Über-					

schreitung kann aufgrund fehlender Einzahlungen nicht ausgeglichen werden. **Damit liegt eine Überschreitung im Deckungsring bei den Auszahlungen vor.**					
110700-UD-02					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5421100	Infrastrukturkostenhilfe	665.000	664.700,00	664.700,00
Aufwand	7125111	Infrastrukturkostenhilfe an Stadtwerke (UD)	665.000	553.500,00	553.500,00
120020-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5553000	Gewerbesteuer	100.000.000	100.212.163,07	80.310.688,16
Ertrag	5763001	Verzinsung von Steuernachforderungen Gewerbesteuer	750.000	1.345.195,75	1.450.729,75
Aufwand	7354901	Solidaritätsumlage	0	0	0
Aufwand	7380100	Gewerbesteuerumlage	17.250.000	13.841.619,97	13.841.619,97
Aufwand	7791000	Verzinsung der Gewerbesteuer	750.000	745.800,10	745.701,65
120020-UD-02					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5401010	Schlüsselzuweisungen	8.760.000	8.740.792,00	8.740.792,00
Aufwand	7354101	Kreisumlage ab 2013	31.200.500	31.130.466,00	31.130.466,00
130010-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5330000	Erträge aus Schadenersatzleistungen	50.000	53.402,68	40.492,16
Aufwand	6920000	Aufwand für Schadenersatzleistungen	50.000	53.402,68	53.402,68
Die Aufwendungen und Auszahlungen überschreiten den Haushaltsansatz um rund 3.400 €. Die erhöhten Aufwendungen können durch Mehrerträge in gleicher Höhe ausgeglichen werden. Die Einzahlungen liegen jedoch um fast 10.000 € unter dem Ansatz. **Damit liegt eine Überschreitung im Deckungsring bei den Auszahlungen vor.**					
240010-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5482101	Gastschulbeiträge (ab 2012) (UD)	2.200.000	2.238.338,00	2.227.414,00
Aufwand	7172200	Gastschulbeiträge (ab 2012)	300.000	295.799,00	294.876,00
Aufwand	7178200	Ersatzschulbeiträge (ab 2013)	400.000	392.534,25	392.697,75
240010-UD-02					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5095001	Entgelte Lebensmittel (UD)	5.600	1.677,00	1.677,00
Aufwand	6082101	Lebensmittel und Getränke (UD)	5.600	1.267,97	1.461,46

240010-UD-03					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2016 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428011	Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	200	0,00	0,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	500	0,00	0,00
241010-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2016 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428011	Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	50	0,00	0,00
Ertrag	5901000	Erträge aus Spenden, Nachlässen, Schenkungen	50	0,00	0,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	100	0,00	0,00
241020-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428001	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen (UD)	50	0,00	2.000,00
Ertrag	5428011	Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	500	0,00	0,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	100	0,00	0,00
Aufwand	7128126	Zuschüsse für Theater (UD)	100	0,00	0,00
Aufwand	7128127	Zuschüsse für Konzerte und Musikpflege (UD)	200	0,00	0,00
Aufwand	7128128	Zuschüsse für Ausstellungen und Sammlungen (UD)	100	0,00	0,00
Aufwand	7128129	Zuschüsse für Kunst und Kultur (UD)	50	0,00	0,00
Die Einzahlungen überschreiten den Haushaltsansatz um 1.950 €. Der dazugehörige Ertrag wurde ursprünglich im Haushaltsjahr 2017 gebucht, aber mittels einer Gutschrift zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgte aber erst im Haushaltsjahr 2018. Daher weichen Ertrag und Einzahlung voneinander ab.					
242010-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428001	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen (UD)	100	352,50	352,50
Aufwand	7128330	Zuschüsse für Sonderveranstaltungen (Sport)	60.000	57.690,90	56.690,90
332410-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5101700	Passgebühren	410.000	413.558,63	414.311,17
Aufwand	6010210	Bundesdruckerei (UD)	370.000	337.038,38	334.956,31
334010-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5060001	Verkaufserlöse (UD)	6.000	6.629,50	6.358,50

Aufwand	6087500	Beschaffung von Familienstammbüchern	6.000	5.609,70	5.609,70
337010-UD-02					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428011	Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	1.000	0,00	0,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	1.000	0,00	0,00
469010-DU-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5420100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	0	0,00	0,00
Ertrag	5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	0	0,00	0,00
Ertrag	5421001	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (UD)	0	58.707,73	58.707,73
Aufwand	6179001	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (UD)	0	0	29.612,72
Hinweis: Die gebuchten Aufwendungen sind durch die dafür gebildete Rückstellung und deren Auflösung neutralisiert worden.					
515610-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428011	Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	50	2.000,00	2.000,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	50	1.973,09	1.973,09
Die Aufwendungen und die Auszahlungen liegen über dem Budgetansatz. Die Überschreitungen kann durch entsprechende Mehrerträge und Mehreinzahlungen ausgeglichen werden.					
515630-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5094001	Teilnehmergebühren Jugendförderung (UD)	5.400	3.293,86	3.506,86
Aufwand	6101011	Aufwand für Fremdleistungen (UD)	50.000	29.900,98	28.395,14
515810-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428011	Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke (UD)	2.000	410,00	410,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	2.000	340,36	340,36
550020-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5428010	Zweckgebundene Spenden für laufende Zwecke	400	300,00	0,00
Aufwand	7128011	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche neu (UD)	6.600	1.338,30	1.888,30

660010-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	10.000	15.242,12	13.174,96
Aufwand	6920000	Aufwendungen für Schadensersatzleistungen	10.000	13.127,28	12.993,40
Die Aufwendungen und Auszahlungen liegen über dem Budgetansatz. Diese Überschreitungen werden jedoch durch entsprechende Mehrerträge und Mehreinzahlungen gedeckt, so dass der Deckungsring nicht überschritten wurde.					
666010-UD-01					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5488001	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen (UD)	75.000	62.151,21	58.468,49
Aufwand	6139001	Sonstige weitere Fremdleistungen (UD)	75.000	39.070,24	45.254,49
UD-Mietverrechnungen (verteilt über mehrere Produkte)					
E/A	**Kontonr.**	**Kontoname**	**Ansatz 2017 in €**	**Ertrag/Aufwand in €**	**Einzahlung/Auszahlung in €**
Ertrag	5004200	Mietverrechnungen	763.200	760.945,00	
Aufwand	7128800	Mietverrechnungen	763.200	760.945,00	
Gesamtsumme der Aufwendungen der Zweckbindungsringe			**55.188.100**	**51.482.527,62**	**50.754.543,34**

5.6.2 Budgets Finanzhaushalt

Zusammenfassung der Budgets nach Fachbereichen

Bezeichnung	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
	Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
Stabsstellen	5.000 €	7.944,31 €	7.944,31 €	-2.944,31 €
FB 1: Zentrale Dienste	3.129.000 €	2.330.162,29 €	2.330.162,29 €	798.837,71 €
FB 2: Schule, Bildung, Kultur und Freizeit	1.395.000 €	1.106.793,19 €	1.106.793,19 €	288.206,81 €
FB 3: Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz	1.015.000 €	401.171,35 €	401.171,35 €	613.828,65 €
FB 4: Arbeit, Soziales und Wohnen	416.000 €	315.000,00 €	315.000,00 €	101.000,00 €
FB 5: Kinder, Jugend, Familie	416.000 €	194.988,85 €	194.988,85 €	221.011,15 €
FB 6: Planen, Bauen, Umwelt	21.230.000 €	11.225.911,60 €	11.236.361,60 €	9.993.638,40 €
Gesamt	**27.606.000 €**	**15.581.971,59 €**	**15.592.421,59 €**	**12.013.578,41 €**

Zusammenfassung der Budgets nach Dezernaten

Bezeichnung	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
	Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/Bilanzkonto
Summe Dezernat I	4.149.000 €	2.739.277,95 €	2.739.277,95 €	1.409.722,05 €
Summe Dezernat II	21.646.000 €	11.420.900,45 €	11.431.350,45 €	10.214.649,55 €
Summe Dezernat III	1.811.000 €	1.421.793,19 €	1.421.793,19 €	389.206,81 €
Gesamt	**27.606.000 €**	**15.581.971,59 €**	**15.592.421,59 €**	**12.013.578,41 €**

Bei der Betrachtung der Budgets auf Fachbereichsebene ist eine Überschreitung im Bereich der Stabsstellen feststellbar, die jedoch auf der Dezernatsebene ausgeglichen werden könnte. Hierzu wurde jedoch eine Deckung über den Ergebnishaushalt hergestellt (s. u.).

Die Erläuterungen zu den größeren Abweichungen sind dem Gliederungspunkt 5.5.2 zu entnehmen.

Dezernat I

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
Stabsstellen						
14	000140	Revision, Prüfung, Beratung, Erstellung von Gutachten	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	000170	Altenplanung	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16	000220	Förderung der Gleichberechtigung	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91	000610	Personalrat	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
09	009010	Organisation u. Dokumentation kommunaler Willensbildung	5.000 €	7.944,31 €	7.944,31 €	-2.944,31 €
		Summe: Stabsstellen	**5.000 €**	**7.944,31 €**	**7.944,31 €**	**-2.944,31 €**

Im Bereich der Stabsstellen ist eine Überschreitung in Höhe von rd. 3 T€ festzustellen. Die Kosten fielen für die Aufstellung von Ruhebänken in einigen Ortsteilen an. Die Überschreitung wird gem. Nr. 1.3 der Budgetierungsregeln für den Haushalt 2017 gedeckt, wonach wahlweise zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnisbudgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Finanzbudgets verwendet werden können. Der Haupt- und Finanzausschuss hat dies in seiner Sitzung am 12.12.2017 zur Kenntnis genommen.

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
FB 1: Zentrale Dienste						
10	Personal-, Organisations- und Beteiligungsmanagement					
	110020	Wahlen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	110210	Personaldienstleistungen	150.000 €	123.128,75 €	123.128,75 €	26.871,25 €
	110310	Zentrale Verwaltungs- und Organisationsdienstleistungen	15.200 €	14.787,87 €	14.787,87 €	412,13 €
	110510	Archivdienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	110700	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	110800	Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe: 10	**165.200 €**	**137.916,62 €**	**137.916,62 €**	**27.283,38 €**

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
11	Technische Dienste					
	111010	Information und Kommunikation	792.800 €	771.647,54 €	771.647,54 €	21.152,46 €
	111020	Druckerei, Logistik und Telefon	117.000 €	65.917,64 €	65.917,64 €	51.082,36 €
		Summe: 11	**909.800 €**	**837.565,18 €**	**837.565,18 €**	**72.234,82 €**
13	Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Bürger*innen-Kommunikation					
	110550	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung					
	161510	Statistik und Stadtanalyse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	161520	Stadtentwicklungsplanung	175.000 €	4.935,05 €	4.935,05 €	170.064,95 €
	182010	Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung	300.000 €	298.974,20 €	298.974,20 €	1.025,80 €
		Summe: 15	**475.000 €**	**303.909,25**	**303.909,25**	**171.090,75**
20	Finanzservice					
	120000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1.210.000 €	890.000,00 €	890.000,00 €	320.000,00 €
	120010	Allgemeine Finanzdienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	120020	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe 20	**1.210.000 €**	**890.000,00 €**	**890.000,00 €**	**320.000,00 €**
21	Kasse und Buchhaltung					
	120030	Kasse und Buchhaltung, Verwahrung von Wertgegenständen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	Rechtsservice					
	130010	Rechtliche Beratung und Vertretung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
42	Sport					
	242010	Förderung des Sports	369.000 €	160.771,24 €	160.771,24 €	208.228,76 €
		Summe Fachbereich 1	**3.129.000 €**	**2.330.162,29 €**	**2.330.162,29 €**	**798.837,71**

Im Fachbereich 1 - Zentrale Dienste sind keine Budgetüberschreitungen feststellbar.

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahres-rechnung 2017 Zah-lungskonten	Ergebnis der Jahres-rechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
FB 3: Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz						
31	Ausländerbehörde					
	332010	Ausländerwesen	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
32	Gefahrenabwehr und Gewerbe					
	332130	Gefahrenabwehr und Gewerbe	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	332140	Straßenreinigung	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe: 32	**0 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
33	Straßenverkehr					
	332310	Verkehrswesen	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34 / 36	Standesamt und Stadtbüro					
	332410	Ausweis- und Meldewesen (Stadtbüro)	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	334010	Personenstandsangelegenheiten, Namen und Staatsangehö-rigkeit	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe: 34 / 36	**0 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
35	Sicherheit und Verkehrsüberwachung					
	332120	Sicherheit und Verkehrsüberwachung	128.000 €	108.808,30 €	108.808,30 €	19.191,70 €
37	Brandschutz					
	337010	Gefahrenabwehr im Brandschutz	887.000 €	292.363,05 €	292.363,05 €	594.636,95 €
	337020	Gefahrenvorbeugung	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe: 37	**887.000 €**	**292.363,05 €**	**292.363,05 €**	**594.636,95 €**
		Summe Fachbereich 3	**1.015.000 €**	**401.171,35 €**	**401.171,35 €**	**613.828,65 €**
		Summe Dezernat I	**4.149.000 €**	**2.739.277,95 €**	**2.739.277,95 €**	**1.409.722,05 €**

Im Fachbereich 3 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz sind keine Budgetüberschreitungen feststellbar.

Dezernat II

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
		FB 5: Kinder, Jugend, Familie				
51	Zentrale Jugendhilfedienste					
	515010	Freie Träger/Soziale Stadt	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	515110	Zentrale Jugendhilfedienste	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe: 51	**0 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
56	Jugendförderung					
	515610	Kinder- und Jugendförderung	59.000 €	48.839,14 €	48.839,14 €	10.160,86 €
	515630	Jugendbildungswerk	1.000 €	984,73 €	984,73 €	15,27 €
		Summe: 56	**60.000 €**	**49.823,87 €**	**49.823,87 €**	**10.176,13 €**
57	Soziale Dienste					
	515720	Förderung und Hilfen für junge Menschen und deren Familien	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
58	Kinderbetreuung					
	515810	Kindertagesbetreuung	301.000 €	130.461,63 €	130.461,63 €	170.538,37 €
	515820	Bildungsstätte am Richtsberg	20.000 €	9.615,35 €	9.615,35 €	10.384,65 €
	515830	Kinderbetreuung in Tagespflege	35.000 €	5.088,00 €	5.088,00 €	29.912,00 €
		Summe: 58	**356.000 €**	**145.164,98 €**	**145.164,98 €**	**210.835,02 €**
		Summe Fachbereich 5	**416.000 €**	**194.988,85 €**	**194.988,85 €**	**221.011,15 €**

Im Fachbereich 5 - Kinder, Jugend, Familie sind keine Budgetüberschreitungen feststellbar.

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/Bilanz-konto
FB 6: Planen, Bauen, Umwelt						
60	Bauverwaltung und Vermessung					
	660020	Allgemeine Bauverwaltung	20.000 €	4.288,83 €	4.288,83 €	15.711,17 €
	660030	Vermessung	337.800 €	90.339,14 €	90.339,14 €	247.460,86 €
		Summe: 60	**357.800 €**	**94.627,97 €**	**94.627,97 €**	**263.172,03 €**
61	Stadtplanung					
	161010	Vorbereitende Planungen und Öffentlichkeitsarbeit	33.000 €	23.044,34 €	23.044,34 €	9.955,66 €
	161020	Stadterneuerung und Denkmalschutz	1.348.200 €	196.659,34 €	196.659,34 €	1.151.540,66 €
		Summe: 61	**1.381.200 €**	**219.703,68 €**	**219.703,68 €**	**1.161.496,32 €**
62	Gebäudewirtschaft und Grundstücksverkehr					
	660010	Verwaltung und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke	287.000 €	268.712,01 €	268.712,01 €	18.287,99 €
	662010	Kauf, Verkauf und Bewirtschaftung von Grundstücken	350.000 €	28.184,38 €	28.184,38 €	321.815,62 €
	662030	Parkierungsanlagen	115.000 €	115.000 €	115.000 €	0,00 €
		Summe: 62	**752.000 €**	**411.896,39 €**	**411.896,39 €**	**340.103,61 €**
63	Bauaufsicht					
	663010	Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde	0 €	31.960,00 €	31.960,00 €	-31.960,00 €
65	Hochbau					
	665010	Planen, Bauen und Unterhalten von stadteigenen Bauten einschließlich Haustechnik und Energie	12.582.000 €	6.960.455,01 €	6.960.455,01 €	5.621.544,99 €
66	Tiefbau					
	666010	Verkehrsanlagen	4.796.000 €	2.876.983,16 €	2.876.983,16 €	1.919.016,84 €
	666030	Wasserwirtschaft	225.000 €	85.703,81 €	85.703,81 €	139.296,19 €
		Summe: 66	**5.021.000 €**	**2.962.686,97 €**	**2.962.686,97 €**	**2.058.313,03 €**

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/Bilanz-konto
67	Stadtgrün, Klima- und Naturschutz					
	467010	Planung, Realisierung und Sanierung von Grün- und Spielflächen	418.000 €	148.936,79 €	159.386,79 €	258.613,21 €
	467020	Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen	82.000 €	49.750,64 €	49.750,64 €	32.249,36 €
	467030	Klimaschutz	210.000 €	150.000,00 €	150.000,00 €	60.000,00 €
	470010	Friedhöfe	270.000 €	178.894,15 €	178.894,15 €	91.105,85 €
		Summe: 67	**980.000 €**	**527.581,58 €**	**538.031,58 €**	**441.968,42 €**
69	Umwelt, Fairer Handel und Abfallwirtschaft					
	469010	Umwelt und fairer Handel	85.000 €	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €
	469020	Naturschutz	71.000 €	17.000,00 €	17.000,00 €	54.000,00 €
	469030	Abfallwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe: 69	**156.000 €**	**17.000,00 €**	**17.000,00 €**	**139.000,00 €**
		Summe Fachbereich 6	**21.230.000 €**	**11.225.911,60 €**	**11.236.361,60 €**	**9.993.638,40 €**
		Summe Dezernat II	**21.646.000 €**	**11.420.900,45 €**	**11.431.350,45 €**	**10.214.649,55 €**

Im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt wurde das Budget - 663010 Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde um rund 32 T€ überschritten. Dies liegt an der Rückzahlung eines Ablösebetrags, der gemäß § 9 Abs. 7 der Stellplatzsatzung zu erfolgen hatte. Diese Auszahlung war im Vorfeld nicht absehbar und somit war kein entsprechender Ansatz geplant. Die Budgetüberschreitung kann ohne Weiteres im Fachbereichsbudget aufgefangen werden.

Dezernat III

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
FB 2: Schule, Bildung, Kultur und Freizeit						
40	Schule					
	240010	Sonstige schulische Aufgaben	267.400 €	203.446,29 €	203.446,29 €	63.953,71 €
	240040	Stadtbildstelle/Medienzentrum	190.150 €	169.878,58 €	169.878,58 €	20.271,42 €
	240050	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen	100.400 €	37.802,08 €	37.802,08 €	62.597,92 €
	240060	Bereitstellung u. Betrieb von kombinierten Grund-, Haupt- und Realschulen	44.700 €	23.711,18 €	23.711,18 €	20.988,82 €
	240070	Bereitstellung und Betrieb von Gymnasien	71.500 €	43.708,62 €	43.708,62 €	27.791,38 €
	240080	Bereitstellung und Betrieb von Beruflichen Schulen	314.450 €	292.431,66 €	292.431,66 €	22.018,34 €
	240090	Bereitstellung und Betrieb von Förderschulen	24.850 €	11.066,70 €	11.066,70 €	13.783,30 €
	240100	Bereitstellung und Betrieb von Gesamtschulen	20.550 €	11.781,29 €	11.781,29 €	8.768,71 €
		Summe: 40	**1.034.000 €**	**793.826,40 €**	**793.826,40 €**	**240.173,60 €**
41	Kultur					
	241010	Kulturelle Förderung	139.000 €	154.000,00 €	154.000,00 €	-15.000,00 €
	241020	Kulturelle Veranstaltungen	15.000 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €
		Summe: 41	**154.000 €**	**154.000,00 €**	**154.000,00 €**	**0,00 €**
43	Volkshochschule					
	243010	VHS	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
44	Stadtbücherei					
	244010	Medien, Medienvermittlung, Medienkompetenzförderung	5.000 €	4.062,93 €	4.062,93 €	937,07 €

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
45	Erwin-Piscator-Haus					
	241030	Veranstaltungsdienstleistungen	176.000 €	115.576,26 €	115.576,26 €	60.423,74 €
74	Städtische Bäder					
	274010	Betrieb städtischer Bäder	26.000 €	39.327,60 €	39.327,60 €	-13.327,60 €
		Summe Fachbereich 2	**1.395.000 €**	**1.106.793,19 €**	**1.106.793,19 €**	**288.206,81 €**

Im Fachbereich 2 - Schule, Bildung, Kultur und Freizeit sind folgende Budgets überschritten:

241010 – Kulturelle Förderung **15.000,00 €**

274010 – Betrieb städtischer Bäder **13.327,60 €**

Die Überschreitung des Produktbudgets 241010 – Kulturelle Förderung kann bereits auf Fachdienstebene aufgefangen werden. Die Überschreitungen des Budgets 274010 – Betrieb städtischer Bäder wird durch Einsparungen im Fachbereich 2 - Schule, Bildung, Kultur und Freizeit bei Weitem ausgeglichen. Dieser Ausgleich ist durch die Budgetregeln 2017 vorgesehen.

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
FB 4: Arbeit, Soziales und Wohnen						
50	Soziale Leistungen					
	550010	Soziale Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	550020	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	550030	Gesetzliche Pflicht- und Entschädigungsleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe: 50	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Fach-dienst	Budget	Bezeichnung Budget	Budget Finanzhaushalt Investitionen			
			Ansatz 2017	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Zahlungskonten	Ergebnis der Jahresrechnung 2017 Bilanzkonten	Differenz Ansatz/ Bilanzkonto
55	Wohnungswesen					
	555010	Wohnungswesen	416.000 €	315.000,00 €	315.000,00 €	101.000,00 €
59	Arbeitsgelegenheiten, Verbundausbildung, Jugendberufshilfe					
	515620	Jugendberufshilfe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe Fachbereich 4	**416.000 €**	**315.000,00 €**	**315.000,00 €**	**101.000,00 €**
		Summe Dezernat III	**1.811.000 €**	**1.421.793,19 €**	**1.421.793,19 €**	**389.206,81 €**

Im Fachbereich 4 - Arbeit, Soziales und Wohnen sind keine Budgetüberschreitungen feststellbar.

5.7 Vermögens- und Schuldenentwicklung

Bei der Vermögens- und Schuldenentwicklung werden die Änderungen im Vergleich der Schlussbilanz 2016/Eröffnungsbilanz 2017 mit der Schlussbilanz zum 31.12.2017 betrachtet.

Entscheidend ist dabei nicht unbedingt der absolute Wert einer Bilanzposition. Schließlich enthält eine Bilanz Bewertungsspielräume, z.B. über den Wert eines Anlagegutes, und viele Annahmen, z.B. über die Lebensdauer eines Gebäudes oder die Werthaltigkeit einer Forderung. Ein absoluter Wert sagt deshalb über die tatsächliche Lage einer Kommune wenig aus.

Die Aufmerksamkeit ist deshalb vielmehr auf die Veränderungen in der Zeitreihe gerichtet. Aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und den Schlussbilanzen 2009 bis 2017 lässt sich ein Trend ablesen. In den nachfolgenden Tabellen ist daher die Schlussbilanz 2016 der Schlussbilanz 2017 gegenübergestellt. Zudem wird der Verlauf zwischen den Jahren 2011 bis 2017 dargestellt.

5.7.1 Bilanz der Universitätsstadt Marburg zum 31.12.2017 (Aktiva)

Aktiva				31.12.2016 in €	31.12.2017 in €
1.	**Anlagevermögen**				
	1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
		1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	370.815,00	344.016,52
		1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12.961.306,46	14.161.356,36
				13.332.121,46	**14.505.372,88**
	1.2	**Sachanlagen**			
		1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	98.886.092,63	97.686.900,40
		1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	187.722.636,34	193.956.721,15
		1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	45.002.231,88	45.560.329,46
		1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.188.222,87	5.912.027,57
		1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.307.709,74	11.614.225,90
		1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.628.695,65	25.485.134,16
				381.735.589,11	**380.215.338,64**
	1.3	**Finanzanlagen**			
		1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	33.486.102,13	33.486.102,13
		1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.295.984,15	7.865.327,90
		1.3.3	Beteiligungen	18.545.065,98	18.545.065,98
		1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
		1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.117.113,99	1.239.970,23
		1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	9.462.121,62	9.189.877,21
				70.906.387,87	**70.326.343,45**
	1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**		**51.308.087,91**	**51.308.087,91**
			Anlagevermögen gesamt	**517.282.186,35**	**516.355.142,88**
2.	**Umlaufvermögen**				
	2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**		**182.000,00**	**182.000,00**
	2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**		**0,00**	**0,00**
	2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
		2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	20.501.301,09	24.345.822,94
		2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.453.002,53	2.017.434,11
		2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	606.745,04	566.612,49
		2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	468.049,00	554.590,08
		2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	989.529,24	1.072.215,31
				24.018.626,90	**28.556.674,93**
	2.4	**Flüssige Mittel**		**28.188.944,77**	**49.195.957,97**
			Umlaufvermögen gesamt	**52.389.571,67**	**77.934.632,90**
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**			**6.577.813,07**	**7.418.197,22**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**			**0,00**	**0,00**
	Summe Aktiva			**576.249.571,09**	**601.707.973,00**

Zusammensetzung Aktiva 31.12.2016

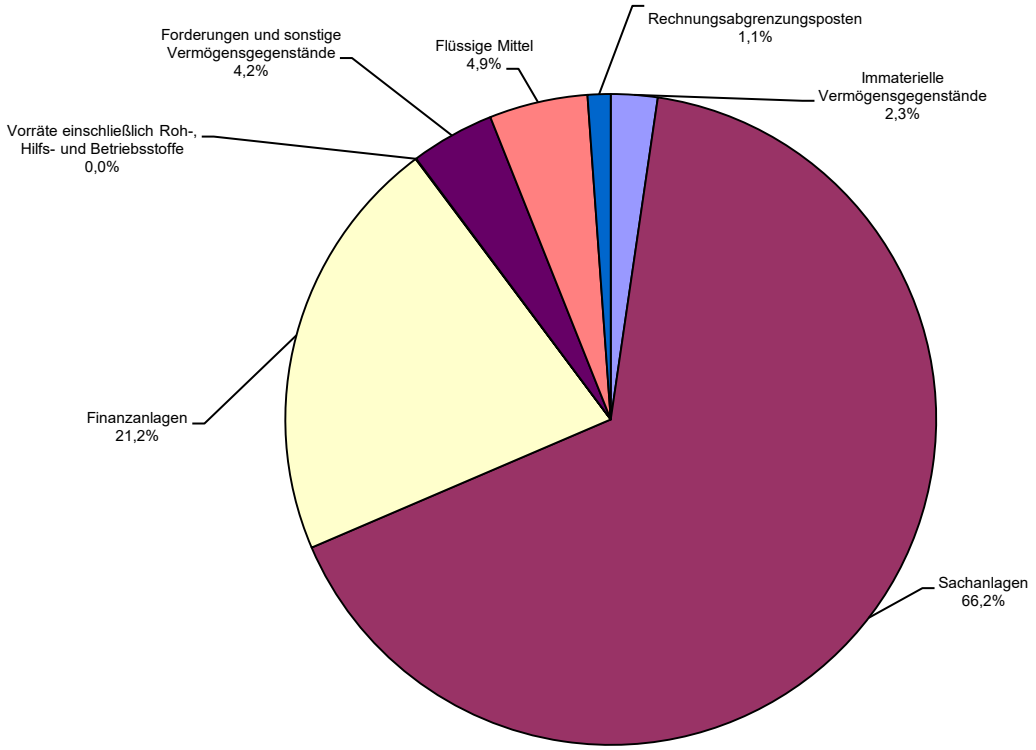

Zusammensetzung Aktiva 31.12.2017

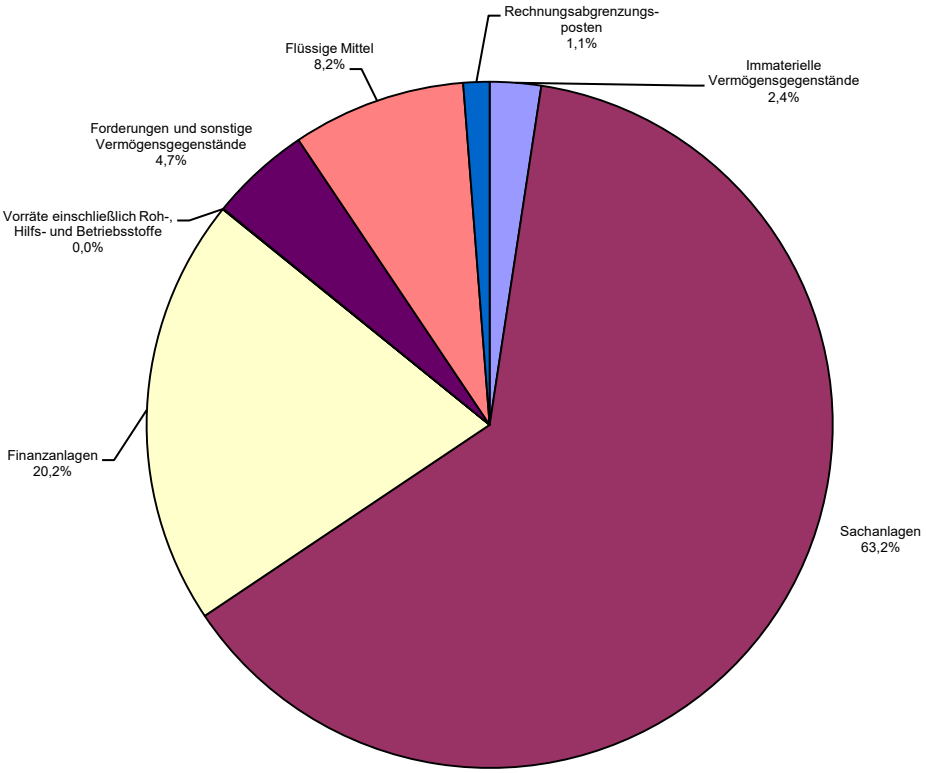

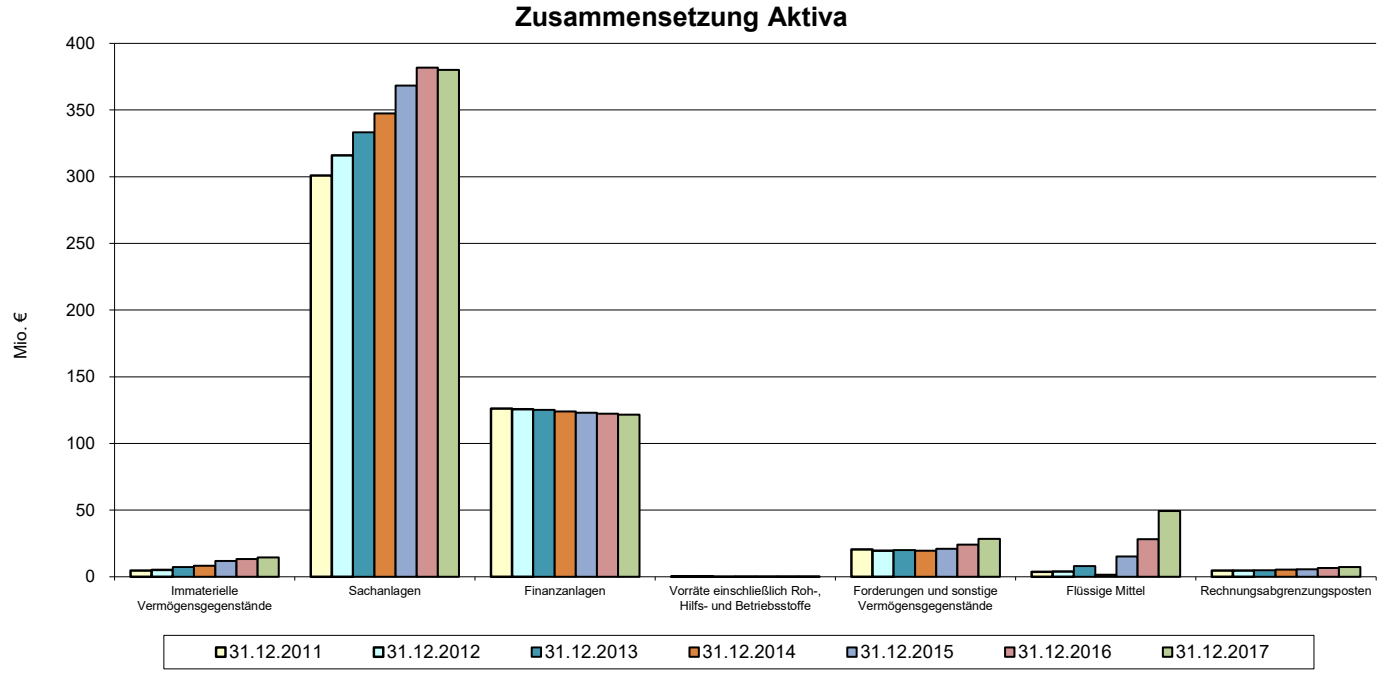

Der Vermögensaufbau, d.h. das Verhältnis zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ist die Basis für die Flexibilität und die Anpassungsfähigkeit einer Kommune. Hierbei wird unterstellt, dass das Anlagevermögen das Kapital langfristig bindet und z.B. über Abschreibungen und Instandhaltungen den Ergebnishaushalt der Folgejahre belastet. Im umgekehrten Fall wird unterstellt, dass sich eine Kommune umso unproblematischer anpassen kann, je geringer die Anlagenquote ist.

Da die Kommunen keine Wirtschaftsunternehmen sind, verfügen sie durch die Besonderheit ihres Auftrages der Daseinsvorsorge regelmäßig über eine hohe Anlagenintensität/Anlagenquote, die im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen besteht, zu dem neben dem Infrastrukturvermögen die Gebäude und Grundstücke zählen. Da die Universitätsstadt Marburg auch Schulträgerin ist, stellen die Schulgebäude und die dazu gehörenden Grundstücke einen hohen Anteil am Sachanlagevermögen dar.

Die Anlagenintensität stellt sich grafisch wie folgt dar:

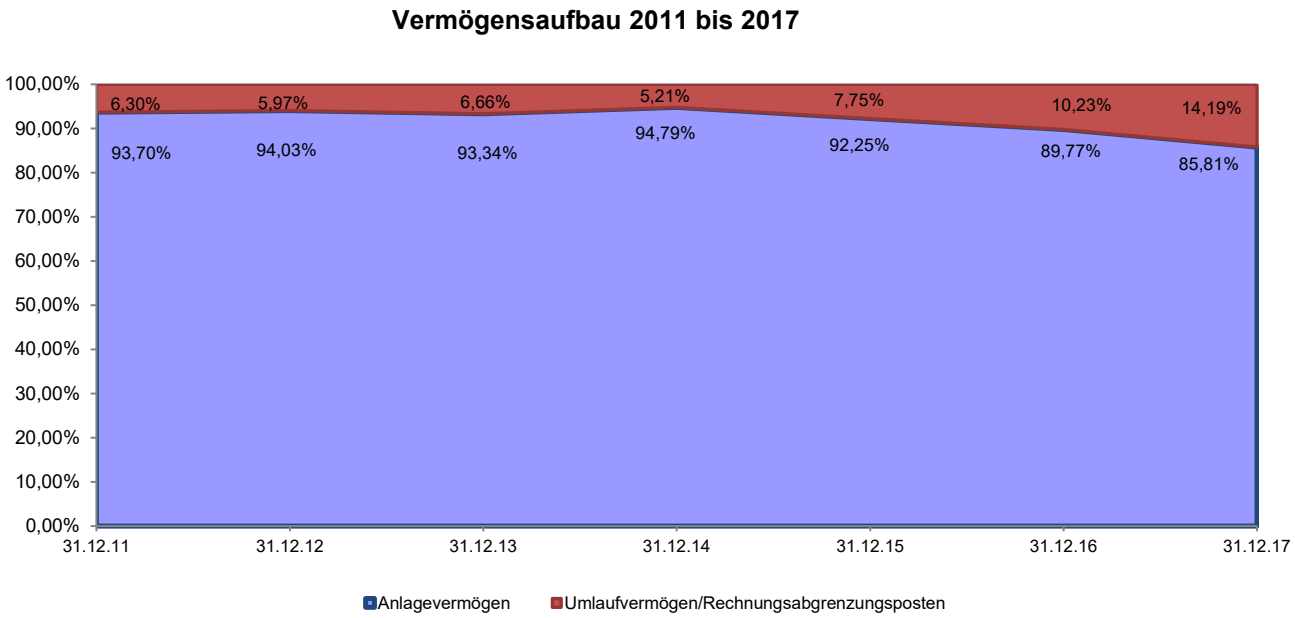

Feststellbar ist, dass sich die Anlagenintensität ab dem Jahr 2014 stetig verringert hat. Dies resultiert aus einer Erhöhung der flüssigen Mittel. Im Zeitvergleich zeigt sich, dass sich seit 2015 der Anteil des Umlaufvermögens zu Lasten des Anteils des Anlagevermögens erhöht hat. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Universitätsstadt Marburg im Haushaltsjahr 2017 mit 49,2 Mio. € über einen hohen Kassenbestand verfügte.

Statt das gesamte Anlage- oder Umlaufvermögen in das Verhältnis zum Gesamtvermögen zu setzen, können auch die unterschiedlichen Positionen des Anlagevermögens untergliedert werden. Interessant ist hierbei der Blick auf das abnutzbare Sachanlagevermögen. Je geringer dieses ausfällt, desto geringer ist die Belastung des Haushalts mit Abschreibungen. Dadurch ist wiederum der Haushaltsausgleich leichter zu erreichen. Ein niedriger Wert impliziert eine höhere Gestaltungsfreiheit für künftige kommunale Aufgaben.

Grafisch stellt sich dies wie folgt dar:

Sachanlagenintensität des abnutzbaren Anlagevermögens 2011 bis 2017

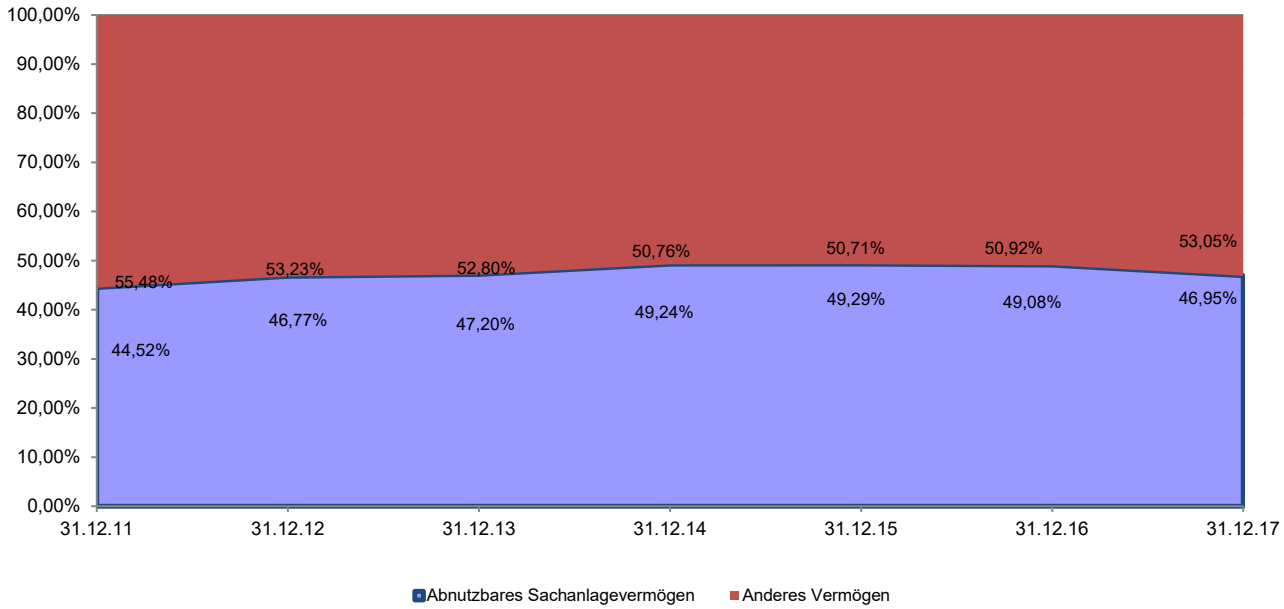

Die Grafik zeigt, dass sich der Anteil des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Zeitablauf erhöht hat. Die leicht fallende Tendenz ab 2016 resultiert aus dem im Verhältnis gestiegenen Umlaufvermögen. Die Erhöhung des abnutzbaren Sachanlagevermögens bedingt die steigende Belastung des Ergebnishaushaltes durch die Abschreibungen.

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt das prozentuale Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils für das gesamte abnutzbare Anlagevermögen. Anlagevermögen, das keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt, wird nicht in der Berechnung berücksichtigt. Je höher der Wert ausfällt, desto höher ist das durchschnittliche Alter der Sachanlagen und desto größer der Investitionsnachholbedarf für Modernisierungsmaßnahmen. Ein niedriger Wert zeigt also eine gute Vermögenssubstanz an, bedeutet aber andererseits eine noch lange Belastung des Haushalts durch Abschreibungen.

Der Anlagenabnutzungsgrad stellt sich grafisch wie folgt dar:

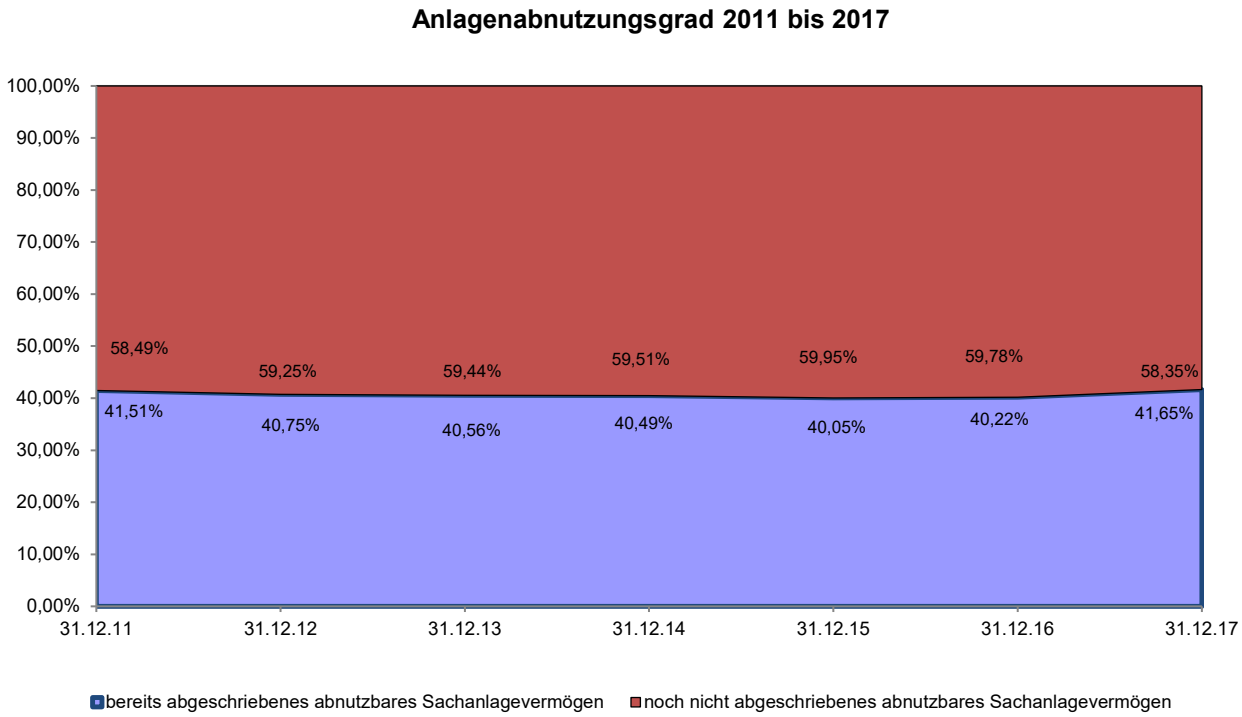

Die Werte des Anlagenabnutzungsgrades der Universitätsstadt Marburg spiegeln die hohen Investitionen der vergangenen Jahre in das abnutzbare Anlagevermögen wider.

Eine weitere Möglichkeit der Analyse bietet auch die Kennzahl, mit der die Investitionsdeckung dargestellt wird. Diese Kennzahl setzt die Neuinvestitionen in das Verhältnis zum Werteverzehr durch Abschreibung und Vermögensabgang. Liegt die Kennzahl unter 100 %, verzehrt die Kommune ihr Vermögen, liegt die Kennzahl über 100 % wird Vermögen geschaffen.

Die Investitionsdeckung stellt sich grafisch wie folgt dar:

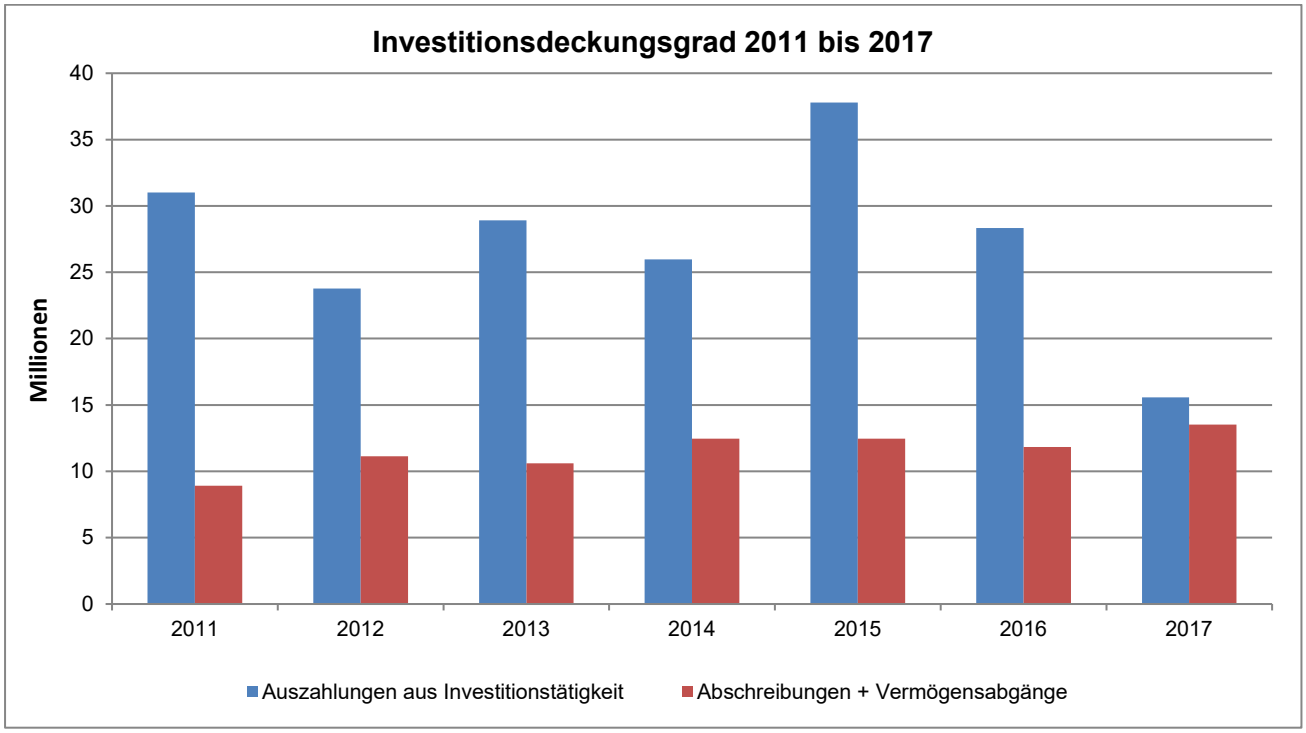

Die Auszahlungen für Investitionen übersteigen die Werte der Abschreibungen und der Vermögensabgänge, so dass die Werte der Investitionsdeckungsgrade der Universitätsstadt Marburg immer über 100 % liegen. Das bedeutet, dass die Universitätsstadt Marburg mehr investiert hat als abgeschrieben wird.

Dies führt zukünftig dazu, dass die Belastungen aus den Abschreibungen höher (vgl. auch 8.10) und damit die Abschlüsse der Folgejahre beeinflusst werden. Zwar wurde seit 2012 durch das Auslaufen der Konjunkturprogramme nicht mehr in einem so hohen Maße investiert (Ausnahme 2015) wie in den Vorjahren, jedoch sind die Auszahlungen immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Die Abschreibungen für das Sachanlagevermögen steigen dadurch stetig an. Dies ist aus der Grafik nicht vollumfänglich zu erkennen, da bei den Vermögensabgängen auch die Grundstücksverkäufe eine Rolle spielen.

5.7.2 Bilanz der Universitätsstadt Marburg zum 31.12.2017 (Passiva)

Passiva				31.12.2016 in €	31.12.2017 in €
1.	**Eigenkapital**				
	1.1	**Netto-Position**		**188.882.932,98**	**188.882.932,98**
	1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**			
		1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	107.036.715,55	92.879.158,10
		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.880.731,87	1.200.289,32
		1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
		1.2.4	Stiftungskapital	1.777.082,48	1.776.219,83
				110.694.529,90	**95.855.667,25**
	1.3	**Ergebnisverwendung**			
		1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
		1.3.1.1	ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
		1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
		1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.838.000,00	1.292.626,60
		1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.157.557,45	394.694,44
		1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-680.442,55	897.932,16
			Eigenkapital gesamt	**284.739.462,88**	**286.031.226,83**
2.	**Sonderposten**				
	2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**			
		2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	56.279.033,40	57.109.473,78
		2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.584.927,25	1.385.505,95
		2.1.3	Investitionsbeiträge	3.985.553,93	4.253.243,17
				61.849.514,58	**62.748.222,90**
	2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**		**0,00**	**200.085,99**
	2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**		**0,00**	**0,00**
	2.4	**Sonstige Sonderposten**		**297.084,74**	**290.166,47**
			Sonderposten gesamt	**62.146.599,32**	**63.238.475,36**
3.	**Rückstellungen**				
	3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**		56.323.414,00	67.777.347,00
	3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz**		8.188.000,00	3.764.000,00
	3.3	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**		3.517.543,50	3.417.538,14
	3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**		0,00	0,00
	3.5	**Sonstige Rückstellungen**		1.813.532,17	2.342.981,33
			Rückstellungen gesamt	**69.842.489,67**	**77.301.866,47**
4.	**Verbindlichkeiten**				
	4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**		**0,00**	**0,00**
	4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**			
		4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	105.712.483,55	138.298.449,72
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*4.409.656,73*	*7.258.533,66*
		4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	16.561.257,40	16.729.376,12
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*1.652.881,41*	*1.655.520,88*
		4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*0,00*	*0,00*
			Verbindlichkeiten für Investitionen usw. gesamt	**122.273.740,95**	**155.027.825,84**
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*6.062.538,14*	*8.914.054,54*
	4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**		**0,00**	**0,00**
	4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**		**0,00**	**0,00**
	4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen**		**2.493.422,05**	**3.196.488,11**
	4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		**974.953,89**	**1.867.741,56**
	4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**		**19.709.098,53**	**90.578,40**
	4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**		**2.327.615,47**	**1.948.672,21**
	4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**		**1.738.552,65**	**2.789.757,73**
			Verbindlichkeiten gesamt	**149.517.383,54**	**164.921.063,85**
5.	**Rechnungsabgrenzungsposten**			**10.003.635,68**	**10.215.340,49**
	Summe Passiva			**576.249.571,09**	**601.707.973,00**

Zusammensetzung Passiva 31.12.2016

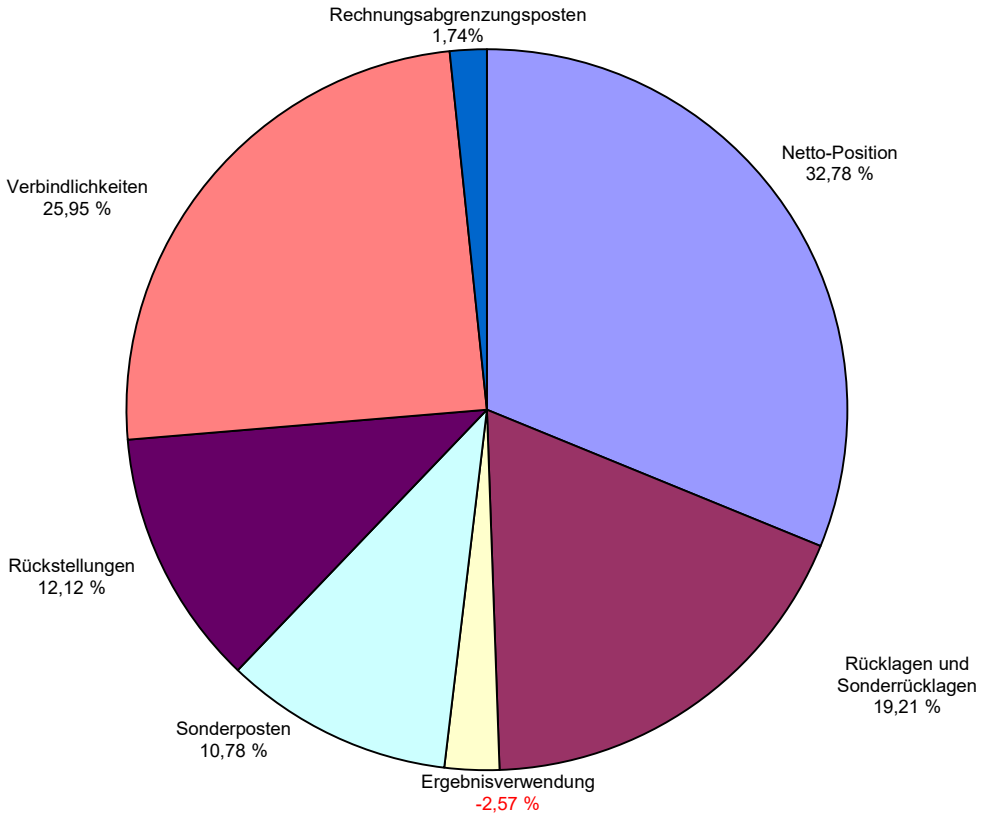

Zusammensetzung Passiva 31.12.2017

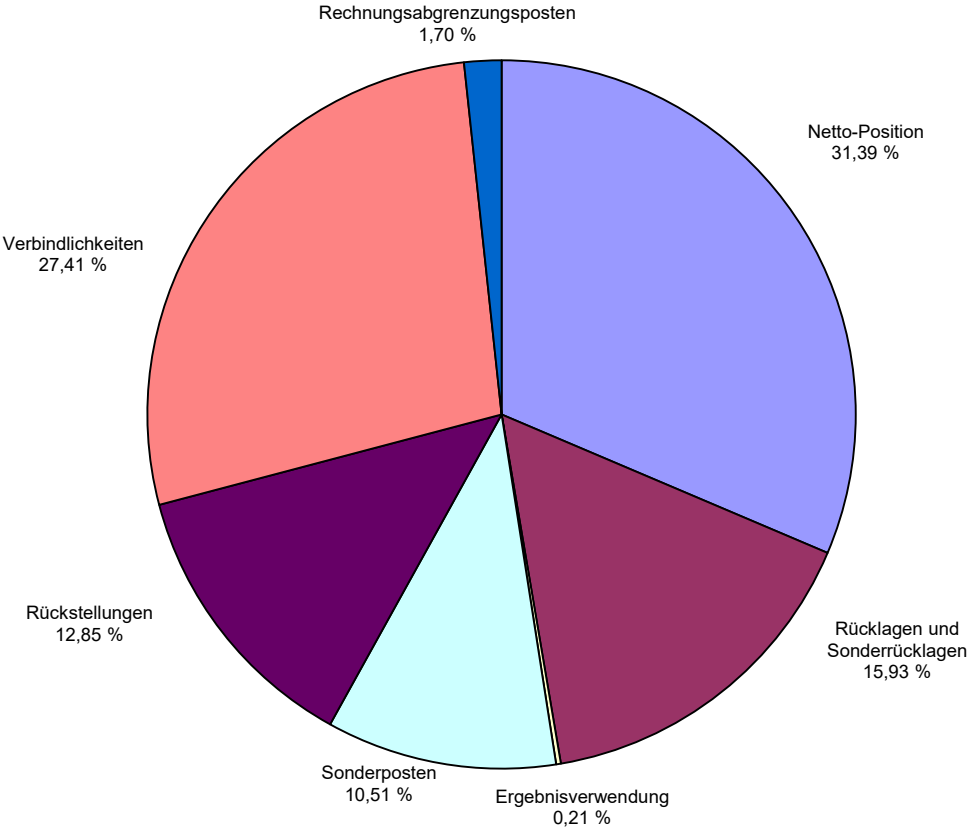

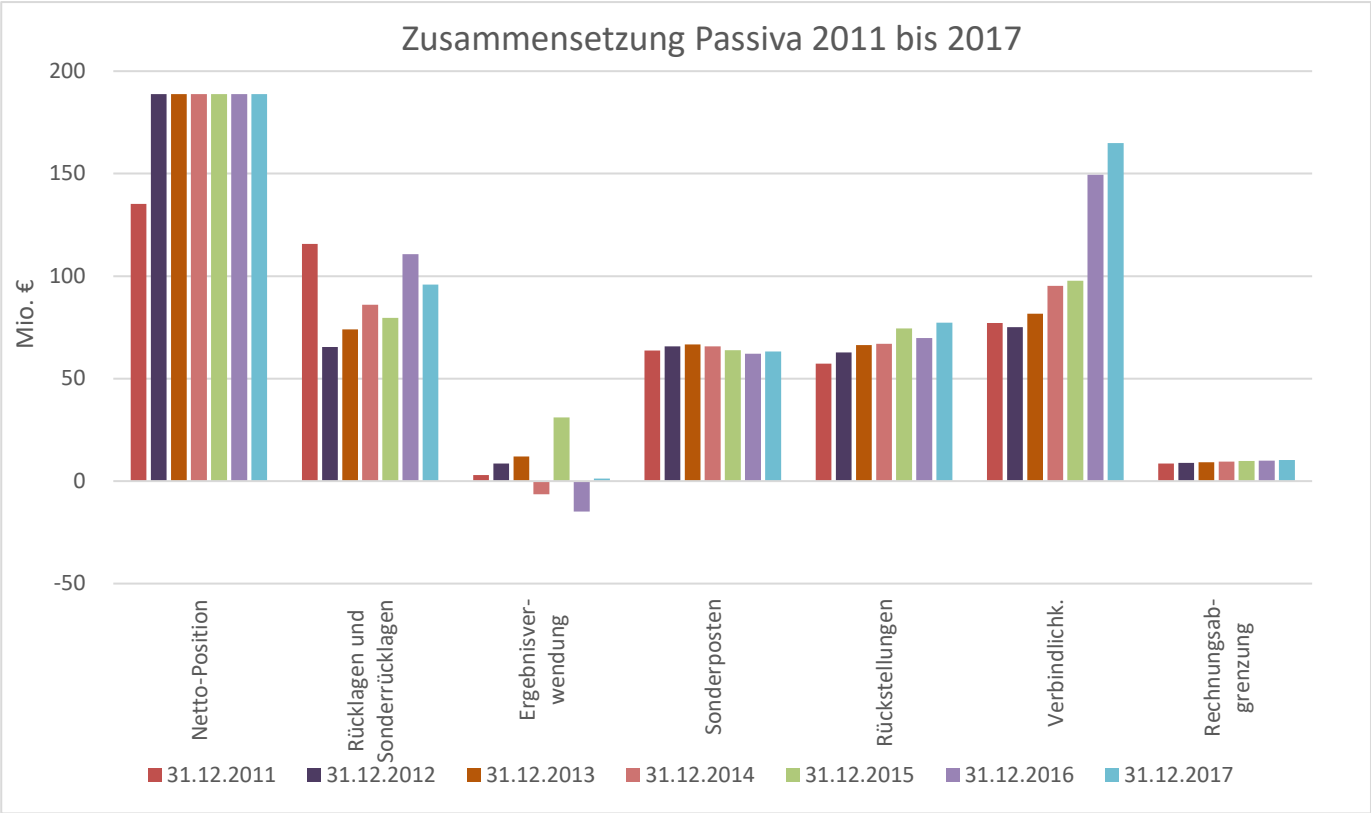

Das Volumen (Bilanzsumme) der Schlussbilanz 2017 der Universitätsstadt Marburg beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 601.707.973,00 € (Stichtag 31.12.2016: 576.249.571,09 €) und hat sich damit um 25.458.401,91 € bzw. 4,4 % erhöht.

Die Bilanzsumme allein sagt jedoch noch nichts darüber aus, wie gut oder wie schlecht es um die Universitätsstadt Marburg bestellt ist. Das Eigenkapital setzt sich folgendermaßen zusammen und weist die in der Grafik ersichtlichen Veränderungen auf:

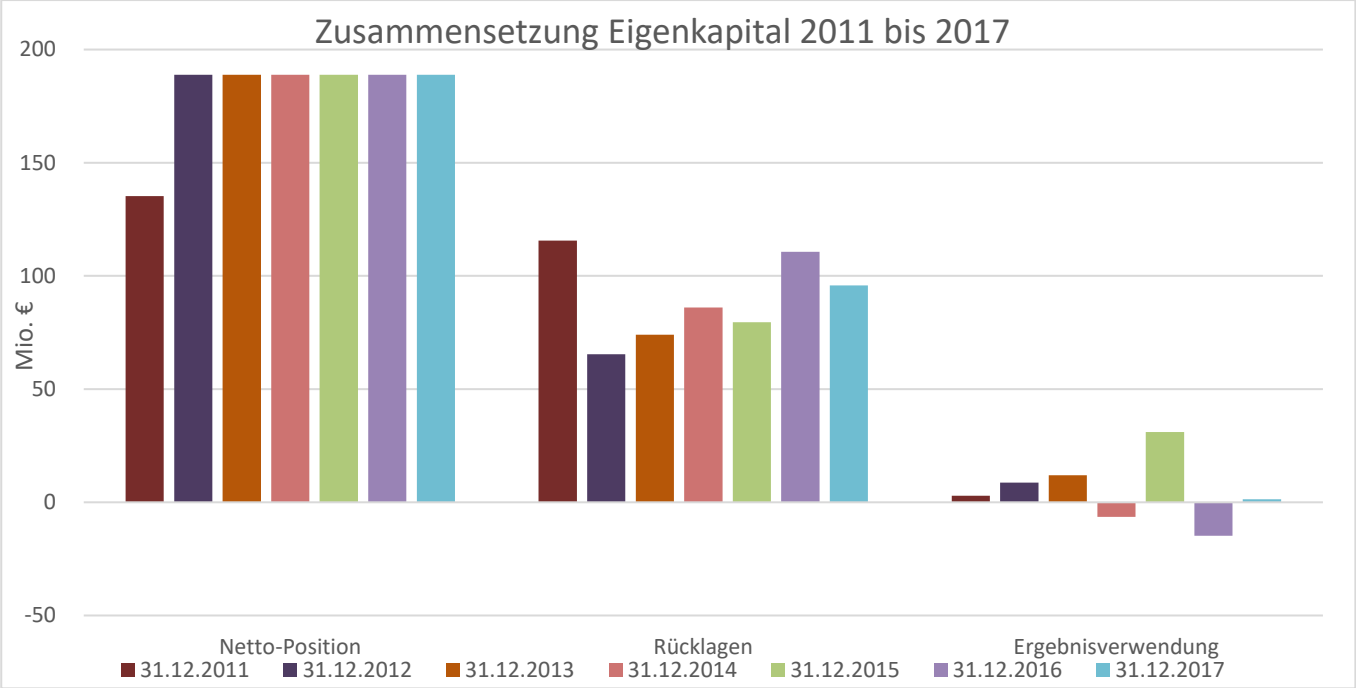

Die starke Veränderung der Netto-Position und der Rücklagen im Jahr 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die Sparkassenrücklage zugunsten der Netto-Position im Rahmen der nachträglichen Veränderung der Eröffnungsbilanz aufgelöst wurde. Bis zum 31.12.2011 beinhalteten die Rücklagen auch die Gebührenausgleichsrücklage Abfallwirtschaft, die ab dem Haushaltsjahr 2012 als Sonderposten geführt wird.

Eine aussagekräftigere Kennzahl ist hier die Eigenkapitalquote, da diese den Anteil beinhaltet, den die Kommune selbst zur Finanzierung ihres Gesamtvermögens beiträgt.

Das Eigenkapital berechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Abgrenzungsposten). Es wird nach den Vorschriften des § 49 Abs. 4 GemHVO in die Nettoposition, die Rücklagen und Sonderrücklagen und die Ergebnisverwendung unterteilt.

Die Kapitalstruktur lässt sich grafisch wie folgt darstellen:

Kapitalstruktur 2011 bis 2017

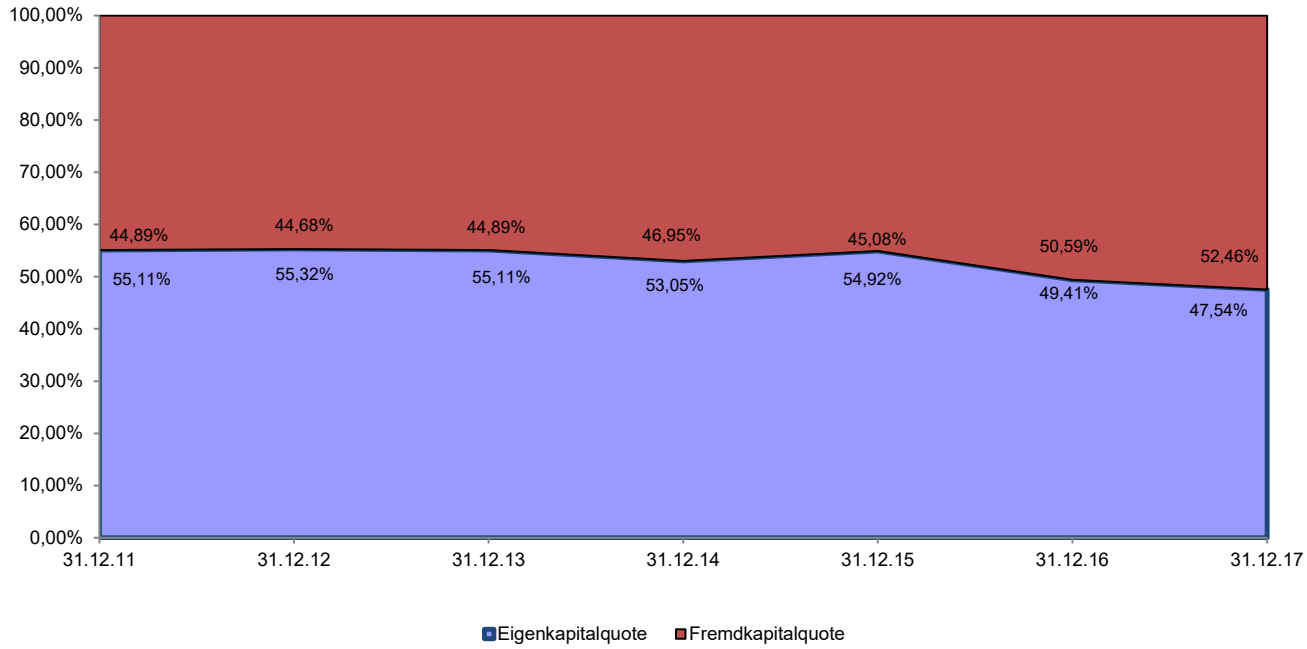

Die Verschlechterung der Eigenkapitalquote auf unter 50 % ist auf den Jahresverlust 2016 und auf die Zunahme der Verbindlichkeiten, besonders im Bereich der Kredite vom Kapitalmarkt, zurückzuführen. Diese Zunahme wirkt sich weiterhin im Jahr 2017 aus.

Die für die Privatwirtschaft definierte **Goldene Finanzregel** besagt, dass das Eigenkapital höher als das Fremdkapital ausfallen soll, denn in einem solchen Fall ist von einer finanziellen Stabilität und damit von einer Unabhängigkeit von Fremdkapitalgebern auszugehen. Dies ist im Falle der Universitätsstadt Marburg im Jahr 2016 erstmals und auch in 2017 nicht mehr gegeben.

Die **Goldene Bilanzregel** drückt die finanzielle Stabilität eines Unternehmens bzw. einer Kommune aus. Sie verlangt, dass das Anlagevermögen durch entsprechendes langfristiges Kapital finanziert werden soll. Hintergrund dieser Regel ist, dass im Krisenfall keine Anlagengüter veräußert werden müssen, um den Tilgungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen.

Der Anlagendeckungsgrad I setzt das Anlagevermögen in Beziehung zum Eigenkapital. Wird ein Wert von 100 % und mehr erreicht, so ist die Goldene Bilanzregel im engeren Sinne erfüllt, also das komplette Anlagevermögen über das Eigenkapital finanziert.

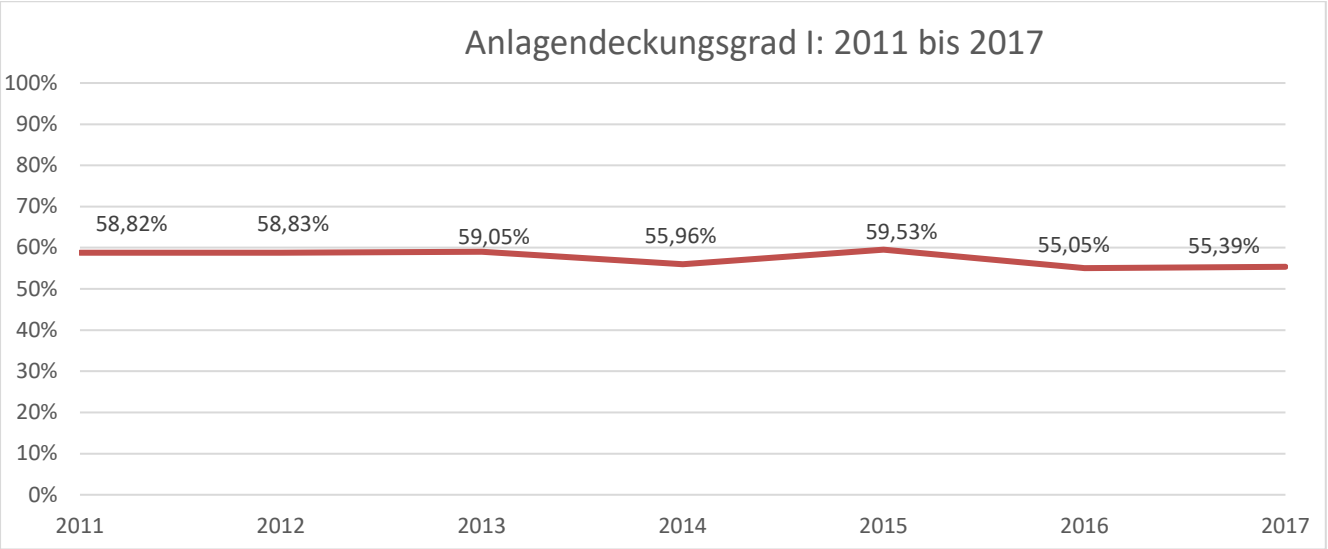

Der Anlagendeckungsgrad II gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristig vorhandenes Kapital gedeckt ist. Für den Anlagendeckungsgrad II fließen zusätzlich das langfristige Fremdkapital und die Sonderposten in die Berechnung mit ein. Wird der Wert von 100 % überschritten, so ist die **Silberne Bilanzregel** im weiteren Sinne erfüllt, also das Anlagevermögen komplett durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert.

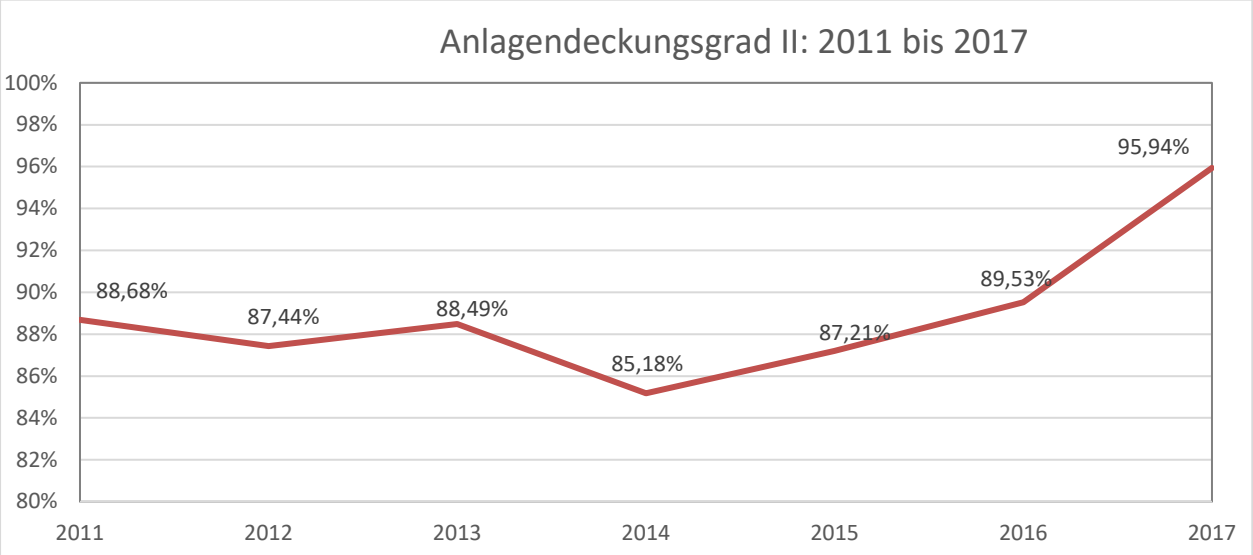

Das Ziel der silbernen Bilanzregel kann die Universitätsstadt Marburg auch in 2017 nicht erreichen. Insgesamt ist jedoch eine überaus solide Finanzierung des Anlagevermögens zu verzeichnen.

Aus den Diagrammen ist ersichtlich, dass die Quoten der Anlagendeckungsgrade I tendenziell fallen. Dies hängt jedoch damit zusammen, dass die Universitätsstadt Marburg ihren Kassenbestand zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt hat. Der Anstieg des Anlagendeckungsgrades II ist auf die Erhöhung des langfristigen Fremdkapitals zurückzuführen.

5.7.3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden der Universitätsstadt Marburg zum 01.01.2009 wurden die Regelungen des Landes Hessen zur GemHVO sowie die zwischen den hessischen Pilotkommunen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) abgestimmten Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände (Stand: 16.05.2003) – nachstehend EB-Sonderregelungen – und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt. Dies ist darin begründet, dass die Universitätsstadt Marburg ursprünglich bereits zum 01.01.2005 die doppische Rechnungslegung einführen wollte, so dass die Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens daher bereits im Jahre 2003 begonnen hatte.

Die GemHVO (mit Hinweisen) erlaubt es, die ursprünglichen Wertansätze auch für spätere Bilanzen zu Grunde zu legen. Die mit der GemHVO oder in den Hinweisen zugelassenen Bewertungsvereinfachungen wurden Zug um Zug in die Bewertungen des Anlagevermögens der Universitätsstadt Marburg eingearbeitet.

Die im Rahmen der Eröffnungsbilanz entwickelten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Eröffnungsbilanz, die die Stadtverordnetenversammlung im November 2011 festgestellt hat, ausführlich dargestellt. Sie wurden für die Fortschreibung der Bilanz und damit auch für die Jahresabschlüsse 2009 bis 2017 weiterhin zugrunde gelegt, jedoch den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

5.7.4 Abschluss kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ – Produkt 469030 für das Jahr 2017

Pos.	Konto	Name	Ansatz 2017	Ergebnis 2017
02		**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**	**8.181.200 €**	**8.342.877,22 €**
	5114250	Müllabfuhrgebühren	8.181.200 €	8.342.877,22 €
07		**Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**	**250.000 €**	**331.677,71 €**
	5424000	Zuweisungen für laufende Zwecke sonstiger öffentlicher Bereich	250.000 €	331.677,71 €
08		**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**	**0 €**	**0,00 €**
	5463000	Erträge Auflösung SOPO für den Gebührenausgleich	0 €	0,00 €
10		**Summe der ordentlichen Erträge**	**8.431.200 €**	**8.674.554,93 €**
11		**Personalaufwendungen**	**33.100 €**	**28.069,99 €**
	6201000	Entgelte für Beschäftigte (einschließlich Zulagen)	26.000 €	22.100,80 €
	6222000	Sonderzuwendungen Arbeitnehmer	2.000 €	1.363,40 €
	6401000	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	5.00 €	4.511,79 €
	6420000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung	100 €	94,00 €
12		**Versorgungsaufwendungen**	**3.000 €**	**1.670,85 €**
	6451000	Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	3.000 €	1.670,85 €
13		**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**	**8.225.205 €**	**8.420.345,01 €**
	6102100	Mülleinsammlung DBM	4.090.000 €	3.980.000,00 €
	6102200	Müllbeseitigungs- und -verwertungskosten DBM	4.094.755 €	4.200.431,50 €
	6790000	Sonstige Sachkosten	39.450 €	39.450,00 €
	6861000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.000 €	377,52 €
	6996000	Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage Müll	0 €	200.085,99 €
14		**Abschreibungen**	0 €	**2.228,68 €**
	6671000	Abschreibung auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	0 €	2.228,68 €
19		**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**8.261.305 €**	**8.452.314,53 €**
20		**Verwaltungsergebnis**	**169.895 €**	**222.240,40 €**
23		**Finanzergebnis**	**169.895 €**	**222.240,40 €**
24		**Ordentliches Ergebnis**	**169.895 €**	**222.240,40 €**
28		**Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen**	**169.895 €**	**172.441,03 €**
30		**Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen**	**8.261.305 €**	**8.452.314,53 €**
31		**Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen**	**0 €**	**49.799,37 €**

Stand der Rücklage zum 31.12.2016	**-49.799,37 €**
Überschuss 2017	249.885,36 €
Stand der Rücklage zum 31.12.2017	**200.085,99 €**

Im Rahmen der Arbeiten für den Jahresabschluss 2017 sind zunächst die Gebührenhaushalte zu überprüfen und gegebenenfalls auszugleichen. Eventuelle Überschüsse sind dem entsprechenden Sonderposten für den Gebührenausgleich zuzuführen bzw. eventuelle Fehlbeträge aus diesem – soweit vorhanden – zu decken.

Im Haushalt der Universitätsstadt Marburg betrifft dies zurzeit nur das Produkt 469030 Abfallwirtschaft, welches den dazugehörigen Gebührenhaushalt enthält.

Das Produkt 469030 Abfallwirtschaft schließt mit einem Überschuss von 249.885,36 € ab. Hierdurch kann das Defizit des Sonderpostens für den Gebührenausgleich zum Jahresabschluss 2017 ausgeglichen und der Sonderposten mit rund 200 T€ wieder aufgebaut werden. Dies ist der Müllgebührenerhöhung zum 01.10.2016 zu verdanken.

5.7.5 Kapitalaufstockung der Adolf- und Luisa-Haeuser-Stiftung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.02.2001 den Magistrat beauftragt zu prüfen, ob 10 % des jährlichen Ertrages der Adolf- und Luisa-Haeuser-Stiftung zur Kapitalaufstockung verwendet werden können, damit der Stiftungszweck unabhängig von der Geldentwertung dauerhaft gesichert werden kann. Weiterhin wurde beschlossen, dass der Ertrag hauptsächlich zur Erwirtschaftung eines Teiles der Abschreibungen der öffentlichen Badeanstalten der Universitätsstadt Marburg dienen soll.

Da im Haushaltsjahr 2017 aufgrund des negativen Zinsumfeldes keine Zinserträge angefallen sind, kann dem Stiftungsvermögen keine Kapitalaufstockung zugeführt worden. Das Stiftungsvermögen weist somit zum 31.12.2017 weiterhin einen Bestand von 1.709.771,21 € auf.

6. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Aktiva

6.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Alle Grundsätze der Bewertung wurden in den mit dem städtischen Prüfungsamt abgestimmten Bewertungsrichtlinien für die Universitätsstadt Marburg zusammengefasst. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	370.815,00 €	344.016,52 €	-26.798,48 €
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12.961.306,46 €	14.161.356,36 €	1.200.049,90 €
Summe		**13.332.121,46 €**	**14.505.372,88 €**	**1.173.251,42 €**

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Software-Lizenzen aktiviert. Die entgeltlich erworbenen Lizenzen werden in Höhe der Anschaffungskosten übernommen und zum Bilanzstichtag abgeschrieben.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Werden die Beträge zweckbestimmt für eine Investitionsmaßnahme bewilligt, werden diese als immaterielle Vermögensgegenstände in das Anlagevermögen übernommen.

Die Rückforderungsfristen der Zuweisungen und Zuschüsse (bei Beträgen über 10 T€) der geförderten Vermögensgegenstände, die sich an den Nutzungslaufzeiten orientieren sollen, sind grundsätzlich Basis für die jährliche Abschreibung dieser Beträge.

Im Haushaltsjahr 2017 sind folgende wesentlichen Zuweisungen und Zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert worden:

Investitionskostenzuschuss an GWH, Friedrich-Ebert-Str. 4, 37 WE	370.000,00 €
Investitionskostenzuschuss an GWH, Neubau Mietwohnung Damaschkeweg 13A und 15A, 24 WE	360.000,00 €
Investitionskostenzuschuss an GWH, Neubau Mietwohnung Sudetenstraße 42A+42B, 32 WE	160.000,00 €
Investitionskostenzuschuss Allee Nordend Gebäude 4, Neue Kasseler Str. 12b und c, 21 WE	315.000,00 €
Zuschüsse an Marburger Bürger versch. Ortsteile, Pilotprojekt Glasfaserinfrastruktur	285.000,00 €
Investitionskostenzuschuss an Philipps-Universität für Fenstersanierung des Bettenhauses	150.000,00 €
Investitionskostenzuschuss 2017, Parkleitsystem, SWMR	115.000,00 €
Zuschuss Zeiteninsel an Gemeinde Weimar	100.000,00 €

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	98.886.092,63 €	97.686.900,40 €	-1.199.192,23 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	187.722.636,34 €	193.956.721,15 €	6.234.084,81 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	45.002.231,88 €	45.560.329,46 €	558.097,58 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.188.222,87 €	5.912.027,57 €	723.804,70 €
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.307.709,74 €	11.614.225,90 €	306.516,16 €
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.628.695,65 €	25.485.134,16 €	-8.143.561,49 €
Summe		**381.735.589,11 €**	**380.215.338,64 €**	**-1.520.250,47 €**

1.2.1 und 1.2.2 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

Im Bereich der Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken hat es im Haushaltsjahr 2017 neben den plan- und außerplanmäßigen Abschreibungen folgende wesentliche Veränderungen gegeben.

Grundstücksverkauf Gießener Str. 13 (Kleiderkammer Gisselberg) inkl. Gebäude -1.868.816,30 €

Grundstücksverkauf Umgehungsstraße (ehemaliges Flüchtlingscamp) -531.414,50 €

Im Bereich der Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken hat es im Haushaltsjahr 2017 neben den plan- und außerplanmäßigen Abschreibungen folgende wesentliche Veränderungen gegeben:

KiTa Karlsbader Weg, Gebäude 2.889.437,09 €

KiTa Karlsbader Weg, Außenanlage 562.851,63 €

Erneuerungsmaßnahme WW 2.126.179,29 €

Erneuerungsmaßnahme WW, Außenanlage 135.641,45 €

Kindergarten „Alte Kirchhofsgasse“, Ockershausen 1.210.557,75 €

Kindergarten „Alte Kirchhofsgasse“, Ockershausen, Außenanlage 253.784,38 €

Umgestaltung Stadthalle, Gebäude 1.689.527,45 €

Feuerwehrhaus Bauerbach 602.384,40 €

Kinderkrippe MR-Süd 173.653,09 €

Toilettenanlage SvB, Jungen WC 168.402,45 €

Umgestaltung Spiel- und Aufenthaltsbereich SvB, Standort: Uferstraße 157.953,24 €

Umgestaltung Lehrerzimmer KSM 157.155,85 €

Erneuerungsmaßnahme Haus der Jugend 148.311,39 €

Einhausung des Eingangsbereiches der Sporthalle MLS 124.537,59 €

Bolzplatz inkl. Kombisportanlage, FSM	146.599,38 €

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die im Infrastrukturvermögen erfassten Straßen wurden grundsätzlich getrennt nach Grundstücken und Bauwerken bewertet.

Im Bereich der Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen hat es im Haushaltsjahr 2017 neben den plan- und außerplanmäßigen Abschreibungen folgende wesentliche Veränderungen gegeben.

Instandsetzung Elisabethbrücke	1.473.036,31 €
Kreisverkehr Michelbach	504.373,28 €
Fußgängerbrücke Bückingsdamm	156.290,39 €
Sanierung der Wegeflächen, Hauptfriedhof, 1. BA	154.869,35 €
Straßenaufbau Markthöhe, Teilabschnitt	132.897,61 €

Die Maßnahmen wurden zu dem jeweiligen Datum ihrer Inbetriebnahme aktiviert und zum Bilanzstichtag anteilig zusammen mit dem bisherigen Bestand des Infrastrukturvermögens abgeschrieben, worauf die Abgänge zurückzuführen sind.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Im Haushaltsjahr 2017 sind im Bereich „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ viele kleinere Beschaffungsmaßnahmen bis zu einem Wert von rd. 100.000 € aktiviert worden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Umgestaltung Stadthalle, Bühnentechnik	166.919,46 €
Umgestaltung Stadthalle, Küchentechnik	120.614,10 €
Kinderkrippe Karlsbader Weg, Küche, BV	110.392,59 €
Geschwindigkeitsmessgerät	103.068,74 €

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Bereich der „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ hat es im Haushaltsjahr 2017 neben den planmäßigen Abschreibungen folgende wesentliche Veränderungen gegeben:

Rüstwagen Mercedes-Benz für Hauptfeuerwehrwache	186.277,84 €
Kita Karlsbader Weg, Ausstattungen	279.307,91 €
Netzwerktechnik EPH	144.919,61 €
Verkauf Geschwindigkeitsmessanlage	-105.408,25 €

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen oder Anlagen, die sich zum 31.12.2017 noch im Bau befanden, wurden mit ihren geleisteten Beträgen aufgenommen. Sobald die einzelnen Maßnahmen fertiggestellt und nutzbar sind, werden sie aktiviert und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	33.486.102,13 €	33.486.102,13 €	0,00 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.295.984,15 €	7.865.327,90 €	- 430.656,25 €
1.3.3	Beteiligungen	18.545.065,98 €	18.545.065,98 €	0,00 €
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.117.113,99 €	1.239.970,23 €	122.856,24 €
1.3.6	Sonstige Finanzanlagen	9.462.121,62 €	9.189.877,21 €	- 272.244,41 €
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	51.308.087,91 €	51.308.087,91 €	0,00 €
Summe		**122.214.475,78 €**	**121.634.431,36 €**	**- 580.044,42 €**

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und
1.3.3 Beteiligungen

In der Vermögensrechnung sind die Anteile an verbundenen Unternehmen sowie die Beteiligungen der Universitätsstadt Marburg zu bilanzieren. Eine Beteiligung ist dann bilanziert, wenn der Anteil der Universitätsstadt Marburg über 20 % liegt oder ein beherrschender Einfluss der Universitätsstadt Marburg besteht. Als verbundene Unternehmen werden solche bezeichnet, bei denen die Stadt einen Beteiligungsanteil ab 50 % hat. Die Beteiligungen an den Gesellschaften, Eigenbetrieben, Zweckverbänden usw. sind mit ihren Anschaffungskosten gegebenenfalls vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bzw. dem anteiligen Eigenkapital berücksichtigt, welches nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode berechnet wurde.

Lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits Sachverhalte vor, die zu einer Abwertung der Anteile führen, wie beispielsweise ein Verlust, wurde die Eigenkapital-Spiegelbildmethode angewandt und die entstandenen Verluste wurden bereits von dem gezeichneten Kapital einschließlich der Rücklagen abgezogen. Dies trifft auf die Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg (SEG) und die Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH zu.

Auch die Mitgliedschaften in den Zweckverbänden wurden nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet, da diese ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führen. Es handelt sich hierbei um den Abwasserverband Marburg, den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke und den Wasserverband Lahn-Ohm.

Da die SEG nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein negatives Eigenkapital aufwies, wurde ihr Beteiligungswert mit einem Erinnerungswert von 1 € im Finanzanlagevermögen berücksichtigt. Diese Behandlung erfolgte vor dem Hintergrund, dass in der Bilanz der SEG aufgrund des Grundbesitzes stille Reserven enthalten sind.

Die Werte in den Bilanzen 2016 und 2017 setzen sich wie folgt zusammen:

a) Verbundene Unternehmen:

Bezeichnung	31.12.2016		31.12.2017		Differenz
	Betrag	Anteilsverhältnis in %	Betrag	Anteilsverhältnis in %	
Verbundene Unternehmen					
Stadtwerke Marburg GmbH	25.000.000,00 €	100,00	25.000.000,00 €	100,00	0,00 €
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG)	1,00 €	100,00	1,00 €	100,00	0,00 €
Gemeinnützige Wohnungsbauge-	3.169.140,00 €	94,82	3.169.140,00 €	94,82	0,00 €

Bezeichnung	31.12.2016		31.12.2017		Differenz
	Betrag	Anteilsverhältnis in %	Betrag	Anteilsverhältnis in %	
sellschaft Marburg mbH (GeWo-Bau)					
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	206.961,13 €	100,00	206.961,13 €	100,00	0,00 €
Summe	**28.376.102,13 €**		**28.376.102,13 €**		**0,00 €**
Eigenbetriebe					
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM)	5.110.000,00 €	100,00	5.110.000,00 €	100,00	0,00 €
Summe	**5.110.000,00 €**		**5.110.000,00 €**		**0,00 €**
Anteile an verbundenen Unternehmen und Eigenbetriebe	**33.486.102,13 €**		**33.486.102,13 €**		**0,00 €**

b) Unternehmen, an denen die Stadt Marburg mit mehr als 20 % beteiligt ist, einen beherrschenden Einfluss ausübt oder eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung unterhält:

Bezeichnung	31.12.2016		31.12.2017		Differenz
	Betrag	Anteilsverhältnis in %	Betrag	Anteilsverhältnis in %	
Sonstige Anteile					
Hessisches Landestheater Marburg GmbH (HLT)	12.800,00 €	50,00	12.800,00 €	50,00	0,00 €
Praxis GmbH	11.099,83 €	43,19	11.099,83 €	43,19	0,00 €
Integral GmbH	2.530,89 €	9,00	2.530,89 €	9,00	0,00 €
Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)	25.539,03 €	3,70	25.539,03 €	3,70	0,00 €
Hessische Landgesellschaft mbH (HLG)	511,00 €	0,02	511,00 €	0,02	0,00 €
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH	1.351,00 €	5,404	1.351,00 €	5,404	0,00 €
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	25.564,59 €	50,00	25.564,59 €	50,00	0,00 €
Summe	**79.396,34 €**		**79.396,34 €**		**0,00 €**
Zweckverbände					
ekom21 - KGRZ Hessen	24.360,00 €	0,59	24.360,00 €	0,59	0,00 €
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)	2.926.961,46 €	13,91	2.926.961,46 €	13,91	0,00 €
Summe	**2.951.321,46 €**		**2.951.321,46 €**		**0,00 €**
Wasser- und Bodenverbände					
Abwasserverband Marburg	14.960.498,08 €	89,10	14.960.498,08 €	89,10	0,00 €
Wasserverband Lahn-Ohm	553.850,10 €	25,14	553.850,10 €	24,75	0,00 €
Summe	**15.514.348,18 €**		**15.514.348,18 €**		**0,00 €**
Beteiligungen Gesamt	**18.545.065,98 €**		**18.545.065,98 €**		**0,00 €**

Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurde zum Jahresabschluss 2017 unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode überprüft. Danach weisen die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen stille Reserven von rd. 105 Mio. € aus.

c) Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Bezeichnung	31.12.2016		31.12.2017		Differenz
	Betrag	Anteilsverhältnis in %	Betrag	Anteilsverhältnis in %	

Bezeichnung	31.12.2016		31.12.2017		Differenz
	Betrag	Anteilsverhältnis in %	Betrag	Anteilsverhältnis in %	
Sparkasse Marburg-Biedenkopf	51.308.087,91 €	25,00	51.308.087,91 €	25,00	0,00 €

Gemäß Nr. 14 der Hinweise zu § 49 GemHVO sind Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger (§ 2 Hessisches Sparkassengesetz). Aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Trägern stellen sie allerdings eine Beteiligung im weiteren Sinne dar. Das Land empfiehlt daher, die Beteiligung an einer Sparkasse als (besonderen) Vermögensgegenstand in der Bilanz unter der Position „Beteiligungen" gesondert auszuweisen.

1.3.2, 1.3.4 und 1.3.6 Ausleihungen u. a.

Gemäß Nr. 14 der Hinweise zu § 41 GemHVO sind unverzinsliche bzw. niedrig verzinsliche Ausleihungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren mit ihrem Barwert (abgezinst) anzusetzen. Von der Abzinsung kann abgesehen werden, wenn der jährliche Zinssatz weniger als zwei Prozentpunkte unter dem jeweiligen Basiszins (§ 247 BGB) der Europäischen Zentralbank (EZB) liegt. Dieser lag zum 31.12.2017 bei - 0,88 %. Zudem erfolgt eine Abzinsung nicht, soweit auf eine Verzinsung wegen anderer Gegenleistungen (verdeckte Verzinsung, z.B. Versorgung der Bevölkerung mit Sozialwohnungen) verzichtet worden ist. Es wird auch auf die Abzinsung verzichtet, wenn ein von der Gemeinde aufgenommener Kredit an ein verbundenes Unternehmen mit gleichen Konditionen durchgereicht wird (z.B. Investitionsfonds).

Da die städtischen Darlehen diese Voraussetzungen erfüllen, erfolgt keine Abzinsung.

Insgesamt konnten zum 31.12.2017 Ausleihungen im Wert von 17.055.205,11 € (Wert zum 31.12.2016: 17.758.105,77 €) bilanziert werden.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Ausleihungen			
GeWoBau (Photovoltaik)	2.858.579,79 €	2.606.099,60 €	-252.480,19 €
GeWoBau Darlehen (Wohnungsbau usw.)	5.282.559,43 €	5.202.167,98 €	- 80.391,45 €
SEG (Weiterleitung aus Hess. Investitionsfonds)	128.775,05 €	44.025,43 €	- 84.749,62 €
Stadtwerke (Weiterleitung aus Hess. Investitionsfonds)	26.069,88 €	13.034,89 €	- 13.034,99 €
Summe	**8.295.984,15 €**	**7.865.327,90**	**- 430.656,25 €**

Die Veränderungen beruhen auf der jährlichen Tilgung der Darlehen.

Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Gesich. Ausleihungen an s. öffentl. Sonderrechnungen	0, 00 €	2.443.974,36 €	2.443.974,36 €
davon: Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH.	*0,00 €*	*2.443.974,36 €*	*2.443.974,36 €*
Wohnungsbaudarlehen an sonstige Bereiche	0,00 €	2.015.111,20 €	2.015.111,20 €
davon: Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Hessen	*0,00 €*	*1.913.222,10 €*	*1.913.222,10 €*
Darlehen nach dem Städtebauförderungsgesetz	*0,00 €*	*48.571,66 €*	*48.571,66 €*
Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie Marburg e. V	*0,00 €*	*53.317,44 €*	*53.317,44 €*
Wohnungsbaudarlehen an private Unternehmen	7.635.828,92 €	3.053.831,89 €	- 4.581.997,03 €
davon: Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft e. G. Marburg-	*208.794,16 €*	*205.647,31 €*	*- 3.146,85 €*

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Cappel			
Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH	*2.500.328,71 €*	*0,00 €*	*-2.500.328,71 €*
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Hessen	*1.937.109,44 €*	*0,00 €*	*-1.937.109,44 €*
Darlehen nach dem Städtebauförderungsgesetz	*50.233,35 €*	*0,00 €*	*-50.233,35 €*
Marburger Spar- und Bauverein	*534.913,74 €*	*528.113,57 €*	*- 6.800, 17 €*
Bau- und Grundstücksverwaltung GmbH	*639.100,43 €*	*629.312,34 €*	*- 9.788,09 €*
Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie Marburg e. V.	*53.992,35 €*	*0,00 €*	*-53.992,35 €*
Kanadabau GmbH und Co. Bauträger KG	*1.462.156,74 €*	*1.444.358,67 €*	*- 17.798,07 €*
Dr. Wolff'sche Stiftung	*249.200,00 €*	*246.400,00 €*	*- 2.800,00 €*
Instandsetzungsdarlehen	152.887,74 €	126.754,80 €	- 26.132,94 €
AurA (Weiterleitung aus Hess. Investitionsfonds)	317.500,00 €	292.100,00 €	- 25.400,00 €
Haus der Barmherzigen Schwestern (Weiterleitung aus Hess. Investitionsfonds)	1.256.400,00 €	1.163.600,00 €	- 92.800,00 €
PMC-Darlehen (Solaranlage)	60.000,00 €	55.000,00 €	- 5.000,00 €
Darlehen Logenhaus	33.062,96 €	33.062,96 €	0,00 €
Genossenschaftsanteil Volksbank Mittelhessen	800,00 €	800,00 €	0,00 €
Anteil Marburger Spar- und Bauverein	5.522,00 €	5.522,00 €	0,00 €
Anteil Genossenschaft Zeiteninsel – Archäologisches Museum Marburger Land	120,00 €	120,00 €	0,00 €
Gesamt	**9.462.121,62 €**	**9.189.877,21 €**	**- 272.244,41 €**

Die Veränderungen beruhen auf der jährlichen Tilgung der Darlehen. Aufgrund der Rechtsform der Darlehensnehmer wurden zum 31.12.2017 einige Umbuchungen der Ansätze vom Sachkonto 1618000 Wohnungsbaudarlehen auf die Sachkonten 1616000 Gesicherte Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen und 1618030 Wohnungsbaudarlehen an sonstige Bereiche vorgenommen. Diese sind aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter dieser Bilanzposition ist zum 31.12.2017 die Beamtenversorgungsrücklage in Höhe von 1.239.970,23 € (zum 31.12.2016: 1.117.113,99 €) ausgewiesen, die die Kommunale Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck in einem Fonds angelegt hat. Die Beamtenversorgungsrücklage wurde ab dem Jahr 2017 vom Sachkonto 1504000 Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstigen öffentlichen Bereich auf das Sachkonto 1506000 Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstige öffentliche Sonderrechnungen umgebucht.

6.2 Umlaufvermögen

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	182.000,00 €	182.000,00 €	0,00 €

In die städtische Bilanz sind nur größere Lagerbestände (über 10.000 € netto) aufzunehmen. Soweit Heizöl oder vergleichbare Güter unmittelbar am Verbrauchsort gelagert werden, gelten sie als verbraucht. Für die Universitätsstadt Marburg ist daher nur das „Lager“ des Fachdienstes Tiefbau mit einem Bestand von 182.000 € zu berücksichtigen. Gelagert werden dort u. a. Pflastersteine, Bordsteine und Sand.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
2.2	Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen u. Waren	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Es liegen keine zu bilanzierenden Sachverhalte vor.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	20.501.301,09 €	24.345.822,94 €	3.844.521,85 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.453.002,53 €	2.017.434,11 €	564.431,58 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	606.745,04 €	566.612,49 €	-40.132,55 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	468.049,00€	554.590,08 €	86.541,08 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	989.529,24€	1.072.215,31 €	82.686,07 €
Summe		**24.018.626,90 €**	**28.556.674,93 €**	**4.538.048,03 €**

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen. Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Forderungen werden im Forderungsspiegel (Anlage 9.4) abgebildet.

Die bestehenden Einzelforderungen (bis auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen) wurden aus Vorsichtsgründen (strenges Niederstwertprinzip) mit einem Wert von insgesamt 366.500 € berichtigt (Stand 31.12.2016: 432.600 €).

Die Wertberichtigungen wurden wie folgt ermittelt:

1. Offene Forderungen über 20 T€ wurden überprüft und bewertet. Ausfallrisiken wurden als Einzelwertberichtigung gebucht.
2. Forderungen mit Aussetzung der Vollziehung wurden mit einem Ausfallrisiko von 50 % eingeschätzt und als Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.
3. Forderungen, die den Fälligkeitstermin bereits über ein Jahr überschritten haben, wurden mit einem Ausfallrisiko von 25 % bewertet und als Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.
4. Der danach verbleibende Forderungsbestand ist dann mit einem Ausfallrisiko von 1 % bewertet und als Pauschalwertberichtigung berücksichtigt worden.

In den nachstehenden Tabellen und den dazugehörigen Erläuterungen werden die Forderungen der Universitätsstadt Marburg in Detail und Summe nachgewiesen sowie Forderungen und Abweichungen zum Vorjahr erläutert. Aus Gründen der Übersicht und Überschaubarkeit beschränken sich die Ausführungen auf Beträge über 100 T€.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Der Betrag setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Landesanteil Sonderinvestitionsprogramm	11.252.301,59 €	10.775.439,18 €	- 476.862,38 €
Landesanteil Kommunalinvestitionsprogramm	0,00 €	552.486,33 €	552.486,33 €

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen private Unternehmen	0,00 €	409,03 €	409,03 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen sonstigen Bereich	0,00 €	30.120,00 €	30.120,00 €
Forderungen gegen den Landkreis aus Sozialhilfe	2.595.186,75 €	5.187.446,95 €	2.592.260,20 €
Forderungen aus Transferleistungen	6.571.897,97 €	7.736.162,14 €	1.164.264,17 €
Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen den Bund	2.515,00 €	12.749,00 €	10.234,00 €
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen das Land	10.166,50 €	8.400,00 €	-1.766,50 €
Forderungen gegen den Landkreis zur Tilgung des Darlehens für die Gemeinschaftsschlachtanlage Mittelhessen	51.284,31 €	40.746,33 €	-10.537,98 €
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige öffentliche Bereiche	25.540,02 €	46.661,21 €	21.121,19 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen sonstige Bereiche	150,00 €	0,00 €	-150,00 €
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	34.958,95 €	500,00 €	- 34.458,95 €
Forderungen aus sonstige Zuweisungen und Zuschüssen Land (KIP)	0,00 €	2.502,77 €	2.502,74 €
Wertberichtigungen	- 42.700,00 €	- 47.800,00 €	- 5.100,00 €
Gesamt	**20.501.301,09 €**	**24.345.822,94 €**	**3.844.521,85 €**

Bei dem **Landesanteil Sonderinvestitionsprogramm** handelt es sich um das Konjunkturprogramm des Landes Hessen und das Zukunftsinvestitionsprogramm der Bundesrepublik Deutschland. Es stellt die Beteiligung des Landes (5/6 bzw. 1/2) am Schuldendienst (Tilgung) dar. Die Reduzierung der Forderung ist auf die Kredittilgung des Jahres 2017 zurückzuführen (siehe auch 7.4). Ähnlich gestaltet es sich bei dem **Landesanteil Kommunalinvestitionsprogramm** des Landes Hessen, das sich zu 80 % am Schuldendienst beteiligt. Hierfür wurden erstmals in 2017 Darlehen abgerufen.

Bei den **Forderungen gegen den Landkreis aus Sozialhilfe** werden die zum Jahreswechsel noch nicht abgerechneten Kosten gegenüber dem Landkreis Marburg-Biedenkopf nachgewiesen.

Hinter den **Forderungen aus Transferleistungen** verbergen sich u. a. die angeforderten Kostenerstattungen von anderen Trägern der Jugendhilfe und Erstattungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Hier sind beispielsweise Forderungen an andere Jugendhilfeträger in einer Größenordnung bis zu 60 T€ enthalten. Sehr hohe Forderungen bestehen gegen das Regierungspräsidium bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Fälligkeiten der Erstattungen lagen teilweise erst im Jahr 2018, waren aber wegen der periodengerechten Abgrenzung dem Jahr 2017 zuzuordnen.

Bei den **Forderungen gegen den Landkreis zur Tilgung des Darlehens für die Gemeinschaftsschlachtanlage Mittelhessen** handelt es sich um den Anteil des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Regulierung und Abwicklung des gemeinsamen Schuldendienstes. Das Darlehen hat noch eine Laufzeit bis zum Jahr 2021.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Diese setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Forderungen aus Steuern	1.205.486,34 €	1.447.473,70 €	241.987,36 €
Forderungen aus Gebühren	290.417,45 €	505.848,47 €	215.431,02 €

Forderungen aus Beiträgen	732,45 €	52.000,00 €	51.267,55 €
Forderungen aus Benutzungsgebühren	160.158,74 €	208.954,47 €	48.795,73 €
Forderungen aus Benutzungsgebühren 19 %	0,00 €	870,40 €	870,40 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	100.407,55 €	60.287,07 €	-40.120,48 €
Wertberichtigungen	-304.200,00 €	-258.000,00 €	46.200,00 €
Gesamt	**1.453.002,53 €**	**2.017.434,11 €**	**564.431,58 €**

Die **Forderungen aus Steuern** beinhalten die nicht gezahlten Gewerbe-, Spielapparate-, Grund- und Hundesteuern. Es handelt sich um ca. 1.800 Einzelposten mit vorwiegend kleineren Beträgen. Höhere Rückstände bestehen bei der Gewerbe- und Spielapparatesteuer. Diverse Forderungen sind vollstreckungsrechtlich ausgesetzt. Auch gestundete Forderungen sowie erforderliche Niederschlagungen erhöhen den Forderungsbestand. Ebenfalls enthalten sind laufende Verfahren mit ausstehender gerichtlicher Entscheidung. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass eine ständige Verfolgung der Forderungen durch die Vollstreckungsabteilung des Fachdienstes Kasse und Buchhaltung durchgeführt wird.

Die **Forderungen aus Gebühren** setzen sich aus ca. 2.800 Einzelposten zusammen. Der überwiegende Teil betrifft Kleinbeträge ausstehender Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge und Mahngebühren), Straßenreinigungs- und Abfallgebühren sowie Genehmigungsgebühren/Verwaltungsgebühren aus dem Ergebnishaushalt und der Obdachlosenunterbringung sowie Rückstände beim Essengeld. Ein Teil der Forderungen war Ende 2017 bzw. Anfang 2018 zur Zahlung fällig und wurde dementsprechend auch erst im Jahre 2018 ausgeglichen.

Forderungen aus Benutzungsgebühren bestehen bei ca. 540 Posten. Überwiegend handelt es sich um Kleinbeträge für Abfall- und Straßenreinigungsgebühren zwischen 5 € und 250 €. Da die Fälligkeiten zumeist am Ende des alten Jahres lagen, erfolgte der Ausgleich in der Regel erst Anfang des neuen Jahres. Auch sind etwa 60 Rechnungen für Fehlalarme der Feuerwehr erst in 2018 geschrieben und bezahlt worden, die sich auf 2017 bezogen haben.

Die erforderlichen **Wertberichtigungen** liegen unter dem Wert des Vorjahres. Nach wie vor müssen aber mühsame, umfangreiche und zeitintensive Vollstreckungsversuche unternommen werden, um erfolgreiche Ergebnisse zu erzielen. Dennoch notwendige Niederschlagungen und die damit verbundene Ausbuchung von Forderungen werden erst dann gebucht, wenn alle Versuche der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolglos verlaufen sind.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Diese setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen Inland	517.168,74 €	440.898,25 €	-76.270,49 €
Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen 19 % Steuerpflicht	75.500,60 €	107.437,16 €	31.936,56 €
Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen 7 % Steuerpflicht	19.775,70 €	25.277,08 €	5.501,38 €
Wertberichtigungen	-5.700,00 €	-7.000,00 €	-1.300,00 €
Gesamt	**606.745,04 €**	**566.612,49 €**	**-40.132,55 €**

Die **Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen Inland** setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelbuchungen (ca. 1.400 Posten) des Ergebnishaushaltes in meist unbedeutender Höhe zusammen. Die Fälligkeiten liegen oft erst im letzten Quartal 2017 oder am Anfang 2018, so dass der Zahlungsausgleich erst im Jahre 2018 erfolgte.

Die **Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen Inland 19 %** sind zumeist Forderungen aus der Vermietung und Kostenerstattung von städtischen Einrichtungen, die steuerpflichtig sind, wie beispielsweise das Erwin-Piscator-Haus.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Der Betrag teilt sich wie folgt auf:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	465.609,80 €	552.670,82 €	87.061,02 €
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	2.439,20 €	1.919,26 €	-519,94 €
Gesamt	**468.049,00 €**	**554.590,08 €**	**86.541,08 €**

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen** resultieren insbesondere aus der Periodenzuordnung 2017 mit Fälligkeit 2018 von z.B. der Abrechnung hoheitliches Parken, der Zinsen für Photovoltaik-Darlehen und der Personalkostenerstattung (Kanal) sowie der Umsatzsteuer des DBM.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Betrag teilt sich auf in:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Forderungen gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer	336.538,01 €	317.328,55 €	-19.209,46 €
Forderungen gegen Bedienstete inkl. Kautionen usw.	311.360,78 €	491.712,33 €	180.351,55 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	25.664,80 €	27.961,00 €	2.296,20 €
Zinsen für Steuernachforderungen u. Gewerbesteuer	244.522,00 €	137.565,00 €	-106.957,00 €
Zinsen und Ähnliches für Forderungen	151.202,32 €	151.348,43 €	146,11 €
Wertberichtigungen	-80.000,00 €	-53.700,00 €	26.300,00 €
Forderungen aus Steuererstattung	241,33 €	0,00 €	-241,33 €
Gesamt	**989.529,24 €**	**1.072.215,31 €**	**82.686,07 €**

Durch die Periodenabgrenzung entstehen bei der **Umsatzsteuer** zum Jahresende Forderungen und Verbindlichkeiten. Hier handelt es sich um Umsatzsteuererstattungen aus den Jahren 2016 bis 2017 mit Fälligkeiten und Zahlungen im Jahre 2018.

Im Bereich **Forderungen gegen Bedienstete inkl. Kautionen** handelt es sich um die Restzahlung der Fremdabrechnung von Personalkostenerstattungen für 2017 mit Fälligkeitsbuchung im Jahre 2018.

Bei **Zinsen für Steuernachforderungen und Gewerbesteuer** sind Nachforderungszinsen u. a. aus Vorjahren verbucht, die meist erst zum Ende des IV. Quartals 2017 eingebucht wurden und bei denen ein Ausgleich erst im Jahr 2018 erfolgt.

Bei **Zinsen und Ähnliches für Forderungen** (ca. 5.600 Posten) handelt es sich ausschließlich um entstandene Nebenforderungen aus der Verwaltungsvollstreckung. Hierzu gehören Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge und Reisekosten, die gemäß Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz entstehen.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
2.4	Flüssige Mittel	28.188.944,77 €	49.195.957,97 €	21.007.013,20 €

In dieser Position sind alle Mittel ausgewiesen, die als Bar- und Buchgeld kurzfristig zum jeweiligen Bilanzstichtag zur Disposition standen.

Der Betrag setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Volksbank Mittelhessen (Girokonto)	98.348,98 €	819.434,34 €	721.085,36 €
Postbank (Girokonto)	66.020,71 €	176.560,45 €	110.539,74 €
Sparkasse Marburg-Biedenkopf (Girokonto)	21.644.489,66 €	1.582.457,91 €	-20.062.031,75 €
Darlehen Stadtwerke	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	0,00 €
Darlehen an DBM	262.167,50 €	0,00 €	-262.167,50 €
Tagesgeld	0,00 €	20.500.000,00 €	20.500.000,00 €
Festgeld	0,00 €	20.000.000,00 €	20.000.000,00 €
Sparbücher:	67.311,27 €	66.448,62 €	-862,65 €
Sparbuch Jugendschwimmpreis	*30.587,91 €*	*30.578,84 €*	-9,07 €
Sparbuch Jugendfreizeitanlage	*2.089,22 €*	*2.089,43 €*	0,21 €
Sparbuch Otto-Springer-Stiftung	*4.602,39 €*	*4.602,09 €*	-0,30 €
Sparbuch Schubarth-Stiftung	*30.031,75 €*	*29.178,26 €*	-853,49 €
Nebenkassen (Handvorschüsse)	50.606,65 €	51.056,65 €	450,00 €
Gesamt	**28.188.944,77 €**	**49.195.957,97 €**	**21.007.013,20 €**

6.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 45 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten Beträge auszuweisen, die vor dem Abschlussstichtag gezahlt wurden, die aber einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Bilanz der Universitätsstadt Marburg sind hier nur nicht geringfügige Beträge, d.h. Beträge ab 10.000 € berücksichtigt.

Die Beträge zu den Bilanzstichtagen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Ansparraten Hessischer Investitionsfonds B	5.812.035,91 €	6.633.121,29 €	821.085,38 €
Sonderbeiträge Hessischer Investitionsfonds B	213.085,98 €	183.651,52 €	- 29.434,46 €
Beamtenbesoldung Januar 2018	382.643,95 €	379.367,58 €	- 3.276,37 €
Andere aktive Jahresabgrenzungsposten	44.432,70 €	55.992,50 €	11.559,80 €
Transferaufwendungen (Unterhaltsvorschuss usw.)	125.614,53 €	166.064,33 €	40.449,80 €
Gesamt	**6.577.813,07 €**	**7.418.197,22 €**	**840.384,15 €**

7. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Passiva

7.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital teilt sich auf in die Nettoposition, die gesetzlichen und freien Rücklagen, Verlustvorträge aus den Vorjahren und das Jahresergebnis.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
1.1	Netto-Position	188.882.932,98 €	188.882.932,98 €	0,00 €

Die Netto-Position stellt das Eigenkapital der Kommune dar und ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen und Schulden der Eröffnungsbilanz.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	107.036.715,55 €	92.879.158,10 €	-14.157.557,45 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.880.731,87 €	1.200.289,32 €	-680.442,55 €
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Stiftungskapital	1.777.082,48 €	1.776.219,83 €	-862,65 €
1.2.4.1	*Stiftungskapital*	*1.777.082,48 €*	*1.776.219,83 €*	*-862,65 €*
1.2.4.2	*Sonstige Sonderrücklagen*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
Gesamt		**110.694.529,90 €**	**95.855.667,25 €**	**-14.838.862,65 €**

Im Jahr 2017 wird der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der jeweilige Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2016 entnommen. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sinkt daher auf einen Bestand von 92,9 Mio. €. Dieser Betrag dient dem Ausgleich zukünftiger defizitärer Ergebnishaushalte.

Unter der Position „Stiftungskapital“ sind die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Universitätsstadt Marburg zusammengefasst. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Stiftungskapital Haeuser-Stiftung	1.709.771,21 €	1.709.771,21 €	0,00 €
Sparbuch Jugendschwimmpreis	30.587,91 €	30.578,84 €	-9,07 €
Sparbuch Jugendfreizeitanlage	2.089,22 €	2.089,43 €	0,21 €
Sparbuch Otto-Springer-Stiftung	4.602,39 €	4.602,09 €	-0,30 €
Sparbuch Schubarth-Stiftung	30.031,75 €	29.178,26 €	-853,49 €
Gesamt	**1.777.082,48 €**	**1.776.219,83 €**	**-862,65 €**

Die zu den Stiftungen gehörenden Sparbücher sind im Umlaufvermögen im Bereich der „Flüssigen Mittel“ zu finden.

Das Stiftungskapital der Haeuser-Stiftung ist im Kassenbestand enthalten. Ausführungen zum Jahresabschluss sind dem Gliederungspunkt 5.7.5 zu entnehmen.

Die negative Entwicklung einzelner Sparbücher liegt darin begründet, dass die gutgeschriebenen Zinsen erst im Folgejahr entnommen werden. Ist der Zinsertrag im Folgejahr geringer als im Vorjahr, entsteht bezogen auf den Betrachtungszeitraum ein Verlust.

Der Verlust der Schubarth-Stiftung lässt sich dadurch begründen, dass jährlich ein gleichbleibender Betrag an körperbehinderte Kinder ausgeschüttet wird. Sind die Zinsen niedriger als die Ausschüttung vermindert sich das Stiftungskapital entsprechend.

7.2 Sonderposten

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
2	Sonderposten			
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	61.849.514,58 €	62.748.222,90 €	898.708,32 €
2.1.1	*Zuweisungen vom öffentlichen Bereich*	*56.279.033,40 €*	*57.109.473,78 €*	*830.440,38 €*
2.1.2	*Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich*	*1.584.927,25 €*	*1.385.505,95 €*	*-199.421,30 €*
2.1.3	*Investitionsbeiträge*	*3.985.553,93 €*	*4.253.243,17 €*	*267.689,24 €*
2.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00 €	200.085,99 €	200.085,99 €
2.2	Sonstige Sonderposten	297.084,74 €	290.166,47 €	-6.918,27 €
Summe		**62.146.599,32 €**	**63.238.475,36 €**	**1.091.876,04 €**

Als Sonderposten wurden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Universitätsstadt Marburg zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen bekommen hat.

Erhaltene Investitionszuweisungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst. Nicht zuzuordnende Zuweisungen, z.B. die Investitionspauschalen, werden den Hinweisen zur GemHVO entsprechend über 10 Jahre aufgelöst.

Die Veränderung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich „Abfallwirtschaft“ ist unter Gliederungspunkt 5.7.4 erläutert.

Die Veränderungen beruhen auf der jährlichen Auflösung der Sonderposten.

Im Haushaltsjahr 2017 sind folgende wesentlichen (über 500 T€) Zuweisungen und Zuschüsse gewährt worden, die als Sonderposten in die Bilanz aufgenommen wurden:

- Erneuerungsmaßnahme Adolf-Reichwein-Schule, Zuschuss vom Land 598.200,00 €
- Umgestaltung Bahnhofsvorplatz 1.131.000,00 €
- Sanierung Elisabethbrücke 581.207,93 €

7.3 Rückstellungen

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
3	Rückstellungen			
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	56.323.414,00 €	67.777.347,00 €	11.453.933,00 €
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	8.188.000,00 €	3.764.000,00 €	-4.424.000,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	3.517.543,50 €	3.417.538,14 €	- 100.005,36 €

3.5	Sonstige Rückstellungen	1.813.532,17 €	2.342.981,33 €	529.449,16 €
Summe		**69.842.489,67 €**	**77.301.866,47 €**	**7.459.376,80 €**

§ 39 GemHVO schreibt die Bildung von Rückstellungen für verschiedene dem Grunde bzw. der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen vor. Die Rückstellungen wurden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht gebildet.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Pensionen und ähnliche Verpflichtungen hat die Universitätsstadt Marburg einen Betrag in Höhe von 67.777.347 € in der Schlussbilanz 2017 berücksichtigt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	29.266.210,00 €	28.523.207,00 €	-743.003,00 €
Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften	17.171.661,00 €	26.554.293,00 €	9.382.632,00 €
Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.945.167,00 €	1.318.368,00 €	- 626.799,00 €
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	4.133.125,00 €	5.480.149,00 €	1.347.024,00 €
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern	3.807.251,00 €	5.901.330,00 €	2.094.079,00 €
Gesamt	**56.323.414,00 €**	**67.777.347,00 €**	**11.453.933,00 €**

Als Rückstellungen für Pensionen sind Verpflichtungen der Universitätsstadt Marburg für Versorgungsansprüche im Beamtenbereich ausgewiesen. Für die Passivierungspflicht ist trotz der Mitgliedschaft in einer Beamtenversorgungskasse ausschlaggebend, dass die Universitätsstadt Marburg zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt. Auch für Beihilfeansprüche im Versorgungsbereich wurden in der Höhe eines angenommenen zukünftigen Aufwands Rückstellungen gebildet.

Die Berechnung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurde durch die Kommunale Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck (KVK) gemäß § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) durchgeführt. Dabei wurde unter Zugrundelegung des Teilwertverfahrens bislang der nach § 41 Abs. 6 GemHVO vorgegebene Zinssatz von 6 % berücksichtigt.

Der von der Kommunalen Versorgungskasse ermittelte Wert wurde aus Gründen des Vorsichtsprinzips bereits in den Jahren 2009 und 2010 um je 1 Mio. €, im Jahr 2012 um 4 Mio. € und im Jahr 2015 um 1.452.206 € zum 31.12.2016 auf 54.378.247 € (ohne Altersteilzeit) aufgestockt. Hierbei wurde aufgrund der höheren Eintrittswahrscheinlichkeit insbesondere die Position der Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle erhöht. Der Erhöhung lag die Annahme zugrunde, dass die Berechnung des Teilwerts mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % zu einer unrealistisch niedrigen Rückstellung führen.

Liegt der Rechnungszinsfuß von 6 % höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben (vgl. Nr. 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO). Die KVK hat daher eine zusätzliche Berechnung nach durchschnittlichem Marktzinssatz vorgenommen. Dieser Alternativberechnung wurde für 2017 ein Zinssatz von 3,68 % zugrunde gelegt. Danach ergibt sich ein um 16,6 Mio. € höherer Rückstellungsbetrag als bei der Berechnung mit einem Zinssatz von 6 %.

Um die zukünftigen Belastungen aus Pensionsverpflichtungen realistisch darzustellen, wurde bei der Berechnung der Rückstellung zum 31.12.2017 erstmals der auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatz ermittelte Rückstellungsbetrag verwendet. Dabei wurden die bereits in den Vorjahren über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zurückgestellten Beträge abgezogen, so dass sich in der Summe Zuführungsbeträge von rd. 12,1 Mio. € (ohne Altersteilzeit) ergeben haben.

Rückstellung für Altersteilzeitregelungen

Der Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit liegen die Fälle zugrunde, die tatsächlich vertraglich eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben. Den zu bewertenden unmittelbaren Verpflichtungen liegen der Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD) sowie die Bundesbesoldungsordnung zugrunde. Bei der Bewertung wurde ein Rechnungszins von 4,25 % angenommen. Als Gehaltstrend wurden 2,5 % p.a. angesetzt, da die Beschäftigten in Altersteilzeit an Tariferhöhungen teilnehmen.

Die Bewertung der Verpflichtungen wurde in zwei Schritten durchgeführt: Die Aufstockungsbeträge während der Altersteilzeit stellen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits für die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit einen Aufwand dar.

Für die während der Ausgleichsfreizeit (nur im Blockmodell) zu zahlenden Teilzeitentgelte und die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen wurde für die Beschäftigten, die sich in der Vollzeitarbeitsphase befinden, der Erfüllungsrückstand aus den bereits abgeleisteten Teilzeitmonaten ermittelt.

3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	8.188.000,00 €	3.764.000,00 €	- 4.424.000,00 €
Summe	**8.188.000,00 €**	**3.764.000,00 €**	**- 4.424.000,00 €**

§ 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO regelt die Bildung von Rückstellungen für Umlagen nach dem FAG. Hierunter fallen für die kreisangehörigen Kommunen die **Kreisumlage, die Schulumlage und die Solidaritätsumlage**. Als Schulträgerin kommen für die Stadt Marburg nur die Kreis- und die Solidaritätsumlage in Betracht.

Die von den Kommunen an den Landkreis zu entrichtende Kreisumlage, ist aus den Schlüsselzuweisungen und der Steuerkraftmesszahl zu berechnen. Gleiches gilt für die Solidaritätsumlage, die an das Land Hessen abzuführen ist. Für die Steuerkraftmesszahl sind der Gemeindeanteil an der Umsatz- und Einkommensteuer sowie das Grund- und Gewerbesteueraufkommen von Bedeutung.

Für die Kreis- und Solidaritätsumlage ist zwingend eine Rückstellung zu bilden, wenn

1. Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres, die in die Umlagegrundlage einbezogen werden,
2. in ungewöhnlicher Höhe angefallen sind, was
3. unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren aus Umlagen nach dem FAG erwarten lässt.

Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2017 gegeben. Die Einzahlungen des ersten Halbjahres 2017 werden bei der Kreisumlage 2018 berücksichtigt, während für die Kreisumlage 2019 das zweite Halbjahr 2017 maßgeblich ist.

Um zu entscheiden, ob die Steuereinnahmen ungewöhnlich hoch sind, wird ein Beurteilungszeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt. Anders als in der Vergangenheit, in der sich die Betrachtung nur auf die Höhe der Gewerbesteuererträge beschränkt hat, werden erstmals in 2017 auch die Grundsteuer A und B sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer in die Berechnung einbezogen. Zur Berechnung der Rückstellung wird auf Empfehlung des Prüfungsamtes ein unter allen Prüfungsämtern des Landes Hessen abgestimmtes Berechnungstool verwendet.

Danach ist für das Haushaltsjahr 2017 eine Rückstellung für die Kreisumlage 2019 von insgesamt 776 T€ zu bilden, die in 2019 aufgelöst wird. Rückstellungen aus 2015 von 2.453 T€ und aus 2016 von 2.658 T€ für die Kreisumlage 2017 können in 2017 aufgelöst werden.

Da die **Gewerbesteuerumlage** nicht nach dem Finanzausgleichsgesetz, sondern nach dem Gemeindefinanzreformgesetz erhoben wird, fällt diese nicht unter den Regelungsinhalt des § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO. Somit ist hierfür eine Rückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 nicht zwingend zu bilden. Jedoch ist die Bildung einer Rückstellung gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO auf freiwilliger Basis möglich und wird auch in der Kommentierung zur GemHVO empfohlen.

Damit für die Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage das gleiche Verfahren angewandt werden kann, wird auch für die Gewerbesteuerumlage die Form der Rückstellung gewählt. Tatsächlich ist eine Nachzahlung aus den Gewerbesteuererträgen 2017 für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2018 fällig geworden (rd. 733 T€), so dass auch hierfür eine entsprechende Rückstellung gebildet wird. Dagegen wurden 822 T€ aufgelöst bzw. in Anspruch genommen.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	3.517.543,50 €	3.417.538,14 €	- 100.005,36 €
Summe	**3.517.543,50 €**	**3.417.538,14 €**	**- 100.005,36 €**

In ihrer Sitzung am 28.03.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung bezüglich der Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien eine Änderung der Eröffnungsbilanz beschlossen und damit einen Betrag in Höhe von 4 Mio. € bei den Rückstellungen berücksichtigt. Grund für die nachträgliche Einstellung der Rückstellung war eine neue Kostenschätzung, die die vorherige Einschätzung des Kostenvolumens revidiert hat. Die zu erwartende Belastung setzt sich aus den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen und vor allem aus den Abschreibungen für die künftigen, notwendigen Investitionsmaßnahmen zusammen. Die Rückstellung wird ab dem Jahr 2012 entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen aufgelöst. Im Jahr 2017 sind Aufwendungen für die Altlastensanierung (Kostenstelle 4691200040, Kostenträger 469010) in Höhe von 100.005,36 € entstanden, die über die Inanspruchnahme der Rückstellung neutralisiert werden.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Es liegen keine zu bilanzierenden Sachverhalte vor.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Der Betrag für die sonstigen Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
anhängige Gerichtsverfahren	328.000,00 €	704.000,00 €	376.000,00 €
Lebensarbeitszeitkonto Beamte	1.485.532,17 €	1.638.981,33 €	153.449,16 €
Gesamt	**1.813.532,17 €**	**2.342.981,33 €**	**529.449,16 €**

Zum 31.12.2017 wurden die drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren auf 704 T€ beziffert. Grundlage für die Berechnung bildeten die zu erwartenden Anwalts- und Gerichtskosten sowie das jeweils prozentuale Risiko, die anhängigen Verfahren zu verlieren.

Die wöchentliche Arbeitszeit im Beamtenbereich umfasst bis zum 60. Lebensjahr (bis 01.08.2017 bis zum 50. Lebensjahr) eine Stunde, die dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird. Das Zeitguthaben kann grundsätzlich am Ende der Dienstzeit in Anspruch genommen werden. Der Rückstellung liegen zum 31.12.2017 insgesamt 34.504,87 Stunden zugrunde. Dies entspricht einem jährlichen Stundenkontingent von rd. 20,5 Beamtenstellen.

Rückstellungen für Instandhaltung

Für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen, die im Folgejahr nachgeholt werden, sind gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO grundsätzlich Rückstellungen zu bilden.

Im Haushaltsjahr 2017 sind alle geplanten Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt worden, so dass eine Rückstellung für Instandhaltungen entbehrlich ist.

Hinweis:
Weitere Rückstellungen, wie z.B. für Überstunden und Urlaub, wurden nach Abwägung des Erkenntnisgewinns im Verhältnis zu den Kosten der Berechnung aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht gebildet.

7.4 Verbindlichkeiten

Gemäß § 41 GemHVO werden die nachfolgenden Verbindlichkeiten in Höhe des Rückzahlungsbetrages ausgewiesen.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Es liegen keine zu bilanzierenden Sachverhalte vor.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	105.712.483,55 €	138.298.449,72 €	32.585.966,17 €
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*4.409.656,73 €*	*7.258.533,66 €*	*2.848.876,93 €*
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	16.561.257,40 €	16.729.376,12 €	168.118,72 €
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*1.652.881,41 €*	*1.655.520,88 €*	*2.639,47 €*
Summe		**122.273.740,95 €**	**155.027.825,84 €**	**32.754.084,89 €**

Die Veränderungen beruhen auf der jährlichen Tilgung der Kredite sowie auf der Neuaufnahme von Krediten beim Land Hessen und vom Kapitalmarkt. Die Bilanz der Universitätsstadt Marburg weist eine Nettoneuverschuldung von rd. 33 Mio. € auf.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Kreditaufnahmen beim Land Hessen	15.917.003,71 €	16.127.840,86 €	210.837,15 €
Kreditaufnahmen vom Kapitalmarkt	105.712.483,55 €	138.298.449,72 €	32.585.966,17 €
Sonderbeiträge Darlehen Hessischer Investitionsfonds	644.253,69 €	601.535,26 €	-42.718,43 €
Gesamt	**122.273.740,95 €**	**155.027.825,84 €**	**32.754.084,89 €**

Nähere Informationen über die Kreditaufnahmen und die jeweiligen Tilgungen sind unter Punkt 5.3 dargestellt.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Es liegen keine zu bilanzierenden Sachverhalte vor.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Es liegen keine zu bilanzierenden Sachverhalte vor.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.493.422,05 €	3.196.488,11 €	703.066,06 €

Der Betrag setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem Land	0,00 €	2.262,00 €	2.262,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen Gemeinden/GV	39.684,48 €	37.720,71 €	-1.963,77 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen	211.711,88 €	152.771,15 €	-58.940,73 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem übrigen Bereich	372.539,47 €	548.252,54 €	175.713,07 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Land	4.447,22 €	4.716,36 €	269,14 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden	155.548,74 €	388.106,20 €	232.557,46 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber übrigen Bereichen	1.709.490,26 €	2.062.659,15 €	353.168,89 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	**2.493.422,05 €**	**3.196.488,11 €**	**703.066,06 €**

Im Folgenden werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur Beträge erläutert, die den Wert von 100 T€ übersteigen.

Die **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen** bestehen insgesamt aus zehn Posten, so z.B. für die Aufstellung des Fahrplanbuches, die dem Haushaltsjahr 2017 periodisch zuzuordnen sind, aber erst im Jahre 2018 zur Zahlung fällig waren.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem übrigen Bereich beinhalten Zahlungen verschiedener Art zu Projekten, die von der Universitätsstadt Marburg gefördert werden. Auch hier wurden die Posten erst in 2018 zahlungswirksam.

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden** mit 18 Posten stellen Ansprüche und Kostenerstattungen im Jugendhilfebereich gegenüber verschiedenen Jugendhilfeträgern dar. Die Zuordnung liegt im Haushaltsjahr 2017, die Zahlung bzw. Fälligkeit liegt im Haushaltsjahr 2018.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber übrigen Bereichen** handelt es sich um sehr viele Posten, in der Hauptsache Auszahlungen des Fachdienstes „Zentrale Jugendhilfedienste“. Durch die periodengerechte Abgrenzung, die wirtschaftliche Zuordnung liegt überwiegend im November und Dezember 2017, entstehen hier zunächst Verbindlichkeiten, die sich nach der Zahlung bzw. Fälligkeit in 2018 wieder ausgleichen.

	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	974.953,89 €	1.867.741,56 €	892.787,67 €

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	974.953,89 €	1.867.412,81 €	892.458,92 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Ausland	0,00 €	328,75 €	328,75 €
Gesamt	**974.953,89 €**	**1.867.741,56 €**	**892.787,67 €**

Der Betrag beinhaltet die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.** Diese entstehen, wenn im Buchungsjahr 2017 Waren gekauft bzw. geliefert oder Dienstleistungen in Anspruch genommen wurden, jedoch die dazugehörigen Zahlungen erst im Buchungsjahr 2018 (Periodenzuordnung) erfolgten.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	19.709.098,53 €	90.578,40 €	-19.618.520,13 €

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Verbindlichkeiten aus Steuern	19.664.034,00 €	67.620,18 €	-19.596.413,82 €
Verbindlichkeiten aus der Erhebung von Fehlbelegungsabgaben	45.064,53 €	22.958,22 €	-22.106,31 €
Gesamt	**19.709.098,53 €**	**90.578,40 €**	**-19.618.520,13 €**

Die hohen Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2016 resultierend aus einer Gewerbesteuerrückzahlung wurden im Jahr 2017 beglichen.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	2.327.615,47 €	1.948.672,21 €	-378.943,26 €

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen	2.082.297,32 €	1.690.174,47 €	-392.122,85 €
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen	245.318,15 €	258.497,74 €	13.179,59 €
Gesamt	**2.327.615,47 €**	**1.948.672,21 €**	**-378.943,26 €**

In der Hauptsache handelt es sich bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen** um Verbindlichkeiten (insgesamt ca. 1.000 Posten) z.B. aus Winterdienstverpflichtungen, Baumpflegeplan, Wartungskosten für Beleuchtung, Einsammlungspauschale sowie Energielieferungen, Wärmekosten und Parkraumbewirtschaftung, die wegen der periodengerechten Zuordnung (Buchungsdatum in 2017, Fälligkeit und Zahlungsausgleich in 2018) entstehen. In der Summe sind außerdem Abrechnungen und Erstattungen für die jeweiligen Bereiche berücksichtigt.

Bei **Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen** handelt es sich um erstattete Konzessionsabgabe aus dem Jahre 2017.

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	1.738.552,65 €	2.789.757,73 €	1.051.205,08 €

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern	56.094,64 €	80.530,28 €	24.435,64 €
Verbindlichkeiten aus Zinsen	942,88 €	919,29 €	-23,59 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern (Konjunkturprogramm)	253.648,63 €	243.012,24 €	-10.636,39 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern (KIP)	0 €	2.502,77 €	2.502,77 €
Umsatzsteuer	618.329,83 €	1.183.415,37 €	565.085,54 €
Verbindlichkeiten gegenüber Beamten	4.043,22 €	4.496,66 €	453,44 €
Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern	21.520,19 €	141.332,70 €	119.812,51 €
Verbindlichkeiten aus Aufwendungen für Altersvers.	0,00 €	64,42 €	64,42 €
Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung und ZVK - Entgeltbereich	855,63 €	25.862,96 €	25.007,33 €
Verbindlichkeiten aus Beihilfen und Unterstützungen	39.602,98 €	17.542,73 €	-22.060,25 €
Verbindlichkeiten aus sonstigen Personalaufwendungen	3.435,97 €	16.057,34 €	12.621,37 €
Verbindlichkeiten aus Beiträgen an die Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung	2.706,38 €	9.104,73 €	6.398,35 €
Verbindlichkeiten aus Pensions- und Unterstützungskassen	0,00 €	168.805,00 €	168.805,00 €
Verbindlichkeiten aus Versicherungen für tariflich Beschäftigte	149,24 €	37,25 €	-111,99 €
Verbindlichkeiten aus Beihilfen an Versorgungsempfänger	0,00 €	14.840,83 €	14.840,83 €
Durchlaufende Gelder Personalservice	380,07 €	0,00 €	-380,07 €
Durchlaufende Gelder Finanzamt (Personalkosten)	459.949,51 €	498.889,18 €	38.939,67 €
Kautionen/Sicherheitshinterlegungen/Sicherheitseinbehalte	51.098,69 €	163.922,83 €	112.824,14 €
Durchlaufende Gelder Geldbußen	556,07 €	812,47 €	256,40 €
Mündelgelder	53.473,40 €	58.677,12 €	5.203,72 €
Durchlaufende Gelder Amtshilfeersuchen	730,46 €	1.838,96 €	1.108,50 €
Rückläufer Sozialamt	5.038,61 €	778,50 €	-4.260,11 €
Sonstige durchlaufende Gelder	377,01 €	486,49 €	109,48 €
Fundgelder Stadtbüro	2.404,94 €	3.591,49 €	1.186,55 €
Führungszeugnisse (Abrechnung mit Land)	29.691,90 €	3.432,02 €	-26.259,88 €
Fischereiabgabe (Abrechnung mit Kreis)	2.181,00 €	1.169,50 €	-1.011,50 €
Mobilo/ Trauungen Spiegelslustturm	0,00 €	56,25 €	56,25 €
Betriebsausflug	913,73 €	1.350,73 €	437,00 €
Verkauf Marburg Gutscheine	470,00 €	5.960,00 €	5.490,00 €
Andere sonstige Verbindlichkeiten	129.957,67 €	140.267,62 €	10.309,95 €
Gesamt	**1.738.552,65 €**	**2.789.757,73 €**	**1.051.205,08 €**

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern (Konjunkturprogramm)** handelt es sich um die Zinsdienstumlage aus dem Konjunkturprogramm.

Durch die Periodenabgrenzung entstehen bei der **Umsatzsteuer** zum Jahresende Forderungen und Verbindlichkeiten. Hier handelt es sich um Umsatzsteuerzahlungen aus den Jahren 2016 bis 2017 mit Fälligkeiten und Zahlungen im Jahre 2018.

Beim Konto **Durchlaufende Gelder Finanzamt (Personalkosten)** werden zuordnungsbedingt an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuerbeträge für die Dezembergehälter 2017, die erst in 2018 zur Auszahlung anstanden, als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um vom Personalservice noch nicht an das Finanzamt ausgezahlte Lohnsteuer abzüglich Kindergeld zum Stichtag 31.12.2017.

Die **Kautionen/Sicherheitseinbehalte** werden für die Überlassung städtischer Grundstücke und Liegenschaften eingenommen. Die Erhöhung des Betrags gegenüber dem Vorjahr ist auf eine Kaution für ein großes Areal im Wert von 130 T€ zurückzuführen.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Pensions- und Unterstützungskassen** handelt es sich um eine Umlage für 2017, die erst Anfang 2018 ausgezahlt wurde.

Im Buchungsbereich **Andere sonstige Verbindlichkeiten** werden ca. 90 Buchungen nachgewiesen, die überwiegend aus Kleinbeträgen des Ergebnishaushaltes resultieren. Beim markantesten Einzelposten handelt es sich um den Kapitaldienst Parkscheinautomat mit einem Betrag von ca. 45 T€. Die Verbuchung ist der Periodenzuordnung geschuldet, mit Buchungsdatum 2017 und Fälligkeit 2018.

7.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Nr.	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Differenz
5	Rechnungsabgrenzungsposten	10.003.635,68 €	10.215.340,49 €	211.704,81 €

Gemäß § 45 GemHVO sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten Beträge auszuweisen, die vor dem Abschlussstichtag vereinnahmt wurden, aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Vergangenheit wurden Grabstellen mit unterschiedlich langen Nutzungszeiträumen an die Berechtigten „verkauft“. Diese Grabgebühren stellen buchhalterisch einen Ertrag für den gesamten Nutzungszeitraum dar und müssen daher als Abgrenzungsposition ausgewiesen werden. Insgesamt ist hierfür ein Betrag in Höhe von 10.015.648,69 € in der Bilanz enthalten.

Zusätzlich sind hier noch Geldwertkarten, ausgegebene Gutscheine und Sonderkarten der städtischen Bäder in Höhe von 199.691,80 € berücksichtigt.

8. Weitere Angaben

8.1 Übersichten zu Anlagen, Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten

Die gemäß § 52 GemHVO zu den Jahresabschlüssen erforderlichen Übersichten/Spiegel über

- das Anlagevermögen,
- die Verbindlichkeiten,
- die Rückstellungen und
- die Forderungen

sind den Anlagen 9.1 bis 9.4 zu entnehmen.

8.2 Haftungsverhältnisse

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GemHVO sind Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden, und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang anzugeben.

Eine detaillierte Übersicht über die eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen und deren Stand zum 31.12.2017, mit denen die Universitätsstadt Marburg theoretisch in Anspruch genommen werden könnte, ist der Anlage 9.5 zu entnehmen.

Ein weiteres Haftungsverhältnis könnte sich aus der Gewährträgerhaftung für die Sparkasse Marburg-Biedenkopf ergeben. Da die Sparkasse Marburg-Biedenkopf dem Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen ist, der die besonderen Haftungsrisiken auffängt, indem er die Liquidität und die Solvenz der Sparkassen gewährleistet, besteht für die Universitätsstadt Marburg hier kein Haftungsrisiko.

8.3 Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Sonstige finanzielle Verpflichtungen könnten sich aus Verträgen ergeben, die die Universitätsstadt Marburg zu erfüllen hat. Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, dass es eine Vielzahl solcher Verträge gibt.

Die Leasingverträge, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind in der Anlage 9.6 zusammengestellt. Eine Bilanzierung der Leasinggegenstände ist nur notwendig, wenn die Universitätsstadt Marburg wirtschaftliche Eigentümerin der geleasten Vermögensgegenstände ist. Dies ist bei keinem der Leasingverträge der Fall.

Weitere Verträge mit finanziellen Verpflichtungen, wie z.B. Dauerlieferungs-, Wartungs-, Geschäftsführungs- oder Pachtverträge sowie weitere Gewährleistungsverträge werden zurzeit noch erfasst.

8.4 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Es liegen keine hier aufzuführenden Sachverhalte vor.

8.5 Fremde Finanzmittel

Zum Stichtag 31.12.2017 befinden sich im Wesentlichen die folgenden fremden Finanzmittel (Beträge über 100 T€) im Kassenbestand (vgl. auch 7.4):

Beschreibung	31.12.2017
Umsatzsteuer	1.183.415,37 €
Durchlaufende Gelder Finanzamt (Personalkosten)	498.889,18 €
Kautionen	162.002,17 €
Gesamt	**1.844.306,72 €**

8.6 Verträge von besonderer Bedeutung

Zu nennen sind die Konzessionsverträge auf dem Gebiet der Energielieferung mit der Stadtwerke Marburg GmbH (Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen) und der Firma EnergieNetz Mitte. Diese Verträge verpflichten die genannten Unternehmen, der Universitätsstadt Marburg als Konzessionsgeberin in Abhängigkeit von der Menge der gelieferten Energie eine Abgabe zu zahlen.

Eckdaten der Konzessionsverträge:

Konzessionsnehmer	Vertragsbeginn	Vertragsende	Erlöse in 2017
Stadtwerke Marburg	01.01.2000	31.12.2019	3.317.502,26 €
EnergieNetz Mitte	01.01.2005	31.12.2024	92.627,75 €

8.7 Beschäftigte

Stichtag	Beamte*innen	Anwärter*innen	Beschäftigte	Azubis	Berufs-Praktikanten*innen
31.03.2017	109	9	1.267	48	10
30.06.2017	107	9	1.287	31	9
30.09.2017	108	8	1.288	45	14
31.12.2017	107	8	1.302	45	13
Durchschnitt	**108**	**9**	**1.286**	**42**	**12**

8.8 Organe und Vertretungsbefugnisse

Den Gemeindevorstand der Universitätsstadt Marburg bildet der Magistrat mit seinen Mitgliedern, dessen Vorsitz Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies innehat. Die Mitglieder im Haushaltsjahr 2017 können der Anlage 9.7 entnommen werden.

Das Beschlussorgan ist die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitglieder im Haushaltsjahr 2017 der Anlage 9.8 entnommen werden können.

8.9 Ereignisse nach Schluss des Haushaltsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die eine andere Beurteilung der Abwicklung des Haushalts und des Jahresabschlusses 2017 erfordern würden, sind nicht zu verzeichnen.

8.10 Perspektiven für die kommenden Haushaltsjahre

Der Ergebnishaushalt gilt gemäß § 92 Abs. 4 HGO als ausgeglichen, wenn

- das ordentliche Ergebnis nicht negativ ist oder

- der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Hier werden zwei Kategorien des Haushaltsausgleichs beschrieben, der Haushaltsausgleich 2. Klasse, der bei einem negativen ordentlichen Ergebnis nur durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rücklage erreicht werden kann, und der Haushaltsausgleich 1. Klasse, der den Haushaltsausgleich auf der Ebene des ordentlichen Ergebnisses erreicht.

Mit den Jahresabschlüssen 2009 bis 2013 sowie 2015 und 2017 erreichte die Universitätsstadt Marburg den Haushaltsausgleich 1. Klasse. Für die Jahre 2014 und 2016 verfehlt die Universitätsstadt Marburg nach Jahresabschlusszahlen dieses Ziel. Mit einer Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die am Ende des Finanzplanungszeitraums, d.h. bis zum Haushaltsjahr 2022 rd. 88 Mio. € beträgt, sollte der Universitätsstadt Marburg der Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren möglich sein.

Grafisch stellt sich dies wie folgt dar:

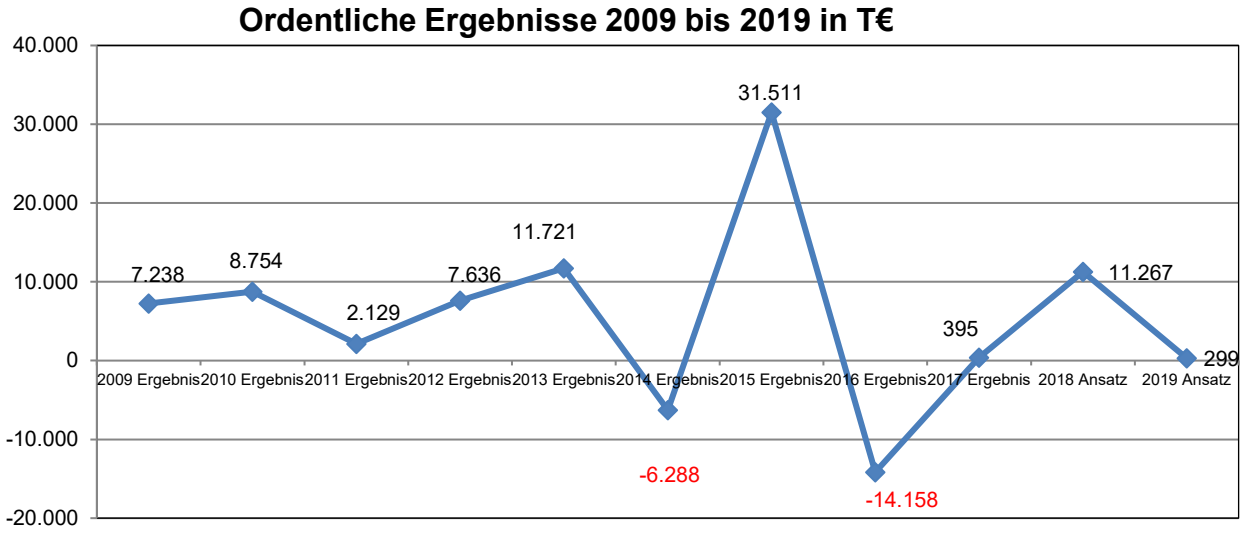

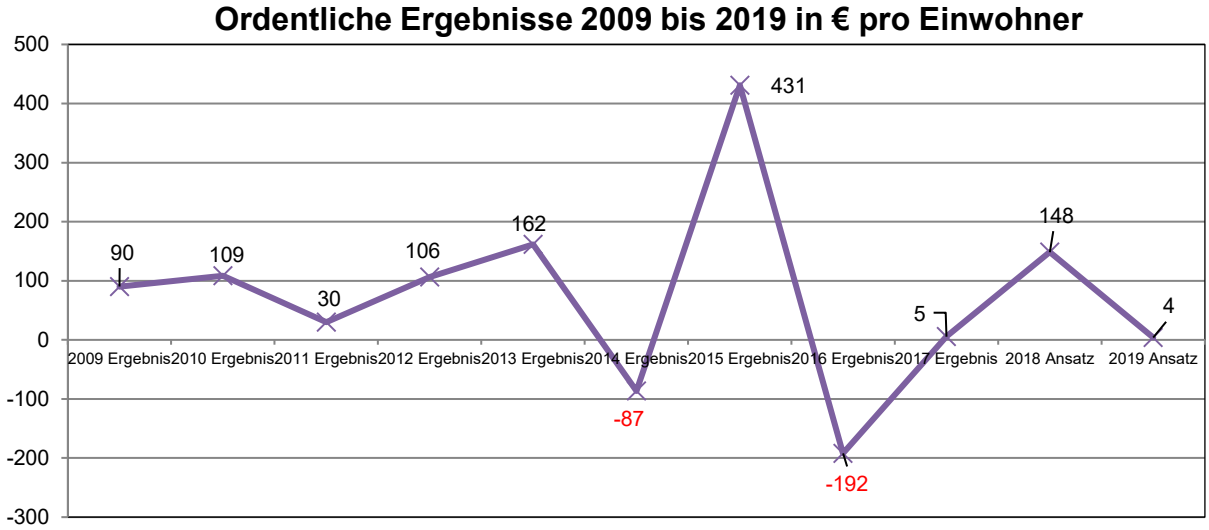

Festzustellen ist, dass erstmals im Haushaltsjahr 2014 ein negatives ordentliches Ergebnis zu verzeichnen ist. Dabei wies der Kämmerer bereits 2014 auf ein sich entwickelndes strukturelles Defizit hin. Das bedeutet, dass die Folgen politischer Entscheidungen zu einem stärkeren Anstieg der Aufwendungen als dem Anstieg der Erträge führen. Dies betrifft insbesondere Berei-

che wie die deutlich gestiegenen Abschreibungen, aber auch zusätzliche Zuschüsse und Personalkosten z.B. durch den Ausbau der Kinderbetreuung oder den Betrieb des Erwin-Piscator-Hauses. Dieses strukturelle, nur durch Einsparungen abbaubare Defizit ist eine Herausforderung für die nächsten Jahre. Um dieser Entwicklung zu begegnen, wurde bereits in 2016 die Gewerbesteuer um 30 Punkte erhöht.

Das Haushaltsjahr 2015 war hingegen geprägt durch Gewerbesteuernachzahlungen, die zu Gewerbesteuererträgen von über 147 Mio. € und zu Ertragsausfällen im Haushaltsjahr 2016 und den folgenden Jahren führen.

Die Abschreibungen sind im Zeitraum von 2009 bis 2019 kontinuierlich angewachsen bzw. werden weiter anwachsen. Hierzu folgender Vergleich:

	2009 Ergebnis	**2019 Ansatz**
Abschreibungen	6.460.756 €	14.511.000 €
abzüglich Sonderposten	3.741.338 €	4.282.000 €
Saldo Belastung	**2.719.418 €**	**10.229.000 €**

Im Vergleichszeitraum ergibt sich eine Mehrbelastung von rd. 7,5 Mio. € bzw. 276 %, die der Ergebnishaushalt zusätzlich erwirtschaften muss.

Hier wirken sich die Investitionen aus den Haushaltsjahren 2009 bis 2019 aus. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Investitionssummen.

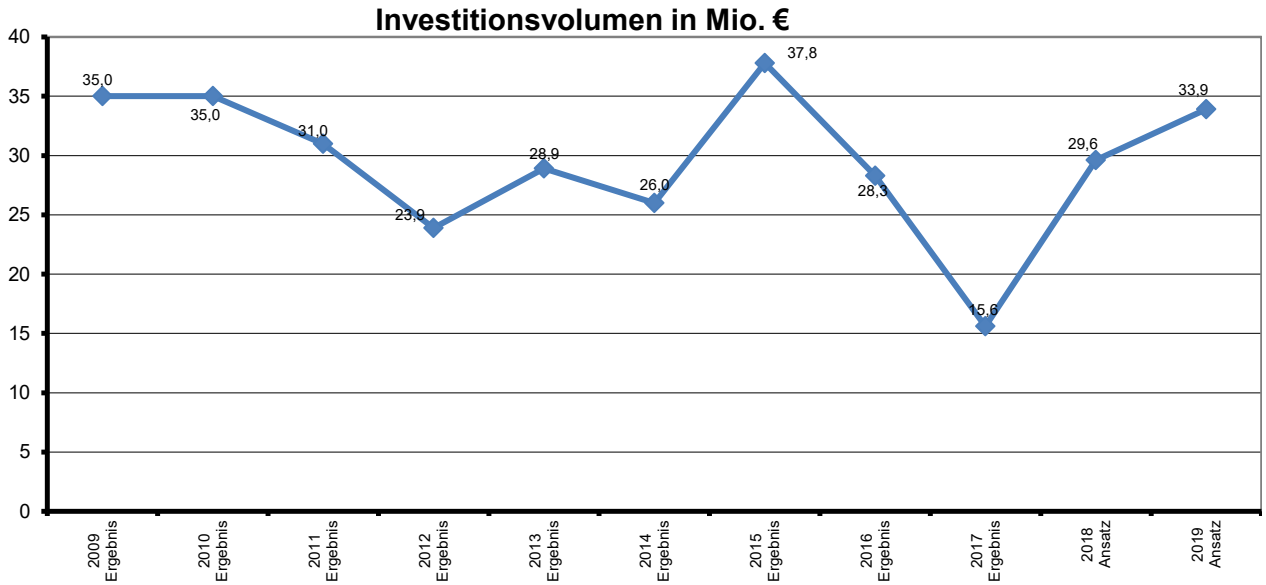

Die Gesamtinvestitionen dieses Zeitraumes betragen rd. 382,6 Mio. €.

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr des Anlagevermögens dar. Wird in Höhe der Abschreibungen reinvestiert, bleibt das Anlagevermögen gleich und auch die Belastung aus den Abschreibungen verändert sich nur marginal (abhängig von Veränderungen bei der Abschreibungsdauer).

Hieraus abgeleitet kann vereinfacht gesagt werden, dass jede Mio. €, die über den Abschreibungsbetrag hinaus investiert wird, den Ergebnishaushalt mit rd. 30 T€ an Abschreibungen zusätzlich belastet. Unterstellt ist hierbei eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von rd. 33 Jahren.

Hierzu folgender Vergleich:

> Das Investitionsvolumen für 2019 beträgt 33,9 Mio. €. Hiervon wäre der Abschreibungsbetrag für 2019 in Höhe von 14,5 Mio. € (Ansatz 2019) abzuziehen, so dass ein Vermögenszuwachs von 19,4 Mio. € entsteht. Nach den o. g. Berechnungen ergäben sich zusätzliche Abschreibungen in Höhe von 0,6 Mio. € jährlich.

Damit wird deutlich, dass die Abschreibungen in den künftigen Jahren weiter anwachsen und sich der Investitionssumme annähern werden. Diese Beträge müssen über den Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden.

Die Ertrags- und Aufwandssituation der städtischen Haushalte ab dem Haushaltsjahr 2009 stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen 2009 bis 2019

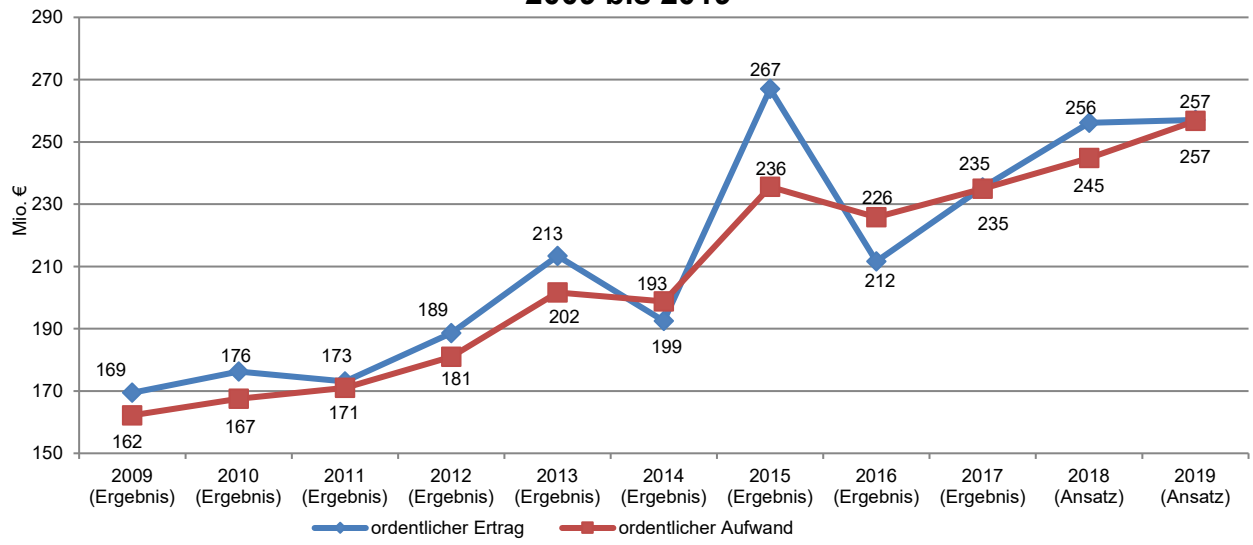

Dieses Schaubild ist geprägt durch die Gewerbesteuerrekorderträge des Jahres 2015 und die damit in Zusammenhang stehenden Ertragsausfälle im Haushaltsjahr 2016.

Auffällig ist auch, dass sich die Aufwendungen seit 2009 um rd. 95 Mio. € bzw. rd. 58,6 % erhöht haben bzw. voraussichtlich erhöhen werden. Dem gegenüber steht ein Zuwachs bei den Erträgen von rd. 88 Mio. € bzw. rd. 52,1 %. Hier wirkt sich die im Haushaltsjahr 2016 beschlossene Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer aus.

Eine besondere Rolle spielt hier die Gewerbesteuer, die sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt hat:

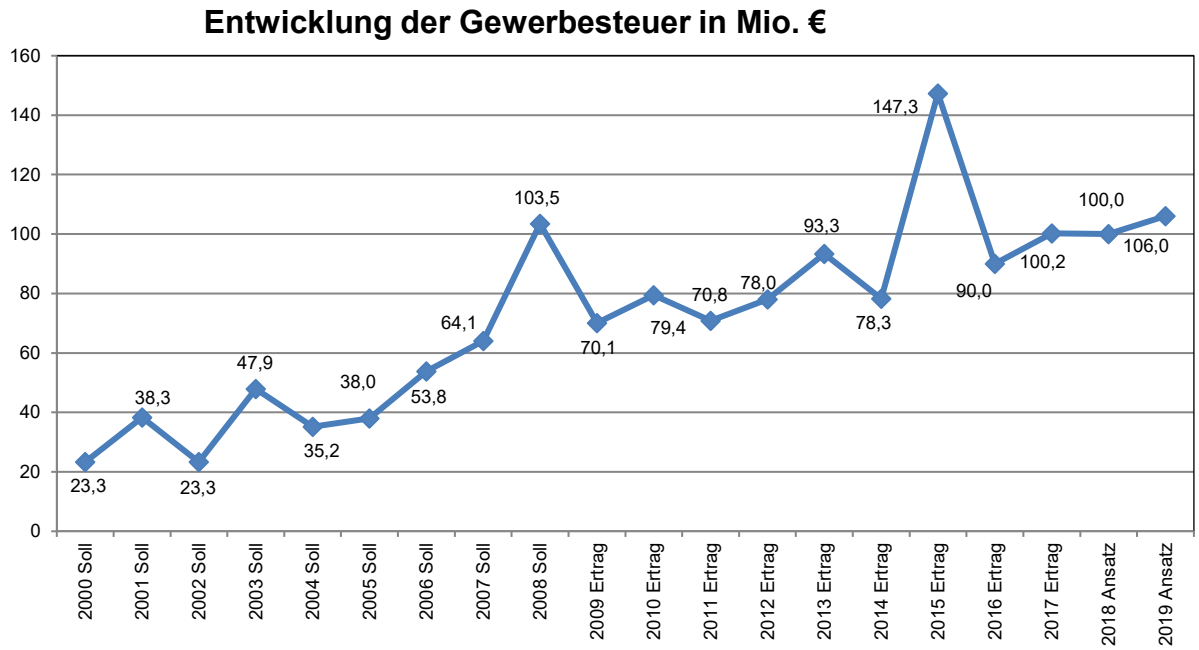

Die guten Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Unternehmen in Marburg investieren und ihre Gewerbesteuer in Marburg zahlen. Zu den positiven Aspekten zählt auch der in Marburg geltende Gewerbesteuerhebesatz. Dieser ist im Haushaltsjahr 2016 auf 400 %-Punkte erhöht worden, aber trotzdem noch im Bundesvergleich der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern als knapp unter dem Durchschnitt einzustufen.

Nicht nur der Gewerbesteuerhebesatz, sondern auch andere Faktoren, wie z.B. gut ausgebildete Fachkräfte, die über die Universität und die Berufsschulen geworben werden können, sehr gute Kinderbetreuungsmöglichkeiten, gute Jugendarbeit, viele Sportmöglichkeiten und eine Vielzahl kultureller Angebote, machen Marburg als Ort für Familien und damit als Arbeitnehmer für die Unternehmen attraktiv.

Der Vergleichszeitraum 2000 bis 2019 zeigt, dass Marburg das Gewerbesteueraufkommen steigern, d.h. mehr als verdoppeln und aufgrund der Branchenmischung der Gewerbesteuerzahler auch verstetigen konnte. Das Gewerbesteueraufkommen (Ergebnis und Ansatz) lag in den Jahren 2009 bis 2014 und 2016 bis 2019 zwischen 70 und 106 Mio. €. Das Jahr 2015 ist geprägt durch einmalige Nachzahlungsbeträge verschiedener Unternehmen.

Bedingt durch die gestiegenen Gewerbesteuererträge erhält Marburg zurzeit nur geringe Schlüsselzuweisungen des Landes. In den 90-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts war die Universitätsstadt Marburg noch auf einen Auffüllungsbetrag angewiesen, damit 80 % der durchschnittlichen Finanzkraft pro Einwohner des Landes Hessen erreicht werden konnten. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Bedingt durch die hohen Gewerbesteuererträge des Jahres 2015 ist die Universitätsstadt Marburg so finanzstark geworden, dass für das Jahr 2016 kein Anspruch auf Schlüsselzuweisungen bestand und sogar eine Solidaritätsumlage in Höhe von 1,2 Mio. € gezahlt werden musste. Diese Situation wird sich in zukünftigen Jahren wiederholen.

Die Gewerbesteuer belastet kleine und mittlere Betriebe, die an den Standort gebunden sind und die vor allem Ausbildung und Beschäftigung für Nicht-Akademiker sichern. Sie belastet auch große Unternehmen mit Standortwahl. Denn als Standort konkurriert die Universitätsstadt Marburg nicht mit Gießen oder Brandenburg, sondern mit Irland, der Schweiz, Australien, Tschechien und Illinois. Zudem stammen Zwei-Drittel der Gewerbesteuererträge von nur fünf Unternehmen. Würde eines dieser Unternehmen ernste Probleme bekommen oder seinen Schwerpunkt verlagern oder steuerliche Gestaltungsoptionen nutzen, so könnten schnell dauerhafte Ertragsverluste im zweistelligen Mio. € Bereich entstehen, die nicht zu kompensieren wären.

Hohe Gewerbesteuererträge bedeuten eine hohe Abhängigkeit von einer höchst volatilen Ertragsquelle. Eine Gewerbesteuererhöhung zur Lösung des strukturellen Defizits der Stadt würde unter dem Strich die Abhängigkeit vom Markterfolg weniger Unternehmen weiter erhöhen. Deshalb ist es erforderlich, das strukturelle Defizit einzudämmen, ohne die Option einer Gewerbesteueranpassung ohne Not zu verbrauchen.

Die Personalkosten bilden einen sehr großen Block im Bereich der Aufwendungen, der kurzfristig nur gering beeinflussbar ist.

Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen 2009 bis 2019 in T€

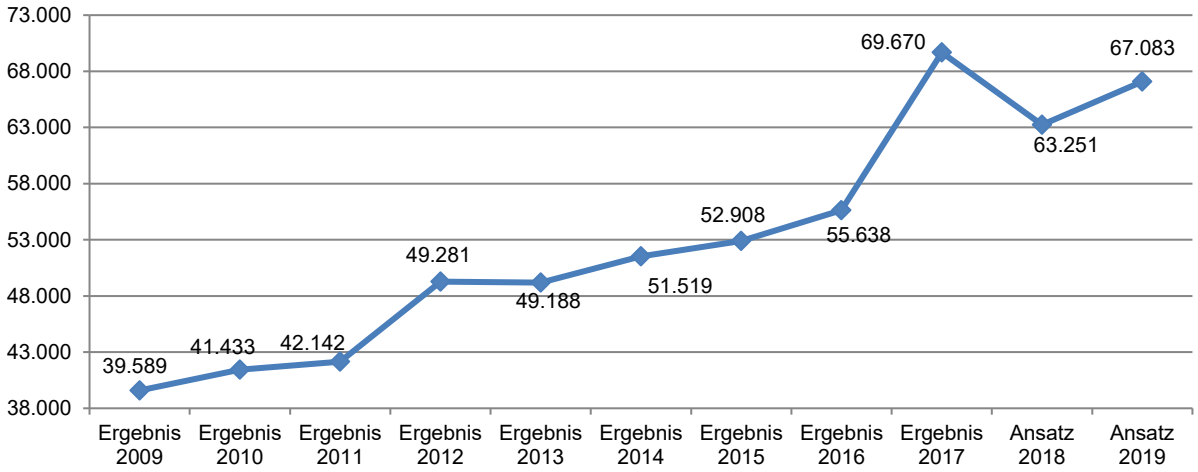

Im Vergleichszeitraum haben die Aufwendungen für das Personal und die Versorgung um rd. 27,5 Mio. € bzw. 69,5 % zugenommen. Hierin berücksichtigt sind die Aufwendungen für die Rückstellungen bezüglich der Beamtenpensionen und der abgeschlossenen Altersteilzeitverträge. Diesen Rückstellungen wurden in den vergangenen Jahren bereits 7,5 Mio. € zusätzlich, d.h. über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, zugeführt. In 2017 erfolgten weitere Zuführungen von 12,1 Mio. €, s. 7.3.

In der Personalkostensteigerung spiegelt sich der Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie der Betreuung in den Schulen wider, der zu einem erhöhten Personalbedarf führt.

Das nächste Risiko für die finanzielle Zukunft der Universitätsstadt Marburg liegt darin, dass das Land Hessen zur Umsetzung der Schuldenbremse den Kommunalen Finanzausgleich ab dem Haushaltsjahr 2016 neu ausgestaltet hat. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Aufgaben zu Lasten der Kommunen ausgeweitet werden und damit deren finanzieller Spielraum eingeengt wird.

Auch das finanzielle Verhältnis zum Landkreis und die erhebliche Belastung der Universitätsstadt Marburg durch die Kreisumlage von über 31 Mio. €, die erheblichen weiteren Leistungen, die die Universitätsstadt für den gesamten Landkreis zur Verfügung stellt, sowie die zusätzlichen Belastungen durch unzureichende Transfers wie die zu geringen Gastschülerbeiträge oder der Aufwand für die Umsetzung des Unterhaltssicherungsgesetzes, der die Stadt belastet und den Kreis entlastet, müssen in den nächsten Jahren einer genauen Prüfung und Verhandlung unterzogen werden.

Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2009 bis 2019 in T€

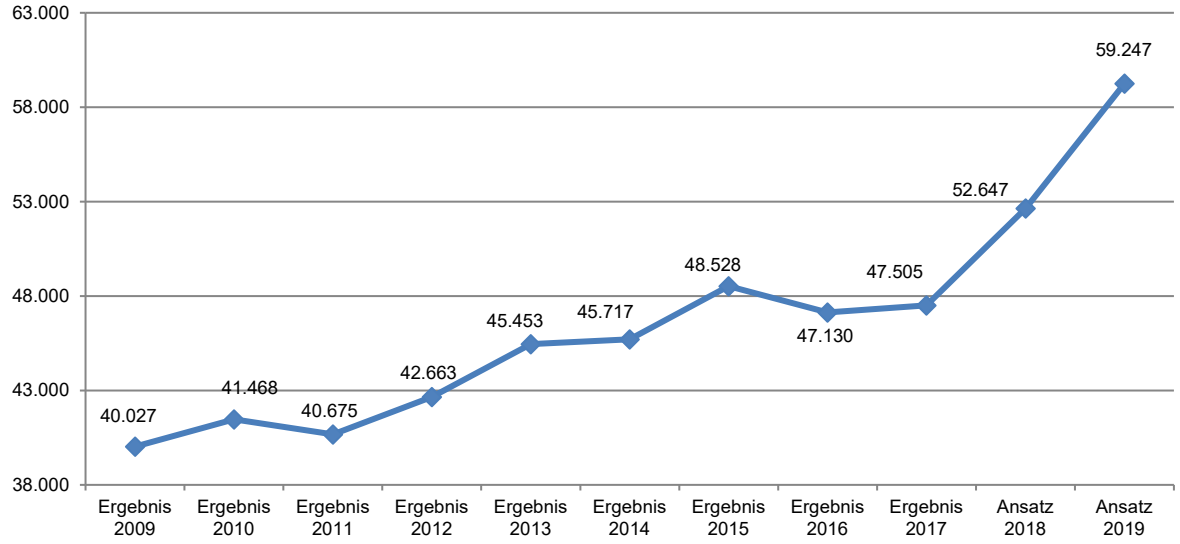

Im Vergleichszeitraum haben die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 19,2 Mio. € bzw. 48 % zugenommen.

Ein Teil der Steigerungen ist durch Verlagerungen entstanden. So sind beispielsweise die Schülerbeförderungskosten in Höhe von rd. 0,9 Mio. € ab 2012 als Sach- und Dienstleistungen ausgewiesen, nachdem diese Beträge zuvor als Transferaufwendungen deklariert waren. Zudem wird ab dem Jahr 2019 die Anschaffung von Vermögensgegenständen bis 800 € netto im Ergebnishaushalt geplant, was zu einer Verlagerung von rd. 2,5 Mio. € vom investiven Bereich geführt hat. Der steigendende Trend der Aufwendungen setzt sich jedoch stetig fort.

Hieraus lässt sich ablesen, dass die Kommunen und besonders auch die Universitätsstadt Marburg abgesehen von den immer geringeren Landeszuweisungen für wachsende Aufgaben kein Ertragsproblem haben, sondern lediglich die überproportional steigenden Aufwendungen nicht mehr finanzieren können. Für einen Teil der steigenden Aufwendungen ist die Universitätsstadt Marburg selbst verantwortlich, so z.B. für die Aufwandssteigerungen der Abschreibungen.

Erforderlich ist deshalb ein konsequenter Konsolidierungskurs der Stadtpolitik. Um das hohe Niveau sozialer Leistungen, der Förderung der Chancengleichheit in der Bildung, der Familienfreundlichkeit und kultureller Förderung zu erhalten, ist es unverzichtbar, strukturelle Verbesserungen in der Erfüllung der Pflichtaufgaben zu erzielen. Das heißt, dass die Mittel der Universitätsstadt Marburg noch effektiver und zielgerichteter eingesetzt werden müssen.

Auch wirken die Investitionen über die Abschreibungen auf den Ergebnishaushalt. Der Ergebnishaushalt soll die Abschreibungen (Zahlungsmittelüberschuss) erwirtschaften, damit diese wieder reinvestiert werden können. Indikator hierfür ist der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts.

Der Blick auf die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt folgendes Bild:

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 2009 bis 2019 in T€

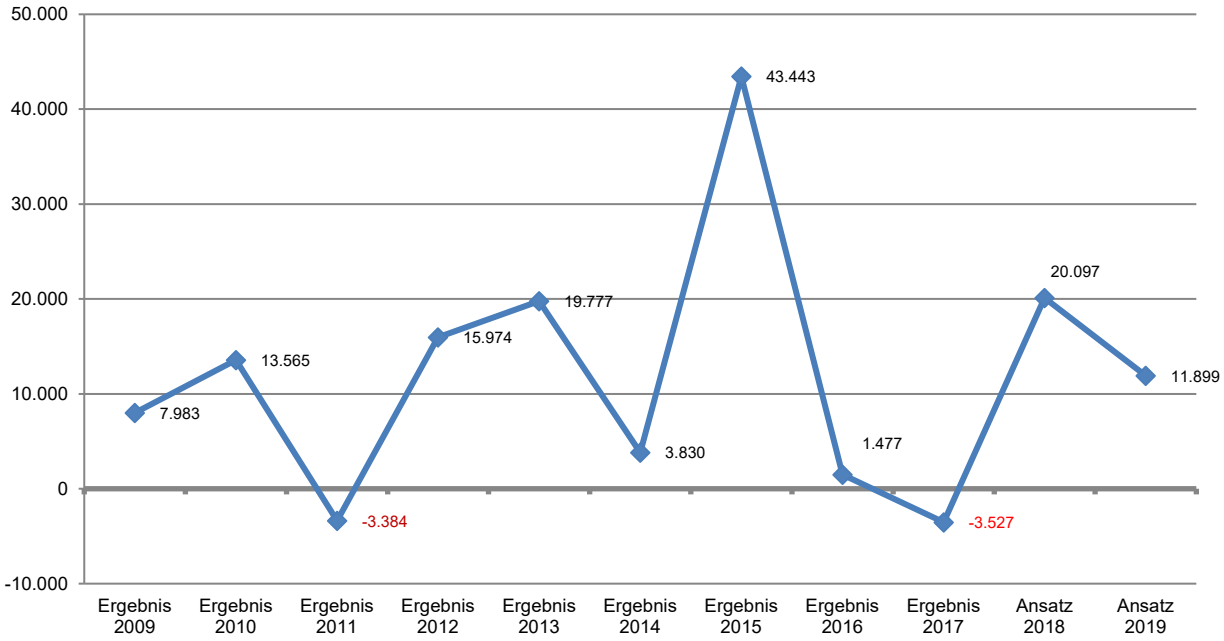

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 2009 bis 2019 in € pro Einwohner

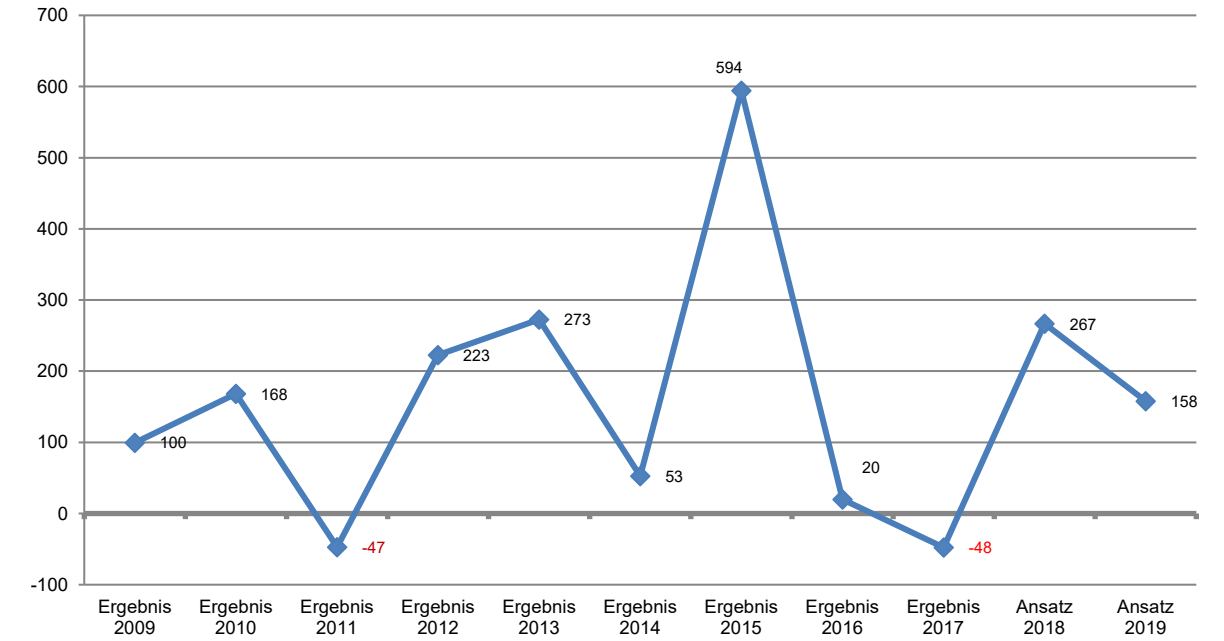

Im Zahlungsmittelfehlbetrag aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für 2011 ist die Rückzahlung von Gewerbesteuern in Höhe von 10,9 Mio. € enthalten, die als Rückstellung in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt war.

Festzuhalten bleibt, dass die Ergebnishaushalte bis 2016 die Abschreibungen und darüber hinaus weitere Beträge erwirtschaften und als Zahlungsmittelüberschuss in die Finanzrechnung einbringen. Im Zahlungsmittelfehlbetrag aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für 2017 ist die Rückzahlung von Gewerbesteuern in Höhe von 20 Mio. € enthalten.

Der Ergebnishaushalt muss auch die Tilgung für die laufenden Investitionskredite erwirtschaften. Für 2018 ergibt sich bei einem Tilgungsbetrag von 8,9 Mio. € ein Zahlungsmittelfehlbedarf von 2,7 Mio. €. Für 2019 ergibt sich bei einem Tilgungsbetrag von 18,7 Mio. € ein Zahlungsmittelfehlbedarf von 11,9 Mio. €.

In der Ergebnis- und Finanzrechnung der kommenden Jahre werden sich folgende Faktoren auswirken:

- Zinserträge aus der Anlage von Festgeldern verringern sich bzw. tendieren gegen null.
- Die Investitionen sind wieder durch Kredite vom Kapitalmarkt zu finanzieren. Im Jahr 2019 beträgt die Kreditfinanzierungsquote vom Kapitalmarkt beispielsweise rd. 48 %.
- Die aufgenommenen Kredite erhöhen die Zinsaufwendungen und die Tilgungsleistungen, die durch den Ergebnishaushalt zu erwirtschaften sind.

Hier wird deutlich, dass die Spielräume in den Ergebnishaushalten zukünftiger Jahre eingeschränkt sind. Da die Universitätsstadt Marburg planmäßig über eine Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2019 von über 107 Mio. € verfügt, die zum Ausgleich des Ergebnishaushalts zur Verfügung steht, kann der Haushaltsausgleich (zumindest 2. Klasse) des Ergebnishaushalts noch über einige Jahre erreicht werden.

Die Finanzrechnung profitiert jedoch nicht von der Rücklage. Vielmehr wird bei der Inanspruchnahme der Rücklage dieser Betrag als Kredit aufzunehmen sein, der wiederum durch Zinsen den Ergebnishaushalt belastet. Hierzu zeigt folgende Grafik die Entwicklung:

Entwicklung der Schulden 2000 bis 2019

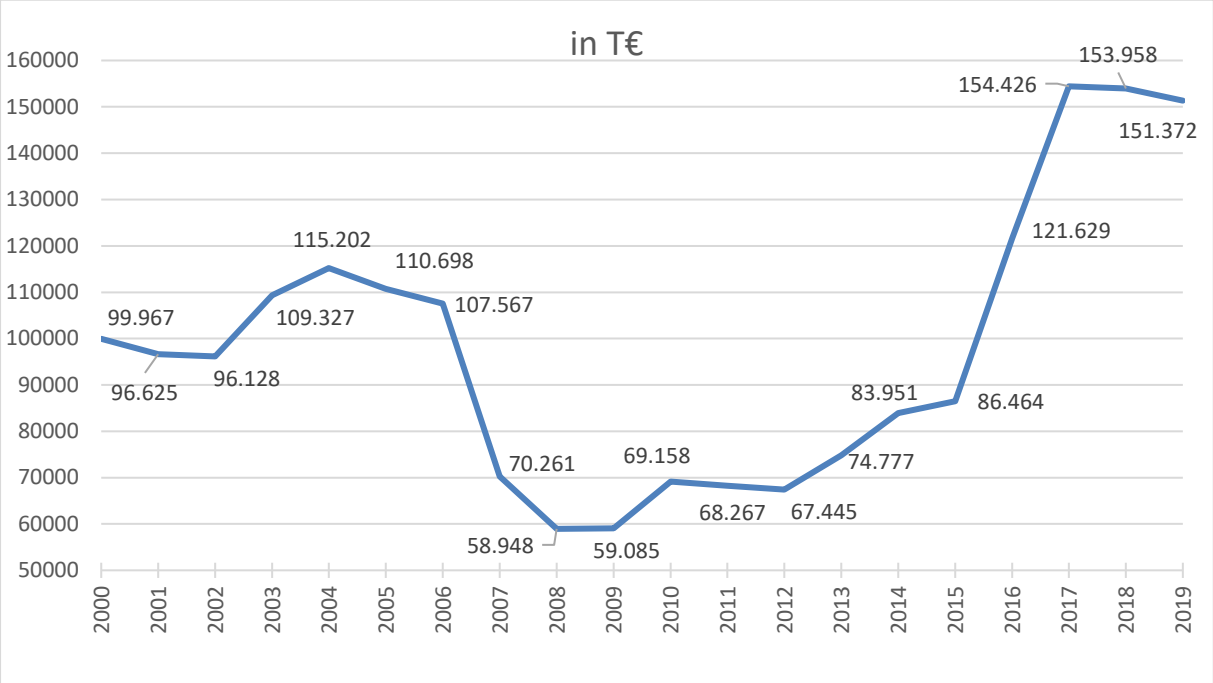

Entwicklung der Schulden 2000 bis 2019 pro Einwohner

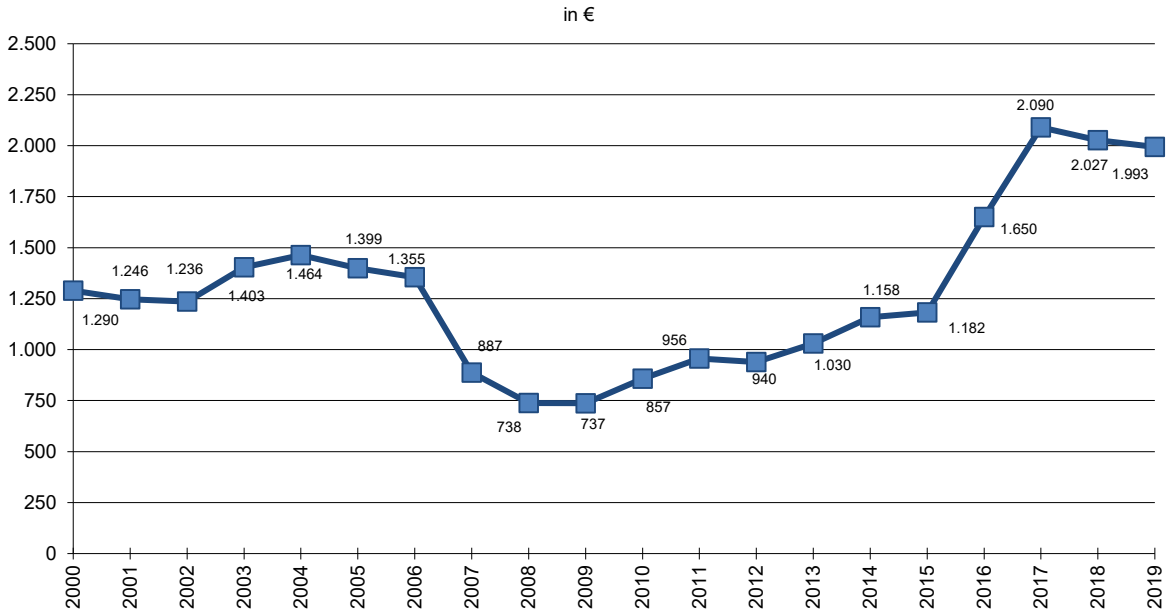

In diesem Rahmen müssen die Haushaltsplanungen der künftigen Jahre darauf ausgerichtet sein, die finanziellen Spielräume der Universitätsstadt Marburg zu erhalten und wieder weiter auszubauen.

Marburg, den xx.xx.2019

Universitätsstadt Marburg
Der Magistrat

gez.

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

9. Anlagen

9.1 Anlagenspiegel

Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO

Übersicht
über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) zum 31.12.2017

- 1.000 EUR - *

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	
	Gesamte AK/ HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr +	Abgänge im Haushaltsjahr -	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/-	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen (Zugänge/ Abgänge) im Haushaltsjahr +/-	Abschreibungen im Haushaltsjahr +	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/-	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	2.244	137	0	12	2.393	1.873	0	176	0	2.049	344	371
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse **sowie** geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	17.250	2.048	3	0	19.295	4.289	0	845	0	5.134	14.161	12.961
Summe 1.	**19.494**	**2.185**	**3**	**12**	**21.688**	**6.162**	**0**	**1.021**	**0**	**7.183**	**14.505**	**13.332**
2. Sachanlagen												
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	98.886	126	1.556	231	97.687	0	0	0	0	0	97.687	98.886
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	224.564	463	1.280	13.416	237.164	36.842	-494	6.859	0	43.207	193.957	187.723
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	180.659	196	171	3.018	183.701	135.656	-171	2.656	0	138.141	45.560	45.002
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	8.477	299	5	871	9.641	3.288	-5	446	0	3.729	5.912	5.188
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.617	1.942	125	914	31.348	17.309	-125	2.550	0	19.734	11.614	11.308
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.629	10.318	0	-18.462	25.485	0	0	0	0	0	25.485	33.629
Summe 2.	**574.832**	**13.344**	**3.137**	**-12**	**585.026**	**193.095**	**-795**	**12.511**	**0**	**204.811**	**380.215**	**381.736**

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	
	Gesamte AK/ HK am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr +	Abgänge im Haushaltsjahr -	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/-	Gesamte AK/HK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen am Beginn des Haushaltsjahres	Zuschreibungen (Zugänge/ Abgänge) im Haushaltsjahr +/-	Abschreibungen im Haushaltsjahr +	Umbuchungen im Haushaltsjahr +/-	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
3. Finanzanlagen												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	33.486	0	0	0	33.486	0	0	0	0	0	33.486	33.486
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	17.047	0	0	0	17.047	8.751	0	431	0	9.182	7.865	8.296
3.3 Beteiligungen	70.484	0	0	0	70.484	631	0	0	0	631	69.853	69.853
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.117	123	0	0	1.240	0	0	0	0	0	1.240	1.117
3.6 Sonstige Finanzanlagen	13.737	0	0	0	13.737	4.275	0	272	0	4.547	9.190	9.462
Summe 3.	**135.871**	**123**	**0**	**0**	**135.994**	**13.657**	**0**	**703**	**0**	**14.360**	**121.634**	**122.214**
Gesamtsumme (1. bis 3.)	**730.197**	**15.652**	**3.140**	**0**	**742.708**	**212.914**	**0**	**14.235**	**0**	**226.354**	**516.354**	**517.282**

*Rundungsdifferenzen können entstehen.

9.2 Verbindlichkeitenspiegel

		Verbindlichkeiten	Gesamtbestand Haushaltsjahr 31.12.2017	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamtbestand Vorjahr 01.01.2017
4.1		**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2		**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**					
	4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	138.298.449,72 €	7.258.533,66 €	40.091.005,46 €	90.948.910,60 €	105.712.483,55 €
	4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	16.729.376,12 €	1.655.520,88 €	5.620.947,64 €	9.452.907,60 €	16.561.257,40 €
		Summe 4.2	**155.027.825,84 €**	**8.914.054,54 €**	**45.711.953,10 €**	**100.401.818,20 €**	**122.273.740,95 €**
4.3		**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.4		**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5		**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen**					
	4.5.1	aus Zuweisungen und Zuschüssen	741.006,40 €	741.006,40 €	0,00 €	0,00 €	623.935,83 €
	4.5.2	aus Transferleistungen	2.455.481,71 €	2.455.481,71 €	0,00 €	0,00 €	1.869.486,22 €
	4.5.3	aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen					
		Summe 4.5	**3.196.488,11 €**	**3.196.488,11 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**2.493.422,05 €**
4.6		**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	1.867.741,56 €	1.867.711,57 €	29,99 €	0,00 €	974.953,89 €
4.7		**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	90.578,40 €	90.578,40 €	0,00 €	0,00 €	19.709.098,53 €
4.8		**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**					
	4.8.1	gegenüber verbundenen Unternehmen	1.948.672,21 €	1.948.672,21 €	0,00 €	0,00 €	2.327.615,47 €
	4.8.2	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4.8.3	gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe 4.8	**1.948.672,21 €**	**1.948.672,21 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**2.327.615,47 €**
4.9		**Sonstige Verbindlichkeiten**	2.789.757,73 €	2.643.555,56 €	146.202,17 €	0,00 €	1.738.552,65 €
		Summe aller Verbindlichkeiten (4.1 bis 4.9)	**164.921.063,85 €**	**18.661.060,39 €**	**45.858.185,26 €**	**100.401.818,20 €**	**149.517.383,54 €**

9.3 Rückstellungsspiegel

Rückstellungen			Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2017 in €	Inanspruchnahme in € -	Auflösung in € -	Zuführung in € +	Stand am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2017 in €
1		Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	46.437.871,00	2.779.526,00	0,00	11.419.155,00	55.077.500,00
2		Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG u. für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	8.188.000,00	5.933.000,00	0,00	1.509.000,00	3.764.000,00
3		Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	3.517.543,50	100.005,36	0,00	0,00	3.417.538,14
4		Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten					
5		Sonstige Rückstellungen	11.699.075,17	1.138.384,00	0,00	4.482.137,16	15.042.828,33
	5.1	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	7.940.376,00	499.199,00	0,00	3.940.302,00	11.381.479,00
	5.2	Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.945.167,00	639.185,00	0,00	12.386,00	1.318.368,00
	5.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung					
	5.4	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	328.000,00		0,00	376.000,00	704.000,00
	5.5	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften					
	5.6	weitere Rückstellungen (§ 39 Abs. 1 S. 2)	1.485.532,17	0,00	0,00	153.449,16	1.638.981,33
		Gesamtsumme (1. bis 5.)	**69.842.489,67**	**9.950.915,36**	**0,00**	**17.410.292,16**	**77.301.866,47**

9.4 Forderungsspiegel

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gesamtbestand Haushaltsjahr 31.12.2017	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbestand Vorjahr 01.01.2017
				bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
			in €				
1.		**Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**					
	1.1	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	111.359,31 €	81.733,12 €	29.626,19 €	0,00 €	123.788,37 €
	1.2	Forderungen aus Transferleistungen	12.883.309,09 €	12.756.576,88 €	37.710,51 €	89.021,70 €	9.125.062,63 €
	1.3	Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	11.351.154,54 €	495.278,58 €	1.981.114,34 €	8.874.761,62 €	11.252.450,09 €
		Summe 1.	**24.345.822,94 €**	**13.333.588,58 €**	**2.048.451,04 €**	**8.963.783,32 €**	**20.501.301,09 €**
2.		**Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**2.017.434,11 €**	**1.923.758,07 €**	**93.676,04 €**	**0,00 €**	**1.453.002,53 €**
3.		**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**566.612,49 €**	**566.612,49 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**606.745,04 €**
4.		**Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**					
	4.1	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	552.670,82 €	552.670,82 €	0,00 €	0,00 €	465.609,80 €
	4.2	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.919,26 €	1.919,26 €	0,00 €	0,00 €	2.439,20 €
	4.3	Forderungen gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Summe 4.	**554.590,08 €**	**554.590,08 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**468.049,00 €**
5.		**Sonstige Vermögensgegenstände**	**1.072.215,31 €**	**1.038.575,31 €**	**33.640,00 €**	**0,00 €**	**989.529,24 €**
		Summe aller Forderungen (1. bis 5.)	**28.556.674,93 €**	**17.417.124,53 €**	**2.175.767,08 €**	**8.963.783,32 €**	**24.018.626,90 €**

9.5 Übersicht über die Bürgschaftsverpflichtungen

Bürgschafts-nehmer*in	Art	Verbürgter Betrag in €	Stand 01.01.2017 in €	Stand 31.12.2017 in €	Differenz in €
GeWoBau Marburg GmbH	Ausfallbürgschaft (Modernisierung von Mietwohnungen)	2.556.459	2.046.815	1.997.194	-49.621
GeWoBau Marburg GmbH	Ausfallbürgschaft (Finanzierung der Übertragung städt. Liegenschaften)	8.794.220	6.889.079	6.711.373	-177.706
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2003	147.000	51.450	44.100	-7.350
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2004	214.500	85.800	75.075	-10.725
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2005	111.000	49.950	44.400	-5.550
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2006	91.000	45.500	40.950	-4.550
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2007	38.500	21.175	19.250	-1.925
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2008	41.000	24.600	22.550	-2.050
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2009	93.500	60.775	56.100	-4.675
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2010	90.500	63.350	58.825	-4.525
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft für Solarstromprojekt 2011	99.500	74.625	69.650	-4.975
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft zur Finanzierung des Ankaufs und Umbaus von Teileigentum im Marburger Hauptbahnhof	4.350.000	3.885.017	3.774.557	-110.460
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft zur Errichtung einer Altenpflegeeinrichtung	8.900.000	8.132.990	7.945.755	-187.235
GeWoBau Marburg GmbH	Bürgschaft zur Finanzierung des Baus von 34 Wohnungen in der Uferstraße (ehem. KJC)	1.500.000	1.402.045	1.376.189	-25.856
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)	Garantieträgerschaft für die Mitgliedschaft von MSLT in der Zusatzversorgungskasse	nicht beziffert	0	0	0
Montessori Grundschule	Bürgschaft für die Finanzierung der Gründungskosten	40.000	23.600	0	-23.600
Praxis gGmbH	Erwerb Grundstück Gisselberger Straße 33 (ehem. Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg)	1.300.000	573.018	482.380	-90.638
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG)	Selbstschuldnerische Bürgschaft (Darlehen der Volksbank Mittelhessen)	14.316.173	8.944.825	8.457.456	-487.369
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG)	Garantieträgerschaft für die Mitgliedschaft der SEG in der Zusatzversorgungskasse (ZVK)	nicht beziffert	0	0	0

Bürgschafts-nehmer*in	Art	Verbürgter Betrag in €	Stand 01.01.2017 in €	Stand 31.12.2017 in €	Differenz in €
Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)	Garantieträgerschaft für die Mitgliedschaft der Stadtwerke in der ZVK	nicht beziffert	0	0	0
Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)	Ausfallbürgschaft zur Deckung des Investitionsbedarfs	4.000.000	3.022.410	2.843.172	-179.238
Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)	Bürgschaft zur Erweiterung der Gasnetze	4.000.000	3.239.996	3.064.947	-175.049
Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)	Bürgschaft zur Stromnetzübernahme	10.000.000	8.277.500	7.836.133	-441.367
Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)	Bürgschaft für KfW-Kredit im Zuge der Gebäudesanierung der SWM	2.282.372	2.121.664	1.994.995	-126.669
SWM Consult GmbH	Absicherung der ZVK-Mitgliedschaft der Beschäftigten der SWM Consult GmbH	nicht beziffert	0	0	0
SCM Besitz- und Verwaltungsgesellschaft	Selbstschuldnerische Bürgschaft - TTZ	7.960.000	4.870.294	4.509.767	-360.527
Stiftung St. Jakob	Ausfallbürgschaft (Rückzahlungsanspruch an die Bundesrepublik Deutschland für Neubau „Auf der Weide“) bis zum Jahre 2016	1.278.230	174.734	123.605	-51.129
Stiftung St. Jakob	Ausfallbürgschaften (versch. Darlehen)	4.719.224	2.643.821	2.499.265	-144.556
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	Garantieträgerschaft für die Mitgliedschaft in der ZVK	nicht beziffert	0	0	0
Marburger Entsorgungsgesellschaft (MEG)	Bürgschaft für die Finanzierung zur Errichtung einer Biogasanlage mit Photovoltaikanlage	3.300.000	2.273.160	2.089.448	-183.712
Gesamt		**80.223.178**	**58.998.193**	**56.137.136**	**-2.861.057**

9.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen

FD	Vertrags-gegenstand	Nähere Beschreibung	Vertrags-beginn	Laufzeit Ende	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
09/11	PKW	Mercedes Benz E350e MR OB 10	16.05.2017	15.05.2020	0,00 €	15.985,37 €
09/11	PKW	VW Passat GTE MR BS 203E	18.02.2017	17.02.2020	0,00 €	13.018,01 €
11	PKW	VW Golf E MR FD 114	29.06.2015	28.06.2018	7.432,74 €	2.477,58 €
11	Kuvertier-maschine	DS 150	01.02.2016	31.01.2021	43.464,27 €	32.819,96 €
11	Lesekopf	Für DS 150	01.04.2016	31.03.2021	11.349,03 €	8.678,67 €
11	Frankier-maschine	IS-5000L1	01.04.2016	31.03.2021	18.267,69 €	13.969,41 €
66	Software & Hardware	Verkehrsrechner	01.07.2010	30.06.2020	135.814,00 €	103.218,64
65	PKW	Renault Traffic, MR FD 656	05.11.2013	05.10.2017	2.839,05 €	0,00 €
74	Drucker	Kopierer, Toshiba eStudio 2550c	01.04.2013	31.03.2018	1.730,85 €	346,17 €
Gesamt					**220.897,63 €**	**103.564,81 €**

9.7 Übersicht über die Mitglieder des Magistrats

Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde und besteht aus dem hauptamtlichen und dem ehrenamtlichen Magistrat. Er besorgt gemäß § 66 HGO nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung.

Er setzt sich bis zur Kommunalwahl wie folgt aus insgesamt 13 Mitgliedern zusammen:

hauptamtlicher Magistrat

Name	Vorname	Funktion	Partei	Bemerkung
Dr. Spies	Thomas	Oberbürgermeister	SPD	
Stötzel	Wieland	Bürgermeister	CDU	
Dinnebier	Kirsten	Stadträtin	SPD	

ehrenamtlicher Magistrat

Name	Vorname	Funktion	Partei	Bemerkung
Hertlein	Jürgen	Stadtrat	SPD	
Schulze-Stampe	Ursula	Stadträtin	SPD	
Dr. Sewering-Wollanek	Marlis	Stadträtin	SPD	
Oppermann	Anne	Stadträtin	CDU	
Röhrkohl	Anna	Stadträtin	CDU	
Schombert	Christian	Stadtrat	CDU	
Laßmann	Alev	Stadträtin	Grüne	
Biver	Nico	Stadtrat	Marburger Linke	
Selinka	Michael	Stadtrat	FDP/MBL	
Schwindack	Frédéric	Stadtrat	BfM	

9.8 Übersicht über die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Das oberste Organ der Stadt, die Stadtverordnetenversammlung, trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie hat 59 Mitglieder, die von den Bürger*innen auf 5 Jahre direkt gewählt werden.

Die Sitze verteilen sich ab dem 01.07.2017 wie folgt:

SPD	18
CDU	16
Grüne	9
Marburger Linke	8
FDP	3
MBL	1
BfM	3
Piraten	1

Name	Vorname	Funktion	Partei	Bemerkung
Böttcher	Bettina		SPD	
Büchner	Thorsten	stellv. Stadtverordnetenvorsteher	SPD	
Dehmel	Dominic		SPD	
Hövel	Myriam		SPD	
Hussein	Schaker		SPD	
Klusmann	Alexandra		SPD	
Dr. Longo	Fabio		SPD	
Lotz-Halilovic	Erika		SPD	
Löwer	Heinrich		SPD	
Dr. Malmanesh	Mohammad		SPD	
Meyer	Uwe		SPD	
Rink	Steffen		SPD	
Sell	Sonja		SPD	
Severin	Ulrich		SPD	
Simon	Matthias	Fraktionsvorsitzender	SPD	
Weidemann	Gerald		SPD	
Wölk	Marianne	Stadtverordnetenvorsteherin	SPD	
Zels	Anna		SPD	
Bamberger	Dirk		CDU	
Brunnet	Joachim		CDU	bis 28.02.2018
Hahn	Oliver		CDU	
Heck	Hermann	stellv. Stadtverordnetenvorsteher	CDU	
Jannasch	Manfred		CDU	
Jugel	Walter		CDU	
Kissel	Winfried		CDU	
Küllmer	Lars		CDU	
Muth	Stephan		CDU	
Pfalz	Roger	Fraktionsvorsitzender	CDU	
Piper	Rundhild		CDU	
Range	Mathias		CDU	
Reissner	Hans-Martin		CDU	

Name	Vorname	Funktion	Partei	Bemerkung
Schäfer-Jarosz	Sabine		CDU	
Schaffner	Karin		CDU	
Seipp	Jens		CDU	
von Ploetz	Jan		CDU	ab 01.03.2018
Dorn-Rancke	Angela		Grüne	
Göttling	Dietmar	Fraktionsvorsitzender	Grüne	
McGovern	Dr. Karsten		Grüne	
Dr. Neuwohner	Elke	stellv. Stadtverordnetenvorsteherin	Grüne	
Nezi	Marco		Grüne	
Dr. Perabo	Christa		Grüne	
Schmidt	Christian		Grüne	
Seitz	Hans-Werner		Grüne	
Stahl	Madelaine		Grüne	
Bastian	Renate		Marburger Linke	
Bauder-Wöhr	Tanja	stellv. Stadtverordnetenvorsteherin	Marburger Linke	
Böhm	Roland		Marburger Linke	
Köster-Sollwedel	Henning		Marburger Linke	
Kula	Elisabeth		Marburger Linke	
Schalauske	Jan	Fraktionsvorsitzender	Marburger Linke	
Schwarz	Jonathan		Marburger Linke	
Sturm	Inge		Marburger Linke	
Bokelmann	Hanke		FDP	
Ditschler	Christoph	Fraktionsvorsitzender	FDP	
Freitag	Lisa		FDP	
Dr. Uchtmann	Hermann	stellv. Stadtverordnetenvorsteher	FDP	
Frese	Roland	stellv. Stadtverordnetenvorsteher	BfM	
Mensing	Gabriele		BfM	
Suntheim-Pichler	Andrea	Fraktionsvorsitzende	BfM	
Dr. Weber	Michael		Piraten	

Die Marburger Stadtverordnetenversammlung bildet außerdem noch folgende Ausschüsse, wodurch deren Arbeit unterstützt wird:

- Wahlvorbereitungsausschuss
- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder
- Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6804/2019** Status: öffentlich Datum: 27.06.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz Goldhorn, Astrid

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 6/17, ehemaliges Hauptpostareal zwischen der Eisenstraße und der Zimmermannstraße

Beschlussvorschlag:
Für den im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes 6/17 für das Gebiet der ehemaligen Hauptpost, zwischen Eisenstraße und Zimmermannstraße in Marburg gefasst.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Sachverhalt:
Das in Rede stehende Grundstück (ca. 11.000 m²) mit den Gebäuden der ehemaligen Hauptpost, einem Wohngebäude im Bereich der Eisenstraße und verschiedenen Nebengebäuden wurde veräußert.
Es tangiert im Süden die Zimmermannstraße und im Norden die Eisenstraße und kann somit von zwei Seiten aus erschlossen werden. Die Bebauung entlang der westlich gelegenen Afföllerstraße und der Gebäudebestand entlang der Neue Kasseler Straße im Osten schließen den bebauten Blockrand des anzutreffenden Gevierts.

Mit dem vorhandenen Gebäudebestand und den asphaltierten Freiflächen, die insbesondere im Bereich der Zimmermannstraße für den Kraftfahrzeugpark der Deutschen Post genutzt wurden, ist das Areal nahezu 100 %ig versiegelt und bebaut. Im Bereich der Eisenstraße werden die versiegelten Pkw-Stellplätze durch Stellplatzbäume überstellt. Darüber hinaus ist eine deutliche Grünzäsur durch Baum-und Strauchanpflanzung auf dem Grundstücksteil des ehemaligen Wohnhauses, das als „Villa“ bezeichnet wird, ablesbar. In Abstimmung mit den zuständigen städtischen Fachdiensten, ist der neue Eigentümer bereit, diese Liegenschaft für einen neuen Kita-Standort zur Verfügung zu stellen.

Das ehemalige Hauptpostgebäude wird weiterhin als Bürogebäude genutzt. Beide Gebäude sind als Einzelkulturdenkmale in der Denkmaltopographie der Universitätsstadt Marburg erfasst. Die zentral gelegene Kfz-Wartungshalle wird zurückgebaut.
Zusammen mit den benachbarten versiegelten Freiflächen können dadurch ca. 5.000 m² für eine Neubebauung akquiriert werden. Auf dieser Fläche ist eine Wohnanlage geplant.

Mit einer an die Eisenstraße anschließenden neuen Privatstraße sollen die „Stadtvillen“ erschlossen werden. Dabei wird diese Straße nicht für den ruhenden Verkehr in Anspruch genommen, sie dient nur als Rettungszufahrt für Feuerwehr und Krankenwagen. Durch entsprechende Gestaltungselemente soll der neu geschaffene öffentliche Raum zum Verweilen einladen und als geschützter Aufenthaltsbereich genutzt werden. Die notwendigen Stellplätze werden in einer Tiefgarage unter der Wohnanlage untergebracht.
Es entsteht eine zweihüftige Bebauung, die zu der neu geplanten Anwohnerstraße orientiert ist und insgesamt 5 neue Gebäude umfassen wird. Die Gebäude sind derzeit mit 4 Vollgeschossen und jeweils einem Staffelgeschoss konzipiert. Dadurch können bis zu 100 neue Wohnungen mit einer gemischten Größe von 40 - 80 m² dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Die Wohnanlage soll als ausschließliches Vermietungsobjekt und nicht als Eigentumswohnanlage errichtet werden. Nach Angaben in der Projektbeschreibung sollen sich die Kaltmieten sozialverträglich, "(…) im ortsüblichen unteren Preissegment" bewegen. Die Planung stellt damit eine Reaktion auf das Wohnungsbauthema „bezahlbarer Wohnraum“ oberhalb des geförderten Wohnungsbaus dar.
Infolgedessen ist nach den Vorstellungen des Investors eine Umsetzung der Quotenregelung nach dem Wohnraumversorgungskonzept, 20 % der Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau zu sichern, nicht beabsichtigt.

Das geplante Projekt des Bauträgers wurde in einer Vorlage dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg zur Kenntnis gegeben. In seiner Sitzung am 04.02.2019 stimmte der Magistrat der Absicht des Vorhabenträgers, eine Wohnanlage für 100 Wohnungen zu errichten, zu. Außerdem wird der Magistrat beauftragt, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob zur Umsetzung des Modellprojektes für „bezahlbaren Wohnraum“ auf die im Wohnraumversorgungskonzept angeführte Sozialwohnungsquote verzichtet werden soll. Eine vertragliche Sicherung entsprechender Mieten, Regularien über Einkommensgrenzen und eine fixierte zeitliche Bindung sind dafür die Voraussetzung. In diesem Sinne wurde bereits ein „Letter of Intent“ zwischen dem Vorhabenträger und der Universitätsstadt Marburg unterzeichnet.

Die bindende Vereinbarung erfolgt im Rahmen des Bauleitverfahrens vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Sollte ein solcher Vertrag nicht oder nicht im ausreichenden Maße zustande kommen, ist die von der Stadtverordnetenversammlung am 14. Oktober 2016 beschlossene Sozialwohnungsquote einzuhalten.

Da es sich bei dem fraglichen Areal um eine Fläche für Maßnahmen der Innenentwicklung/Nachverdichtung handelt und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, sind die vorrangigen Voraussetzungen für die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gegeben. Zusätzlich ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Universitätsstadt Marburg abzuschließen. Als Inhalt dieses Vertrages verpflichtet sich der Investor zur Übernahme aller Kosten im Rahmen des Bauleitverfahrens und zur Einhaltung der städtischen Standards bei geplanten Erschließungsmaßnahmen. Inwieweit dieser Vertrag auch die in Rede stehenden Bindungen für das Modellprojekt „bezahlbarer Wohnraum“ enthalten kann, ist innerhalb der Stadtverwaltung noch abschließend zu klären.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
- Übersichtsplan zum Bebauungsplan 6/17, ehemalige Hauptpost
- Letter of Intent

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	FD 61
K	B

A: Anhörung; **B:** Beteiligung; **K:** Kenntnisnahme; **S:** Stellungnahme

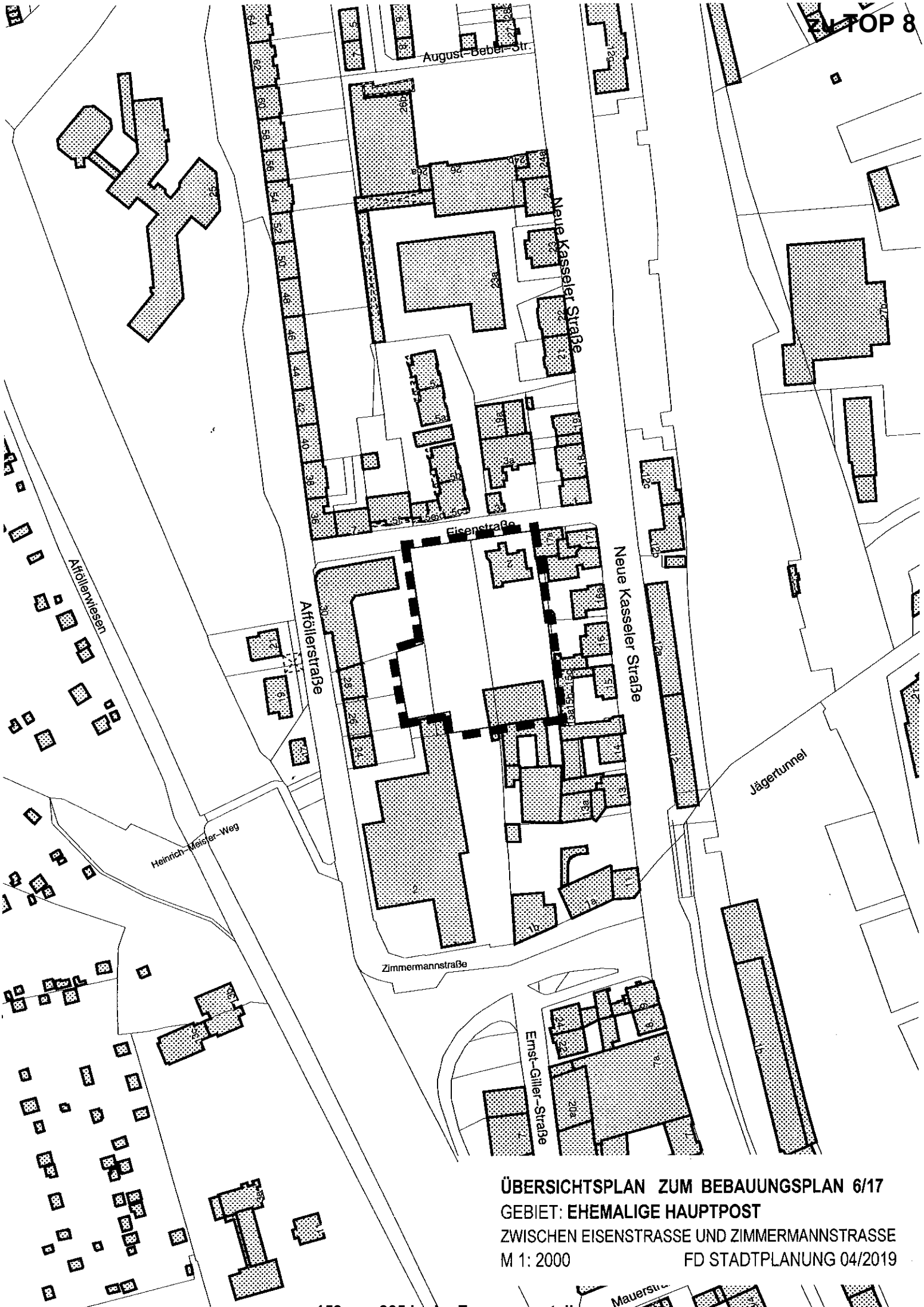

ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN 6/17

GEBIET: **EHEMALIGE HAUPTPOST**

ZWISCHEN EISENSTRASSE UND ZIMMERMANNSTRASSE

M 1: 2000 FD STADTPLANUNG 04/2019

Ergänzungsantrag

der Fraktion B90/Die Grünen

zum TOP 8

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 6/17,
ehemaliges Hauptpostareal zwischen der Eisenstraße und der Zimmermannstraße
(VO/6804/2019)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, in Nachverhandlungen mit dem Investor zu treten, um folgende Punkte in Ergänzung zum vereinbarten Letter of Intent zum Gegenstand des abzuschließenden städtebaulichen Vertrags zu machen:

1. Die Einhaltung der Sozialquote von 20 Prozent. Zur Schaffung des geförderten Wohnraums sind Fördermittel des Landes unter Einbeziehung der kommunalen Beteiligung zu beantragen.
2. Die Festschreibung einer Quote von 60 Prozent für bezahlbaren Wohnraum, entsprechend der im Letter of Intent vereinbarten Konditionen unter Nutzung der Landesmittel zur sozialen Mietraumförderung im Rahmen der Förderung von Mietwohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen sowie städtischer Komplementärmittel.
3. Vor dem Hintergrund der Nutzung öffentlicher Fördermittel des Landes ist die in diesem Kontext vorgesehene Mietpreisbindung sowie die vorgeschriebenen Wohnungsgrößen zu beachten. Die Wohnfläche einer Wohnung soll 40 m² jedoch nicht unterschreiten.
4. Die Festschreibung von 20 Prozent frei finanziertem Wohnungsbau.
5. Die Einkommensgrenzen sind so anzupassen, dass sich aus ihnen eine Mietkostenbelastungsquote von nicht höher als 30 Prozent des Nettohaushaltseinkommens ergibt.
6. Die zu errichtenden Wohnungen müssen vollständig barrierefrei sein.
7. Die Wohnungen sollen im Passivhausstandard errichtet werden. Dafür ist eine entsprechende finanzielle Förderung des Landes zu beantragen.

Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt, im Rahmen der Bauleitplanung die obligatorische Umweltprüfung durchzuführen und auf ein vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB zu verzichten. Außerdem sind Möglichkeiten der Entsiegelung von Flächen im Bauleitplanverfahren zu prüfen.

Begründung:

Die Schaffung von Wohnraum, der für untere bis mittlere Einkommen bezahlbar ist, stellt eine wichtige Herausforderung und eine richtige politische Schwerpunktsetzung dar. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ein zentrales Steuerungsinstrument der Marburger Wohnungspolitik, die im Jahr 2016 beschlossene Sozialquote, aufgegeben wird. Um eine soziale Durchmischung zu garantieren, darf auf diese Quotenregelung nicht verzichtet werden.
Zur Schaffung von mietpreisgebundenem Wohnraum für mittlere Einkommen sind entsprechende Fördermöglichkeiten des Landes zu nutzen, die einerseits Auswirkung auf eine lang-

fristige Preisbindung für die künftigen Mieter*innen haben und andererseits finanzielle Förderungen für Barrierefreiheit und ökologisches Bauen im Sinne des Passivhausstandards bereitstellen.
Vor dem Hintergrund des Klimanotstands kann darüber hinaus nicht auf die Umweltprüfung verzichtet werden. Vielmehr sind Entsiegelungspotenziale auf dem zu beplanenden Gelände zu schaffen.

Dr. Christa Perabo **Madelaine Stahl** **Christian Schmidt**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7011/2019** Status: öffentlich Datum: 13.09.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz Klug, Manuela

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Sanierungsgebiet Nördliche Altstadt
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz in dem nördlichen Teil der Altstadt der Universitätsstadt Marburg

Ersatz- und Ergänzungsgebiet Schlachthof/Stockgelände
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz zwischen Oberstadt und Weidenhausen der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:
Die als Beschlussanlage beigefügten Satzungen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz in dem nördlichen Teil der Altstadt der Universitätsstadt Marburg sowie zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz zwischen Oberstadt und Weidenhausen der Universitätsstadt Marburg werden beschlossen.

Sachverhalt:
Das Sanierungsgebiet „Nördliche Altstadt“ wurde mit dem Beschluss der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz in dem nördlichen Teil der Altstadt der Universitätsstadt Marburg am 01.07.1986 förmlich festgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 11.10.1986 in der Oberhessischen Presse, mit dem die Sanierungssatzung rechtsverbindlich wurde.

Das Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Schlachthof/Stockgelände“ wurde mit dem Beschluss der Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz zwischen Oberstadt und Weidenhausen der Universitätsstadt Marburg am 01.07.1986 förmlich festgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 18.10.1986 in der Oberhessischen Presse, mit dem die Sanierungssatzung rechtsverbindlich wurde.

Beide förmlich festgelegten Gebiete werden als ein Fördergebiet im Rahmen der Städtebaulichen Erneuerung betrachtet. Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren durchgeführt.

Aufgrund des Durchführungszeitraumes der Sanierungsmaßnahme von über 30 Jahren ist das Land Hessen vom Bund aufgefordert worden, alle klassischen Verfahren mit Beginn in den 1970er und 1980er Jahren bis zum Jahr 2021 abzuschließen. Da die Schlussabrechnungen der Gesamtmaßnahmen durch die WIBank geprüft werden müssen, wird ein Prüfzeitraum von ca. einem Jahr angesetzt. Eine dieser „älteren" Gesamtmaßnahmen ist das Sanierungsgebiet „Nördliche Altstadt" mit dem Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Schlachthof/Stockgelände". Für diese Gesamtmaßnahmen wurde die Universitätsstadt Marburg aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen zur Schlussabrechnung im Zuge des Abschlusses des Sanierungsverfahrens bis zum 31.10.2019 bei der WIBank einzureichen.
In den Vorbereitenden Untersuchungen (1985-1986) zur Gesamtmaßnahme wurden die Ziele der Sanierung auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme und -analyse entwickelt, um die damals vorhandenen städtebaulichen und funktionalen Missstände zu beheben. Diese Zielsetzungen gliedern sich nach Themenschwerpunkten:

- Bau- und Freiflächenstruktur:
  - Erhalt und Entwicklung der durch die topographische Lage Marburgs entstandene Freiflächenstruktur
  - Grundsätzlicher Erhalt der kleinteiligen Grundstücksstruktur
  - Neuordnung der Freiflächen innerhalb der eng bebauten Blöcke
  - Modernisierung der Wohngebäude
  - Hofentkernung und Begrünung als wohnungsnaher Erholungsraum
  - Wohnumfeldverbesserung (Fußgängerbereich, Verkehrsberuhigung) zur Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
  - Sicherung der Uferbereiche der Gewässer als ökologische Räume
  - Vermeidung von Hangbebauung aus ökologischen Gründen (Sickerwasser, Erosionsgefahr)
  - Erhalt der Hangbereiche als innerstädtische Ausgleichsflächen

- Nutzungsstruktur:
  - Erhalt der gemischten Struktur der Marburger Innenstadtquartiere
  - Vermeidung der Anlage größerer, monofunktional strukturierter Komplexe
  - Nutzungsverträglichkeit in der Innenstadt, insbesondere bei Umnutzung von Brachflächen

- Wohnen:
  - Verbesserung des Wohnwertes in der Wohnung, auf dem Grundstück, im Wohnumfeld
  - Orientierung der baulichen Standards an die bestehende Marburger Hausstruktur zur Verbesserung des Wohnwertes
  - Wohnungsmodernisierung ohne Verdrängungsprozesse

- Substanziell
  - Durchführung von Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

- Verkehr | Wohnumfeld:
  - IV:
    - Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Ketzerbach
    - Funktionale und gestalterische Aufwertung des Platzes vor der Elisabethkirche
    - Umgestaltung und Wohnumfeldverbesserung des Steinwegs
  - Ruhender Verkehr:
    - Verbesserung der Erreichbarkeit, internen Erschließung des Parkhauses Pilgrimstein sowie die fußläufige Anbindung zur Oberstadt

Die dargestellten Sanierungsziele wurden durch eine Vielzahl an Maßnahmen erreicht.
Gerade im Bereich der Ketzerbach sowie des Steinweges wurde durch gezielte Aufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen das Wohnumfeld maßgebend verbessert.

Die Neu- und Umgestaltung der Ketzerbach stellt eines der wichtigen Projekte im Rahmen der Sanierung der nördlichen Altstadt der Universitätsstadt Marburg dar. Durch die Schaffung von offenen Räumen mit breiten und verkehrssicheren Flanier- und Aufenthaltsbereichen vor den Häuserzeilen sowie spannenden Querungssituationen konnten neue Möglichkeiten für das Straßenleben geschaffen werden. Durch diese Maßnahmen hat sich dieser wichtige Wohn- und Wirtschaftsstandort in der Marburger Nordstadt wieder zu einem lebendigen Stadtraum mit unverwechselbarer Identität entwickelt.
Durch private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wurden die Wohneinheiten an die heutigen Bedürfnisse und Standards angepasst, die Marburger Hausstrukturen gewahrt und der Wohnwert in der nördlichen Altstadt gesteigert.

Insgesamt wurden zur Erreichung der Sanierungsziele folgende zuwendungsfähige Ausgaben getätigt:

- Vorbereitende Untersuchungen	158.567 Euro
- Weitere Vorbereitung	546.597 Euro
- Grunderwerb	1.129.436 Euro
- Ordnungsmaßnahmen	9.657.350 Euro
- Baumaßnahmen	8.967.226 Euro
- Vergütung Sanierungsträger u. Beauftragte	2.308.677 Euro

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung und der Satzung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes ist die Stadt Marburg verpflichtet, gemäß § 154 Baugesetzbuch (BauGB) einen Ausgleichsbetrag für die sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung von den jeweiligen Grundstückseigentümern im Sanierungs- sowie Ersatz- und Ergänzungsgebiet zu erheben.
Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes des Grundstücks besteht aus der Differenz zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungs- samt Ersatz- und Erhaltungsgebietes ergibt (Endwert).

Die Ausgleichsbeträge kommen dem jeweiligen Sanierungsgebiet wieder zu Gute und dienen der Finanzierung der Sanierung. Sie treten im Sanierungsgebiet an die Stelle von Erschließungsbeiträgen nach BauGB und Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG), die im Sanierungsgebiet nicht mehr erhoben werden.

Die Aufforderung der einzelnen Grundstückseigentümer*innen zur Ausgleichsbetragszahlung erfolgt mit Abschluss der Sanierung als Bescheid durch die Stadt Marburg. Die Zahlungseingänge sind auf dem Treuhandkonto zu vereinnahmen und zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme einzusetzen. In besonderen Fällen, auf Antrag des/der Grundstückseigentümer(s/-in) kann die Stadt Marburg den Ausgleichsbetrag in ein Tilgungsdarlehen umwandeln (§ 154 Abs. 5 BauGB).
Die Stadt Marburg kann im Einzelfall von der Erhebung des Ausgleichsbetrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härte geboten ist. (§ 155 Abs. 4 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:
Im Sanierungsgebiet „Nördliche Altstadt“ mit Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Schlachthof/Stockgelände“ werden die Eigentümer*innen von ca. 248 Grundstücks-/ Wohneinheiten zur Entrichtung des Ausgleichsbetrages für die sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung gem. § 154 BauGB herangezogen.

Bisher, Stand 30.06.2017, haben insgesamt 48 Grundstückseigentümer*innen den Ausgleichsbetrag mit einer Vereinbarung vorzeitig, vor Aufhebung des Sanierungs- sowie des Ersatz- und Ergänzungsgebietes abgelöst. Damit konnten 1.982.047,53 Euro dem Sanierungsetat als Einnahme zugeführt werden.

Gemäß den Verwendungsnachweisen bis 30.06.2017 wurden Ausgleichsbeträge in Höhe von insgesamt 1.438.543,29 Euro eingenommen. Mit Aufhebung des Sanierungs- sowie des Ersatz- und Ergänzungsgebietes werden voraussichtlich Ausgleichsbeträge in Höhe von ca. 854.247,58 Euro eingenommen. Dieser Betrag ist eine Schätzung auf der Grundlage von Berechnungen. Die Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Einnahmen an Ausgleichsbeträgen ist erst nach Bezahlung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer*innen möglich.
Weitere Einnahmen erfolgten mit der Herstellung der Fußgängerbrücke in Höhe von 545.034,08 Euro.

Mit der geschätzten Einnahme an Ausgleichsbeträgen, den bereits getätigten vorzeitigen Ablösungen sowie den Einnahmen bei der Herstellung der Fußgängerbrücke ergibt sich zum Abrechnungsstichtag eine Gesamtsumme der Ausgleichsbeträge in Höhe von 2.837.825,01 Euro.

Mit der Aufhebung der Satzungen zur förmlichen Festlegung des Sanierungs- sowie des Ersatz- und Ergänzungsgebietes ist der Ausgleichsbetrag für die noch in den Gebieten verbliebenen Grundstücke ebenfalls zu erheben.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Lageplan des Sanierungsgebietes „Nördliche Altstadt“ mit Ersatz- und Ergänzungsgebiete „Schlachthof/Stockgelände“
- Satzung der Universitätsstadt Marburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz in dem nördlichen Teil der Altstadt
- Lageplan zur Satzung
- Satzung der Universitätsstadt Marburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz zwischen Oberstadt und Weidenhausen
- Lageplan zur Satzung

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	FD 61
K	B

A: Anhörung; **B:** Beteiligung; **K:** Kenntnisnahme; **S:** Stellungnahme

SANIERUNGSGEBIET "NÖRDLICHE ALTSTADT"
MIT ERSATZ- UND ERGÄNZUNGSGEBIET
"SCHLACHTHOF / STOCKGELÄNDE"
LEGENDE
Sanierungsgebiet "NÖRDLICHE ALTSTADT"
Ersatz- und Ergänzungsgebiet
"SCHLACHTHOF/STOCKGELÄNDE"
LAGEPLAN
SANIERUNGSGEBIET "NÖRDLICHE ALTSTADT" MIT ERSATZ- UND
ERGÄNZUNGSGEBIET "SCHLACHTHOF / STOCKGELÄNDE"
September 2019
MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT
N
Maßstab in Meter
10,00
30,00
50,00
5,00
20,00
40,00
Bahnhofstraße
Mittelwasser
Mühlgraben
Emil-Mannkopff-Straße
Robert-Koch-Straße
Firmaneistraße
Firmaneiplatz
Bunsenstraße
Schwarzes Wasser
Uferstraße
Deutschhausstraße
St. Michäliskapelle
Karmelitergasse
Elisabethstraße
Ketzerbach
Zwischenhausen
Roter Graben
Steinweg
Pilgrimstein
Sauersgäßchen
Renthof
Götzenhainweg
Hainweg
Neustadt
Wettergasse
Biegenstraße
Wolffstraße
Gerhard-Jahn-Platz
Lahn
Markt
Kornmarkt
Lahntor
Rudolphsplatz
Weidenhäuser Brücke
Weidenhäuser Straße
Auf dem Wehr
Am Grün
Barfüßerstraße
Ritterstraße
Nikolaistraße
Landgraf-Philipp-Straße
Schloßtreppe
Gisonenweg
Kugelgasse
Marktgasse
Reitgasse
Hofstatt
Heumarkt
Lutherischer Kirchhof
Ludwig-Bickell-Treppe
Hexenturm
Physiologisches Institut
Pharmakologisches Institut
Mineralogisches Institut
Physikal. Institut
Philipps-Universität
Ernst von Hülsen-Haus
Institut für Rechtswissenschaften
Otto-Ubbelohde-Schule

SANIERUNGSGEBIET "NÖRDLICHE ALTSTADT"

LEGENDE

Sanierungsgebiet "NÖRDLICHE ALTSTADT"

LAGEPLAN

SANIERUNGSGEBIET "NÖRDLICHE ALTSTADT"

Förmlich festgelegt am 11.10.1996

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

N

Maßstab in Meter
10,00 30,00 50,00
5,00 20,00 40,00

Satzung
der Universitätsstadt Marburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz in dem nördlichen Teil der Altstadt („Nördliche Altstadt“)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Hessen (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert am 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) und des § 162 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in der Sitzung am 27.09.2019 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Universitätsstadt Marburg vom 11.10.1986 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in dem nördlichen Teil der Altstadt (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.1986, genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24.09.1986) wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den

Der Magistrat

Oberbürgermeister
Dr. Thomas Spies

ERSATZ- UND ERGÄNZUNGSGEBIET "SCHLACHTHOF / STOCKGELÄNDE"

LEGENDE

Ersatz- und Ergänzungsgebiet "SCHLACHTHOF/STOCKGELÄNDE"

LAGEPLAN

ERGÄNZUNGSGEBIET "SCHLACHTHOF / STOCKGELÄNDE"

Förmlich festgelegt am 18.10.1986

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

N

Maßstab in Meter

10,00 30,00 50,00

5,00 20,00 40,00

Satzung
der Universitätsstadt Marburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes gemäß Städtebauförderungsgesetz zwischen Oberstadt und Weidenhausen („Schlachthof / Stockgelände“)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Hessen (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert am 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) und des § 162 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in der Sitzung am 27.09.2019 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes

Die Satzung der Universitätsstadt Marburg vom 18.10.1986 über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes zwischen Oberstadt und Weidenhausen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.1986, genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 29.09.1986) wird aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den

Der Magistrat

Oberbürgermeister
Dr. Thomas Spies

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6979/2019** Status: öffentlich Datum: 29.08.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 17 Altenplanung Dr. Engel, Petra

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Beschlussvorlage für das Konzept III Kommunale Altenplanung "Gut Älterwerden in Marburg". Strategie- und Aktionsplan

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, der Weiterleitung zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das vorliegende Konzept III Kommunaler Altenplanung „Gut Älterwerden in Marburg“ wird mit den benannten Grundsätzen und Vorgehensweisen sowie dem Strategie- und Aktionsplan zur Grundlage alternssozialpolitischen Handelns in Marburg beschlossen.
2. Die Ziele und Handlungsansätze sind ressortübergreifend handlungsleitend in allen Politik- und Planungsbereichen mit Relevanz für „Gut Älterwerden in Marburg“ zu berücksichtigen.
3. Die im Konzept ausgewiesenen Maßnahmen werden wie priorisiert umgesetzt und mit Ressourcen unterfüttert. Jeweilige Zuständigkeiten, Umsetzungsvoraussetzungen und Zeitplanungen für die Realisierung der Maßnahmen listet der integrierte Strategie- und Aktionsplan auf, die Herleitung findet sich im Anhang.
4. Wie für die Erarbeitung ist auch für den kontinuierlichen Umsetzungsprozess der Fachdienst Altenplanung in enger Kooperation mit weiteren Planungsbereichen verantwortlich, begleitet vom Fachbeirat Altenplanung sowie dem Seniorenbeirat.
5. Der Magistrat berichtet regelmäßig über den aktuellen Stand der Umsetzung.

Dem Fachbeirat Altenplanung und dem Seniorenbeirat ist von dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kenntnis zu geben.

Sachverhalt:

Im sozialen, kulturellen und demografischen Wandel kommt kommunaler Alternssozialpolitik eine immer größere Bedeutung zu. Soziale Infrastrukturen werden wesentlich auf kommunaler

Ebene geprägt, Städte und Gemeinden sind *die* Orte Guten Älterwerdens. Die Zunahme älterer Menschen und v.a. ihrer Vielfalt führt zu quantitativ und qualitativ neuen Anforderungen. Die gesamte Daseinsvorsorge mit dem Ziel guten Lebens für Alle verändert sich: weniger Defizitorientierung, weniger angebotsorientiertes Denken und weniger strukturbezogene Standards, mehr Ganzheitlichkeit, Kompetenzorientierung und Bürgerbeteiligung bei der Festlegung von Zielen. Einher geht ein Wandel des kommunalen Selbstverständnisses mit mehr Motivieren, mehr Moderieren, mehr Koordinieren und mehr Wertschätzen. Die Kommune ist Initiatorin und Moderatorin ressortübergreifender kommunaler Steuerungsprozesse für alle Lebensphasen.

Konzeptionelle Grundlagen kommunaler Alternssozialpolitik sind vor allem der § 71 SGB XII Altenhilfe, der Siebte Altenbericht der Bundesregierung ‚Sorge und Mitverantwortung in der Kommune' mit dem Pflegestärkungsgesetz III sowie die hessischen ‚Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung'. Diesen Ausgangspunkten gemeinsam ist die Forderung nach fortlaufender kommunaler Gestaltung und Planung für Gut Älterwerden, die partizipative Ausrichtung und v.a. die Berücksichtigung einer großen thematischen Breite guten Älterwerdens.

> *„Alte und neue Herausforderungen in der örtlichen Altenpolitik mit Planungsbedarf liegen insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern:*
> - *Gesundes und aktives Altern*
> - *Arbeit, Beschäftigung, Wirtschaftsfaktor Alter*
> - *Freizeit, Kommunikation, Bildung und Kultur*
> - *Gesundheitliche/pflegerische Versorgung, Gesundheitsförderung, Prävention*
> - *Wohnen, Wohnumfeld, Modernisierungsbedarf, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Mobilität*
> - *Steigender Unterstützungsbedarf/Alltagsbezogene Dienstleistungen (incl. IKT)*
> - *Solidarische Familien-, Generationenbeziehungen, andere soziale Netzwerke*
> - *Partizipation, Ehrenamt, bürgerschaftliches Engagement*
> - *Kultursensibilität*
> - *Altersarmut*
> - *Alter und Problem-/Zielgruppen/Polarisierung*
> - *Soziale und sozial-räumliche Ungleichheiten*
> - *Sozialräumliche Orientierung[1]".*

Noch weiter (als diese hessischen Handlungsempfehlungen) greifen der Siebte Altenbericht und der § 71 SGB XII: *„Das Bundessozialgericht stellt in seinem Urteil vom 24.2.2016 – B 8 SO 11/14 R fest: ‚Ziel der Altenhilfe ist die Deckung einer zusätzlichen, aus den körperlichen, seelischen oder geistigen Alterserschwernissen herrührenden Bedarfslage'. Es weist zudem daraufhin, dass es sich bei der Altenhilfe nach § 71 SBG XII um eine ‚Soll-Aufgabe' handelt, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann… Die in § 71 Abs. 2 aufgeführten Leistungen sind beispielhaft formuliert und beziehen sich insbesondere auf Möglichkeiten der Betätigung, Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld der Pflege sowie der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, der Teilhabe und des Kontaktes zu nahestehenden Personen[2]".*

Die Dringlichkeit kommunalpolitischen Gestaltens der Zweiten Lebenshälfte zeigt neben den Bundesvorgaben und den hessischen „Handlungsempfehlungen für die Altenhilfeplanung" ebenfalls das Ergebnis der Marburger Bürger*innenbefragung von 2017. Bei der Frage größten Handlungs- und Investitionsbedarfs werden „Angebote für Ältere und zur Angehörigenpflege" zentral an dritter Stelle gefordert, nach Aufwendungen für Schulen und Kitas.

---

[1] HMSI. Handlungsempfehlungen für die Altenhilfeplanung. Wiesbaden 2019: 16/17
[2] Deutscher Verein. Empfehlungen zur Bedarfsdeckung nach dem Dritten Pflegestärkungsgesetz. 2019: 7

Zur Umsetzung einer derartigen „Lebenslagepolitik“ bedarf es der kommunalen (Alterns-)Planung des vorgelegten Konzept III der Marburger Altenplanung.

Auf Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Eckpunkte einer zukunftweisenden Marburger Alternssozialpolitik[3]“ haben der Seniorenbeirat und der Fachbeirat Altenplanung – Expert*innen der Seniorenangebote, Vertreter*innen aller Marburger Fraktionen sowie planenden Verwaltungsbereiche – im Auftrag des Magistrats das Marburger Konzept III Kommunaler Altenplanung „Gut Älterwerden in Marburg“ erarbeitet.
Hinzu kam eine breite Bürger*innenbeteiligung in öffentlichen Workshops im Erwin-Piscator-Haus, beim StadtFORUM „Gut Älterwerden in Marburg“ mit anschließendem Werkstattcafé inkl. Telefonhotline sowie weiteren Foren und Veranstaltungen.
Insbesondere für den Strategie- und Aktionsplan sind die Beteiligungsformate von großer Bedeutung gewesen. Diese ausgesprochene Partizipation der Öffentlichkeit und Expert*innen sowie die hohe Autonomie des Fachbeirats sind keineswegs selbstverständlich, sondern Marburg-spezifisch und Ausdruck spezieller Vorstellung von Beteiligung, Transparenz und sachgerechter Qualität städtischen Handelns. Allen Beteiligten wird hiermit gedankt.

Das Konzept III kommunaler Altenplanung „Gut Älterwerden in Marburg“ bildet den mittelfristigen Fahrplan der Marburger Alternsplanung und -sozialpolitik. Dem Strategie- und Aktionsplan hat der Fachbeirat in seiner Sitzung am 26.03.2019 einstimmig zugestimmt. Die einführend enthaltenen zentralen *Ziele und Grundsätze guten Älterwerdens für Politik, Planung und Gestaltung* waren zuvor bereits 2016 erarbeitet und ebenfalls einstimmig beschlossen worden.

Zwischenzeitlich sind i.S.d. Prozesshaftigkeit der Marburger Alternsplanung viele Maßnahmen begonnen oder in Umsetzung.
Dazu zählen die rechtliche und finanzielle Absicherung Freiwilliger bzw. der Seniorengruppen, neue zugehende Angebote sozialer Alternsarbeit wie „In Würde Teilhaben“ und Gemeindeschwester 2.0 in Marburgs westlichen Stadtteilen, die erste Marburger Demenzpflege-Wohngemeinschaft und die Förderung gemeinschaftlichen Wohnens durch FD 61 und GeWoBau, die Bekanntheitsförderung von Bewegungsangeboten durch das neue Sportportal, die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für Ältere, die strukturelle Verstetigung der Lokalen Allianz für Menschen mit Demenz etc.

Die Stadtverordnetenversammlung würdigt mit der Zustimmung der politischen Entscheidungsträger*innen zum zukunftsweisenden Konzept III die Arbeit des Seniorenbeirates und Fachbeirates Altenplanung. Zudem stellt der Beschluss die Grundlage für die Bereitstellung benötigter Ressourcen sowie der noch stärkeren Aufnahme altenplanerischer Belange als Querschnittsanliegen (i.S.e. age concern bzw. generational mainstreaming) in sämtlichen stadtplanerischen und -entwicklungsschritte dar.

Vieles bleibt zu tun zur Förderung eines „Gut Älterwerden“ für alle, um sozialpolitisch nicht allein auf akute Notsituationen zu reagieren, sondern politisch gestaltend zu agieren.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

[3] VO/3737/2015

Soweit absehbar, enthält die Maßnahmen- und Umsetzungsplanung Hinweise auf Kosten und Ressourcen.

Alle Umsetzungskosten und alle personellen Ressourcen sind von den beteiligten Fachbereichen und Fachdiensten haushalterisch zu kalkulieren und einzuplanen.

Anlagen:

Konzept III Kommunaler Altenplanung „Gut Älterwerden in Marburg“

„Gut Älterwerden in Marburg“

Konzept III Kommunale Altenplanung
Strategie- und Aktionsplan

Planen – Initiieren – Gestalten

Universitätsstadt Marburg – Altenplanung
im Beratungszentrum BiP Am Grün 16

Marburg im August 2019

Inhalt:

Vorwort 5
1 Einführung 7
2 Marburger Grundsätze der Alternspolitik und -planung 11
3 Kernpunkte des Strategie- und Aktionsplans 13
3.1 Begegnungsorte für alle 14
3.2 Ambulante Hilfen / häusliche Pflege nachts 17
3.3 Bewegung, Sport, Gesundheit und Mobilität 19
Exkurs: Mobilitätskonzept für Senior*innen 22
3.4 Alltagshilfen und Assistenz 23
3.5 Spezifische Wohn- und Betreuungsangebote 24
3.6 Verlässliche Kurzzeitpflege 26
3.7 Alternsgerechte Wohnraumentwicklung 28
3.8 Seniorennotfallbetreuung 30
4 Zusammenfassung und Ausblick 32
Anhang I: Hintergründe zum Strategie- und Aktionsplan (zu Kapitel 3) und Grafiken 39
Anhang II: Berichte und Materialien 59
Anhang III: Abkürzungen 86
Anhang IV: Literaturverzeichnis 87

Abbildungen:

Abbildung 1: „Dafür sollte die Stadt Marburg mehr Geld ausgeben“, Marburg Umfrage 2017: 39 8
Abbildung 2: Marburg Altenplanung: Einbettung, Aufgaben, Perspektive 9
Abbildung 3: "Abfrage solitäre Kurzzeitpflege in Hessen" 2019 48
Abbildung 4: Potentiale nachbarschaftlicher Begegnungsorte mit rel. und abs. Bevölkerung 65+ 52
Abbildung 5: (geplante) Familien- und Nachbarschaftszentren als Begegnungsorte? 53
Abbildung 6: Theater, Museen, Bibliotheken als ausbaufähige Begegnungsorte? 54
Abbildung 7: Sportstätten als weiterzuentwickelnde Begegnungsorte? 55
Abbildung 8: Alten- und Pflegeheime etc. sowie ambulanten Dienste als Ausgangspunkte der Begegnungsförderung 56
Abbildung 9: absolute und relative Veränderung der Größe der Gruppe der 65-85-Jährigen in den statistischen Stadtbezirken 2014-2017 57
Abbildung 10: absolute und relative Veränderung der Größe der Gruppe der 85-120-Jährigen in den statistischen Stadtbezirken 2014-2017 58
Abbildung 11: "Bürgerbeteiligung par excellence", Website der Stadt 28.06.2016 59
Abbildung 12: "Alter neu denken und lenken", Website der Stadt 06.11.17 60
Abbildung 13: Flyer "Marburger Nachbarschaftsnetz Miteinander - Füreinander" 60
Abbildung 14: Flyer "StadtForum Gut Älterwerden" 2018 61
Abbildung 15: "Stadtforum: OB Spies stellt Altenplanung in Fokus" Website der Stadt 01.03.2018 62
Abbildung 16: "Stadtforum "Gut Älter werden in Marburg“, Oberhessische Presse 27.02.18 63
Abbildung 17: Geschäftsführer des 7. Altenberichts Dr. Berner zur Marburger Altenplanung 63
Abbildung 18: Einladung zum Werkstatt-Café 19.06.18 64
Abbildung 19: „Auf dem Weg zur demenzfreundlichen Stadt", Oberhessische Presse 15.06.18 67
Abbildung 20: „Die Wohnung der Vergessenden“, Oberhessische Presse 02.07.18 68
Abbildung 21: „Menschen für Bewegung und Begegnung gewinnen“, Website der Stadt 22.05.17 69
Abbildung 22: Flyer "Bewegungsstarthelfer" Archiv Altenplanung 2011 70
Abbildung 23: Flyer „Fit im Grünen der Universitätsstadt Marburg“ 2014 71
Abbildung 24: Flyer "Freiwilligendienst aller Generationen" 72
Abbildung 25: Cover Broschüre "Gemeinsam.Gut.Gestalten" 2017 73
Abbildung 26: Flyer "Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt" 2017 75
Abbildung 27: Antrag betr. Leitlinien zur Zukunft von Wohnen und Pflege im Alter in Marburg 2008 77
Abbildung 28: Einwohner*innen Befragung als Grundlage zur Altenplanung 2009 78
Abbildung 29: Kommunale Altenplanung der Universitätsstadt Marburg, 2015 79

Vorwort

Das vorliegende Konzept III setzt die mit dem ersten Altenplan 1984 begonnene Marburger Planungstradition fort, stets mit ausgeprägter Bürger*innenbeteiligung – auch dank des 1997 gegründeten Seniorenbeirates. Bereits das wegweisende Konzept Kommunaler Altenplanung I in Marburg setzte 2007 auf breite Partizipation, 2008 gefolgt vom öffentlichen Workshop „U 100: Demografische Entwicklung und ihre Folgen“ sowie den 2009 beschlossenen und seitdem durchgeführten Befragungen Älterer[1]. Konzept III knüpft daran an.

Seine politische Rahmung bilden die „Leitlinien zur Zukunft von Wohnen und Pflege in Marburg“[2] und die „Eckpunkte einer zukunftweisenden Marburger Alternssozialpolitik“ [3], übergeordnet der Siebte Altenbericht der Bundesregierung: „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ sowie insbesondere die „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ in Hessen (HMSI 2019).
Diese Grundlagen stellen die politische und fachliche Basis des Konzept III Kommunaler Altenplanung Marburg dar, Planungstraditionen, Haltungen sowie Beschlüsse und Inhalte aufgreifend.

Für die Erarbeitung des Konzeptes III ist der frühere Projektkreis beschlussgemäß zum „Fachbeirat Altenplanung“ erweitert worden (Zusammensetzung S. 39). Seine autonome Arbeitsweise ist Marburg-spezifisch und Ausdruck unserer Vorstellung von Beteiligung, Transparenz sowie unseres Anspruchs an die sachgerechte Qualität städtischen Handelns. Die Fachbeiratsimpulse sind ein Ausgangspunkt des Maßnahmenplanes. Auf diese Weise prägen Politik, Verwaltung, Fachwelt und Stadtgesellschaft gemeinsam wichtige alternssozialpolitische Narrative und Weichenstellungen.

Ich bin dem Fachbeirat sehr dankbar für seine wertvolle und sehr fundierte Arbeit. Gleicher Dank gilt der breiten Beteiligung: 2016 bei der öffentlichen Debatte der „Grundsätze und Schwerpunktsetzungen kommunaler Altenplanung und Alternssozialpolitik in Marburg“, seither in thematischen World-Cafés, Beteiligungsmärkten und Foren zu Bewegung im Alltag[4] oder zu „Alter neu denken und lenken“[5].

---

[1] VO/0381/2009: Einwohner/innen Befragung als Grundlage zur Altenplanung
[2] VO/0382/2008: Leitlinien zur Zukunft von Wohnen und Pflege im Alter in Marburg
[3] VO/3737/2015 Anlage 2: Eckpunkte einer zukunftweisenden Marburger Alternssozialpolitik
[4] S. 69
[5] S. 60

Namhafte Expert*innen prägten das StadtFORUM[6] „Gut Älterwerden. Heute – Morgen – Übermorgen“– mit lobender Einschätzung des Marburger Konzeptes im Sinne des Siebten Altenbericht. Das Werkstatt-Café[7] ermöglichte dazu eine breite Bürger*innen-Partizipation, u.a. durch eine telefonische Hotline. Als besonders wertvoll erweist sich außerdem die Befragung pflegender Angehöriger zu ihren Wünschen und Bedürfnissen[8].

Große Veränderungen der Gesellschaft, der Gesetzgebung und des gerontologischen Wissens bilden den Hintergrund des Strategie- und Aktionsplanes. Der wichtigste Impuls dieser neuen Alternsplanung ist jedoch die zunehmende Diversität des Älterwerdens: alternde Babyboomer und Patchwork-Großeltern, multi-lokale wie -kulturelle Lebensformen, innovative Wohnwünsche und großes Engagement in der Zweiten Lebenshälfte – zeitgleich mit der Zunahme v.a. psychischer und psychiatrischer Gesundheits- als Alternsbelastungen sowie prekärer Lebensbedingungen im Alter(n).

Das Konzept III kommunaler Altenplanung „Gut Älterwerden in Marburg“ ist der nächste Baustein im kontinuierlichen Prozess[9] der Planung und Gestaltung Guten Lebens für alle und wird Weiterarbeit mit breiter Beteiligung und (über-)regionaler Expertise erfahren.

[6] S. 61ff

[7] S. Abb. 18 S. 64

[8] FD 50 „Zwischenbericht zur Umsetzung des ersten Marburger Aktionsplans zur EU-Charta“: https://www.marburg.de/portal/seiten/eu-charta-fuer-die-gleichstellung-von-frauen-und-maennern-auf-lokaler-ebene-900001515-23001.html, 02.08.2019

[9] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ 2019: 18

1 Einführung

Das Konzept III kommunaler Altenplanung Marburg gibt Alternsplanung und -politik längerfristige Orientierung und greift bisherige Konzepte, Befragungen, Leitlinien und Eckpunkte auf. So wird Vorhandenes als Planungs- und Entwicklungsrahmen für Gut Älterwerden weitergeführt. Die langjährige bewährte Praxis der Engagierten, Vereine und Verbände sowie Sozialträger – oft samt kommunaler Mitverantwortung – wird aufgenommen und weiterentwickelt.

breite Basis – vielfältige Landschaft

Dabei finden Ortsspezifika Beachtung: Topografie, Bevölkerungsheterogenität mit Kernstadt, Großsiedlung sowie ländlichen Stadtteilen. Ende 2017 hatte Marburg 75.380 Einwohner*innen. Davon sind circa 15 Prozent über 65-Jährige (11.351 EW)[10].
Zugleich ist Marburg „Stadt der (Seh-)Behinderten“ sowie "Barrierefreie Stadt 2012". Die Eigenbetriebe „Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn“ (folgend GeWoBau) und „Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH“ (folgend MASJ) stellen außerordentliche Voraussetzungen für eine kommunale Alternssozialpolitik dar.

Marburg Spezifika

Der vorliegende Strategie- und Aktionsplan umreißt Alternssozialpolitik und -entwicklung in Marburg – prozessual, kooperativ und partizipativ. Zukunftsorientierte Grundsätze, Handlungsfelder und Herangehensweisen werden priorisiert und konkretisiert. Viele Maßnahmen zielen vor allem auf das Handeln des Fachdienstes Altenplanung; das geschlossene Wirken *aller* Beteiligten, Verwaltungs- und Politikbereiche ist jedoch zentral für den Erfolg der Maßnahmen und damit der Umsetzung des Altenplanungskonzepts.

Altenhilfe und -planung haben in Marburg einen hohen und wachsenden Stellenwert. Demographischer Wandel soll nicht allein mehr Lebenszeit, sondern mehr gute Lebensjahre für alle Marburger*innen bringen[11]. Deshalb gehören diese Freiwilligen Leistungen zum selbst-auferlegten Pflichtenkatalog der Stadt[12]. Politik setzt dabei Ziele und Schwerpunkte – Verwaltung, Fachwelt und Stadtgesellschaft entwickeln Wege und Programm. Damit wird zugleich dem

Altenhilfe als Luxus?

[10] siehe Abb. 4, S. 52
[11] vgl. Sozialpolitische Kommission Friedrich-Ebert-Stiftung Hessen/Spies, T. „Eine neue Sozialpolitik für Hessen“ ohne Jahr
[12] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ 2019: 11

im Beteiligungsprozess geäußerten Bürgerwillen[13] entsprochen, wonach der Ausbau des Alternsbereichs an dritter Stelle der dringlichen Aufgaben genannt wird.

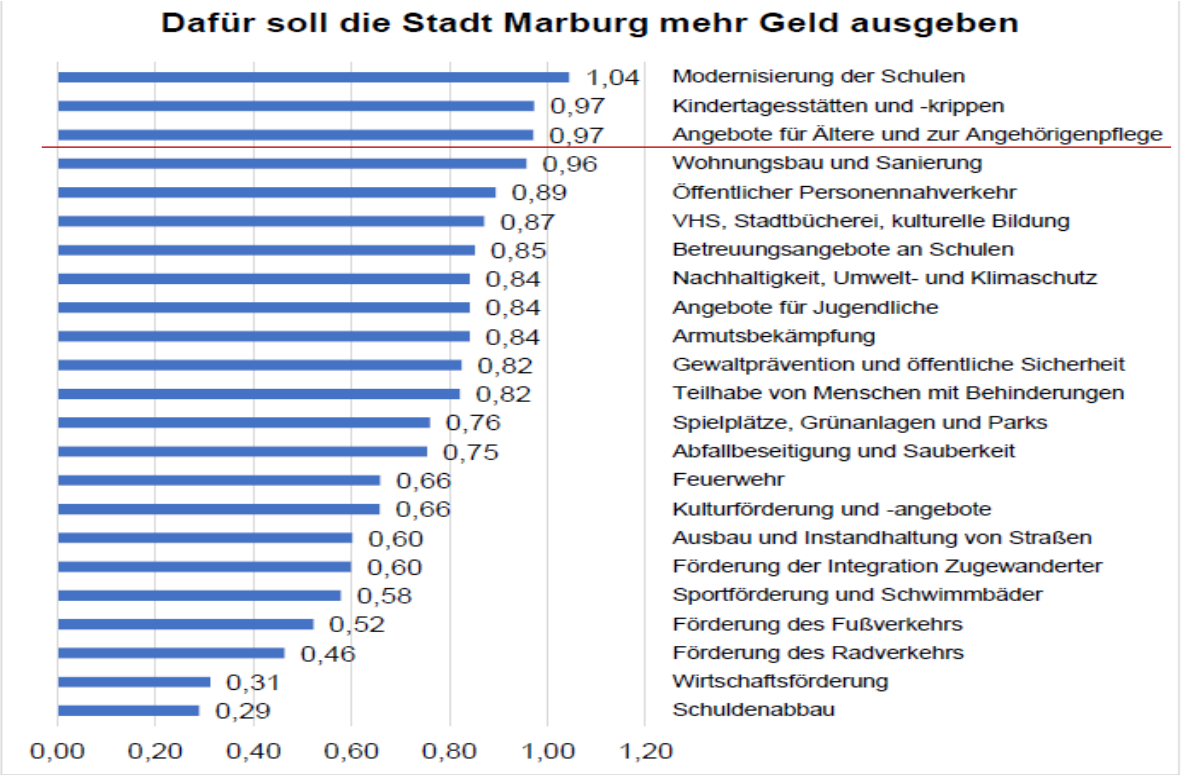

Abbildung 1: „Dafür sollte die Stadt Marburg mehr Geld ausgeben“, Marburg Umfrage 2017: 39

Junge Alte als „Netto - Geber“ statt Alternslast?

Die Stadt Marburg fasst ihre kommunale Zuständigkeit und Verantwortung für die Zweite Lebenshälfte weit[14], beginnend bei älteren Arbeitnehmer*innen, pflegenden Angehörigen und dem Übergang in Nachberuflichkeit. Viele Menschen sind in dieser Zeit „Netto-Geber“, also Leistungsträger*innen bzw. Verantwortliche in Gemeinwesen, Vereinen, Initiativen, Nachbarschaft und v.a. in der Familie.

Bürger-Kommune-Profi-Mix

- „Gut Älterwerden in Marburg“ ist das gebündelte Ergebnis von Engagement, Kommune und Fachwissen (vgl. S. 73).
- Beratung und Information fördern Gut Älterwerden – von der Neuorientierung bis zu allen Alternsfragen (Lebensgestaltung, Finanzen, Wohnen, Gesundheit, Unterstützung, etc.)

Beratungszentrum BiP – wegweisendes Kooperationsprojekt

- mit dem Beratungszentrum (BiP) realisieren Träger, Selbsthilfegruppen und Freiwillige ein einmaliges Kooperationsprojekt
- ebenso erfahren in der Marburger Alternssozialpolitik besondere Alternsherausforderungen stets Beachtung und Gestaltung

[13] siehe Abb. 1, S. 9

[14] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ 2019: 16/17

- städtisches Wirken mittels des eigenen Trägers organisierter Pflege – Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH – erweitert den Handlungsspielraum auf alle Alterns-Lagen
- Gut Älterwerden in Marburg erfährt neben den priorisierten Handlungsfeldern Ergänzung durch Förderprogramme u.ä.

Marburger Altenhilfe macht's möglich?

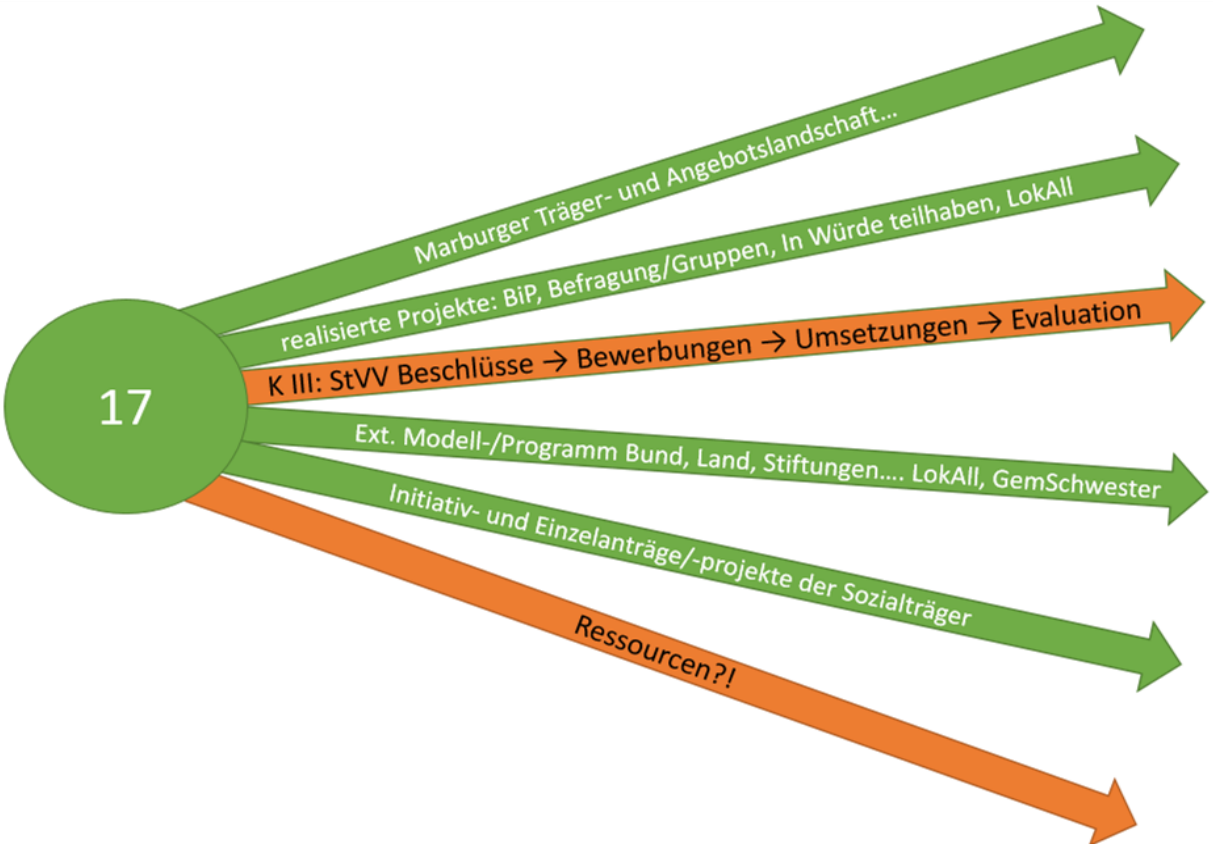

Abbildung 2: Marburg Altenplanung[15]: Einbettung, Aufgaben, Perspektive

Das Konzept III zeigt als Zukunftsprogramm (politische) Verantwortlichkeiten und benötigte Ressourcen. Es bietet zugleich Beteiligten und vielfältigen Akteursgruppen einen Handlungsrahmen. Die Grundsätze (im Kapitel 2) sind die Basis allen Handelns und Entscheidens für Gut Älterwerden in Marburg, konkrete Maßnahmeplanung zeigt Kapitel 3 (mit Hintergründen im Anhang I). Einige Prozesse und Umsetzungen haben bereits begonnen, denn insgesamt gilt: auch Gutes kann noch besser werden!

Gutes kann noch besser werden

[15] Der Fachdienst Altenplanung hat im Organigramm die Ordnungsnummer 17

„Eine auf diese Weise skizzierte Politik für ältere und mit älteren Menschen ist eine Ausprägung einer Demografiepolitik für alle Lebensalter, sie ist Generationengerechtigkeit verpflichtet: Wie sich … gezeigt hat, kommen die hier entwickelten Vorschläge und Maßnahmen älteren Menschen, aber eben in der Regel auch Menschen in anderen Lebensphasen zu Gute. Eine Politik mit älteren und für ältere Menschen ist insofern immer eingebunden in eine generationenübergreifende Politik … der Mitverantwortung“[16].

[16] BMFSFJ „Siebter Altenbericht der Bundesregierung“ 2016: 272

2 Marburger Grundsätze der Alternspolitik und -planung

Anknüpfend an die Eckpunkte zukunftweisender Alternssozialpolitik[17] verabschiedete der Fachbeirat ***zentrale Grundsätze für Gut Älterwerden in Marburg:***

Solidarität und Schutz

Der Grundsatz der Solidarität bleibt wichtig trotz des aktuellen Alternsbildes, welches auf Potenziale, Gesundheit, Fitness und Selbstbestimmung fokussiert. Gerade Hochaltrige oder Menschen mit besonderen Alternsherausforderungen bedürfen der Fürsorge und der Gemeinschaft. Ziel ist es, dass jeder ältere und/oder pflegedürftige Mensch so selbstständig und selbstbestimmt wie möglich leben kann und zugleich Allen so viel Schutz und Hilfe, Fürsorge, Betreuung, Förderung und Unterstützung zuteil wird wie benötigt.
Alternsplanung und -politik sind gemeinsam mit der Gesellschaft in der Pflicht, Mitmenschlichkeit und das Recht auf Würde und Schutz, nicht zuletzt vor Gewalt in der Pflege, umzusetzen. Zu begegnen ist spezifischen Alter(n)srisiken aus prekären Lebenslagen und gesellschaftlicher Benachteiligung. Armut und (Selbst-)Isolation sowie Förderung von Teilhabe sind grundsätzlich zu thematisieren, auch wenn Altersarmut auf kommunaler Ebene nur begrenzt bearbeitbar ist. Die Marburger Alterns(sozial)politik zielt auf eine solidarische Stadtgesellschaft.

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung

Selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben bis zum Ende ist oberstes Ziel der Marburger Alternssozialpolitik. Der Wille des Einzelnen wird höher bewertet als allgemeine Prinzipien. Beispielsweise ist trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ nicht immer der Verbleib in der angestammten Wohnung der Königsweg, ebenso kann ein Wohnungswechsel oder der Umzug in eine pflegerische Einrichtung gewünscht bzw. ratsam sein. Und trotz der moralischen Pflicht, Mit-Menschen zu schützen und zu unterstützen, muss es auch im Alter(n) ein Recht auf Unvernunft und Risiko geben; die Freiheit also, (folgenreiche) Entscheidungen zu treffen.

Entwicklung zeitgemäßer und vielfältiger Alterns-Bilder

Kommunale Alternssozialpolitik und Alternsplanung haben Prozesse anzustoßen und zu unterstützen, Vielfalt zuzulassen und abzubilden. Die Belange unabhängiger, fitter Älterer ab der Lebensmitte und im beruflichen oder familiären Übergang sind ebenso einzubeziehen wie jene Hochaltriger bzw. „Verletzlicher“ in differenzierten Alternssituationen und mit (evtl. mehrfachem) Unterstützungsbedarf. Menschen im Übergang zwischen Alternsphasen, mit sich wandelnden Selbstbildern und Rollen, werden genauso adressiert wie Jene, die mit besonderen Herausforderungen älter werden.

Engagiert für sich und andere – im frei gewählten Rahmen

Aktives Altern bzw. Freiwilliges Engagement Älterer werden gefördert. Damit Engagement Lust und Spaß macht, können alle frei über ihre Beteiligung entscheiden; niemand darf sich zum Engagement gedrängt oder gar verpflichtet fühlen. Beschauliche, häusliche

[17] VO/3737/2015 Anlage 2: Eckpunkte einer zukunftweisenden Marburger Alternssozialpolitik

Gestaltung des Alterns oder Rückzug wird gleichwertig respektiert wie Aktivsein und Engagement. Der Grad gemeinschaftsbezogener Aktivität und des Beitrags für die Gesellschaft ist kein Bewertungsmaßstab für „Alternserfolg“. Zudem ist Marburger Alternssozialpolitik weder auf Pflege- und Versorgungsstrukturen noch auf eine „Politik des aktiven Alterns“ reduziert. Gut Älterwerden ist weit mehr als Pflege[18].

Partizipative Weiterentwicklung der Eckpunkte guten Älterwerdens in Marburg

Insbesondere unter Einbeziehung des Seniorenbeirates und der Organisationen von, mit und für Ältere sind die Grundsätze des Konzepts III sowie die Kernbereiche der kommunalen Alternssozialpolitik und Alternsplanung stetig weiterzuentwickeln. Die Arbeit des Fachbeirates ist nach dem Vorbild der Sport- und Bäderkommission oder der Feuerwehr AG zum Bedarfs- und Entwicklungsplan auf Dauer anzulegen. Auf Passung zwischen formulierten Grundsätzen und ihrer steten Realisierung in zentralen Handlungsfeldern (siehe 3. Kapitel) ist zu achten.

Gut Älterwerden als Querschnittsziel und -aufgabe kommunaler Entwicklungsplanung

Die Umsetzung des Konzeptes kommunaler Altenplanung III findet fachbereichs- und fachdienstübergreifend sowie in Kooperation mit Engagierten, Trägern und Unternehmen (z.B. Wohnungsgesellschaften), also verschiedensten Akteursgruppen, statt. Die Gesamtverantwortung für Gutes Älterwerden in Marburg liegt im Sinne öffentlicher Daseinsvorsorge moderierend, steuernd und planend bei der Kommune. Neben der Altenplanung sind Stadt(entwicklungs)planung, Sozial- und Sportentwicklungsplanung, Wohnungsentwicklung und Gleichberechtigungsreferat sowie der Fachdienst Soziale Leistungen mit Pflegebüro/Fachstelle Wohnberatung und Altenhilfe/Geschäftsstelle des Seniorenbeirats, mitverantwortlich.

Systematisches Einfordern der stärkeren Mit-Verantwortung von Land und Bund

Viele Aspekte Guten Älterwerdens sind nicht allein lokal geprägt, sondern ebenso durch Landes- und Bundesebene mit beeinflusst. Die Stadt Marburg setzt sich über ihre Verbände wie den Städtetag für förderliche Entwicklungsbedingungen Guten Älterwerdens auf überregionaler Ebene ein. Denn: Altenhilfe und Alternsplanung sind bisher im Gegensatz zu Jugendförderung und Jugendhilfeplanung Freiwillige Leistungen. Ebenso fehlt trotz langjähriger Initiativen nach wie vor ein (bundesweites Alterns-)Leitgesetz[19] und ein dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch entsprechendes Landes-Regelwerk für Gutes Älterwerden. Dies ist i.S. der Generationengerechtigkeit unhaltbar und eine große Belastung für Absicherung und Handlungsfähigkeit kommunaler Alternsplanung und Alternssozialpolitik.

[18] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ 2019: 16ff, 22 u.a.

[19] BMFSFJ „Siebter Altenbericht der Bundesregierung“ 2016: 294; zuvor Diskussion um „Altenhilfestrukturgesetz“

3 Kernpunkte des Strategie- und Aktionsplans

Diese Übersicht zeigt vom Magistrat und Fachbeirat priorisierte Handlungsfelder. Die Altenplanung übernimmt zugleich Rollen als Verantwortliche/Akteurin, Mitwirkende, Motor/Katalysator, Kooperationspartnerin, Service und Ermöglicherin etc.

Alltags- und Zeitgestaltung im Alter:	
Schaffung leicht zugänglicher Angebote (gegen Ausgrenzung und Isolation)	Umsetzung erfolgt: - „In Würde Teilhaben“ (mit Arbeit und Bildung) - Gemeindeschwester 2.0 westl. Stadtteile (mit MASJ)
Entwicklung spezifischer (Zielgruppen-)Angebote	Kapitel 3.1
Vernetzung offener Angebote mit ambulanter und stationärer Pflege	
Wohnen im eigenen Zuhause und Wohnraumanpassung:	
Neue Wohnangebote für spezifische Gruppen Älterer	Umsetzung erfolgt: - DemenzWG seit 10/2015 - Förderung „Gemeinschaftlich Wohnen“ bei GeWoBau - Weiteres s. Kapitel 3.5
Alternsgerechte Wohnraumentwicklung ausweiten	Umsetzung erfolgt: - GeWoBau + GWH - Weiteres s. Kapitel 3.7
Erweiterung der Wohn- und Umzugsberatung bzw. -begleitung	- Weiteres s. Kapitel 3.7
Ausweitung des Angebots an Service-Wohnen	
Koordinierungsstelle gemeinschaftlich Wohnen	Umsetzung erfolgt durch FD Stadtplanung
Ambulante und alltagsunterstützende Hilfen:	
Ausbau von Alltagshilfen und Assistenzsystemen	Kapitel 3.4
Ausweitung der ambulanten Pflege in die Nacht	Kapitel 3.2
Konzeptentwicklung für Senioren-Notfallbetreuung	Kapitel 3.8
Erweiterung der mobilen ambulanten geriatrischen Rehabilitation	LK Zuständigkeit?
Teilstationäre und stationäre Pflege:	
Aufbau verlässlicher Kurzzeitpflege	Kapitel 3.6
Sport, Bewegung, Gesundheit und Mobilität:	
Bekanntmachung Senior*innen-Bewegungsangebote	Umsetzung erfolgt durch FD Sport: Einrichtung Sportportal
Wiederaufnahme Sportentwicklungsplanung (Ältere)	- Weiteres s. Kapitel 3.3
Erstellung eines alternsspezifischen Mobilitätskonzeptes	Umsetzung erfolgt s. Kapitel 3.3 und Anhang (S. 50)
Altern mit besonderen Herausforderungen:	
Sensibilisierung für gutes Leben mit Demenz	Umsetzung erfolgt durch FB Soziales: Lokale Allianz und ihre Koordinationsstelle verstetigt
Verstetigung und Dauerfinanzierung Lokale Allianz	
Ausbau des Angebots für Ältere mit psychischen Beeinträchtigungen / psychiatrisch Erkrankte	- Café Nikolai seit 2015 - Weiteres s. Kapitel 3.5
Alternsgerechte Stadt- und Quartiersentwicklung:	
Ausbau der Befragungen sowie der Begleitung für Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte	Umsetzung erfolgt bereits durch: - Schaffung von Budget und Versicherung Freiwilliger - neue Kollegin in der Altenplanung

Auf den 2016 einstimmig beschlossenen Grundsätzen beruhend sind (gemäß „Eckpunkten“/ VO/3737/2015) acht Handlungsfelder zur vorrangigen Umsetzung identifiziert. Jedes wird in einem der Kapitel 3.1 bis 3.8 ausführlich dargelegt: eingangs jeweils die sich aus den Marburger Grundsätzen ergebenden, durch den Magistrat gesetzten Ziele (s. Prüfaufträge in Rahmen), nachfolgend die Situation in Marburg, eine Kurzzusammenfassung der erfolgten fachlichen Prüfung möglicher Herangehensweisen (mit Herleitung und Detailangaben im Anhang I), das Fachbeiratsvotum und abschließend die detaillierte Maßnahmenplanung.

3.1 Begegnungsorte für alle

Marburg schafft einen Nachbarschaftsmittelpunkt in jedem Stadtteil

Drittes Lebensalter als zweite Pubertät?

Mit dem Älterwerden ändert sich oft die familiäre und berufliche Situation. Ent- und Verpflichtungen, z.B. von Kindern zu Älteren, gehen ggfs. Hand in Hand. Die Berufsorientierung steht auf dem Prüfstand: neu durchstarten? kürzertreten? Bedeutungszuwachs lebensweltlicher neben beruflichen Aufgaben? Einstellungen, Zeitperspektiven und Gewichtungen verändern sich. Das „Dritte Lebensalter“[20] scheint eine passagere Lebensphase vergleichbar der Pubertät, jedoch ohne deren gesellschaftliche, rechtliche oder soziale Rahmung. Soziale Einbindung und Angebote über Nachbarschaftszentren mit breitem Programm können eine Antwort sein.

Begegnung vor Ort statt zielgruppen-spezifischer Angebote

Bei systematischer Begegnungsförderung soll in Marburg der Ortsbezug im Vordergrund stehen, nicht die Differenzierung nach Zielgruppen[21], auch wenn Alter, Geschlecht, Finanzen und Sozialstatus, Art des Wohnorts, Lebensweisen, kulturelle und religiöse Identität zu sehr unterschiedlichem, vielfältigem Älterwerden führen. Denn mit steigendem Alter gilt statistisch: ‚Die Kreise werden enger‘[22], die Konzentration auf das unmittelbare Umfeld nimmt zu.

Nachbarschaftszentren flächendeckend?

Marburgs Stadtteile sind mit öffentlichen und daher kostengünstig zu nutzenden Begegnungsorten sehr ungleich ausgestattet (vgl. S. 52ff). Somit steht die Raumfrage bei vielen Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekten sowie Engagementwilligen, Aktiven und Gruppen ganz oben an, kommunales Agieren ist gefragt.

[20] mit Peter Laslett (1995) vom vierten, hilfsbedürftigen Alter zu unterscheiden

[21] Im Unterschied z.B. zu Bremen mit Zielgruppen-Differenzierung

[22] vgl. Funkkolleg Altern. Band 2 Kapitel XV. Opladen/Wiesbaden 1999

Geeignete Ausgangspunkte[23] für Nachbarschaftsmittelpunkte sind: Bürgerhäuser, Gemeinwesenprojekte, Mehrgenerationenhaus, Kulturscheunen, Seniorenbegegnungsstätte, Familienzentren, Stadtteil- oder Kirchengemeinde-Häuser. Auch die Verwaltungsaußenstellen mit ihren Quartiersfunktionen zählt der Fachbeirat zu potentiellen Anknüpfungspunkten für Begegnungsförderung.

Geeignete Standorte – punktuell modellhafte Förderung?

Besonders geeignete Ausgangssituationen bieten das künftige Nachbarschaftszentrum Waldtal sowie das entstehende Beratungs- und Begegnungszentrum am Richtsberg[24], das neugestaltete Bürgerhaus Bortshausen[25], der geplante Komp[25] in Moischt, die dafür geförderte Hingilskoots-Scheune in Schröck, das Mehrgenerationenhaus am Lutherischen Kirchhof sowie das „Hansenhaus“ mit der erweiterten Stadtteilinitiative[26].

Die folgende Graphik zeigt systematisch Ansatzpunkte wegweisender Begegnungsförderung auf Basis v.a. der Bürgerhäuser und inkl. der Kennzeichnung bzgl. Barrieren.

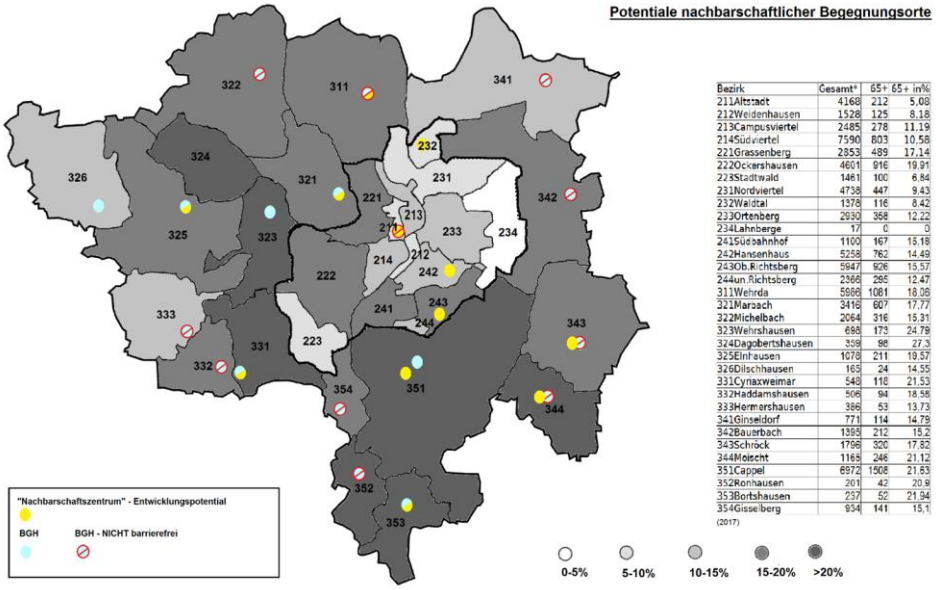

Bezirk	Gesamt*	65+	65+ in%
211Altstadt	4168	212	5,08
212Weidenhausen	1528	125	8,18
213Campusviertel	2485	278	11,19
214Südviertel	7590	803	10,58
221Grassenberg	2853	489	17,14
222Ockershausen	4601	916	19,91
223Stadtwald	1461	100	6,84
231Nordviertel	4738	447	9,43
232Waldtal	1378	116	8,42
233Ortenberg	2930	358	12,22
234Lahnberge	17	0	0
241Südbahnhof	1100	167	15,18
242Hansenhaus	5258	762	14,49
243Ob.Richtsberg	5947	926	15,57
244un.Richtsberg	2366	295	12,47
311Wehrda	5986	1081	18,06
321Marbach	3416	607	17,77
322Michelbach	2064	316	15,31
323Wehrshausen	698	173	24,79
324Dagobertshausen	339	98	27,3
325Elnhausen	1078	211	19,57
326Dilschhausen	165	24	14,55
331Cyriaxweimar	540	116	21,53
332Haddamshausen	506	94	18,58
333Hermershausen	386	53	13,73
341Ginseldorf	771	114	14,79
342Bauerbach	1395	212	15,2
343Schröck	1796	320	17,82
344Moischt	1165	246	21,12
351Cappel	6972	1508	21,63
352Ronhausen	201	42	20,9
353Bortshausen	237	52	21,94
354Gisselberg	934	141	15,1

Abbildung 2: Potentiale nachbarschaftlicher Begegnungsorte Marburg

Fachliche Orientierung bieten die Konzepte der Göttinger Nachbarschaftszentren[27], die gemeinsam von Stadt und Vereinen finanziert werden, sowie das Bürgerzentrum Fulda-Aschenberg. Dort fungieren die Fachmitarbeiter*innen als *Moderator*innen*, welche mit Beteiligung der Nutzenden und ortsansässigen Bevölkerung das An-

Konzeptvorbilder Göttingen und Fulda-Aschenberg

[23] Räume mit städtischer Förderung S. 52
[24] Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH MASJ
[25] Integriertes Kommunales Entwicklungs-Konzept IKEK: 15 ländliche Stadtteile
[26] Initiative Lebenswerter Stadtteil - Gemeinsam mit Glaskopf und Südbahnhof
[27] https://www.goettingen.de/leben/wohnen-bauen/nachbarschaftszentren.html, 02.08.19

gebot gestalten. Das ist auch für Marburg ein wegweisender Finanzierungs- und Personal-Ansatz. Die laufende Arbeit der Altenplanung und Freiwilligenagentur mit den Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekten entspricht diesem Fachverständnis[28].

Fachbeiratsvotum

Eine öffentliche, geförderte, generationen-übergreifende Begegnungsräumlichkeit pro Stadtteil ist erforderlich. Ergänzend bedarf es zugehender Formate des „Abholens“ und der Beteiligungsförderung.

Vorgehen/ Maßnahme:	**Sachstand**	**Ressourcen & Zuständigkeit**
Örtlichkeiten:		
Bestands- und Potentialanalyse öffentlicher Begegnungsräume: was gibt es wo, was braucht es, ggfs. wie wär‘s erreichbar ⇨ Ziel ist ein BGH-Ausbau-Programm à la BiBaP[29]	Abschluss III/2019	FD 61: BGH-Bestandsanalyse bis 8/2019
Erstellung eines Basiskonzeptes zu baulichen und fachlichen Voraussetzungen für Begegnungsorte für Alle	Fertigstellung IV/2019	FD 17 u.a. ⇨ person. Kapazität € 3000
Auswahl und Projektierung zweier[30] Pilotstandorte für modellhafte (Senior*innen-)Begegnungsförderung	I-II/2020	FD 17 u.a. ⇨ person. Kapazität € 4000
*Beteiligte und Akteur*innen:*		
Parallel Erprobung systematischer Begegnungsförderung qua „Freiwilligendienste aller Generationen“[31] (siehe Kapitel 3.4)	ab I/2020	FD 17: € je 3500/Jahr pro Standort
Je spezifische Konzeptplanung vor Ort gemeinsam mit lokalen Engagierten, Sozialträgern, Gruppen und Vereinen sowie Fachdiensten und Wohnungsbaugesellschaften mit dem Ziel flächendeckender Nachbarschaftsmittelpunkte für Alle	folgt im Anschluss an Analyse und Pilotphase ab III/2020 (als Daueraufgabe)	FD-übergreifend sowie im Bürger-Kommune-Profi-Mix FD 17 u.a. ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Enge Verzahnung mit weiteren Bausteinen der Sozialintegration und Begegnungsförderung: Ortsvorsteher*innen/VA, GWA-Träger, IKEK-Gruppen, Stadtteilgemeinden, Besuchsdienste,	kontinuierliche Fortführung + Erwei-	FD 17, FD 61 + FB 5 u.a.

[28] vgl. „Gemeinsam.Gut.Gestalten.“ 2017 sowie Engel 2015: 37ff

[29] vgl. https://www.marburg.de/portal/meldungen/liste-vorgestellt-bildungsbauprogramm-900001004-23001.html

[30] Je ein Projekt Kernstadt (≠ GWA) und ein Außenstadtteil (≠ Gemeindeschwester 2.0)

[31] Seniorenpolitische Initiative Hessen 2012: 25, sowie Flyer S. 72

„In Würde Teilhaben“, Gemeindeschwester 2.0 u.a.	terung laufender Kooperationen	
Entwicklung eines Werkzeugkoffers ‚Offene Begegnung‘/Praxishandreichung	Fertigstellung IV/2019	FD 17 u.a.
Prüfung der Fortsetzung und/oder Wiederholung der Einwohner*innen Befragungen[32]	ab I/2020 soweit Kapazität	FD 17 ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Verstetigung der Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte/Seniorengruppen - in bewährter Kooperation von Altenplanung und Freiwilligenagentur -sowie der städtischen Grundbudgets und rechtlichen Absicherung Freiwilliger im Seniorenbereich	laufende und zukünftige Daueraufgabe	Fachberatung und Moderation qua ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag Sachkonto 7128220
Entwicklung eines Handlungsleitfadens für spezielle Begegnungs-Förderung mit und für besondere Zielgruppen Älterer; z.B. für Ältere mit Migrationshintergrund (mit WIR-Koordinator*innen), Weiteres mit Sozialträgern etc.	Beginn I/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FD 17 € 5000 für Konzeptentwicklung ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag für Umsetzung und Fachberatung

3.2 Ambulante Hilfen / häusliche Pflege nachts

Marburg verwirklicht zwei zentrale aufeinander aufbauende Entwicklungsoptionen zur Ausweitung ambulanter Pflege in die Nacht. Zur Mitwirkung sind alle Anbieter organisierter Pflege eingeladen

Gute ambulante Pflege und Unterstützung sind wesentliche Voraussetzung für den gewünschten Verbleib zuhause auch bei Hilfebedarf, sowie für bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.
Pflegeversicherung und Pflegereformgesetze haben zu erheblicher Ausweitung und Qualitätsverbesserung in vielen, teilweise langjährigen Mangel- und Bedarfsbereichen geführt. Dennoch bleiben strukturelle, über individuelle hinausgehende Lücken – vor, neben und jenseits bisheriger Angebote.

gefährliche Nächte?

Eine besondere Herausforderung ambulanter Betreuung sind auch in Marburg die Nachtstunden, da für viele Lebenssituationen und Krankheitsbilder die Pflegepause von fünf bis acht Stunden[33] zwischen 21:00 Uhr und dem erneuten Dienstbeginn ab 6:00 Uhr zu

[32] VO/0381/2009 Einwohner*innen Befragung als Grundlage zur Altenplanung, sowie „Gemeinsam.Gut.Gestalten.“ 2017
[33] s. Aufstellung ambulante (Nacht-)Pflege in Marburg (5. Sitzung AG, 08.11.16)

groß ist. Diese Lücke resultiert u.a. aus nicht refinanzierten Nachtzuschlägen und widerspricht zugleich der ab Pflegegrad 2[34] formal erforderlichen Rund-um-die-Uhr-Versorgung.

Modell Oldenburg – oder Heidelberg?

Seit Jahren ringt eine Arbeitsgruppe der Altenplanung und Pflegedienste um Ausweitung nächtlicher ambulanter Pflege und damit eine Verkürzung der Nachtpause. Vor der Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes[35] galt, auch nach Abwägen des Heidelberger Modells „Ambulante Nachtpflege Daheim gGmbH“, die Übertragung des Oldenburger Modells auf Marburg als beste Option (mittels „PflegePersonal Parat“ der DRK-Schwesternschaft Marburg als Auftragnehmer), was jetzt jedoch fraglich ist.

Der Marburger Weg: gemeinsame Nachtpflege aller Träger?

Geprüft wurden deshalb zwei Herangehenswege: zum einen die Schaffung eines zentralen Nachtpflegeangebots aller Pflegedienste – gemeinsam, solidarisch finanziert – oder, bei Nicht-Zustande-Kommen, ein innovatives Leuchtturm-Angebot der Marburger Altenhilfe St. Jakob, da sie die geringste Lücke ambulanter nächtlicher Pflege aufweist. Dort wird bis 1:30 Uhr und ab 6:30 Uhr ambulante Pflege angeboten.

Fachbeiratsvotum

Für Marburg eignet sich ausschließlich die Schaffung eines spezifischen Pflegedienstes für ambulante Nachtpflege, der allen Diensten Angebote für die Service-Erweiterung macht. Gemeinsam mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf ist die Realisierung des Dienstes voranzutreiben und zu klären, ggfs. durch die Marburger Altenhilfe St. Jakob. Zu planen ist wegen der ländlichen Struktur kleinräumig (= dezentral).

Vorgehen/ Maßnahme	**Sachstand**	**Ressourcen & Zuständigkeit**
Gemeinsame Absprachen und verbindliche Planung zwischen Stadt und Landkreis (u.a. Verantwortlichkeiten)		Magistrat + FB 4/FD 17 mit LK StAH
Politische Abklärung und Zusage (mit) der MASJ zur Angebotserweiterung	Beginn I/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	Magistrat / FB 4 mit MASJ
Sondierungsgespräche mit Diensten	im Anschluss	LK StAH + FD 17

[34] Neben Pflegegeld und -sachleistungen haben Versicherte mit Pflegegrad 2 Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege (€689/Monat)

[35] Vgl. z.B. https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/tvoed-office-professional/drk-tv-21031-anwendbarkeit-des-aueg-auf-die-drk-schwesternschaften_idesk_PI13994_HI3556570.html, 02.08.19

Konzeptentwicklung ambulanter nächtlicher Pflege in MR als neues Feld der MASJ? Aspekte: • kleinräumiges Vorgehen fördern • rechtliche Hürden überwinden • Beziehungspflege gewährleisten • Finanzierung erschließen	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	MASJ Honorarkapazität € 5000 Umsetzung/-sbegleitung FD17 ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Recherchieren bzw. Wiederaufgreifen örtlicher Ideen modellhafter Ausweitung technischer Assistenz-Systeme, vgl. BMBF-Förderantrag von Landkreis und Stadt Marburg 2013	Beginn IV/2019 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FD 17 € 4.000 für Konzept, Umsetzungsauftakt + Fachberatung
Enge Verzahnung mit dem stationären Nachtpflegeplatz der Marburger Altenhilfe „Auf der Weide“	Daueraufgabe	MASJ
Prüfung ergänzender Sitzwachen qualifizierter Freiwilliger nach Vorbild ambulanter Hospizdienste		AG ambulante (Nacht-)Pflege

3.3 Bewegung, Sport, Gesundheit und Mobilität

In Marburg werden Fachdienst-übergreifend bestehende Bausteine und Programme für Bewegung, Sport und Gesundheit verbunden, intensiviert und ältere Ansätze zur Wiederaufnahme geprüft

Bewegung, Sport und Gesundheit spielen mit zunehmendem Alter(n) eine immer wichtigere Rolle für ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben. Es gibt in Marburg vielfältige Möglichkeiten für Bewegung und Sport verschiedener Anbieter für Menschen in der Zweiten Lebenshälfte. Darauf aufbauend sind Angebotslücken zu schließen und Barrieren der Inanspruchnahme abzubauen. Notwendig ist ein besonderes Augenmerk auf Alternde in besonderen Lebenslagen, wofür ggfs. Marburgs Einbezug in das Programm KOMBINE[36] eine Chance bietet.
Fehlende Koordination und Bekanntheit erfordern weitere Entwicklungen, einst erprobte Programme bedürfen evtl. der Wiederentdeckung – innovative Ideen und Engagement sind gefragt, denn:

- Die Bedarfsanalyse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention[37] zeigt, dass im Landkreis Marburg-Biedenkopf von den über 64 Jährigen 60%w / 70%m einen Body-Mass-Index (BMI) über 24 (Grenze zu Übergewicht) und 18% Diabetes haben.

[36] vgl. https://www.sport.fau.de/kombine/, 02.08.19
[37] Institut für Versorgungsforschung und klinische Epidemiologie „Bedarfsanalyse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ 2019: 10

- Laut dem deutschem Alterssurvey 2008[38] sind lediglich 53% der 56 bis 69 Jährigen und 37% der 70 bis 85 Jährigen ein- oder mehrmals die Woche sportlich aktiv.
- In den Einwohner*innen Befragungen zeigen sich bzgl. Sportangeboten stets Wünsche zum Zielgruppen- bzw. geschlechtsspezifischen Bewegungsangebot sowie Informationslücken.
- Beim Werkstattcafé im BiP[39] 2018 wurde u.a. der Ausbau von Wassersport/-gymnastik sowie v.a. angeleitete, regelmäßige und kostenlose Bewegungsangebote im Freien gefordert.
- In den Stadtteilen werden Mehrgenerationen- und Bouleplätze, Spaziergehwege mit Bänken erbeten bzw. geschaffen.
- Die Bewegungsaktion „3000 Schritte“ des Oberbürgermeisters wird als niedrigschwelliger Anstoß sehr gut angenommen.

Fachlich-Konzeptionelle Grundlagen zur Weiterarbeit bietet überblicksartig der Sportentwicklungsplan von 2010, der auf der Analyse vielfältiger Modelle und andernorts bewährter Konzepte deren Übertragung auf Marburg prüft. Der Fachdienst Sport führt dazu eine aktuelle Übersicht des aus dem Plan Realisierten. Zu den begonnenen Umsetzungen sind zudem Konzept und Aktionsplan der Gesunden Stadt hinzugekommen.
Die Fachdienste Sport sowie Gesunde Stadt – insbesondere im Kontext der gemeinsamen „Initiative Gesundheit fördern, Versorgung stärken“ mit dem Landkreis sowie der Förderung im Modellprogramm KOMBINE – sind zentral verantwortlich für diese Aufgaben, fachlich-gerontologisch begleitet durch die Altenplanung.

Fachbeiratsvotum

Verantwortlich sind Fachdienste Sport und Gesunde Stadt

Wesentlich ist die enge Abstimmung und Kooperation der Fachdienste Sport/42, Gesunde Stadt/7.1 und Altenplanung/17 sowie Stadtgrün/67[40], um vielfältige Programme weiter-, zusammen- und auszuführen. Dafür benötigen die Fachdienste, insbesondere Sport/42, entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen.

Vorgehen/ Maßnahme	Sachstand	Ressourcen & Zuständigkeit
Interaktive Erweiterung des Sportportals der Stadt Marburg		FD 42

[38] DZA „Deutscher Alterssurvey“ 2008
[39] S. 64ff
[40] Zuständig bspw. für Mehrgenerationen-, Bewegungs- und Bouleplätze, Trimmanlagen (https://www.marburg.de/portal/seiten/fit-im-gruenen-900000740-23001.html, 03.08.19)

Gerontologische Konzeptentwicklung „Altengerechte Sportangebote – Ältere mitnehmen“, Bestandteile u.a.: • Wiederaufnahme der „Bewegungsstarthelfer“[41], ggfs. verbunden mit „In Würde Teilhaben“ und Gemeindeschwester 2.0 • Verknüpfung mit Nachbarschaftsmittelpunkten (s. 3.1); als Orte und Projekte derer Aktiven • KOMBINE, Tanz- und Moment!-Gruppen der Alzheimer-Gesellschaft und AlltagsTrainingsProgramm (ATP) – zu vulnerablen Gruppen • Spaziergehbegleitung bzw. -gruppen, Seniorenkreise und Uni-Projekt POWER[42] • Beachtung erweiterter Barrierefreiheit: WC-Verfügbarkeit, ÖPNV-Erreichbarkeit, Sicherheit, Bänke…	Fertigstellung ab IV/2019	FD 17 in enger Absprache mit FD 42 und 7.1 zur späteren Übertragung dorthin € 4.000 für Honorar
Detailkonzept für dezentrale, fachlich angeleitete Bewegung im Freien; Bestandteile • Modelle und Wege individueller und kollektiver Motivation und Begleitung[43] • Enge Verknüpfung mit Vereinen sowie Projekten wie Bewegungsstarthelfer, „In Würde Teilhaben“, Gemeindeschwester 2.0 etc. • ggfs. Kombination mit Freiwilligendienst aller Generationen/FAM	Beginn I/2020	FD 42, FD 7.1, FD 17 + FAM € 2.500 für Honorar mit je € 3.500/Jahr für Freiwilligendienstler*in pro Projekt
Verknüpfung der Maßnahmen des Präventionsplanes[44] sowie der Marburger KOMBINE[45]-Bausteine mit jenen des Konzept III Kommunaler Altenplanung	Beginn I/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FD 42, FD 7.1 + Gesundheitsamt, FD 17
Schaffung eines neuen Sachkontos im Fachdienst 42 für kontinuierliche Be-	2020 nach Beschluss d. Konzept III	FD 42 € 7.500 Sachkonto Bewegungsförderung Zweite Lebenshälfte (+

[41] S. 70

[42] https://www.uni-marburg.de/de/aktuelles/news/power-studie, 03.08.19

[43] vgl. Fachvortrag L. Vogt / Präventions-Konferenz Marburg 2019

[44] Download: https://www.marburg.de/portal/suche.html?suchbegriff=pr%C3%A4ventionsplan&x=0&y=0, 03.08.19

[45] https://www.sport.fau.de/kombine/ sowie S. 73

wegungsförderung in der Zweiten Lebenshälfte – für Ausbau und Schaffung vorhandener und neuer Angebote[46]	durch Magistrat und StVV	qua Präventionsplan?)
Erweiterung der Broschüre 50+ um mehr Gesundheits- und Vereinssportangebote für die Zweite Lebenshälfte	Fertigstellung IV/2019	FD 17
Prüfung der Reha-Sport-Angebote auf Refinanzierbarkeit durch GKV		FB 4

Exkurs: Mobilitätskonzept für Senior*innen

Bereits erstellt wurde das 2017 vom Seniorenbeirat geforderte Mobilitätskonzept für Senior*innen[47], um Mobilitätsfragen nicht länger punktuell, sondern gebündelt zu betrachten (S. 50).
Denn Lebensqualität im Alter wird wesentlich beeinflusst durch die Möglichkeit, mobil zu sein. Die Marburger Befragungen Älterer bestätigen diese hohe Bedeutung entsprechender Infrastrukturen. Mobilität bedeutet gesellschaftliche Teilhabe durch all-tägliche Fortbewegung in Wohnumfeld, Stadtteil, Stadt und Region.
Verkehr und Barrierefreiheit nehmen angesichts aktueller Marburger Topoi (Bustakte, -tarife, -linienführung, Schrägaufzug, Seilbahn(en), private und öffentliche Elektromobilität, Radverkehrsplan, IKEK-AG-Mobilität, BI Allnatalweg Stopp etc.) sowie an Bedeutung gewinnender Klimafragen („Fridays For Future“, Dieseldebatte) eine zentrale Rolle ein. Zugleich zeigt die Studie „Mobilität in Deutschland[48] des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ eine enorm hohe Automobilität bei jungen Alten, was spätestens im höheren Alter zu Problemen führen kann.

Das erstellte Mobilitätskonzept für Senior*innen mit seinem Handlungsplan kann daher ein wichtiger Baustein im zukünftigen Gesamt-Mobilitätskonzept sein und zugleich an gute Vorarbeiten anknüpfen – vom Marburger Verkehrsforum '98 mit Verkehrsentwicklungsplan 2000 über Gutachten rund um „Wohnen im Westen“ bis hin zum Paper: "Anforderungen an das Verkehrsgutachten zur Mobilitätsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Marburger Nordens und Westens" (Hg.: „BI Allnatalweg Stopp" und Ortsbeiräte).

[46] u.a. für Bewegung im Freien, vgl. Fachvortrag L. Vogt/Präventions-Konferenz Marburg 2019; als vergleichbares Sachkonto zum SK 7128220 des FD 50/Altenhilfe f. Seniorenbegegnung
[47] https://www.marburg.de/portal/seiten/fd-altenplanung-900000927-23001.html, 03.08.19
[48] http://www.mobilitaet-in-deutschland.de/publikationen2017.html, 03.08.19

3.4 Alltagshilfen und Assistenz

Marburg fördert die Expansion der Betreuungs- und Entlastungsanbieter z.B. über Gemeinwesenträger oder Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaften. Ergänzend sind örtlich Optionen der Angebotsausweitung abzuwägen, ggfs. kommunal finanziert.

Niedrigschwellige Hilfen entscheiden oft zentral über das Ob und Wie häuslicher Unterstützung. Neben Pflegegeld und -sachleistung (u.a. Kurzzeit- und Verhinderungspflege) haben ambulant betreute Pflegebedürftige Anspruch auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen[49] zur Bewältigung allgemeiner oder pflegebedingter Anforderungen des Alltags, z.B.:

Ansprüche vorhanden – aber Angebot nicht ausreichend!

- Unterstützung im Haushalt: Reinigung, Haustierversorgung
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten
- Begleitung außer Haus, für Arztbesuche, Einkäufe o.ä.
- Beaufsichtigung (bei eingeschränkter Alltagskompetenz)
- Organisation von Hausnotruf oder Hilfsmitteln
- Betreuung der Korrespondenz mit Behörden.

Zur Realisierung dieser Ansprüche gibt es vor Ort derzeit bei weitem nicht genug anerkannte Anbieter. Eine erste Ausweitung des (rechtskonformen) Angebots wird durch die neue Anerkennungspraxis für Dienste und Anbieter seit Verabschiedung der Pflegeunterstützungsverordnung (PflUV 2018) angestoßen. Die Entwicklungen reichen jedoch nicht aus.

Lücken trotz gesetzlicher Ausweitungen

Daher sind verschiedene weitere Schritte relevant bzw. von andernorts zur Übernahme für Marburg zu prüfen, stets in enger Kooperation mit Pflegediensten, Gemeindeschwestern 2.0, „In Würde Teilhaben“, Besuchsdiensten etc.: Das Waberner Modell der Festanstellung der Unterstützungskräfte bei der Kommune; der Münchner Weg der kommunalen Finanzierung häuslicher Unterstützung und Organisation für Bedürftige; der Einsatz von Freiwilligendiensten aller Generationen als Koordinator*innen örtlichen Engagements sowie schließlich das Modell des Landkreises mit bezahlten Ehrenamtlichen und beruflicher Koordination[50], also Bürgerhilfen wie z.B. Amöneburg. Wie stets ist dabei bei in den Bereich der Freiwilligkeit reichenden Maßnahmen die Freiwilligenagentur zentrale Kooperationspartnerin, nicht allein als Koordinatorin der Freiwilligendienste aller Generationen.

Alltagshilfen – Aufgabe der Kommune?

[49] nach § 45b SGB XI in Höhe von € 125 im Monat

[50] Vom Landkreis mitfinanziert

Fachbeiratsvotum

Die sozialpolitische Problematik von „Freiwilligkeit mit Aufwandsentschädigung“ erfordert eine klare Grenzziehung zwischen freiwilligem Engagement und bezahlter Hilfe, damit Freiwillige nicht überstrapaziert und Arbeitnehmerrechte geschützt werden.
Dringend sind mit den Gemeinwesenträgern und gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaften die rechtlichen Möglichkeiten der Pflegeunterstützungsverordnung (PflUV) zur Schaffung neuer Betreuungs- und Entlastungsangebote und weitere Wege zur Ausweitung durch sie zu prüfen.

Vorgehen/ Maßnahme	Sachstand	Ressourcen & Zuständigkeit
Detaillierte Angebots- und Bedarfsanalyse für Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Marburg	ab IV/2019	FB 4 + LK
Anschreiben der Gemeinwesenträger und Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaften wegen Schaffung eigener Dienste gemäß PflegeunterstützungsV PflUV	ab IV/2019	FBL 4 mit FDL 17
Marburg entwickelt eigene Konzepte und Finanzierungswege • für den Einsatz des Freiwilligendienstes aller Generationen • für kommunal verantwortete Alltagshilfen, orientiert am kommunalen Vorgehen in Wabern oder München • für neue Modelle wie bspw. Genossenschaften als Anbietende von Betreuungs- und Entlastungsleistungen	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FB 4 / FD 17 in Kooperation u.a. mit der Freiwilligenagentur ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag

Neuentwicklungen

3.5 Spezifische Wohn- und Betreuungsangebote

Die Stadt Marburg unterstützt Modellvorhaben neuer Wohn- und Betreuungsangebote sowie aktuell die Pläne der BI Sozialpsychiatrie für ein Pilot-Projekt „ambulant betreute Wohngemeinschaft für Ältere mit psychischen Erkrankungen“.

Die Vielfalt des Älterwerdens führt gerade beim Wohnen zu unterschiedlichsten Bedarfen. Manche Herausforderungen erfordern bauliche Konzepte (vgl. Kapitel 3.7), andere eher Begleitung und Betreuung, welche in diesem Handlungsfeld 3.5 im Vordergrund

stehen. Besonders bei erhöhtem ambulanten Pflegebedarf, Demenz oder Sucht sowie psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen können betreutes Wohnen oder ambulante Wohngruppen zum Erhalt größtmöglicher Selbstbestimmung beitragen. Beides wird in Marburg viel zu wenig und mit zu geringer Differenzierungsbreite angeboten, trotz umfangreicher Zielgruppenbedarfe:

- Rechnerisch gibt es in Marburg 1031 Menschen über 65 Jahren mit Demenz (Alzheimer Gesellschaft Marburg[51])
- Von Depressionen betroffen sind laut Bedarfsanalyse Gesundheitsförderung & Prävention[52] ca. 10% der Männer und 20% der Frauen über 65 Jahre im Kreis, rechnerisch in der Stadt Marburg also bei 11350 über 65 Jährigen[53] 1792 Betroffene.
- Laut Sucht- und Drogenberatung[54] gab es 2017 im Landkreis Marburg-Biedenkopf 210 Klient*innen über 50 Jahren (von 818 Personen = 25,67%), davon 72 weiblich, 138 männlich.
- Nach der nationalsozialistischen Euthanasiepolitik erreichen vermehrt Menschen mit Behinderung das Rentenalter, woraus – wie insgesamt wegen steigender und differenzierter häuslicher Pflegesettings – ein erhöhter Bedarf für inklusive Wohn- und Betreuungsangebote zu erwarten ist.

Gute Ansätze – weit größerer und vielfältigerer Bedarf

Die geplante ambulante BI-Wohngruppe für Ältere mit psychischen Erkrankungen kann bei Neugestaltung des Altenzentrums Richtsberg ein erster Schritt für *eine* ausgewählte Zielgruppe sein. Für das hessen- oder deutschlandweit einmalige Pilotprojekt benötigt die BI Sozialpsychiatrie öffentliche Unterstützung, zumal das Konzept den anderen für diese Zielgruppe geprüften Vorgehen (vgl. S. 44ff) sozialpolitisch/fachlich weit überlegen ist.

Darüber hinaus sind dringend weitere Sozialträger, Akteur*innen und Ideen für vielfältige spezifische Alternsbedarfe gefragt. Innovative Wohnformen für Pflegende und Angehörige in Tandemform werden ebenso benötigt wie flexible Grundrisse zur variablen Anpassung an sich wandelnde Wohn-Bedürfnisse. Für bestimmte Alternssituationen kann das Modell Gastfamilien bzw. Familienpflege geprüft werden (SOwieDAheim[55]) fraglich scheint jedoch, ob es ins-

[51] FD 50 „Sozialbericht Marburg“ 2018

[52] Institut für Versorgungsforschung und klinische Epidemiologie „Bedarfsanalyse Gesundheitsförderung & Prävention in der Stadt Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf – Perspektive der lokalen Akteure“ 2019

[53] FD 50 „Sozialbericht Marburg“ 2018

[54] DWMB „Jahresbericht“ 2018

[55] vgl. Leitfaden zum Aufbau von qualitätsgesicherter Häuslicher Tagespflege https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/161222_abschliessende_version_leitfaden.pdf

besondere bei den dringlichsten Bedarfen – Älterwerden mit Demenz, psychischen bzw. psychiatrischen Belastungen, Depression oder Sucht – tragfähig ist.

Fachbeiratsvotum

Neben der Unterstützung bestehender und geplanter Wohn- und Betreuungsangebote sind Entwicklungen für weitere Projekte, Angebote und Zielgruppen Älterer mit besonderen Herausforderungen dringend notwendig.

Vorgehen/ Maßnahme	**Sachstand**	**Ressourcen & Zuständigkeit**
Konzeptentwicklung für weitere Zielgruppen und Angebotsformen u.a.		
Wohnen für Pflegebedürftige und ihre Partner*innen – als Benachbartes Wohnen/Tandemangebote	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FB 4 / FD 17 für Konzeptentwicklung und Umsetzung sowie Fachberatung ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Prüfung externer Modelle und Wege zur Übernahme für Marburg: z.B. Leben in Gastfamilien		
Ambulant betreute WGs für diverse Zielgruppen (s.o.); Gruppenwohnungen u.a. als Bausteine für „Wohnen im Westen“		
Städtische Förderung für spezifische Wohnprojekte bzw. -formen (Demenz- bzw. Pflege-WGs, Betreutes Wohnen für Ältere mit Suchterkrankungen, Projekt der BI-Sozialpsychiatrie für Ältere mit psych. Erkrankungen etc.)	Erste Absprachen sind erfolgt	FB 4? FD 61? Neues Sachkonto?

3.6 Verlässliche Kurzzeitpflege

Marburg fördert – in Kooperation mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie dem Land Hessen – verlässliche Kurzzeitpflege. Neben der Entwicklung eines Zentralverzeichnisses und einem Beleg-Betten-Model werden solitäre Einrichtungen benötigt

Möglichkeiten der Entlastung von Pflegepersonen

Der Verbleib in der Häuslichkeit trotz Hilfebedarfs sowie die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bedürfen oft vielfältiger Flankierungen. Kurzzeitpflege gewährt dabei zuhause lebenden Pflegebedürftigen vorübergehend stationäre Pflege: nach Akutbehandlungen[56] oder zur zeitweiligen Entlastung bei Urlaub, eigener Krankheit o.ä. der

[56] Aufgrund rückläufiger durchschnittlicher Krankenhausverweildauer bedarf es mehr ambulanter Unterstützung und medizinisch-pflegerischer Flankierung

Pflegeperson. Für max. 28 Kalendertage jährlich haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 einen Rechtsanspruch auf Kurzzeitpflege, wenn häusliche Pflege oder sonstige teilstationäre Pflege nicht möglich oder ausreichend ist.

In Anlehnung an die NRW-Quote von 1,5 Kurzzeitpflegeplätzen pro 100 über 80-Jährige ergäbe sich für Marburg mit ca. 3125 über 80-Jährigen (Stand 2017) rechnerisch ein Bedarf von 47 Plätzen. Aufgrund mangelnder Refinanzierung bzw. Wirtschaftlichkeit gibt es aktuell in Marburg allein eingestreute Plätze, deren Verfügbarkeit von einer Unter-Auslastung der stationären Einrichtungen abhängt. Der Bedarf ist insgesamt groß[57], für zu planende Situationen oder Gesundheitsmaßnahmen oder Verhinderung der Hauptpflegeperson gibt es gar kein beständiges Angebot.

Zur Sicherstellung verlässlicher Kurzzeitpflege sind verschiedene Wege für Marburg denkbar, stets in enger Kooperation mit örtl. Pflegeheimen und -diensten. Dazu hat eine Recherche[58] zu solitären Kurzzeitpflegen eindeutig gezeigt, dass diese als einziger Geschäftszweig eines Trägers nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Vielmehr bedürfen solitäre Kurzzeitpflegen der Einbettung in einen Verbund mit weiteren Angeboten, sodass größere Träger bzw. Anbieter organisierter Pflege gefragt sind. Durch die Verbindung verschiedener Angebote und Standorte eines Trägers können Kapazitäten und Mitarbeitende flexibler eingesetzt und pflegerische Angebote differenziert angepasst werden.
Ebenso zeigt die Recherche zunehmende Spezialisierungen in der Kurzzeitpflege, insbesondere für Menschen mit Demenz – was die Planungsanforderungen weiter erhöht.

Fachbeiratsvotum

Die Erweiterung verlässlicher Kurzzeitpflege kann ausschließlich durch solitäre Einrichtungen vorangebracht werden – gemeinsam mit dem Landkreis als Sozialhilfeträger und ggfs. einer Modellförderung des Landes Hessen. Ein erstes Angebot solitärer Kurzzeitpflege wäre mit der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH zu entwickeln.
Ein elektronisches System zur Erfassung freier Pflegeplätze scheint bei näherer Prüfung unzureichend, da es weder Planungssicherheit für pflegende Angehörige noch die dringend benötigte Kapazitätsausweitung ersetzen kann.

Planbare Kontingente für Kurzzeitpflege qua Belegbetten-System?

[57] vgl. http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/ef78d5fb1212f27dc125825e00275eae/$FILE/2018-03-14%20Thesen%20solitäre%20Kurzzeitpflege_fin.pdf
[58] s. Abb. 3 S.48

Vorgehen/ Maßnahme	Sachstand	Ressourcen & Zuständigkeit
Beratungen zwischen Stadt und Landkreis zur Kooperation[59], Klärung von Verantwortlichkeiten und Planung weiterer Schritte zur Bedarfsdeckung		Oberbürgermeister und Landrätin; LK StAH, FB 4 und FD 17
Einrichtung einer Projektgruppe „Modellentwicklung solitärer Kurzzeitpflegeplätze“ der MASJ; Aspekte: Operationalisierung, Wirtschaftlichkeit, Fehlbetragsfinanzierung (kommunale Ausfallbürgschaft)	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	MASJ Leitung mit FB 4, Altenplanung, Pflegebüro, Sozialplanung, ggfs. LK
Kontakt mit dem Land Hessen zur Modellentwicklung eines zentrales Verzeichnisses freier, eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze (orientiert an der Software Ivena e-Health[60] zur Vergabe von Krankenhausbetten)	Beginn IV/2019 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FBL 4, Altenplanung, Pflegebüro

3.7 Alternsgerechte Wohnraumentwicklung

Marburg entwickelt ein modulförmiges Konzept für „zuhause Wohnen: selbstbestimmt mit Service“, umzusetzen bevorzugt bei GeWoBau-Neubautätigkeit (z.B. in Wehrda, „Wohnen im Westen“ etc.) und an weiteren Entwicklungsstandorten zu erproben

Abbau räumlicher Barrieren und jener im Umfeld

Ältere verbringen zunehmend Zeit in der Wohnung oder nächsten Umgebung. Kleine Hindernisse können dabei zu großen Einschränkungen führen. Diese reichen von räumlichen Barrieren im Haus über Mobilitätsmängel bis zu fehlenden (sozialen) Infrastrukturen und Begegnung in der Nachbarschaft oder im Viertel, wie beispielhaft die Einwohner*innen Befragungen zeigen. Neubautätigkeit und barrierefreie Nachverdichtung (z.B. am Richtsberg) sowie die begonnene Förderung innovativen, gemeinschaftlichen Wohnens durch Stadtplanung und GeWoBau sind wichtige Beiträge, die umfangreicher benötigt werden.
Vielfältige weitere Maßnahmen sind notwendig, damit Älteren auch mit zunehmenden Einschränkungen ein Leben in der eigenen Wohnung bzw. vertrautem Wohnumfeld ermöglicht wird, zudem ohne von Isolierung bedroht zu sein. Dies zeigt sich nicht zuletzt im großen Interesse an Betreutem- oder Service-Wohnen, ohne dass dort

[59] HSMI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ 2019: 10
[60] https://www.ekom21.de/loesungen/ivena-ehealth/; 03.08.19
http://www.ivena.de/page.php?k1=main&k2=index, 03.08.19

die Erwartungen stets erfüllt würden, weil diese Angebotsform rechtlich nicht geschützt ist.

Konzeptionelle Orientierung am Bielefelder Modell?

Barrierefreier, bezahlbarer Wohnraum ist in jedem Fall die zentrale Grundlage für selbstbestimmtes Leben zu Hause. Weitergehend bedarf es modulförmiger Bausteine für Service, Begegnung und Einbindung sowie Hilfestellungen. Situations- und stadtteilspezifisch muss verlässliche Begleitung und Unterstützung gesichert werden, durch den Wohnungsträger, örtliche Anbieter*innen und Akteur*innen, Vereine und Verbände. Die beste fachliche Orientierung bietet das „Bielefelder Modell“[61]: viele Bedarfe bündelnd bzw. „beantwortend“, vielfältig erprobt und ortsspezifisch variiert. Umsetzung erführe(n) damit, wie in der Marburger Wohnungsmarktanalyse[62] gefordert, spezifische Bautätigkeit und innovative Wohnangebote; „Leuchtturmprojekte“ im Neubau, stets zu koppeln mit Barrierefreiheit und innovative Quartiersentwicklung für alle.

Bedarf besteht zudem an neuartiger Wohn- und Umzugs-Beratung[63] sowie umfangreicher Wohnraumanpassung, (zugehendem) Service-Wohnen [64] bei Einschränkung der Alltagskompetenzen, Sonderwohnformen in besonderen Lebenslagen Älterer und gemeinschaftlichem Zusammenwohnen.

Fachbeiratsvotum

Als bedeutend sieht der Fachdienst die intensivierte Zusammenarbeit der Stadtplanung und des Fachbereichs Soziales, Wohnen und Arbeit mit der GeWoBau und weiteren Wohnungsträgern i.S.d. Wohnungsmarktanalyse an. Bei anstehender Wohnbebauung sollen Pilotstandorte für „zuhause Wohnen: selbstbestimmt mit Service“ festgelegt und entwickelt werden.
Parallel sind im Bestand modulförmig Realisierungsmöglichkeiten für „selbstbestimmt Wohnen mit Versorgungssicherheit [65] “ ohne Servicepauschale sowie vielfältige Möglichkeiten integrierten Wohnens zur Umsetzung wie für erweiterte Wohnraum- und ggfs. begleitete Umzugs-Beratung zu prüfen.

Vorgehen/ Maßnahme	Sachstand	Ressourcen & Zuständigkeit

[61] S. 85
[62] vgl. Wohnungsmarktanalyse Marburg 2015; ein Link befindet sich auf der Homepage: https://www.marburg.de/portal/seiten/wohnen-sozialplanung--900000524-23001.html, 03.08.19
[63] Bis hin zum Wohnungstausch, vgl. Deutsche Wohnen (FR 6. Juni 2019)
[64] Siehe betreutes Service Wohnen des ASB
[65] vgl. https://bielefelder-modell.de/das-bielefelder-modell/, 03.08.19

Bestandsausweitung der bezahlbaren, barrierefreien Wohnungen		
Erweiterung der Wohn- und Umzugs-Beratung inkl. Wohnungstausch als Pilotprojekt, Intensivierung von Wohnen für Hilfe u.a.		FB 4 / FD 50, kapazitätsabhängig
Gespräche zwischen Stadt und Wohnungsbaugesellschaften bzgl. „zuhause Wohnen: selbstbestimmt mit Service“ u.a. integrierten Wohnformen	ab I/2020	FB 4 / FD 61 / FD 17
Entwicklung eines Marburger Standards „Barrierefreier Wohnraum“	IV/2019	FD 50/Pflegebüro
Prüfung derzeitiger GeWoBau Standorte auf Eignung für „zuhause Wohnen: selbstbestimmt mit Service“	Auftakt mit GeWoBau	Magdeburgerstr. + Wohnen im Westen
Einbringen von Alternsaspekten bei Neubauplanungen, wie bspw. „Wohnen im Westen“		FB 4, FD 61, FD 17
Projektierung Gruppen-Wohnung, z.B. im Heim-Altbau Sudetenstraße	Erste Absprachen sind erfolgt	GeWoBau, FB 4

3.8 Seniorennotfallbetreuung

Marburg prüft die Adaption externer Seniorennotfall-Strukturen – auch zur Kombination mit vorhandenen Marburger Hilfestrukturen u.ä. Mit dem Land(kreis) werden Modell-Wege entwickelt

Ältere mit Unterstützungsbedarf bzw. ihre Angehörigen benötigen bei Schwierigkeiten oder plötzlicher Verhinderung der Hauptpflegeperson neben bestehenden Hilfen evtl. Notfallbetreuung. Beispiele:

- kurzfristige berufliche Einsätze der pflegenden Angehörigen
- Verkehrsprobleme, Kurzfristige Behördentermine o.ä.
- Unvorhergesehene Krankheit oder Klinikaufenthalt der Betreuungsperson(en) oder deren Kinder, Partner*innen u.ä.
- Dringende Wohnungsangelegenheiten
- Todesfall in der Familie der Betreuungsperson(en).

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann eine solche Notfallregelung zentrale Voraussetzung sein. Dies zeigt aktuell der Bericht: „Was brauchen Pflegende Angehörige“ des Fachdienstes Soziales: „Auch sollte fortlaufend geprüft werden, ob Umfang und Ausgestaltung der angebotenen Hilfen zur Pflege und Betreuung auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Insbesondere erforderlich

ist eine kontinuierliche Ermittlung von ‚Angebotslücken' (wie zum Beispiel die häufig nachgefragte Kurzzeitpflege)."[66]

Allein das große Ausmaß privater Pflege zeigt deutlich den Bedarf: fast drei Viertel der Pflegebedürftigen werden zu Hause betreut. Schätzungen gehen deutschlandweit von vier bis fünf Millionen Personen aus, die informelle Unterstützung und Pflege durch das Umfeld erhalten.
Es gibt zwischen drei und fünf Millionen private Pflegepersonen in Deutschland. Jede*r Sechste zwischen 40 und 85! Jahren unterstützt Angehörige. Ein Drittel der Angehörigen, oft selbst bereits im Senior*innenalter, leistet Pflege im engeren Sinne. Das heißt, 4,5% der 40- bis 85-Jährigen erbringen Pflegeleistungen – privat oder ehrenamtlich. Das entspricht in Marburg ca. 1420 Menschen.

Nutznießende eines Notfallangebotes sind damit neben Pflegebedürftigen vor allem Angehörige Hilfe- und Pflegebedürftiger im Fall kurzfristiger Notfälle. Zur Prüfung sind externe Modelle für Notfallkonzepte sowie Angebote der Akutbetreuung für andere Zielgruppen herangezogen worden. Zudem bietet die „Familiengenossenschaft Rhein-Neckar" Unternehmen Unterstützung im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. Dies ist als wichtiger Aspekt für ein mögliches Betreuungsnetzwerk in Marburg in die Planung mit aufzunehmen.

Fachbeiratsvotum

Das bayerische Betreuungsnetzwerk soll für eine Marburger Seniorennotfallbetreuung als Orientierung dienen. Große Chancen bietet ihre Einbindung in die Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH. Erforderlich ist begleitend und vermittelnd eine zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle. Diese sollte in Zusammenarbeit mit dem Bündnis für Familie[67], Pflegebüro, Pflegestützpunkt und bestehenden Pflegediensten entstehen. Nächste Schritte:

Vorgehen/ Maßnahme	**Sachstand**	**Ressourcen & Zuständigkeit**
Konzeptentwicklung: „Betreuungsnetzwerk" analog bayerisches Modell, oder Familiengenossenschaft Rhein-Neckar[68]	in Arbeit	FD 17 (mit MASJ),

[66] FD 50 „Was brauchen Pflegende Angehörige?" 2019
[67] Basierend auf deren vergleichbare Entwicklung und Erfahrungen mit einer Kindernotfallbetreuung, realisiert mit der Uni Marburg
[68] https://www.familiengenossenschaft.de/index.php/fuer-unternehmen/vereinbarkeit-von-beruf-und-pflege, 03.08.19

		⇨person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Kooperation mit Gemeinwesenträgern und Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaften (inkl. 24h Rufidienst)		

4 Zusammenfassung und Ausblick

Das vorliegende Konzept III kommunaler Altenplanung „Gut Älterwerden in Marburg“ stellt die Weichen für alternspolitische Entwicklungen in den nächsten Jahren. Gute Angebote, bewährte Strukturen und Träger, laufende und geplante Projekte finden Aufnahme und Weiterentwicklung im vorgestellten Strategie- und Aktionsplan als Gesamtschau zukünftiger Maßnahmen und Vorgehens.

Für zentrale Bereiche guten Älterwerdens[69] zeigt das Konzept III Perspektiven, Handlungsbedarfe und -Möglichkeiten, die außerordentlich kooperativ entwickelt worden sind: durch den Seniorenbeirat, den Fachbeirat Altenplanung aus Politik, Verwaltung und Expertise[70], mit breiter Bürger*innenbeteiligung und auf wertvollen politischen und Planungsgrundlagen basierend – vom Konzept I kommunaler Altenplanung über die Leitlinien zu Zukunft von Wohnen und Pflege im Alter bis zu den Eckpunkten einer zukunftsweisenden Marburger Alternssozialpolitik sowie Übergeordnetem von Bund und Land Hessen.

Die Kernpunkte des Strategie- und Aktionsplanes bilden die acht vom Magistrat priorisierten zentralen Handlungsfelder:

- Eingangs werden „Begegnungsorte für alle“ als *die* Kristallisationspunkte der Partizipation und breiten Integration aller älteren Menschen in Marburg skizziert qua flächendeckender Weiterentwicklung vielfältigster Orte – im räumlichen wie übertragenen Sinne. Viele Ideen und Maßnahmenbereiche sind damit verknüpfbar bzw. dort anzusiedeln.
- Für die im zweiten Handlungsfeld thematisierte Ausweitung ambulanter Hilfen, vor allem in die Nachtstunden und durch neue Unterstützungsformen, bedarf es innovativer Modellentwicklungen und Herangehensweisen bis hin zur Schaffung eines neuartigen Angebotes, um sowohl für Hilfebedürftige als auch für Angehörige (u.a. im Sinne der Vereinbarkeit) bessere Lebensbedingungen zu unterstützen.
- Die Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsförderung im dritten Schwerpunkt adressiert mit Neuansätzen sowie dem Ausbau des Vorhandenen Angebote für alle in der Zweiten Lebenshälfte, von offener angeleiteter Bewegung im Freien bis hin zu spezifischen Zielgruppenangeboten. Im Mobilitätskonzept für Senior*innen mit seinem Umsetzungsplan werden ebenso alle Älteren in den Blick genommen.
- Im vierten Kapitel wird der dringliche Bedarf an alltagsunterstützenden Leistungen deutlich, der ganz neue Wege des politischen und Träger-Handels erfordert, da die Nachfrage riesig ist, sich aber trotz Gesetzesänderungen die Anbieterlandschaft nicht schnell genug weiterentwickelt und ausweitet.

[69] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ 2019: 16/17
[70] S. 39

- Dies gilt ganz genauso für den im fünften Handlungsfeld analysierten großen Mangel an spezifischen Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen, die durch besondere Alternsherausforderungen belastet sind und noch viel zu wenig im Blick sowohl des Alterns- als auch des Behindertenbereiches sind.
- Dem großen Mangel an verlässlicher Kurzzeitpflege werden im sechsten Kapitel konzeptionelle und Ausbauvarianten gegenübergestellt, deren Realisierung eine große kommunale wie überregionale Kraftanstrengung bedeutet.
- Sehr aktuell und im steten Wandel ist die alternsgerechte Wohnraumentwicklung in Marburg, zu der der sechste Abschnitt einerseits spezifische Bedarfe sowie anderseits anstehende Ansätze und Projekte vorstellt.
- Noch in den „Kinderschuhen" hingegen stecken Ideen und Vorgehen für eine im Schlusskapitel skizzierte Seniorennotfallbetreuung, die jedoch wie soziale Einbindung, Kurzzeitpflege und Anderes ein wichtiger Baustein für Unabhängig im Alter(n) sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie darstellt.

Mangels Ressourcen oder Zuständigkeiten müssen weitere wesentliche Aufgabenbereiche für Gut Älterwerden neben acht priorisierten Handlungsfeldern zur Zeit hintanstehen. So ist das Konzept III kommunaler Altenplanung Marburg als neuester „Fahrplan" Teil eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses, zeigt einerseits Momentaufnahme des Prozesses, anderseits längerfristige Perspektiven einer kommunalen Altenpolitik als „Lebenslagepolitik"[71].

Der Planungszeitpunkt ist ideal: Aufgebaut wird auf fast 10 Jahren Erfahrung mit dem Fachdienst Altenplanung und dem Beratungszentrum BiP, der Marburger Präventionsplan ist verabschiedet, Gesunde Stadt und Bürger*innenbeteiligung sind wichtige kommunale Leitziele und der in Arbeit befindliche Teilhabe-Aktionsplan II fokussiert auf Älterwerden. Sie alle gehen zudem erstmalig in eine integrierte kooperative Sozialplanung ein, in den hessischen Handlungsempfehlungen[72] als visionäres Langfristziel skizziert und gefordert wird.
Auch stadtplanerisch sind die Rahmenbedingungen hervorragend: Partizipativ entsteht ein neues Stadtquartier „Wohnen im Westen" mit dezidiertem Blick auf vielfältige Wohnbedürfnisse und -formen, das Förderprogramm Soziale Stadt sowie IKEK/Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept bieten langjährige Planungs- und Entwicklungschancen für Gut Älterwerden ebenso wie die neue Marburger Verkehrsplanung.

Den aktuellen Rahmen für die weitere Marburger kommunale Altenplanung und -entwicklung bieten der Siebte Altenbericht der Bundesregierung sowie die Hessischen Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung mit dem erklärten Ziel der „Revitalisierung der Rolle der Kommunen in der örtlichen Alten- und Pflegepolitik durch wissenschaftlich gestützte und praktisch relevante Handlungsempfehlungen"[73]. Generational mainstreaming[74] ist als Leitorientierung und Querschnittsaufgabe vieler Ressorts in der Politik angekommen und wird auf der Basis des Strategie- und Aktionsplanes Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung sein.

[71] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung" 2019: 17
[72] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung" 2019: 20
[73] vgl. HMSI „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung" 2019: 8
[74] vgl. https://www.researchgate.net/publication/284030255_Brauchen_wir_ein_Generational_Mainstreaming_fur_die_Staatsfinanzen, 03.08.19

Gesamtmaßnahmentabelle

Vorgehen/ Maßnahme	**Sachstand**	**Ressourcen & Zuständigkeit**
Begegnungsorte für alle		
Örtlichkeiten:		
Bestands- und Potentialanalyse öffentlicher Begegnungsräume: was gibt es wo, was braucht es, ggfs. wie wär‘s erreichbar ⇨ Ziel ist ein BGH-Ausbau-Programm à la BiBaP	Abschluss III/2019	FD 61: BGH-Bestandsanalyse bis 8/2019
Erstellung eines allgemeinen Basiskonzeptes zu baulichen und fachlichen Voraussetzungen für Begegnungsorte für Alle	Fertigstellung IV/2019	FD 17 u.a. ⇨ person. Kapazität € 3.000
Auswahl und Projektierung mind. zweier Pilotstandorte für modellhafte (Senior*innen-)Begegnungsförderung	I-II/2020	FD 17 u.a. ⇨ person. Kapazität je € 4.000
*Beteiligte und Akteur*innen:*		
Parallel Erprobung systematischer Begegnungsförderung qua „Freiwilligendienste aller Generationen“ (siehe Kapitel 3.4)	ab I/2020	FD 17: € je 3.500/ Jahr pro Standort
Je spezifische Konzeptplanung vor Ort gemeinsam mit lokalen Engagierten, Sozialträgern, Gruppen und Vereinen sowie Fachdiensten und Wohnungsbaugesellschaften mit dem Ziel flächendeckender Nachbarschaftsmittelpunkte für Alle	folgt im Anschluss an Analyse und Pilotphase ab III/2020	FD-übergreifend sowie im Bürger-Kommune-Profi-Mix FD 17 u.a. ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Enge Verzahnung mit weiteren Bausteinen der Sozialintegration und Begegnungsförderung: Ortsvorsteher*innen/VA, GWA-Träger, IKEK-Gruppen, Stadtteilgemeinden, Besuchsdienste, „In Würde Teilhaben“ , Gemeindeschwester 2.0 u.a.	kontinuierliche Fortführung + Erweiterung laufender Kooperationen	FD 17, FD 61 + FB 5 u.a.
Entwicklung eines Werkzeugkoffers „Offene Begegnung“/Praxishandreichung	Fertigstellung IV/2019	FD 17 u.a.
Fortsetzung und/oder Wiederholung der Einwohner*innen Befragungen	ab I/2020	FD 17 ⇨ person. Kapazität
Verstetigung der Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte/Seniorengruppen – in bewährter Kooperation von Altenplanung und Freiwilligenagentur – sowie der städtischen Grundbudgets und rechtlichen Absicherung Freiwilliger im Seniorenbereich	laufende und zukünftige Daueraufgabe	Fachberatung und Moderation ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag + SachK 7128220
Entwicklung eines Handlungsleitfadens für spezielle Begegnungs-Förderung mit und für besondere Zielgruppen Älterer; z.B. für Ältere mit Migrationshintergrund (mit WIR-Koordinator*innen), Weiteres mit Sozialträgern etc.	Beginn I/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FD 17 € 5.000 für Konzeptentwicklung ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag für Umsetzung sowie Fachberatung
Ambulante Hilfen / häusliche Pflege nachts		

Gemeinsame Absprachen und verbindliche Planung zwischen Stadt und Landkreis (u.a. Verantwortlichkeiten)		Magistrat + FB 4 mit LK StAH
Politische Abklärung und Zusage (mit) der MASJ zur Angebotserweiterung	Beginn I/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	Magistrat / FB 4 mit MASJ
Sondierungsgespräche mit Diensten	im Anschluss	LK StAH + FD 17
Konzeptentwicklung ambulanter nächtlicher Pflege in MR als neues Feld der MASJ? Aspekte: • kleinräumiges Vorgehen fördern • rechtliche Hürden überwinden • Beziehungspflege gewährleisten • Finanzierung erschließen	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	MASJ, Honorarkapazität € 5.000 Umsetzung/-sbegleitung FD 17 ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Recherchieren bzw. Wiederaufgreifen modellhafter Ausweitung technischer Assistenz-Systeme, vgl. Modellantrag von Landkreis und Stadt Marburg 2013 an das BMBF	Beginn IV/2019 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FD 17 € 4.000 für Konzept, Umsetzungsauftakt + Fachberatung
Enge Verzahnung mit dem stationären Nachtpflegeplatz der Marburger Altenhilfe „Auf der Weide“	Daueraufgabe	MASJ
Prüfung ergänzender Sitzwachen qualifizierter Freiwilliger nach Vorbild ambulanter Hospizdienste		AG ambulante (Nacht-)Pflege
Bewegung, Sport und Gesundheit		
Interaktive Erweiterung des Sportportals der Stadt Marburg		FD 42
Gerontologische Konzeptempfehlung für FD 42 „Altengerechtes Sportangebot – Ältere mitnehmen“ gemäß Fachbeiratsvoten, Bestandteile u.a.: • Wiederaufnahme der „Bewegungsstarthelfer“, ggfs. verbunden mit „In Würde Teilhaben“ und Gemeindeschwester 2.0 • Verknüpfung mit Nachbarschaftsmittelpunkten (s. 3.1); als zentrale Begegnungs-Orte und Projekte derer Aktiven • KOMBINE, Tanz- und Moment!-Gruppen der Alzheimer-Gesellschaft, AlltagsTrainingsProgramm (ATP) – für vulnerable Gruppen • Spaziergehbegleitung bzw. -gruppen, Seniorenkreise und Uni-Projekt POWER • Beachtung erweiterter Barrierefreiheit: WC-Verfügbarkeit, ÖPNV-Erreichbarkeit, Sicherheit, Bänke…	Fertigstellung ab IV/2019	FD 17 in enger Absprache mit FD 42 und 7.1 zur späteren Übertragung dorthin € 4.000 für Honorar
Detailkonzept für dezentrale, fachlich angeleitete Bewegung im Freien, Bestandteile	Beginn I/2020	FD 42, FD 7.1,

• Modelle und Wege individueller und kollektiver Motivation und Begleitung • enge Verknüpfung mit Vereinen sowie Projekten wie Bewegungsstarthelfer, „In Würde Teilhaben“, Gemeindeschwester 2.0 etc. • ggfs. Kombination mit Freiwilligendienst aller Generationen?		FD 17 + FAM € 2.500 für Honorarkapazität mit je € 3.500/Jahr für Freiwilligendienstler*in pro Projekt
Verknüpfung der Maßnahmen des Präventionsplanes sowie der Marburger KOMBINE-Bausteine mit jenen des Konzept III Kommunaler Altenplanung	Beginn I/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FD 42, FD 7.1 + Gesundheitsamt, FD 17
Schaffung eines neuen Sachkontos im Fachdienst 42 für kontinuierliche Bewegungsförderung in der Zweiten Lebenshälfte für Ausbau und Schaffung vorhandener und neuer Angebote	2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FD 42 € 7.500 Sachkonto Bewegungsförderung Zweite Lebenshälfte (+ Mittel des Präventionsplanes?)
Erweiterung der Broschüre 50+ um mehr Gesundheits- und Vereinssportangebote für die Zweite Lebenshälfte	Fertigstellung IV/2019	FD 17
Prüfung der Reha-Sport-Angebote auf Refinanzierbarkeit durch GKV		FB 4
Alltagshilfen und Assistenz		
Detaillierte Angebots- und Bedarfsanalyse für Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Marburg	ab IV/2019	FB 4 + LK
Anschreiben der Gemeinwesenträger und Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaften wegen Schaffung eigener Dienste gemäß PflegeunterstützungsV PflUV	ab IV/2019	FBL 4 mit FDL 17
Marburg entwickelt eigene Konzepte und Finanzierungswege • für den Einsatz des Freiwilligendienstes aller Generationen • für kommunal verantwortete Alltagshilfen, orientiert am kommunalen Vorgehen in Wabern oder München • für neue Modelle wie bspw. Genossenschaften als Anbietende von Betreuungs- und Entlastungsleistungen	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FB 4 / FD 17 in Kooperation u.a. mit der Freiwilligenagentur ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Spezifische Wohn- und Betreuungsangebote		
Konzeptentwicklungen für weitere Zielgruppen und Angebotsformen, u.a.		

Wohnen für Pflegebedürftige und ihre Partner*innen – als Benachbartes Wohnen/Tandemangebote	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FB 4 / FD 17 für Konzeptentwicklung und Umsetzung sowie Fachberatung ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Prüfung externer Modelle und Wege zur Übernahme für Marburg: Leben in Gastfamilien		
Ambulant betreute WGs für diverse Zielgruppen (s.o.); Gruppenwohnungen u.a. als Bausteine für „Wohnen im Westen“		
Städtische Förderung für spezifische Wohnprojekte bzw. -formen (Demenz- bzw. Pflege-WGs, Betreutes Wohnen für Ältere mit Suchterkrankungen, Projekt der BI-Sozialpsychiatrie für Ältere mit psych. Erkrankungen etc.)	Erste Absprachen sind erfolgt	FB 4? FD 61? Neues Sachkonto?
Verlässliche Kurzzeitpflege		
Beratungen zwischen Stadt und Landkreis zur Kooperation, Klärung von Verantwortlichkeiten und Planung weiterer Schritte zur Bedarfsdeckung		Oberbürgermeister und Landrätin; LK StAH, FB 4 und FD 17
Einrichtung einer Projektgruppe „Modellentwicklung solitärer Kurzzeitpflegeplätze“ der MASJ; Aspekte: Operationalisierung, Wirtschaftlichkeit, Fehlbetragsfinanzierung (kommunale Ausfallbürgschaft)	Beginn II/2020 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	MASJ Leitung mit FB 4, Altenplanung, Pflegebüro, Sozialplanung, ggfs. LK
Kontakt mit dem Land Hessen zur Modellentwicklung eines zentrales Verzeichnisses freier, eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze (orientiert an der Software Ivena e-Health[75] zur Vergabe von Krankenhausbetten)	Beginn IV/2019 nach Beschluss d. Konzept III durch Magistrat und StVV	FBL 4, Altenplanung, Pflegebüro
Alternsgerechte Wohnraumentwicklung		
Bestandsausweitung der bezahlbaren, barrierefreien Wohnungen		
Erweiterung der Wohn- und Umzugs-Beratung inkl. Wohnungstausch als Pilot, Intensivierung von Wohnen für Hilfe u.a.		FB 4 / FD 50 kapazitätsabhängig
Gespräche zwischen Stadt und Wohnungsbaugesellschaften bzgl. „zuhause Wohnen: selbstbestimmt mit Service“ u.a. integrierten Wohnformen	ab I/2020	FB 4 / FD 61 / FD 17
Entwicklung eines Marburger Standards: „Barrierefreier Wohnraum“	IV/2019	FD 50/Pflegebüro

[75] https://www.ekom21.de/loesungen/ivena-ehealth/; 03.08.19
http://www.ivena.de/page.php?k1=main&k2=index, 03.08.19

Prüfung derzeitiger GeWoBau Standorte auf Eignung für „zuhause Wohnen: selbstbestimmt mit Service“	Auftakt mit GeWoBau	Magdeburger Straße + Wohnen im Westen
Einbringen von Alternsaspekten bei Neubauplanungen, wie bspw. „Wohnen im Westen“		FB 4, FD 61, FD 17
Projektierung Gruppen-Wohnung, z.B. im Heim-Altbau Sudetenstraße	Erste Absprachen sind erfolgt	GeWoBau, FB 4, FD 17
Seniorennotfallbetreuung		
Konzeptentwicklung: „Betreuungsnetzwerk“ analog bayerisches Modell oder Familiengenossenschaft Rhein-Neckar	in Arbeit	FD 17 (mit MASJ) ⇨ person. Kapazität lt. Stellenplanantrag
Kooperation mit Gemeinwesenträgern und Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaften (inkl. 24h Rufdienst)		

Anhang I: Hintergründe zum Strategie- und Aktionsplan (zu Kapitel 3) und Grafiken

Fachbeirat Altenplanung – Hintergründe

Der Fachbeirat, in Weiterentwicklung des 2009 zum Konzept II kommunaler Altenplanung eingesetzten Projektkreises, ist vom Magistrat gemäß VO/3737/2015 zur Erarbeitung fachlicher Bausteine eines Konzeptes III Kommunaler Altenplanung beauftragt worden. Ihm gehören Vertreter*innen aller Marburger Fraktionen, der planenden Verwaltung und v.a. der alternsrelevanten lokalen „Fachwelt“ an. Der Vorsitz liegt beim Sozialdezernat, die Geschäftsführung beim FB Soziales mit der Altenplanung.

Zusammensetzung des Fachbeirats:

a) je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen

b) Magistrat/Verwaltung
   - Sozialdezernent*in als Vorsitzende*n
   - FB Soziales mit Altenhilfe und Pflegebüro/Fachstelle Wohnberatung
   - Ausländer,- Behinderten- und Seniorenbeirats – Vorsitzende
   - Je eine Vertretung der (planenden) Verwaltung:
     Altenhilfe und -planung, Bürgerbeteiligung, Gesunde Stadt, Gleichberechtigungsreferat, Jugendhilfeplanung, Pflegebüro, Sozialplanung, Sport(entwicklungsplanung), Stadtentwicklungsplanung, Stadtplanung und vhs.

c) Marburger Fachexpertise
   durch Fachvertreter*innen von
   Alzheimer Gesellschaft, Arbeitersamariterbund ASB, AWO / Altenpflegschule, Der Paritätische DPWV, Deutsches Rotes Kreuz DRK, Freiwilligenagentur FAM, Gemeindeschwester 2.0 in Marburgs westlichen Außenstadtteilen, „In Würde Teilhaben“ Marburg (Arbeit & Bildung), Johanniter-Unfall-Hilfe, Lokale Allianz für Menschen mit Demenz, Mobile Ambulante Geriatrische Rehabilitation, evang. Kirche/Diakonie, kathol. Kirche/Caritas, Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekten, ambulanten Diensten, Alten- und Pflegeheimen sowie der Tagespflege.

Seit 2015 hat der Fachbeirat in sieben Sitzungen sowie mittels größerer Foren mit breiter Beteiligung (öffentliche und fachliche Veranstaltungen, örtliche Bevölkerung) und externer Expertise Vorschläge für das Konzept III erarbeitet und Empfehlungen für den Magistrat, die in den Strategie- und Aktionsplan einflossen. Dieses wegweisende Marburger Vorgehen betonte v.a. Dr. Berner von der Geschäftsstelle des Siebten Altenberichts als beispielhafte kommunale Planung. Die kontinuierliche fachlich-gerontologische Arbeit fand im Fachdienst Altenplanung[76] mit dem Seniorenbeirat statt.

All diesen zentralen Mitwirkenden und Beteiligten gilt der besondere Dank des Magistrats verbunden mit der Hoffnung auf gute weitere Zusammenarbeit.

[76] Engel (Gesamtverantwortung), Kieselbach (Lektorat), Storch (Statistiken, Graphiken und Abbildungen, inhaltliche Mitverantwortung) unter weiterer Mitwirkung von Baumann, Dolscheid, Hügues, Kasch, Schwarz sowie Kretzer (Deckblatt/Layout), DANKE!

zu 3.1: Begegnungsorte für alle

Der Entscheidung über den weiteren Weg Marburgs zu dezentraler Begegnungsförderung für Alle liegt die Prüfung vielfältiger Konzepte zugrunde: wird gezielt bei spezifischen Zielgruppen und ihren Bedarfen angesetzt, oder steht die Kleinräumigkeit im Fokus?

Konzepte und Überlegungen mit Vor- und Nachteilen

Offenbacher Konzept für Seniorenbegegnungsstätten	
Besuchende der Begegnungsstätten nehmen die Programmgestaltung und -umsetzung selbst in die Hand. In Offenbach kooperieren Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Vereine und Einrichtungen wie bspw. Sportvereine, ärztliche und therapeutische Praxen, Akteursgruppen in Stadtteilen und Selbsthilfegruppen, um die Begegnungsstätten mit Leben zu füllen.	
Vorteile	**Nachteile**
• Durch Einbeziehung von Vertreter*innen der Zielgruppen kann eine breite Partizipation stattfinden • Selbst- statt Fremdbestimmung • Generationenübergreifende Arbeit • Effektive Nutzung der Räumlichkeiten • Flexibel und wandlungsfähig z.B. bei neuen Bedarfen	• Erfordert Umdenken und Zeit • Keine Garantie, dass Besucher*innen Motivation zur Mitgestaltung eigener Programme haben • Gefahr, dass gerade unterrepräsentierte Zielgruppen erneut vernachlässigt werden (beteiligungs-ungewohnt)

Bremer Schwerpunktsetzung in Begegnungsstätten	
Jede Begegnungsstätte hat einen Schwerpunkt, der bestimmte Zielgruppen ansprechen soll, bspw. psychisch erkrankte Menschen, verlassene Eltern, Diabetiker*innen, Migrant*innen. Das Programm wird in fachlicher Absprache miteinander gestaltet.	
Vorteile	**Nachteile**
• Transparenz für alle Zielgruppen, an welchem Ort welche spezifischen Angebote stattfinden • Besondere Fachexpertise	• Trennung spezifischer Gruppen widerspricht gesellschaftlicher Inklusion • Zu wenig Begegnungsstätten in Marburg für separate, Zielgruppenspezifische Spezialisierung

Mit einem in der Altenplanung Marburg in Entstehung befindlichen „Werkzeug- und Ideen-Koffer Offene Begegnung“ werden zugleich die Engagierten und Mitarbeitenden unterstützt, von den Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekten über tradierte Träger der Senior*innenarbeit bis hin zu Aktiven ganz anderer Bereiche, die zunehmend Alternsfragen gegenüberstehen.

zu 3.2: ambulante Hilfen/häusliche Pflege nachts

Um den nächtlichen Versorgungsmangel ambulanter Pflege – besonders problematisch für Schwerkranke, Menschen mit verändertem Tag-Nacht-Rhythmus etc. – zu verringern, sind vorwiegend externe Modelle geprüft und um den Vorschlag eines Marburg-spezifischen Herangehens ergänzt worden.

Konzepte und Überlegungen mit Vor- und Nachteilen

Heidelberger Modell: Ambulante Nachtpflege Daheim gGmbH	
Die Ambulante Nachtpflege „Daheim“ in Heidelberg ist ein eigener, nur nachts agierender Dienst. Er stellt daher keine Konkurrenz zu herkömmlichen Pflegediensten dar, sondern bietet durch Kooperation mit anderen örtlichen Pflegediensten (und Praxen) eine pflegerische Versorgung Rund-um-die-Uhr an.	
Vorteile	**Nachteile**
• keine Konkurrenz zu herkömmlichen Pflegediensten • Entlastung der Pflegedienste • Stärkung stadtweiter Kooperation der Pflegedienste	• Notwendigkeit eines Dienstes als Dachorganisation • Personelle Engpässe könnten hemmend wirken

Oldenburger Nachtpflege	
Die Oldenburger Nachtpflege ist kein eigener (Spezial)pflegedienst, sondern ein vertraglich vereinbartes Kooperationsbündnis ambulanter Pflegedienste mit gemeinsamer Beauftragung der Nachtpflege. Das dafür beschäftigte Personal ist über eine Leiharbeitsfirma tätig.	
Vorteile	**Nachteile**
• Es bedarf keines neuen Nacht-/ Pflegedienstes, DRK „PflegePersonal parat Team“ könnte Auftragnehmer sein • Geteilte Zuständigkeiten, wodurch die Pflegedienste entlastet werden • Kooperation beteiligter Pflegedienste stärkt Zusammenarbeit insgesamt	• geringe Kooperation der Marburger Pflegedienste untereinander könnte Verwirklichung erschweren • Rechtliche Schwierigkeiten aufgrund von Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Status der Leiharbeitenden • offene Rechts- und Organisationsfragen

Ausweitung der ambulanten Pflege in die Nacht durch den Pflegedienst der städtischen Tochter MASJ	
Der ambulante Dienst der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH, als jener mit der kürzesten Nachtpause, könnte die ambulante Pflege in die Nacht weiter ausweiten, ggfs. auch als zubuchbares Angebot für andere Dienste. So profitierten weitere Personen von geringeren nächtlichen Pflegepausen. Sobald durch das Angebot die Nachfrage weiter stiege, könnte dies zur Ausweitung nächtlicher Pflege auch bei weiteren, privaten und freigemeinnützigen, ambulanten Diensten führen.	
Vorteile	**Nachteile**
• voraussichtlich zügige Umsetzung • Kommune sammelt weitere Erfahrungen mit vermehrter ambulanter Nachtpflege • Unabhängigkeit von Kooperationsbündnissen • Kein neuer (Pflege-)Dienst notwendig	• zunächst begrenzter Kund*innen-Kreis • Kund*innen, die Nachtpflege bedürfen, müssen evtl. zum ambulanten Dienst der MASJ wechseln • Fehlende Vernetzung der Marburger Pflegedienste

zu 3.3: Bewegung, Sport und Gesundheit

Um Ältere möglichst vielfältig anzusprechen und zu erreichen, bedarf es neben dem bestehenden breiten Sportangebot weiterer aktiver Bewegungsförderung für die Zweite Lebenshälfte. Dies gilt insbesondere, um perspektivisch ebenso Menschen aller Geschlechter und Alternsbilder und mit besonderen Alternsbelastungen oder Bedürfnissen wie Isolation, Armut, Behinderung, Sprachbarrieren, psychischen Krankheiten etc. zu erreichen. Ein einladendes Umfeld und motivierende Programme sind erste Schritte, für die sowohl externe als auch ältere Projekte relevant sein können.

Konzepte und Überlegungen mit Vor- und Nachteilen

Interaktive Erweiterung des Sportportals der Stadt Marburg	
Das Sportportal der Stadt Marburg zeigt bisher, was Vereine wo für wen anbieten. Für spezifische oder lokale Bedarfe wäre darüber hinaus eine interaktive Funktion des Portals notwendig, um partizipativ die Entstehung neuer Angebote zu begünstigen. Bürger*innen benötigen eine barrierefreie Infrastruktur und fortwährende Begleitung, um sich zu organisieren, v.a. bei Vorliegen besonderer Alternsbelastungen.	
Vorteile	**Nachteile**
• Stärkung der Bürgerbeteiligung • Bedarfsgerechte Angebote • Die langfristige, weitere Öffnung der Mitmachkultur entspricht Marburgs Nominierung als „Stadt der Vielfalt“ (FD 7.2/ Bürgerbeteiligung/“In Würde Teilhaben“/Gemeindeschwester 2.0)	• Kosten für Konzeptentwicklung, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit • nicht explizit zugehend (jedoch: gute Verbindung mit „In Würde Teilhaben“, Gemeindeschwester 2.0 und Nachbarschaftszentren) • schwer absehbar, ab wann sich das Konzept „rentiert“ – ggf. lange Anlaufzeit

Wiederaufnahme der „Bewegungsstarthelfer“	
Ab 2011 gab es in Marburg-Biedenkopf das Projekt „Bewegungsstarthelfer“. Finanziert vom „Landessportbund Hessen“ wurden Freiwillige geschult als zugehende Lots*innen zur Vernetzung Älterer, die Sport nicht (mehr) gewöhnt waren, mit Vereinen. So konnten Lebensqualität und Gesundheit verbessert und sichergestellt werden. Wegen Kurzfristigkeit der Modellförderung konnte dieser sehr gute Ansatz sein Potential nicht voll ausschöpfen. Eine Re-Institutionalisierung des Programms und Sicherstellung seiner langfristigen Finanzierung sind wichtige Bausteine für Gut Älterwerden für alle.	
Vorteile	**Nachteile**

• zugehendes Angebot, das isolierte und bewegungsungewohnte Menschen erreicht (gemäß EU – Charta, Arbeit und Bildung/“In Würde Teilhaben“) • „Hilfe-zur-Selbsthilfe“ – langfristige Wirkung durch Aktivierung bei nur anfänglicher Betreuung der Sporttreibenden • Inklusion in bestehende Angebote • ehemalige „Bewegungsstarthelfer“ ggfs. noch auffindbar als Ressource beim Wiederaufbau der nötigen Strukturen	• langfristige Finanzierung notwendig, Freiwilligkeit kann nur unterstützen, nicht tragen • eine Erweiterung des Angebotes zur Berücksichtigung Älterer mit besonderen Herausforderungen ist bisher nicht gegeben bzw. intensiv zu installieren

Dezentral barrierefreie, offene Angebote im Freien schaffen	
Wie Neuss mit dem Projekt „Sport im Park“ zeigt, lassen sich Menschen sehr gut dazu einladen, an Bewegung teilzuhaben – falls die Teilnahme barrierefrei, unverbindlich und kostenlos ist. Ein vergleichbares Sportangebot von Übungsleiter*innen im Grünen fehlt in Marburg. In Kooperation mit Sportvereinen wären aktivierende Angebote zu schaffen, ggfs. zugleich als Zugang zum weiteren Vereinsangebot – z.B. Boule mit Anleitung, Yoga oder Gesundheitsgymnastik. Neben Grundfinanzierung und rechtlicher Absicherung bedarf es guter Öffentlichkeitsarbeit und (kommunaler) Koordination.	
Vorteile	**Nachteile**
• erprobtes Konzept, das vielerorts funktioniert (Düsseldorf, Aachen, Bad Nauheim, Stuttgart etc.) • Nutzung bereits vorhandener Flächen wie Parks, Bouleplätze, Trimm-dich-Pfade (evtl. in Kooperation mit „In Würde Teilhaben“, Gemeindeschwester 2.0 möglich) • Einladung und Aktivierung durch „Werbung by doing“ • geringe Kosten durch Ehrenamt	• Koordinations- und Verwaltungsaufwand liegt bei der Kommune (FD 42/Sport, FD 7.1/Gesunde Stadt) • nur bedingte Inklusion von Menschen mit besonderen (Alterns-)Umständen, da nicht direkt zugehend (wäre allerdings ein sehr guter Ansatzpunkt für integrative Projekte wie „In Würde Teilhaben“/Bewegungsstarthelfer*innen/Gemeindeschwester 2.0)

Mit dem in Marburg geplanten Vorgehen mittels Kooperation der Fachdienste Sport Gesunde Stadt, Bürger*innenbeteiligung und Altenplanung wird eine breite Palette von Maßnahmen weiter-, zusammen- und eingeführt. Um gemäß der EU–Charta, SGB XII §71, dem Präventionsplan „Gemeinsam für Gesundheit und Lebensqualität“ und den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Marburg die (Sport-)Versorgung und Lebensqualität Alternder in allen ihren Lebenslagen zu verbessern.

zu 3.4: Alltagshilfen und Assistenz

Es bedarf einer grundsätzlichen kommunalpolitischen Entscheidung und Förderung für eine Ausweitung des Angebots an Betreuungs- und Entlastungsdiensten zur Alltagsunterstützung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Das Vorgehen andernorts für tragfähige Angebote wurden geprüft:

Konzepte und Überlegungen mit Vor- und Nachteilen

Modell des LK: Bürgerhilfen (s. z.B. Amöneburg o.a.)	
Verbindliche Alltagshilfen im eigenen Zuhause, Begleitung bei Arztbesuchen, zu Behörden und Freizeitaktivitäten, Besuche und Betreuung zuhause, Betreuungsgruppe	
Vorteile	**Nachteile**
• Breite Engagementbasis vor Ort • tendenziell flächendeckend möglich	• Aufwand und Koordinationskosten für die Kommune • Unklare Finanzierung der notwendigen beruflichen Koordination (LK?) • Stundensatz unterhalb Mindestlohn • Rechtsunsicherheit

Das Waberner Modell	
Neben den über das Büro für Seniorenarbeit vermittelten Freiwilligen (Bürgerbus, Besuchsdienst, Mittagstisch) arbeitet Wabern v.a. mit direkt bei der Gemeinde angestellten Minijobber*innen (Hauswirtschaftliche Hilfen und Alltagsbegleitung).	
Vorteile	**Nachteile**
• Rechtssicherheit • Aufwandentschädigung > Mindestlohn • Verbindlichkeit wg. Arbeitsvertrag • Kommunale Steuerung des Angebots (gemäß Nachfrage)	• Aufwand und Kosten für die Kommune • Keine Refinanzierung über § 45a SGB XI? • (Zu-)Zahlung durch die Hilfeempfänger für die Dienstleistung

Freiwilligendienst aller Generationen	
Freiwillige sind angesiedelt bei Nachbarschaftsnetzen, Kommunen o.ä. für z.B. Besuchsdienste, Einkaufshilfen, Begleit- und Fahrdienste	
Vorteile	**Nachteile**
• Begleitung und Qualifizierung durch die FAM • Gesetzliche Unfallversicherung / Haftpflicht • Aufwandspauschale • FAM ist anerkannt nach § 45d (Pflegekassen)	• Aufwand und Kosten für die Kommune • Bisher in Marburg kein Erfolg

zu 3.5: Spezifische Wohn- und Betreuungsangebote

In Marburg fehlen Wohn- und Betreuungsangebote für Ältere mit besonderen Bedarfen oder Alternsbelastungen – erhöhter Pflegebedarf, Demenz, Behinderung, Sucht, etc. – von Wohn- oder Pflegegemeinschaften bis Sonderwohnformen mit breiter professioneller Förderung.
Siehe hierzu die Ergebnisse des Werkstattcafés vom 19.06.18 (S. 64ff).

Konzepte und Überlegungen mit Vor- und Nachteilen

Ravensburger Modell „Leben in Gastfamilien“/“SOwieDAheim“	
Demenzkranke und/oder psychisch erkrankte ältere Menschen haben erhöhten Unterstützungsbedarf bei Grundpflege, hauswirtschaftlicher Versorgung und Tagesstrukturierung. Das Leben in Gastfamilien stellt daher eine Alternative zu Hausgemeinschaften und Pflegeheimen dar. Erkrankte und Gasthaushalt werden in Ravensburg vom Verein „Leben in Gastfamilien“ miteinander in Kontakt gebracht. Bei Passung übernimmt die Gastfamilie nach einer Schulung die jeweilige Pflege und Betreuung im Rahmen der Milieutherapie.	
Vorteile	**Nachteile**
• Gemeinde-Integration und personenzentrierte Betreuung • Ambulante Hilfe statt Heim	• Gastfamilien sind keine erfahrenen/ ausgebildeten Profis • Unterstützung nicht in der gewohnten Umgebung der erkrankten Person

Ehrenamtliche Alltagshilfen nach Vorbild Berlin-Lichtenberg	
Der Verein „Miteinander Wohnen e.V.“ verfolgt in Berlin-Lichtenberg das Ziel, dass alle Mitglieder möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben können. Dazu organisiert der Verein Maßnahmen zur „Aktivierung von Körper und Geist“ sowie Dienstleistungen, die von Freiwilligen übernommen werden. Einige der Älteren sind demenzkrank und/oder psychisch erkrankt. Das Konzept ähnelt dem begleiteten Wohnen, mit der Besonderheit, dass die (zugehende) Unterstützung in einem gewachsenen Wohngebiet eingerichtet wurde.	
Vorteile	**Nachteile**
• Quartiersbezogen und dezentral • Selbstorganisation und Unterstützung im eigenen Viertel und Wohnung mindert Barrieren der Hilfeannahme • Stärkung der Nachbarschaft durch Kontakt bei Gruppenaktivitäten • Keine Unterscheidung zwischen psychisch kranken und nicht-psychisch kranken Menschen → Unterstützung nach Bedarf	• Übertragbarkeit auf Marburg voraussichtlich nur mit Abstrichen möglich (wo wohnen viele Ältere? Kommt Unterstützung dort an, wo sie benötigt wird?) • Viele psychisch erkrankte Ältere wären in ihrem Quartier nicht versorgt • Keine explizite Unterstützung für psychisch erkrankte Ältere • Ehrenamt statt professionelle Kräfte

WG-Konzept der BI Sozialpsychiatrie	
Die BI Sozialpsychiatrie plant eine ambulante Wohngruppe mit 12 Plätzen, sozialpsychiatrisch durch die BI sowie pflegerisch durch einen ambulanten Dienst (bspw. MASJ) unterstützt. Bewohner*innen erhielten individuell zu vereinbarende Leistungen. Die Vermietung könnte durch die GeWoBau erfolgen, z.B. in einer Wohnung im freiwerdenden ehemaligen Altenheim in der Sudetenstraße.	
Vorteile	**Nachteile**

• Einbindung der Bewohner*innen in soziales Geschehen verhindert Vereinsamung • Kombination Sozialpsychiatrie und pflegerische Betreuung • Versorgung nach Bedarf statt Heimcharakter • Mehr Selbstbestimmung • Förderung des Selbsthilfepotentials	• keine für alle psychischen Erkrankungen/Alternsbelastungen passende Wohnform • Mehr Bedarf als geplante Plätze in dieser einen WG • Weitere vergleichbare Angebote notwendig • Zudem neben Wohngruppen auch andere Wohn- und Betreuungsangebote notwendig

Die Demenz-WG und geplante neue betreute Wohnangebote insbes. für Ältere mit psych. Erkrankungen gelten als Pilotprojekte für innovative Wohnformen ebenso wie Projekte gemeinschaftlichen Wohnens zur Miete (z.B. WoGe/Nassauische Heimstätte + SwinG/GeWoBau). Das Angebot muss nicht allein verstetigt, sondern vor allem verbreitert werden. Anreize für neue Konzepte sind zu schaffen und bereits Bestehende für Marburg zu prüfen ist Aufgabe der Stadt. „Das Schwergewicht der psychiatrischen Versorgung […] [muss] gerade bei Patienten im höheren Lebensalter auf dem ambulanten Bereich liegen“. Zudem fordert § 3 Abs. 1 PsychKHG „bedarfsgerechte Versorgung“ und Hilfen, die ein „eigenverantwortlich sowie selbstbestimmtes“ Leben ermöglichen – „wohnortnah“ laut § 4 Abs. 2 + 3 PsychKHG.

zu 3.6: Schaffung verlässlicher Kurzzeitpflege

Zur Stabilisierung häuslicher Pflege und Entlastung pflegender Angehöriger ist eine "verlässliche Versorgung" mit stationärer Kurzzeitpflege unerlässlich. Dauerhafte familiäre Pflege braucht diese Flankierung, z.B. für Berufstätigkeit und planbare eigene Gesundheits- oder Erholungsmaßnahmen der Pflegenden.
Die in Marburg ausschließlich vorhandenen eingestreuten Plätze sind dafür nicht ausreichend, da sie keinerlei Planungssicherheit bieten.

Konzepte und Überlegungen mit Vor- und Nachteilen

Dezentrale Kurzzeitpflege	
Bsp. Martin-Luther-Stiftung Hanau – viele Häuser / Standorte, u.a. an mehreren solitäre Kurzzeitpflege (an 10 Standorten)	
Vorteile	**Nachteile**

• über 60 Plätze verlässlich verfügbarer solitärer Kurzzeitpflegeplätze • zentrale Standorte, Wechsel innerhalb der Einrichtung bietet „kürzere Wege“ • Standorte miteinander vernetzt • Pflege und Betreuung flexibel und gemäß individueller Bedürfnisse • Gemeinsame Tagesgestaltung • Soziale Kontakte • Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen	• Keine offizielle finanzielle Absicherung über SGB • Ggfs. Frage der Kosten der Minderauslastung • Großer Träger als einziger denkbarer Ansatz

In einer Recherche hat die Altenplanung Marburg alle solitären Kurzzeitpflegeplätze in Hessen erfasst.
In Gesprächen mit Experten hat sich die Situation wie folgt dargestellt:

Es gibt zur solitären Kurzzeitpflege zwei Tendenzen. Einerseits wird eine Anpassung der Gesetze versucht, andererseits geht wirtschaftlich bedingt die Anzahl solitärer Pflegeplätze zurück. Ersetzt werden diese durch „eingestreute Kurzzeitpflegeplätze“. Die gesetzliche Lage ist zwar eindeutig; es besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege, Träger können sich jedoch nicht eigenverantwortlich dem hohen Risiko aussetzen, solitäre Kurzzeitpflege anzubieten. Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze genügen nicht modernen pflegerischen Standards, weil sie nicht die gleiche Flexibilität und Verlässlichkeit (!) für Pflegebedürftige und Angehörige bieten. Dadurch wird der Pflege Grundsatz „ambulant vor stationär“ gefährdet. Auch die Orientierung am individuellen Wohl und Bedarf der Pflegeperson und ihrer Angehörigen ist nicht vergleichbar mit solitärer Kurzzeitpflege.

Damit solitäre Kurzzeitpflege betriebswirtschaftlich funktionieren kann, muss sie im Verbund a) querfinanziert werden oder b) gegen Ausfälle versichert sein.

Solitäre Kurzzeitpflege in Hessen

Kontakt	Institution/Einrichtung	Ort u. Kreis	Telefon	Umsetzung	Plätze	Kontakt mit FD 17	Spezifika
Hr. Hitzel	**Martin-Luther-Stiftung** Seniorenzentrum Colemanpark	Geinhausen, MKK	06181-2902-121	umgesetzt	12		solitäre KP, familiär, kleine Gruppen
Fr. Müller	**Martin-Luther-Stiftung** Altenhilfe am Brunnen - Pflegezentrum für Menschen mit Demenz	Großauheim, MKK	06181-3648-0	2015	12		solitäre KP, Schwerpunkt Demenz
Fr. Feldmann	**Martin-Luther-Stiftung** Altenhilfezentrum Bernhard Eberhard	Hanau, MKK	06181-3005-0	2007	16		solitäre KP, zentral, viele Plätze
Hr. Czapek	**Martin-Luther-Stiftung** Martin- Luther-Anlage 8-12	Hanau, MKK	06181-2902-0	umgesetzt	12	Tel. Kontakt am 28.12.18	solitäre KP, große Angebots-vielfalt
	Seniorenhaus Müller GmbH	Linsengericht, MKK	06051-9750-0	umgesetzt	7		solitäre KP, Demenzwohn-gruppe
Fr. Schröter	DRK Wohnen und Pflege im Alter in Maintal GmbH	Maintal-Bischofsheim, MKK	06181-9912130	umgesetzt	8		solitäre KP, EZ, hausint. Beschäfti- gungs-angebote
Hr. Raiß	Zentrum für Gemeinschaftshilfe	Büttelborn, GG	06152-8595-0	umgesetzt	6	Tel. Kontakt am 13.11.18	
Hr. Schäfer	**Caritas Altenwohn+ Pflegegesellschaft mbH** Haus Elisabeth	Wiesbaden-Biebrich	0611341705-0	umgesetzt	2		solitäre KP, kleine Einrichtung, familiäre Atmosphäre
Fr. Meyer	**Caritas Altenwohn+ Pflegegesellschaft mbH** Laurentius-Münch-Haus	Flörsheim, MTK	06145-956315	Anfang 1997 mit Kurzzeit- und Tagespflege	16	Tel. Kontakt am 13.11.18	solitäre KP, 3 Bereiche: Kurzzeit- Tages- und Langzeitpflege, viele Plätze
Hr. Jorkowski	EVIM Seniorenresidenz Hattersheim	Hattersheim, MTK	06190-978934	umgesetzt	10	Tel. Kontakt 15.11.18	solitäre KP, Lebensweltorientierung, Demenz
Fr. Teich	DRK Pflegezentrum	Herborn, LDK	02772-92483-0	2007	11	Tel. Kontakt 15.11.18	solitäre KP vermehrt EZ (9), nur 1 DZ
Hr. Becker	Aktives Leben im Alter	Grünberg, Gießen	06401-9210	umgesetzt	3		solitäre KP, 2 Doppelzimmeru. 1 Einzelzimmer

Abbildung 3: "Abfrage solitäre Kurzzeitpflege in Hessen" 2019

zu 3.8: Seniorennotfallbetreuung

Der Seniorenbeirat hat 2018 einen Antrag auf eine Marburger Seniorennotfallbetreuung beschlossen. Auslöser dieses Antrags ist einerseits der große Bedarf, da ohne Notfallbetreuung oft die gesamte häusliche Pflegesituation gefährdet ist, als auch Vorbilder wie das Projekt „MAri – Marburger Angebot für unterstützende Kinderbetreuung“ bzw. dessen Nachfolger „Flexi-Betreuung“ von Uni Marburg und Evangelischen Familienbildungsstätte oder „KuK hin – Mobile Familienbegleiterin“ der Praxis GmbH.

Konzepte und Überlegungen mit Vor- und Nachteilen

Heidelberger Modell „HeiHieLs - Hotline“	
Hotline läuft bei Call-Center-Agent*innen ein, die Anrufe entgegennehmen und im persönlichen Gespräch Anliegen und Dringlichkeit klären. Je nach Situation wird direkt eine persönliche Kommunikation zwischen den Anrufenden und entsprechenden HeiHieLs-Partner*innen hegestellt bzw. ein Rückruf veranlasst.	
Vorteile	**Nachteile**

• Schnelle und effiziente Weiterleitung • Personen/Problemspezifisch	• Benötigt ein Netzwerk aus Partner*innen im Pflege und Assistenzbereich • Kosten schwer kalkulierbar • Unpersönlich und direkte Anlaufstelle vor Ort fehlt

Bayerische „Betreuungsnetzwerke für alle Generationen“	
Die Bayerischen „Betreuungsnetzwerke für alle Generationen“ (Landesregierung und Wirtschaft) bieten Notfallbetreuung von Kinderservice bis Pflegebedarf als schnelle Hilfe für junge wie alte Menschen; zeitnah, flexibel und an jeweiligen Lebenssituationen orientiert. Die Unterstützung umfasst Kinderbetreuung, Pflege, Begleitung im Alltag oder kurzfristige Dringlichkeiten, v.a. zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege. Die Betreuungsnetzwerke basieren auf einer engen Kooperation sowohl der Mehrgenerationenhäuser mit Kommune, Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen und Unternehmen der Region als auch mit freiwilligem Engagement. Vorbild für die Betreuungsnetzwerke ist das Projekt „Lebensqualität für Generationen“ im Landkreis Kronach, realisiert u.a. mit dem Kreisverband Kronach des Bayerischen Roten Kreuzes.	
Vorteile	**Nachteile**
• qualitative und kostengünstige Betreuung • lückenloses Betreuungsnetz für alle Ziel- und Altersgruppen, inkl. Geschlechtsspezifika und Alternsbelastungen • Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf • Förderung des Miteinanders der Generationen • Begünstigt Arbeitsplätze und Standort-Attraktivität	• Bedarf Umdenken und Zeit • Benötigt öffentliche (Anschub-)Finanzierung • Erfordert Kooperation mit Unternehmen und Verbänden sowie der Politik

Mobilitätskonzept für Senior*innen – konkrete Umsetzungs- und Maßnahmentabelle (gemäß SMART-Kriterien)				
Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Bearbeitungsstand	Zeitrahmen/ Kosten
Vielfältige Maßnahmen				
Enge Kooperation mit neuer städt. Mobilitätsplanung	• Einbringen des Mobilitäts-Konzeptes als wegweisende/vorbildhafte Anteile des Gesamtmobilitätskonzeptes für Marburg	FB 4 / FD 17 + FD 15, FD 61…	Vorbereitet, Umsetzung schnellst-möglich nach Einstellung d. Kolleg*in	III 2019
Ausbau der Möglichkeiten für Mängelmeldung	• Einführung einer Telefonnummer • Bewerbung in Flyern und Zeitung	FD 7.2 Beteiligung FD 17 Altenplanung	Planung	• Einführung Ende 2019 • Überprüfung der "Wirtschaftlichkeit" Ende 2020
	• Erweiterung des Online-Mängelmelders			
Identifikation und Behebung von Handlungsbedarfen bzgl. Mobilität in den Quartieren	• Durchführung weiterer Stadtteilspaziergänge • in Kooperation mit Ortsbeiräten, Stadtteilgemeinden, Gemeinwesenträgern u.ä. sowie • deren strukturierte Nachbereitung, s.u.	FD 17 Altenplanung FD 7.1 Gesunde Stadt/ 3000 Schritte	Planung	Bis 2023 ca. 3 Spaziergänge jährlich
Systematische fachdienst-übergreifende Nachbereitung von Beteiligungsformaten	Zusammenarbeit der FD zu systematischer Umsetzung von Anliegen aus Beteiligungsformaten, z.B. softwaregestützt	FD 7.1 Gesunde Stadt FD 7.2 Beteiligung FD 17 Altenplanung FD 42 Sport FD 61 Stadtplanung FD 67 Stadtgrün Freiwilligenagentur FAM	• Erster Workshop durchgeführt (FD 7.2) • erstes Treffen vieler FD auf Einladung FD 17 • weiterer Workshop bis Ende 2019 in Planung	Dauerhaft
Ziel	Maßnahme	Zuständigkeit	Bearbeitungsstand	Zeitrahmen/ Kosten
Erweiterte Barrierefreiheit im öffentlichen Raum				
Innovativer Ausbau öffentlicher Sitzgelegenheiten	Anbringung von Klappsitzen • zunächst zur Miete,	FD 66 Tiefbau	Erste Gespräche mit FD 66 sind erfolgt	Bis Ende 2019 Prüfung der Rechtslage

	• dann Verstetigung der Maßnahme			Ab April 2020 dreimonatige Testphase
Flächendeckendes Angebot an öffentlichen Toiletten in Marburg	Umsetzung des Konzeptes "Nette Toilette" ausweiten	Marburg-Touristik/MSLT Stadtentwicklung Jan Röllmann FD 61 Stadtplanung und Denkmalschutz? 15 – Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung?	• Umsetzung in der Innenstadt hat begonnen • Stadtteilnetz Richtsberg fordert Ausweitung	Suche geeigneter Gastronomiebetriebe sowie Vertragsabwicklung bis April 2020 Umsetzung bis Ende 2021
Neuartige Formen des Individualverkehrs fördern	Kooperation mit „scouter“, um das Carsharing-Angebot für Senior*innen geeignet zu machen. Evtl. Zusammenarbeit mit der Freiwilligenagentur Marburg	FB4/FD 17 Altenplanung u.a. FAM	T. Pfleiderer von „scouter“ hat Zusammenarbeit zugestimmt und wartet auf konkreten Auftrag	Abstimmung der Pläne und Umsetzung bis Juni .2020
Maßnahmen bzgl. des ÖPNV				
a) Rücksichtnahme auf Menschen mit Demenz	• Sensibilisierung des Fahrpersonals • Quantitative Befragung zur Überprüfung des Erfolgs	SWMR Lokale Allianz MR	Seit 2019 ist Sensibilisierung Teil der Ausbildung	Befragungen 30.11.2019 und 30.06.2020
b) Barrierefreiheit voranbringen (lesbare Fahrpläne, Absenkung der Busse etc.)	Klärung/Info, wo bei SWMR Anregungen, Wünsche + Beschwerden eingehen	SWMR + Seniorenbeirat		IV 2019
Mobilitätsschulungen durchführen	Regelmäßige Kurse für Fahrplanlesen und Mobilitäts-, z.B. Rollator-im Bus-Training	SWMR Stadt	Bereits begonnen, vgl. Allnatal, sowie weitere Planung	Ab Januar 2020

Grafiken

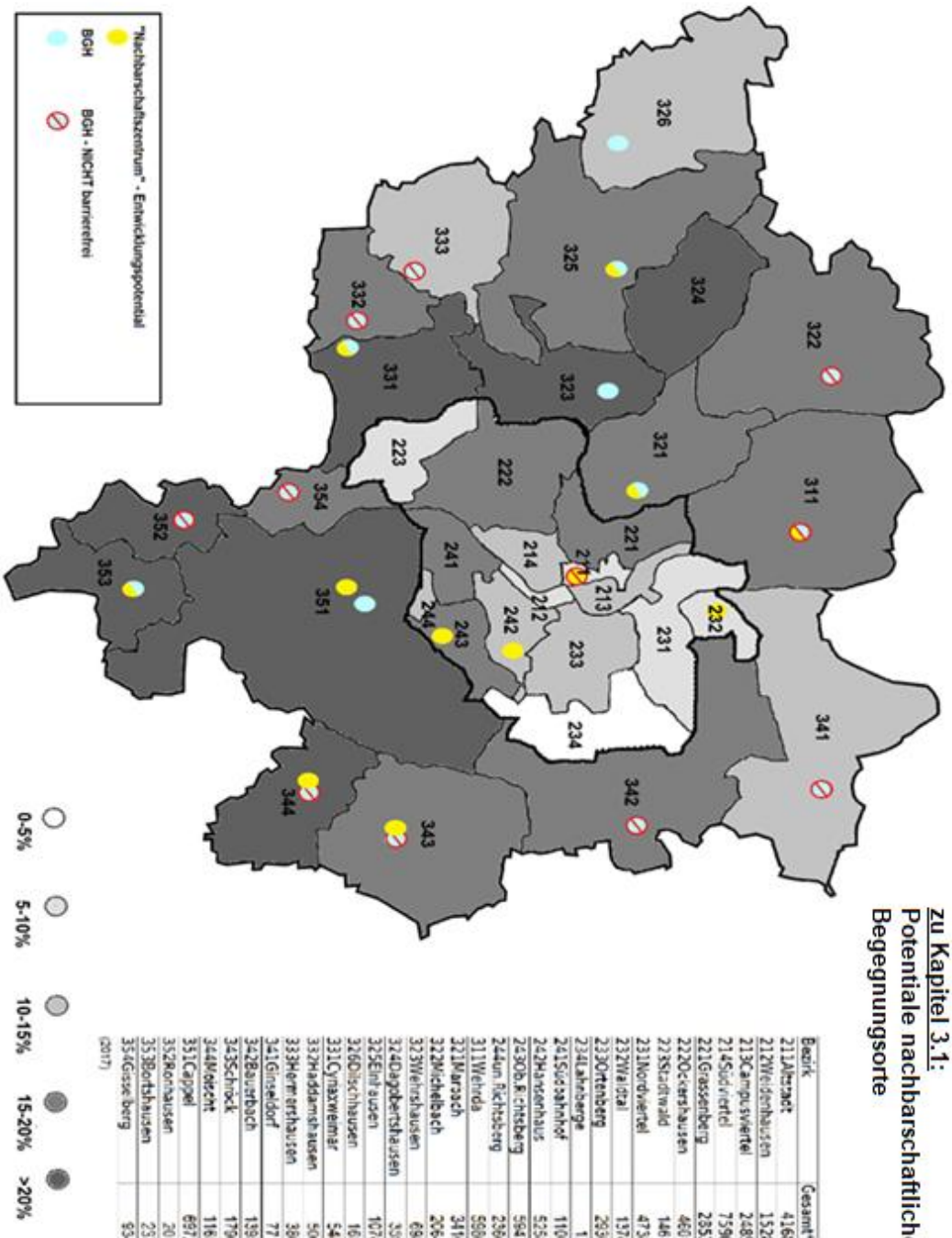

Bezirk	Gesamt*	65+	65+ in%
211Altstadt	4168	212	5,08
212Weidenhausen	1528	125	8,18
213Campusviertel	2485	278	11,19
214Südviertel	7590	803	10,58
221Grassenberg	2853	489	17,14
222Ockershausen	4601	916	19,91
223Stadtwald	1461	100	6,84
231Nordviertel	4738	447	9,43
232Waldtal	1378	116	8,42
233Ortenberg	2930	358	12,22
234Lahnberge	17	0	0
241Südsahnhof	1100	167	15,18
242Hansenhaus	5258	762	14,49
243Ob.Richtsberg	5947	926	15,57
244un.Richtsberg	2366	285	12,47
311Wehrda	5986	1081	18,08
321Marbach	3416	607	17,77
322Michelbach	2064	316	15,31
323Wehrshausen	698	173	24,79
324Dagobertshausen	359	98	27,3
325Einhausen	1078	211	19,57
326Dilschhausen	165	24	14,55
331Cynaxweimar	548	118	21,53
332Haddamshausen	506	94	18,58
333Hermershausen	386	53	13,73
341Ginseldorf	771	114	14,79
342Bauerbach	1395	212	15,2
343Schröck	1796	320	17,82
344Moischt	1165	246	21,12
351Cappel	6972	1508	21,63
352Ronhausen	201	42	20,9
353Bortshausen	237	52	21,94
354Gisselberg	934	141	15,1

(2017)

Abbildung 4: Potentiale nachbarschaftlicher Begegnungsorte mit rel. und abs. Bevölkerung 65+

zu Kapitel 3.1:
Familienzentren und Kitas als mögliche Begegnungsorte

Bezirk	Gesamt*	65	65+ in%
211Altstadt	4168	212	5,08
212Weidenhausen	1528	125	8,18
213Campusviertel	2485	278	11,19
214Südviertel	7590	803	10,58
221Grassenberg	2853	489	17,14
222Ockershausen	4601	916	19,91
223Stadtwald	1461	100	6,84
231Nordviertel	4738	447	9,43
232Waldtal	1378	116	8,42
233Ortenberg	2930	358	12,22
234Lahnberge	17	0	0
241Südbahnhof	1100	167	15,18
242Hansenhaus	5258	762	14,49
243Ob.Richtsberg	5947	926	15,57
244un.Richtsberg	2366	295	12,47
311Wehrda	5986	1081	18,06
321Marbach	3416	607	17,77
322Michelbach	2064	316	15,31
323Wehrshausen	698	173	24,79
324Dagobertshausen	359	98	27,3
325Elnhausen	1078	211	19,57
326Dilschhausen	165	24	14,55
331Cyriaxweimar	548	118	21,53
332Haddamshausen	506	94	18,58
333Hermershausen	386	53	13,73
341Ginseldorf	771	114	14,79
342Bauerbach	1395	212	15,2
343Schröck	1796	320	17,82
344Moischt	1165	246	21,12
351Cappel	6972	1508	21,63
352Ronhausen	201	42	20,9
353Bortshausen	237	52	21,94
354Gisselberg	934	141	15,1

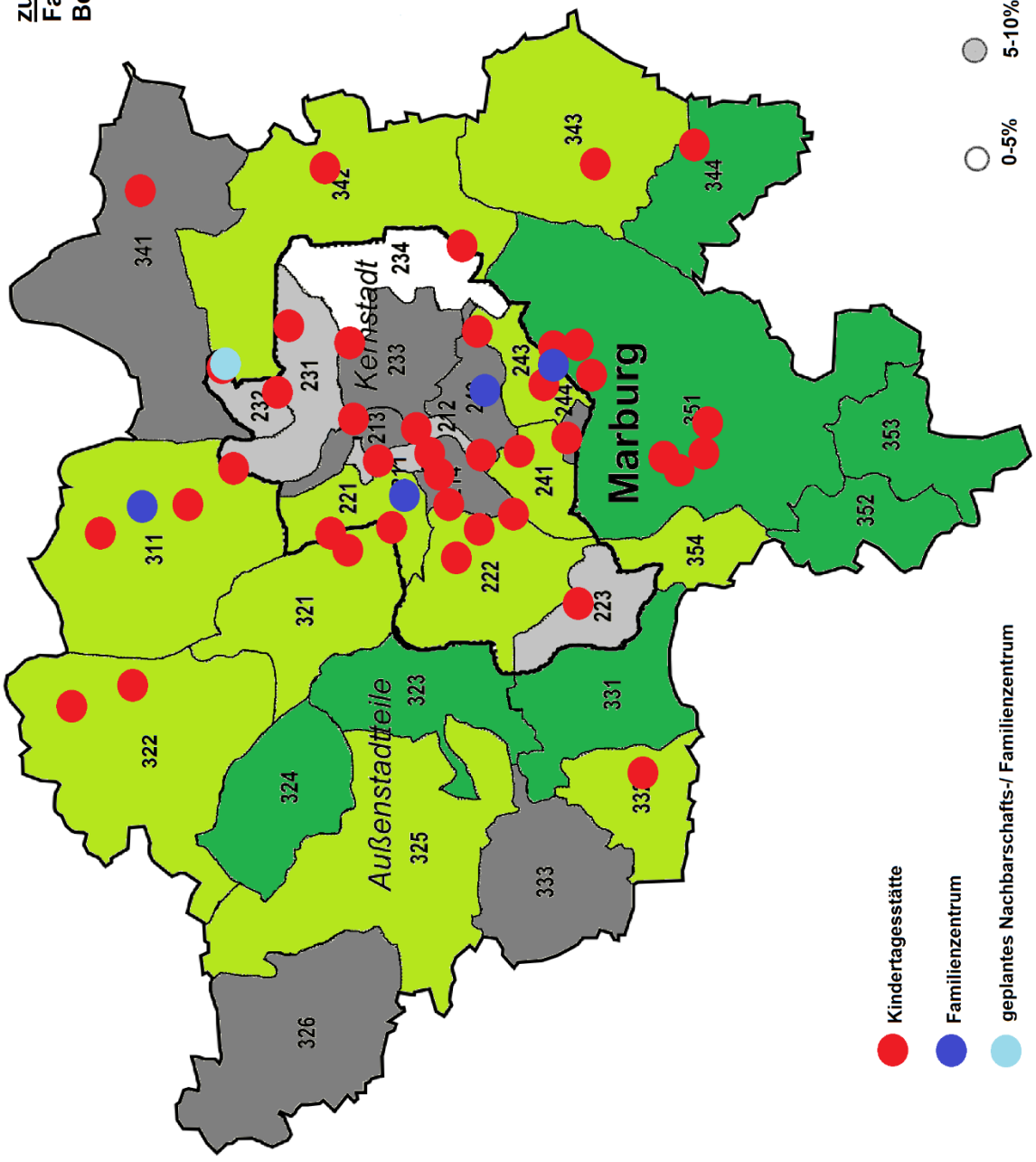

Abbildung 5: (geplante) Familien- und Nachbarschaftszentren als Begegnungsorte?

zu Kapitel 3.1:
Kulturstätten als potentielle Begegnungsorte

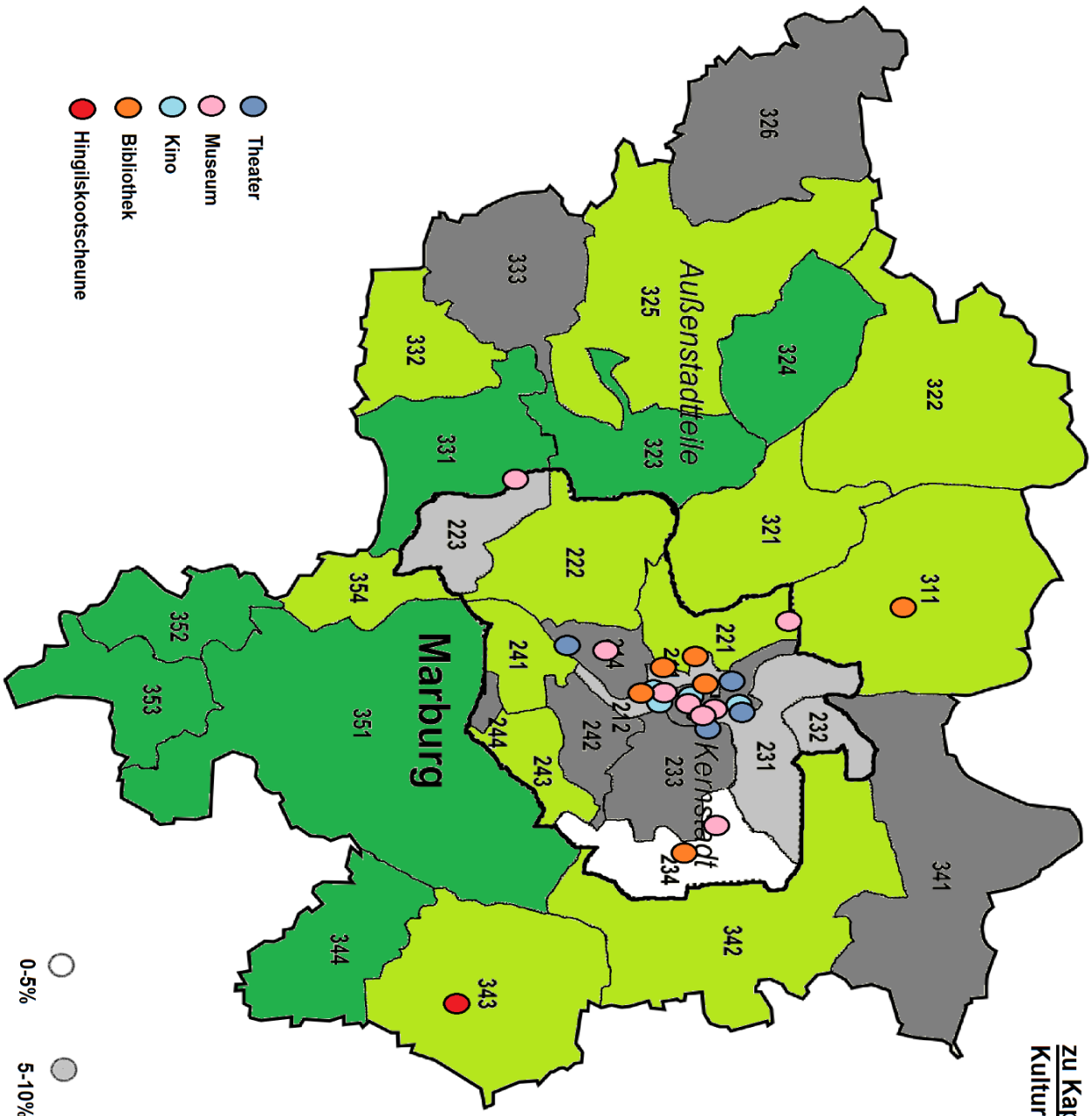

Bezirk	Gesamt*	65	65+ in%
211Altstadt	4168	212	5,08
212Weidenhausen	1528	125	8,18
213Campusviertel	2485	278	11,19
214Südviertel	7590	803	10,58
221Grassenberg	2853	489	17,14
222Ockershausen	4601	916	19,91
223Stadtwald	1461	100	6,84
231Nordviertel	4738	447	9,43
232Waldtal	1378	116	8,42
233Ortenberg	2930	358	12,22
234Lahnberge	17	0	0
241Südbahnhof	1100	167	15,18
242Hansenhaus	5258	762	14,49
243Ob.Richtsberg	5947	926	15,57
244un.Richtsberg	2366	295	12,47
311Wehrda	5986	1081	18,06
321Marbach	3416	607	17,77
322Michelbach	2064	316	15,31
323Wehrshausen	698	173	24,79
324Dagobertshausen	359	98	27,3
325Elnhausen	1078	211	19,57
326Dilschhausen	165	24	14,55
331Cyriaxweimar	548	118	21,53
332Haddamshausen	506	94	18,58
333Hermershausen	386	53	13,73
341Ginseldorf	771	114	14,79
342Bauerbach	1395	212	15,2
343Schröck	1796	320	17,82
344Moischt	1165	246	21,12
351Cappel	6972	1508	21,63
352Ronhausen	201	42	20,9
353Bortshausen	237	52	21,94
354Gisselberg	934	141	15,1

Abbildung 6: Theater, Museen, Bibliotheken als ausbaufähige Begegnungsorte?

zu Kapitel 3.3:
Sportstätten und Hallen

Bezirk	Gesamt*	65	65+ in%
211Altstadt	4168	212	5,08
212Weidenhausen	1528	125	8,18
213Campusviertel	2485	278	11,19
214Südviertel	7590	803	10,58
221Grassenberg	2853	489	17,14
222Ockershausen	4601	916	19,91
223Stadtwald	1461	100	6,84
231Nordviertel	4738	447	9,43
232Waldtal	1378	116	8,42
233Ortenberg	2930	358	12,22
234Lahnberge	17	0	0
241Südbahnhof	1100	167	15,18
242Hansenhaus	5258	762	14,49
243Ob.Richtsberg	5947	926	15,57
244un.Richtsberg	2366	295	12,47
311Wehrda	5986	1081	18,06
321Marbach	3416	607	17,77
322Michelbach	2064	316	15,31
323Wehrshausen	698	173	24,79
324Dagobertshausen	359	98	27,3
325Elnhausen	1078	211	19,57
326Dilschhausen	165	24	14,55
331Cyriaxweimar	548	118	21,53
332Haddamshausen	506	94	18,58
333Hermershausen	386	53	13,73
341Ginseldorf	771	114	14,79
342Bauerbach	1395	212	15,2
343Schröck	1796	320	17,82
344Moischt	1165	246	21,12
351Cappel	6972	1508	21,63
352Ronhausen	201	42	20,9
353Bortshausen	237	52	21,94
354Gisselberg	934	141	15,1

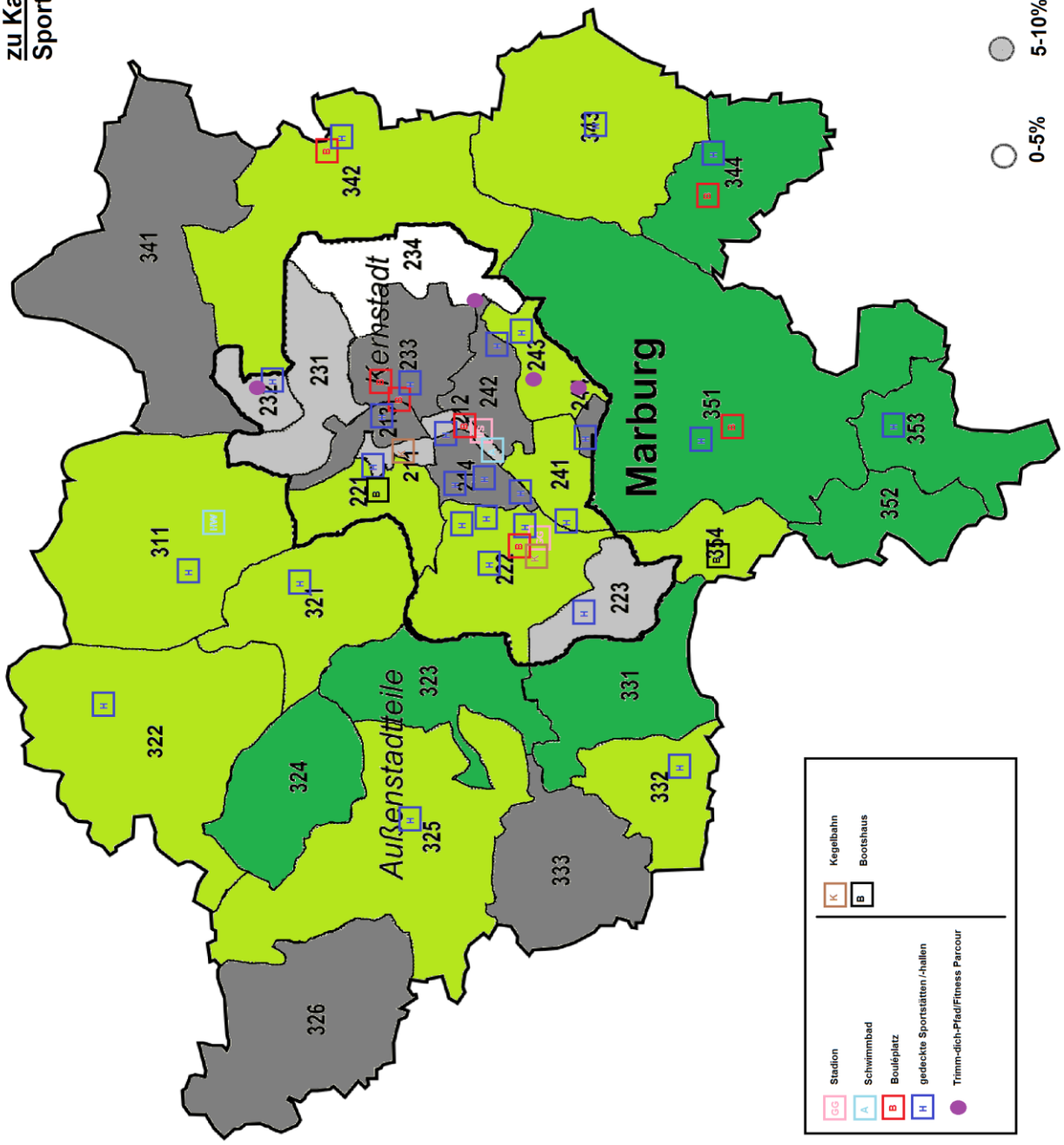

Abbildung 7: Sportstätten als weiterzuentwickelnde Begegnungsorte?

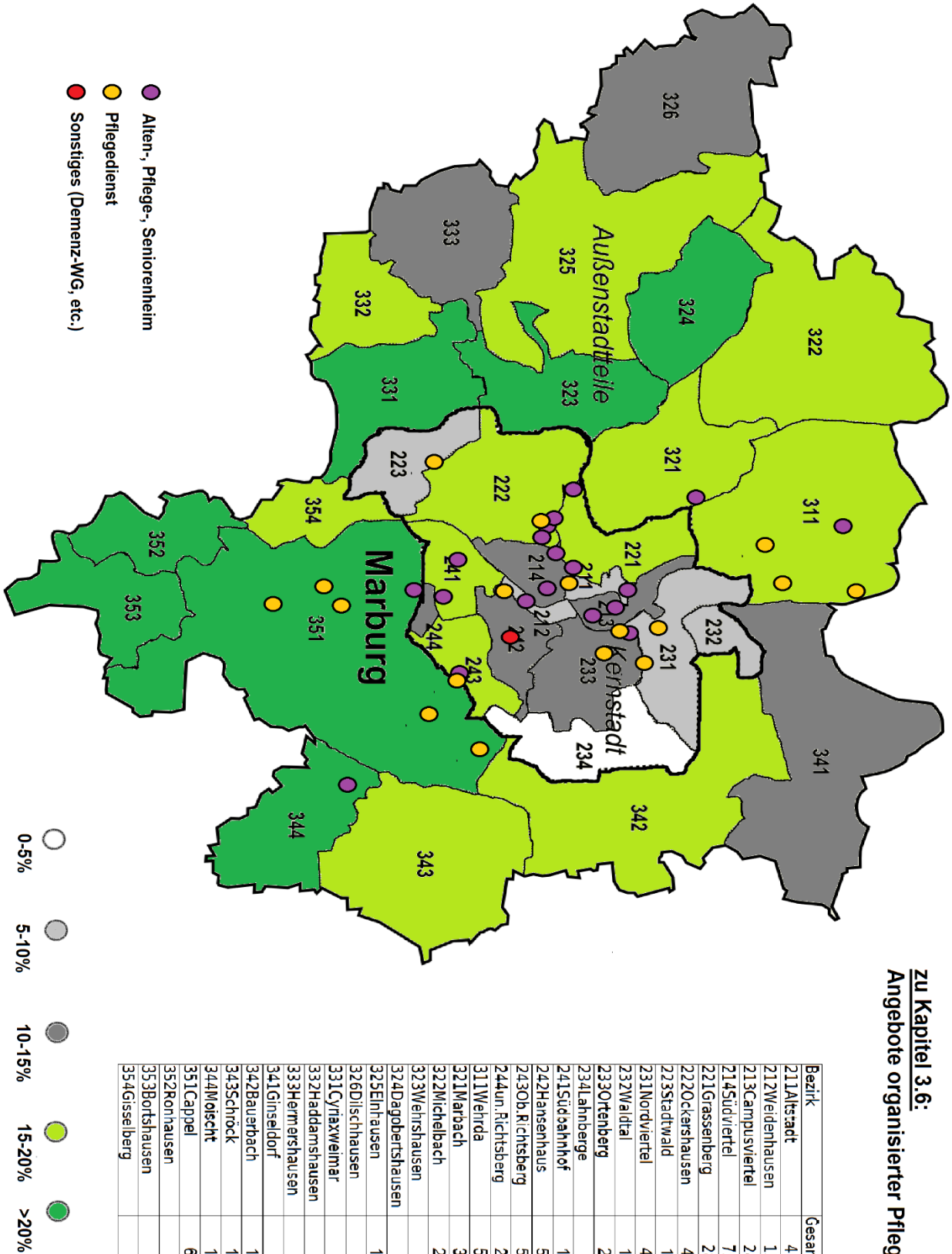

zu Kapitel 3.6:
Angebote organisierter Pflege

Bezirk	Gesamt*	65	65+ in%
211Altstadt	4168	212	5,08
212Weidenhausen	1528	125	8,18
213Campusviertel	2485	278	11,19
214Südviertel	7590	803	10,58
221Grassenberg	2853	489	17,14
222Ockershausen	4601	916	19,91
223Stadtwald	1461	100	6,84
231Nordviertel	4738	447	9,43
232Waldtal	1378	116	8,42
233Ortenberg	2930	358	12,22
234Lahnberge	17	0	0
241Südbahnhof	1100	167	15,18
242Hansenhaus	5258	762	14,49
243Ob.Richtsberg	5947	926	15,57
244un.Richtsberg	2366	295	12,47
311Wehrda	5986	1081	18,06
321Marbach	3416	607	17,77
322Michelbach	2064	316	15,31
323Wehrshausen	698	173	24,79
324Dagobertshausen	359	98	27,3
325Elnhausen	1078	211	19,57
326Dilschhausen	165	24	14,55
331Cyriaxweimar	548	118	21,53
332Haddamshausen	506	94	18,58
333Hermershausen	386	53	13,73
341Ginseldorf	771	114	14,79
342Bauerbach	1395	212	15,2
343Schröck	1796	320	17,82
344Moischt	1165	246	21,12
351Cappel	6972	1508	21,63
352Ronhausen	201	42	20,9
353Bortshausen	237	52	21,94
354Gisselberg	934	141	15,1

Abbildung 8: Alten- und Pflegeheime etc. sowie ambulanten Dienste als Ausgangspunkte der Begegnungsförderung

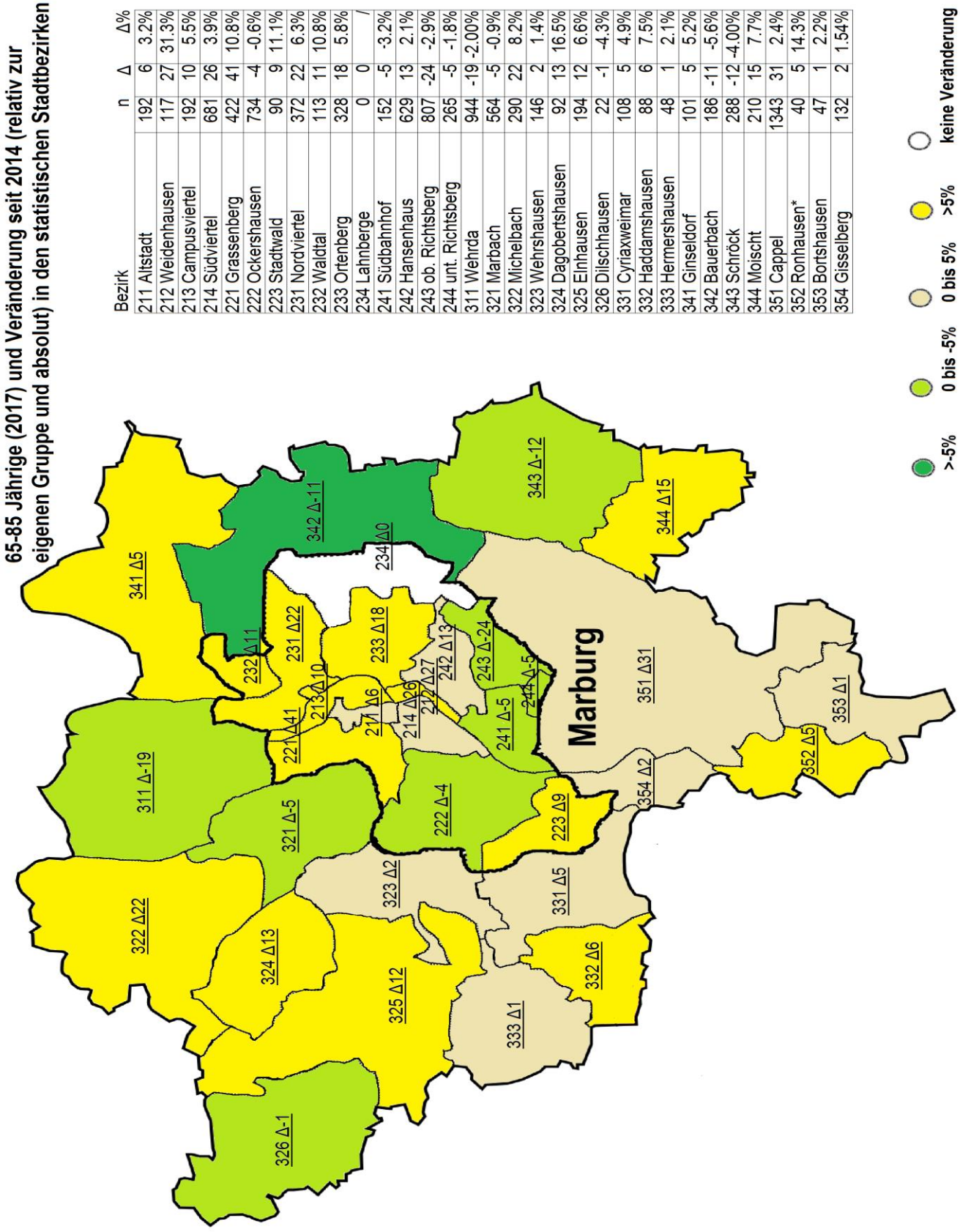

Bezirk	n	Δ	Δ%
211 Altstadt	192	6	3.2%
212 Weidenhausen	117	27	31.3%
213 Campusviertel	192	10	5.5%
214 Südviertel	681	26	3.9%
221 Grassenberg	422	41	10.8%
222 Ockershausen	734	-4	-0.6%
223 Stadtwald	90	9	11.1%
231 Nordviertel	372	22	6.3%
232 Waldtal	113	11	10.8%
233 Ortenberg	328	18	5.8%
234 Lahnberge	0	0	/
241 Südbahnhof	152	-5	-3.2%
242 Hansenhaus	629	13	2.1%
243 ob. Richtsberg	807	-24	-2.9%
244 unt. Richtsberg	265	-5	-1.8%
311 Wehrda	944	-19	-2.00%
321 Marbach	564	-5	-0.9%
322 Michelbach	290	22	8.2%
323 Wehrshausen	146	2	1.4%
324 Dagobertshausen	92	13	16.5%
325 Elnhausen	194	12	6.6%
326 Dilschhausen	22	-1	-4.3%
331 Cyriaxweimar	108	5	4.9%
332 Haddamshausen	88	6	7.5%
333 Hermershausen	48	1	2.1%
341 Ginseldorf	101	5	5.2%
342 Bauerbach	186	-11	-5.6%
343 Schröck	288	-12	-4.00%
344 Moischt	210	15	7.7%
351 Cappel	1343	31	2.4%
352 Ronhausen*	40	5	14.3%
353 Bortshausen	47	1	2.2%
354 Gisselberg	132	2	1.54%

Abbildung 9: absolute und relative Veränderung der Größe der Gruppe der 65-85-Jährigen in den statistischen Stadtbezirken 2014-2017

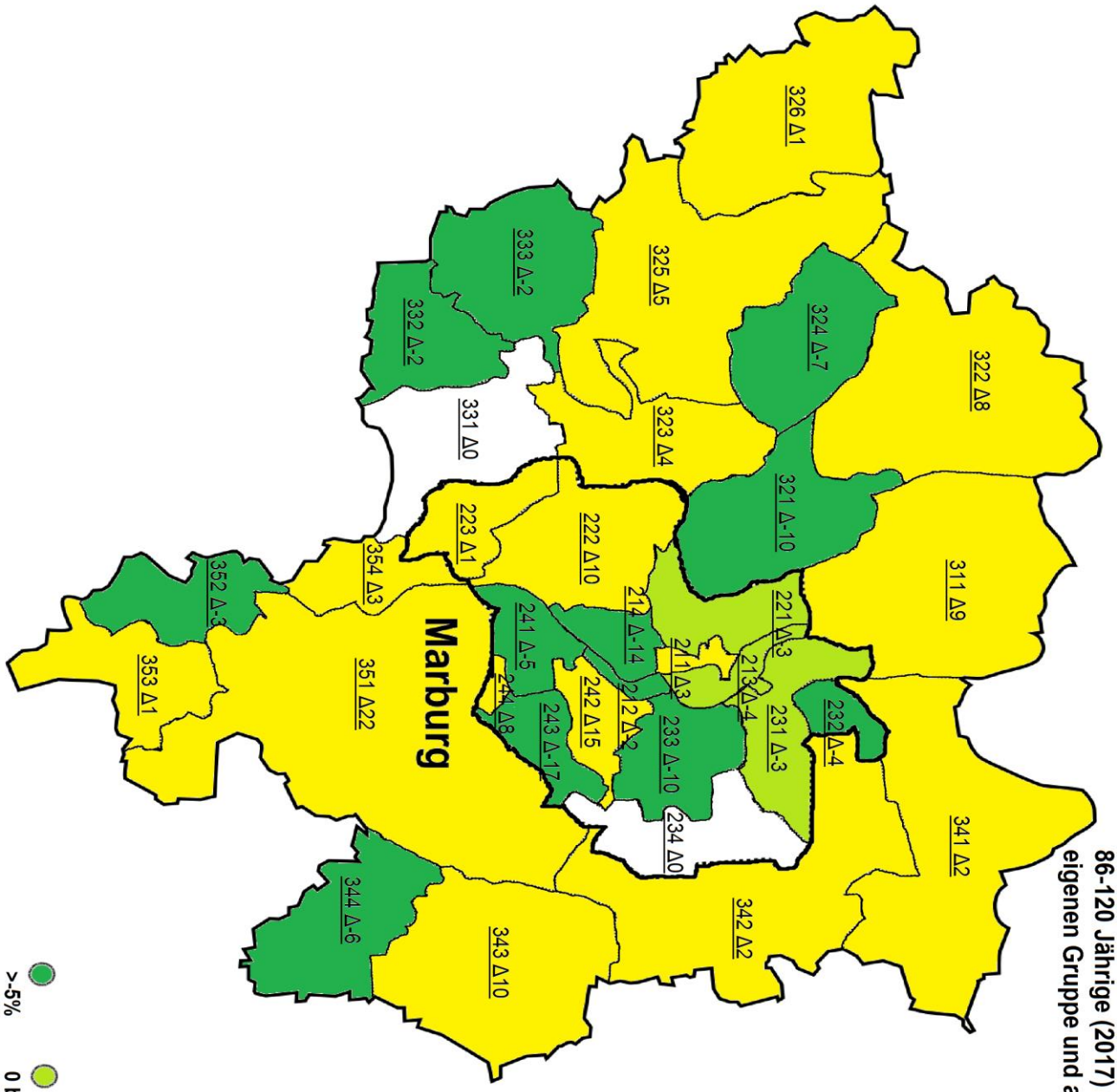

Bezirk	n	Δ	Δ%
211 Altstadt	20	3	13.7%
212 Weidenhausen*	8	-2	-20.00%
213 Campusviertel	86	-4	-4.5%
214 Südviertel	122	-14	-10.3%
221 Grassenberg	67	-3	-4.3%
222 Ockershausen	182	10	5.8%
223 Stadtwald*	10	1	11.1%
231 Nordviertel	75	-3	-3.8%
232 Waldtal*	3	-4	-57,10%
233 Ortenberg *	30	-10	-25.00%
234 Lahnberge	0	0	/
241 Südbahnhof*	15	-5	-25.00%
242 Hansenhaus	133	15	12.7%
243 ob. Richtsberg	119	-17	-12.5%
244 unt. Richtsberg*	30	8	36.4%
311 Wehrda	157	9	6.2%
321 Marbach*	43	-10	-18.9%
322 Michelbach*	26	8	44.4%
323 Wehrshausen*	28	4	18.2%
324 Dagobertshausen*	6	-7	-53.8%
325 Elnhausen*	17	5	41.7%
326 Dilschhausen*	2	1	100.00%
331 Cyriaxweimar	10	0	/
332 Haddamshausen*	6	-2	-25.00%
333 Hermershausen*	5	-2	-28.6%
341 Ginseldorf*	13	2	18.2%
342 Bauerbach	26	2	8.3%
343 Schröck*	32	10	45.5%
344 Moischt*	36	-6	-16.7%
351 Cappel	165	22	15.4%
352 Ronhausen*	2	-3	-60.00%
353 Bortshausen*	5	1	25.00%
354 Gisselberg*	9	3	50.00%

Abbildung 10: absolute und relative Veränderung der Größe der Gruppe der 85-120-Jährigen in den statistischen Stadtbezirken 2014-2017

Anhang II: Berichte und Materialien

„Bürgerbeteiligung par excellence“

OB trifft Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte

„Ihre Arbeit ist Bürgerbeteiligung par excellence“, so Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies beim Treffen mit den Marburger Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekten aus den Stadtteilen. Einmal im Jahr laden sie zum Austausch mit dem OB und zur weiteren gemeinsamen Planung ein.

© Tina Eppler, Stadt Marburg

Über die sehr große Resonanz und Beteiligung bei seinem ersten Treffen in diesem Kreis, freute sich Marburgs Stadtoberhaupt ganz besonders. Rund 30 Vertreterinnen und Vertreter der Projekte waren trotz EM-Fußballspiel gekommen. Viele der Angebote sind in Folge einer städtischen Befragung zur Situation älterer Menschen in den Ortsteilen entstanden. Das Engagement der Gruppen und Initiativen sei nicht zuletzt deswegen so bedeutsam, weil der demografische Wandel vor allem einen Gewinn guter Jahre bedeute, die es zu gestalten gelte, betonte Spies.

In der Sitzung überbrachte die Stadt gute Nachrichten: Für die Marburger Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte im Seniorenbereich ist die Frage der rechtlichen Absicherung geklärt: Die Stadt sorgt für Unfall- und Haftpflichtversicherung. Weiter werde von den städtischen Haushaltskürzungen der Bereich der Seniorenarbeit kaum betroffen sein, da hier mit geringen Haushaltsmitteln Enormes von den Bürger/innen geleistet wird, informierte der Oberbürgermeister.

Einen neuen Weg für Austausch und Unterstützung stellt zudem der erstmals erscheinende Newsletter „Info-Post für Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte" dar. Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies sicherte zu, dass die Beratung und Unterstützung vor Ort, der Austausch zwischen den Stadtteilen sowie Schulungsangebote fortgesetzt werden sollen.

Am 4. November 2016 wollen die Initiativen mit einem öffentlichen „Marktplatz" im Technologie- und Tagungszentrum TTZ einen anregenden Einblick in ihre vielfältige Arbeit und Angebote geben.

Abbildung 11: "Bürgerbeteiligung par excellence", Website der Stadt 28.06.2016

"Alter neu denken und lenken"

Sitzbänke können Stadtteile neu beleben

„Demografischer Wandel ist die Herausforderung, wie wir alle dafür sorgen, dass aus mehr Jahren mehr gute Jahre für alle werden", sagte Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies, als er die Aktiven und Interessierten der Seniorenarbeit beim Herbstempfang begrüßte. Zu einem Austausch haben die Stadt Marburg und die Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf in das Rathaus eingeladen. Das Programm stand unter dem Titel „Alter neu denken und lenken". Nach Vorträgen, die Anregungen und Beispiele gaben, tauschten sich die Engagierten untereinander aus.

* https://www.marburg.de/medien/bilder/seniorenhelfer4_pat_klein.jpg?20171106124739"

Abbildung 12: "Alter neu denken und lenken", Website der Stadt 06.11.17

Abbildung 13: Flyer "Marburger Nachbarschaftsnetz Miteinander - Füreinander"

Abbildung 14: Flyer "StadtForum Gut Älterwerden" 2018

„Gut Älterwerden in Marburg"

Stadtforum: OB Spies stellt Altenplanung in Fokus

Hohes Lob für die Marburger Altenplanung gab es beim Stadtforum „Gut Älterwerden in Marburg", das am Dienstagabend mehr als 200 Zuhörerinnen und Zuhörer ins Erwin-Piscator-Haus lockte. Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies forderte „mehr gute Jahre für alle". Hauptrednerin Bascha Mika zeigte, wie schwer es für Frauen im Vergleich zu Männern ist, älter zu werden.

© Stadt Marburg, I.A. Gesa Coordes

„Die zu finden, die Zuhause vereinsamen, ist eine der großen Herausforderungen", betonte Marburgs Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies. Er schilderte, wie bunt die Generation 60plus ist, zu der inzwischen auch die Alt-68er gehören. Beispiele für das städtische Engagement sind die im Jahr 2000 gegründete Fachstelle für Wohnberatung und das Beratungszentrum BiP, das 2010 eingerichtet wurde. Seit 2009 werden Seniorinnen und Senioren regelmäßig nach ihren Wünschen und Bedürfnissen gefragt. Daraus sind zahlreiche Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte entstanden. Die Befragungen sind auch in das Konzept eingeflossen. Nun gehe es darum, in dem breiten Bündel von klugen Vorschlägen Prioritäten zu setzen, so Spies. Der demographische Wandel bringe den Menschen mehr Lebensjahre: „Wir wollen, dass es mehr gute Jahre für alle sind", sagte der Oberbürgermeister bei der Eröffnung des Stadtforums.

Nach Spies sprach die Hauptrednerin des Abends. „Männer werden älter, Frauen werden alt gemacht", sagte die Chefredakteurin der Frankfurter Rundschau, Bascha Mika, die das Buch „Mutprobe Frauen und das höllische Spiel mit dem Älterwerden" geschrieben hat. Die 64-Jährige treibt die „unglaublich negative Beurteilung der weiblichen Lebensjahre" um. Schon 17-Jährige nähmen Anti-Aging-Produkte, 20-Jährige Anti-Falten-Cremes und mit 30 komme die erste Panik. Dabei würden auch Frauen klüger, wenn sie älter werden. Mika zitierte die Schauspielerin Inge Meysel, die einst sagte: „Das Altern erschreckt nur eine Frau, die außer ihrer Figur nichts aufzuweisen hat." Aber auch George Clooney, der bemerkte: „Männer haben einen erheblichen Vorteil: Wir kriegen Falten, werden fett und glatzköpfig oder weißhaarig und keinen kümmert's."

© Stadt Marburg, I.A. Gesa Coordes

Doch über das sozial gemachte Altern von Frauen werde kaum gesprochen, so Bascha Mika: „Ältere Frauen werden im öffentlichen Raum quasi unsichtbar." Die Journalistin erklärt die „soziale Verachtung" des weiblichen Älterwerdens mit Jahrtausende alten Vorurteilen und Bildern, nach denen Frauen über ihren Körper definiert werden. „Das hat knallharte Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen", schilderte sie. Für Frauen in Führungspositionen sei mit 50, spätestens mit Mitte 50 Schluss. Dagegen sitzen in den großen Dax-Unternehmen lauter Männer im Alter über 60 Jahren auf wichtigen Posten. Manche stiegen noch mit 70 Jahren weiter auf.

Dass ältere Frauen als nicht attraktiv wahrgenommen werden, zeige sich auch im Privatleben. Ab einem gewissen Alter haben Frauen enorme Probleme, einen Partner zu finden, so Mika. Tatsächlich könnten sich Männer in allen Altersgruppen nach Frauen umschauen. Deutlich wird dies etwa in Kontaktanzeigen, in denen Männer selbstverständlich nach Partnerinnen suchen, die zehn bis 20 Jahre jünger sind. Selbst 60-Jährige suchten noch nach Partnerinnen für die Familiengründung. Umgekehrt sei es sehr schwer für Frauen, in jüngeren Altersgruppen zu wildern. „Solche alten Rollenbilder und Stereotypen werden nur geknackt, wenn wir Frauen laut werden und uns wehren", sagte Mika.

Abbildung 15: "Stadtforum: OB Spies stellt Altenplanung in Fokus" Website der Stadt 01.03.2018

Vernetzung und Koordination als nächste Schritte

Mehr als 150 Besucher kamen zum Stadtforum „Gut älter werden in Marburg“ ins Erwin-Piscator-Haus

Wie lässt es sich in Marburg gut alt werden und wo hakt es noch bei der Altersplanung und in der Gesellschaft? Dieser Frage ging das Stadtforum auf den Grund, das eine große Resonanz erfuhr.

27.02.18, OP
von Ina Tannert

Marburg. Mehr als 150 interessierte Menschen drohten den kleinen, abtrennbaren Saal im Obergeschoss des Erwin-Piscator-Hauses zu sprengen. Das Stadtforum fand schlussendlich bei offenen Türen statt – eine Art unverhoffte Metapher für ein Thema, mit dem sich mehr Menschen auf breiterer Ebene auseinandersetzen müssen, so ein Konsens des Forums.

Das stellte quasi eine Art Zwischenstand dar, wie es um die Fortschritte für ein modernes, zukunftsorientiertes Altenkonzept der Stadt bestellt ist. Dazu stellte Dr. Petra Engel, Leiterin der Altenplanung, das „Marburger Konzept III kommunaler Altenplanung“ vor. Darin festgehalten sind auf 35 Seiten die Ergebnisse des zuständigen Fachbeirats, der „eine altersgerechte Stadt- und Quartiersentwicklung“ sowie eine stärkere Mitverantwortung von Land und Bund fordert, stellte Engel fest. Dabei sei ganz lange bis ins hohe Alter hinein Pflege bei vielen erst mal zweitrangig. Ein zukunftsfähiges Altenkonzept schaue auf die Bedürfnisse der Alten außerhalb von Pflege, auf eine selbstbestimmte, altersgerechte Wohnraumentwicklung, große, aber auch kleine Alltagshilfen und niedrigschwellige Unterstützung, angefangen bei der Nachbarschaftshilfe. Wichtiger Punkt sei außerdem eine tiefere Vernetzung von Akteuren der Altenplanung und -hilfe. „Es muss viel stärker verknüpft werden, wir brauchen mehr Koordination – das werden die nächsten Schritte sein“, sagte Engel.

Dr. Frank Berner von der Geschäftsstelle für die Altenberichte der Bundesregierung vom Deutschen Zentrum für Altersfragen verglich den Marburger mit dem aktuell siebten Altenbericht auf Bundesebene. Der ist eine nicht bindende Empfehlung der Kommission an die Bundesregierung, soll „Themen voranbringen und antreiben“. Im Vergleich sind dabei viele Parallelen zum Marburger Papier zu finden. So nehme der aktuelle Altenbericht die Gemeindeebene mehr in den Blick als zuvor, enthalte „drei zentrale Botschaften“: Neben der „Stärkung der Rolle der Kommunen für ein gutes Leben im Alter“, fordert die Kommission eine stärkere Kooperation der einzelnen Akteure sowie die Beachtung von vielfältigen, individuellen Bedürfnissen der Alten, über die reine Pflege hinaus. Das bringe der Marburger Bericht auf den Punkt: „Es gibt nicht den alten Menschen, nicht das eine Älterwerden – das Alter hat viele Facetten“, lobte Breuer. Der individuelle Bedarf sei dabei vor allem auf kommunaler Ebene am besten zu finden und zu fördern. Alleinlassen dürfe man die Kommunen dabei nicht. Die lokale Altenplanung müsse stärker finanziell unterstützt werden, so ein Vorschlag der Kommission in Richtung Berlin.

Altenplanung „eigentlich gar nicht vorgesehen“

Darüber hinaus dürfe das Thema auch im gesamtgesellschaftlichen Blick als Teil der sozialen Gerechtigkeit nicht untergehen, befand Bascha Mika, Chefredakteurin der Frankfurter Rundschau. Sie beleuchtete das individuelle Älterwerden der verschiedenen Geschlechter, bemängelte dabei überholte Sichtweisen: „Männer werden älter, Frauen werden alt gemacht“, kritisierte Mika eine „soziale Geringschätzung und negative Bewertung der weiblichen Lebensjahre“. Der Trugschluss gehe sogar noch weiter: Mit steigendem Alter und einer vermeintlich sinkenden Attraktivität, nehme gleichbedeutend die zu erwartende Leistungsfähigkeit der Frau ab. So verbreitet etwa in der Geschäftswelt. „Wir müssen mehr Gerechtigkeit verlangen und diese Stereotype in die Tonne treten“, betonte Mika.

Das Thema Älterwerden müssten sich generell mehr Menschen auf die sprichwörtliche Fahne schreiben, so ein Konsens des Forums. Bewohner, Nachbarn oder ganze (Dorf-)Gemeinschaften sollten wieder näher zusammenrücken, die „Gemeinschaft muss wiederbelebt werden“, sagte Heinz Wahlers, Ortsvorsteher von Cappel.

Gut altern bedeute generell, „keinen zu vergessen und keinen zurückzulassen, damit uns niemand verloren geht und einsam zu Hause sitzt“, fasste Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies (SPD) zusammen. Eines der größten Probleme sei jedoch ein strukturelles: Wo die Jugendhilfe schon per Gesetz vorgeschrieben sei und die Altenhilfe eigentlich nur die Pflege umfasse, sei die Altenplanung im Grunde „eigentlich gar nicht vorgesehen“ und damit nicht Teil der rechtlich abgesicherten und gewachsenen Struktur. „Wir brauchen ein strukturelles Umdenken – da haben wir noch einen weiten Weg vor uns“, sagte Spies.

Das Podium teilten sich: Heinz Wahlers (Ortsvorsteher Cappel, von links), Angela Schönemann (Arbeit und Bildung), Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies, Moderatorin Brigitte Bohnke (Freiwilligenagentur), Bascha Mika (Chefredakteurin Frankfurter Rundschau), Dr. Frank Berner (Geschäftsstelle siebter Altenbericht), Lucia Bodenhausen (Seniorenbeirat). Foto: Ina Tannert

Abbildung 16: "Stadtforum ‚Gut Älter werden in Marburg‘“, Oberhessische Presse 27.02.18

Abbildung 17: Geschäftsführer des 7. Altenberichts Dr. Berner zur Marburger Altenplanung

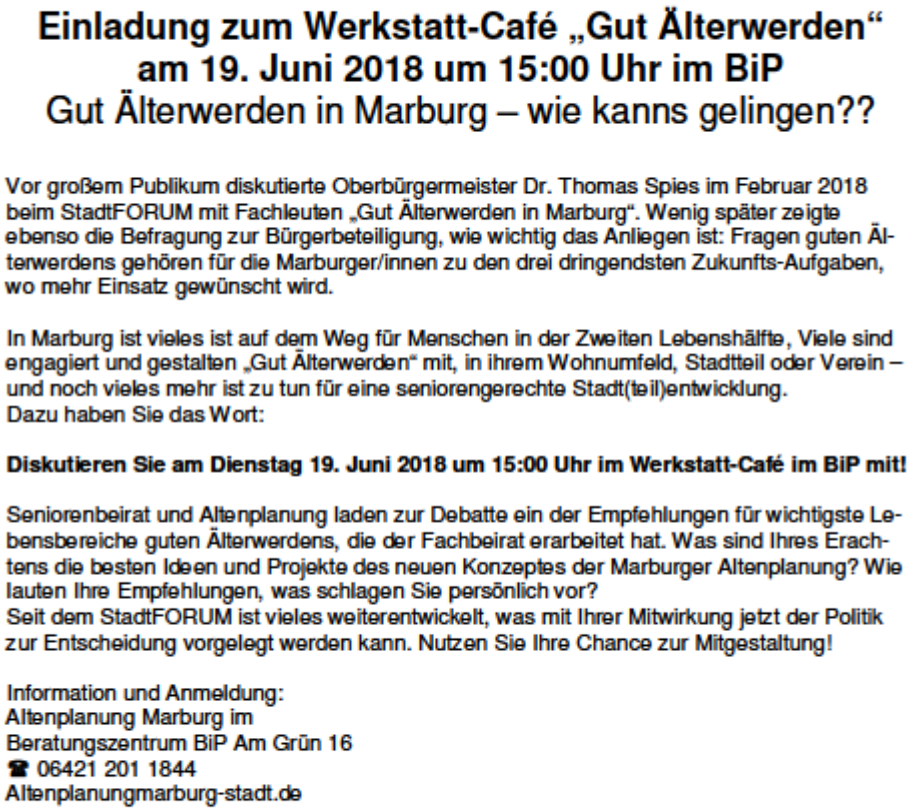

Einladung zum Werkstatt-Café „Gut Älterwerden“
am 19. Juni 2018 um 15:00 Uhr im BiP
Gut Älterwerden in Marburg – wie kanns gelingen??

Vor großem Publikum diskutierte Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies im Februar 2018 beim StadtFORUM mit Fachleuten „Gut Älterwerden in Marburg“. Wenig später zeigte ebenso die Befragung zur Bürgerbeteiligung, wie wichtig das Anliegen ist: Fragen guten Älterwerdens gehören für die Marburger/innen zu den drei dringendsten Zukunfts-Aufgaben, wo mehr Einsatz gewünscht wird.

In Marburg ist vieles ist auf dem Weg für Menschen in der Zweiten Lebenshälfte, Viele sind engagiert und gestalten „Gut Älterwerden“ mit, in ihrem Wohnumfeld, Stadtteil oder Verein – und noch vieles mehr ist zu tun für eine seniorengerechte Stadt(teil)entwicklung.
Dazu haben Sie das Wort:

Diskutieren Sie am Dienstag 19. Juni 2018 um 15:00 Uhr im Werkstatt-Café im BiP mit!

Seniorenbeirat und Altenplanung laden zur Debatte ein der Empfehlungen für wichtigste Lebensbereiche guten Älterwerdens, die der Fachbeirat erarbeitet hat. Was sind Ihres Erachtens die besten Ideen und Projekte des neuen Konzeptes der Marburger Altenplanung? Wie lauten Ihre Empfehlungen, was schlagen Sie persönlich vor?
Seit dem StadtFORUM ist vieles weiterentwickelt, was mit Ihrer Mitwirkung jetzt der Politik zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Nutzen Sie Ihre Chance zur Mitgestaltung!

Information und Anmeldung:
Altenplanung Marburg im
Beratungszentrum BiP Am Grün 16
☎ 06421 201 1844
Altenplanungmarburg-stadt.de

Abbildung 18: Einladung zum Werkstatt-Café 19.06.18

Ergebnisse des Werkstatt-Cafés vom 19.06.2018 im BiP Marburg

Nach dem StadtFORUM Gut Älterwerden mit externen Expert*innen und vor großem Publikum bot das Werkstatt-Café eine interaktivere Beteiligungsform zur öffentlichen Mitwirkung Aller am Konzept III. Die wichtigen Ergebnisse fließen in alle Handlungsfelder des Konzeptes ein und sind in den Kapiteln integriert, sollen hier dennoch ausführlicher im Überblick wiedergegeben werden.

1) Ältere Arbeitnehmer*innen und Übergang in den Ruhestand
Gerade bei abrupten Übergängen im späteren Berufsleben und in den Ruhestand sind der Wegfall von Routinen und Arbeitskontakten für Viele eine Herausforderung. Es gilt, die neu zur Verfügung stehende Zeit zu gestalten und soziale Kontakte zu pflegen. Viele wünschen sich eine sinnstiftende Aufgabe, möchten weiterhin Verantwortung tragen und sich z.B. freiwillig engagieren. Um Austausch über die Nachberuflichkeit zu ermöglichen, wird ein „offener Raum“ für selbstgestaltete und -bestimmte Treffen gewünscht – auch für den Kontakt zwischen „Ruheständler*innen“ und Jüngeren, im Berufsprozess befindlich. Neben einem Stammtisch mit ehemaligen Kolleg*innen oder thematische Veranstaltungen zu festen Terminen werden Angebote der Arbeitgeber oder Kirchengemeinden gewünscht, die rechtzeitig auf den Ruhestand vorbereiten und den Übergang begleiten (beispielsweise in Form von Infoveranstaltungen oder Kursen).

2) Angebote bei speziellen Herausforderungen
Obwohl für Gut Älterwerden mit speziellen Herausforderungen und Belastungen gesamtgesellschaftliches Handeln notwendig ist, gibt es viele Vorschläge für erste Verbesserungen, wie verpflichtende Weiterbildungen für Pflegepersonal zu Inklusion, interkultureller Bildung oder psychischen Krankheiten. Für psychisch erkrankte Ältere oder Suchtkranke stehen Wohnangebote gemäß in Form ambulant betreuter Wohngemeinschaften (nach Vorbild der Marburger Demenz-WG) an zentraler Stelle: selbstbestimmt, wohnlich eingerichtet statt Heimcharakter, mit Freizeitgestaltung etc. Gewünscht wird zudem mehr stadteilbezogene Hilfe und Begleitung für Sterbende (in Kooperation mit dem BiP?) sowie Initiativen von Nachbarschaftshelfer*innen für Unterstützung bei Bedarf. Organisationen wie das bzw. im BiP sollten netzwerkende Tätigkeiten übernehmen, allgemein solle die Zusammenarbeit mit Verbänden weiter vertieft werden.

3) Senior*innen-Notfallbetreuung
Vorgeschlagen wird in Ergänzung der für gut befundenen Fachbeiratsvorschläge die Einbeziehung des sich in Planung befindlichen Begegnungszentrums in der Sudetenstraße sowie eine spezielle Notfallnummer im BiP.

4) Schaffung leicht zugänglicher Angebote -- Die Unerreichbaren erreichen
Besonders deutlich zeigt sich die Sorge der Teilnehmenden, in fortgeschrittenem Alter(n) bei wenig Geld einsam zu sein. Während jüngere Senior*innen, die zivilgesellschaftlich oder privat engagiert sind, dadurch Eingebundenheit und Kontakt erlebten, fiele dies in höherem Alter unter Umständen weg.
Um ältere und von Vereinsamung bedrohte oder betroffene Menschen zu erreichen, sollte stadtteilbezogen gearbeitet werden. Nötig sind zugehende Hilfskonzepte, die persönlichen Kontakt herstellen und Teilhabe fördern – zum Beispiel Begleitung zur Teilnahme am Mittagstisch oder für Menschen mit Pflegebedarf an Nachbarschaftsaktivitäten (vgl. „In Würde Teilhaben“ oder Gemeindeschwester 2.0).
Unterstützend wird andernorts von einer Sozialarbeiterin praktizierte ‚mobile Werbung‘ für Hausbesuche etc. durch ein großes Schild am Fahrrad, welches en passant zu möglichen Hausbesuchen informiert und einlädt.

Insgesamt werden mehr und offene Begegnungsorte und -gelegenheiten gewünscht. Neben Barrierefreiheit und Kostenfreiheit sollen diese Mittelpunkte generationenübergreifend für alle Menschen gleichermaßen interessant und einladend sein. In Portugal gäbe es „gemischte Zentren“ mit Getränkeverkauf, Internet, Billard/Kicker, Fernseher & Zeitung (→ generationen- und interessenübergreifend). Um Begegnungsorte weniger so wirken zu lassen, als seien „sehr Alte“ die ausschließliche Zielgruppe, wären sie örtlich von Altenheimen zu trennen – was allerdings mobilitätseingeschränkten Pflegeheimbewohnenden den Besuch erschwerte. Ein guter Kompromiss kann daher das sich in Entwicklung befindende Beratungs-und Begegnungszentrum in der Sudetenstraße am Richtsberg sein: das Zentrum wird sich zwar in den Räumlichkeiten der

Marburger Altenhilfe befinden, sieht aber ein ansprechendes öffentliches Café mit Außenterrasse und Angebote für alle Altersklassen vor. So kann es ein Treffpunkt für alle Menschen des Viertels sein.

5) Bewegung und Sport

Bemängelt werden zu wenig spezifische Bewegungsangebote wie Wassergymnastik und solche für Herzerkrankte im Besonderen. Zudem fehlten Sportangebote für jüngere, fitte Ältere – vor allem Tanzangebote. Kurse für Senior*innen würden in der Mehrzahl von weniger sportlichen über 75-Jährigen genutzt; jüngere Teilnehmer*innen fühlten sich dort nicht wohl und gefordert.

Mehrfach bemängelt wird zudem die geringe Bekanntheit von Bewegungs- und Bouleplätzen, Fitness-Parcours etc. Neben der Anregung, diese in der Zeitung und in Flyern bekannter zu machen, wird der Wunsch nach dortigen kostenfreien regelmäßigen begleiteten Bewegungstreffen, Kursen oder Spaziergehgruppen mit Gymnastikeinheiten geäußert. Beworbene und begleitete Angebote würden die Plätze beleben und mehr Leute einladen, teilzunehmen.

6) Alltagshilfen + technische Assistenz

Alltagshilfen und technische Assistenzsysteme werden häufig als *ergänzende oder Niedrigschwellige Hilfen* zusammengefasst. Im Alltag kann Unterstützung mit Behördenpost, bei Garten-, Haustier und v.a. Haushaltsangelegenheiten wie Gardine aufhängen, Glühlampe wechseln, Fernseher programmieren oder neue Geräte in Betrieb nehmen (PC, Smartphone, Haushaltsgeräte etc.) benötigt werden. Die sinnvolle Nutzung zeitgemäßer Technik für ältere Menschen ist oft erst durch persönliche Unterstützung, Anleitung und Begleitung möglich. Verschiedene Formen organisierter Nachbarschaftshilfe oder Unterstützung durch Schüler*innen werden gewünscht – ggfs. Über die Nutzung der Plattform „nebenan.de“?

Die persönliche Hilfe steht dabei stets im Vordergrund, jedoch können ergänzend technische Hilfsmittel sinnvoll sein: Spracherkennung, Navigationsfunktionen zur Orientierung oder spezifische Anwendungen für Handys. Des Weiteren könnte und sollte es Informationsveranstaltungen geben, um derlei technische Möglichkeiten bekannt und nutzbar zu machen. Zudem wurden Begleitangebote speziell für hörgeschädigte Menschen gewünscht.

7) Mobilität (Pinnwand)

Verschiedene Herausforderungen zum Thema Mobilität wurden benannt:

Viele Radfahrende weichen auf den Bürgersteig aus, was ein deutliches Risiko für Fußgänger*innen darstellt. Auch die genehmigte gemeinsame Nutzung von Wegen durch Radfahrer*innen und Fußgänger*innen ist für beide Seiten problematisch (Beispiel Uferstraße). Deutlich bemängelt wurde zudem die fehlende Barrierefreiheit am Südbahnhof und eine nicht ausreichende Busanbindung des Unteren Ortenbergs und der Weintrautstraße.

Viele weitere Anregungen und Wünsche sind zusammengetragen worden:

Die regelmäßige Durchführung von Workshops zu Mobilität (gerne stadtteilbezogen), das gemeinsame Aufspüren von Barrieren mit mobilitätseingeschränkten Menschen (siehe Stadtteilspaziergänge), ein „interaktiver Stadtplan“ (siehe Mängelmelder) sowie

Bürgerbusse zum Mieten für kostenfreien Shuttleservice zu Begegnung und Veranstaltungen. Gerade bei der Mobilitätsentwicklung wurde mehr Bürgerbeteiligung gewünscht und zudem empfohlen, Sitzgelegenheiten bereits bei Baumaßnahmen mit zu planen. Schließlich angeregt wird eine Checkliste für Bahnfahrten (Was muss ich planen und vorbereiten? An wen kann ich mich für Unterstützung wenden).

8) Pflegeangebote (Pinnwand)
Mehr verlässliche Kurzzeitpflegeplätze standen an oberster Stelle sowie der Wunsch nach ambulanten WGs für Menschen mit Demenz und andere.

9) Was noch zu sagen wäre (Pinnwand, persönliche Gespräche und Telefonate)
Folgende Anliegen wurden geäußert:
- bitte möglichst viele wichtige Informationen in den kostenlosen Zeitungen drucken
- mehr Orte der Begegnung ohne Fokussierung auf „Älterwerden“ (Bsp. Pflanzentauschbörse),
- flexibler Besuchsdienst, wenn man das Haus nur noch schwer verlassen kann
- weitere Anlaufstelle bei Wohnungsproblemen neben dem Mieterverein
- mehr Rechtssicherheit und Schutz für Mieter*innen bei Wohnungsverkauf
- Aufwertung der Erholungsräume wie Northhampton-Park und Alter Botanischer Garten
- mehr Mitgefühl und Verständnis seitens städt. Mitarbeiter*innen bei Anrufen

Das Werkstattcafé ist dafür gelobt worden, dass man auch ohne bestimmtes Anliegen kommen konnte und es daneben eine telefonische Beteiligungsmöglichkeit gab.

Auf dem Weg zur demenzfreundlichen Stadt

Impulsvortrag zum Thema Demenz von Franz Müntefering mit anschließender Podiumsdiskussion

Experten aus Politik und Gesundheitswesen sowie Angehörige diskutierten über Möglichkeiten und Perspektiven für Kommunen im Umgang mit an Demenz Erkrankten.

von Felix Busjaeger

Marburg. Franz Müntefering sprach während der Informationsveranstaltung der Marburger Allianz für Menschen mit Demenz über die Zukunft der lokalen Allianzen. Der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen betonte in seinem Impulsvortrag die große Relevanz, die Demenz in der Gesellschaft habe. Mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen stelle sie eine der häufigsten Krankheiten im Alter dar. Bisher wurde noch kein Heilungsweg gefunden. Bis sich neue Behandlungsmethoden etabliert haben, sollten laut Müntefering die Bedingungen für Erkrankte verbessert werden.

Mit dieser Intention wurden 2012/13 die lokalen Allianzen ausgerufen, die sich in 500 Kommunen lokal für die Bedürfnisse von Demenzpatienten einsetzen. Die deutsche Bevölkerung wird im Schnitt immer älter und Senioren wünschen sich auch im hohen Alter eine gute Lebensqualität. Viele engagieren sich in Vereinen und stellen eine tragende Rolle der Gesellschaft dar. Müntefering sagte, dass Kommunen in Zukunft für gute Verhältnisse sorgen müssen, damit eine Demenz nicht im Widerspruch mit einem guten Leben steht. Der ehemalige Vizekanzler betonte: „Jeder demente Mensch ist ein Unikat und hat seine Eigenarten. Er verliert vielleicht sein Sprach- und Orientierungsgefühl, aber nicht das Gefühl.“

Die folgende Podiumsdiskussion drehte sich um die Frage, ob Marburg auf einem guten Weg zu einer demenzfreundlichen Stadt sei und wie man die Verhältnisse in der Stadt für Menschen mit Demenz verbessern könnte. Unter anderem sprachen sich die Experten aus Politik und Gesundheitswesen sowie Angehörige für eine Stärkung der kommunalen Infrastruktur in der Demenzbetreuung aus.

Desiree Schneider von der Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf betonte, dass das Angebot an personenbezogener, passgenauer Hilfe momentan noch ausbaufähig sei und in Zukunft weitere Maßnahmen getroffen werden müssen. Angelika Trautmann-Gutjahr pflichte ihr bei und berichtete als Angehörige von den positiven Entwicklungen in Demenz-WGs. Als Leiterin des Gesundheitsamts sprach sich Dr. Birgit Wollenberg für eine nachhaltige und dauerhafte Koordination der Angebote aus.

Franz Müntefering hielt einen Vortrag zum Thema Demenzerkrankung. Foto: Felix Busjaeger

Abbildung 19: „Auf dem Weg zur demenzfreundlichen Stadt", Oberhessische Presse 15.06.18

Die Wohnung der Vergessenden

Neun Bewohner zählt eine spezielle Wohnform, die es seit zweieinhalb Jahren am Ex-Germanenplatz gibt

Wohngemeinschaften gibt es in Marburg unzählige. Aber eine WG ist eine Besonderheit: In ihr leben keine Studenten, sondern Menschen, die von Demenz betroffen sind. Die OP hat sie besucht.

von Simone Schwalm

Wolfgang Kahlmeyer und Ursula Warmbrunn wohnen in der Demenz-WG in der Weintrautstraße. Dort weisen Pfeile und Schilder den Bewohnern den Weg etwa zum Essbereich. Betreuer wie Linda Matzon sorgen im Alltag für Abwechselung, bieten gezielt Programme wie Gedächtnistraining an. Fotos: Simone Schwalm

Marburg. Es duftet nach Kaffee, den gedeckten Frühstückstisch ziert eine Vase mit frischen Blumen, daneben stehen Marmeladen und selbst gemachtes Rhabarber-Gelee. Wolfgang Kahlmeyer taucht den Löffel in das Glas und beschmiert langsam seine Toastscheibe. Ein paar Stühle weiter sitzt Barbara Spieker, die erst seit einigen Wochen mit ihm in der gleichen Wohnung lebt – so wie sieben weitere Damen. Sie leben gemeinsam in einer ganz besonderen Art der Wohngemeinschaft – in einer WG für Menschen, die von Demenz betroffen sind. Wolfgang ist unter seinen sieben Mitbewohnerinnen der einzige Mann, „aber das ist nicht so aufregend, wie es klingt", sagt er mit einem kleinen, verschmitzten Lächeln.

Die anderen Mitbewohnerinnen haben bereits gegessen, nur Inge Vaupel, die auf dem Sofa sitzt, ist sich nicht mehr sicher, ob sie schon gefrühstückt hat. „Doch, das haben Sie", sagt Betreuerin Linda Matzon mit sanfter Stimme und holt ihr noch einen Nachtisch. Um kurz nach 10 Uhr sind auch Barbara und Wolfgang mit dem Frühstück fertig. Inzwischen ist Besuch gekommen: Wolfgangs Physiotherapeut setzt sich mit an den Esstisch und wartet bis er fertig ist. Dann gehen sie auf sein Zimmer, „um endlich mal ordentliche Männergespräche zu führen", scherzen sie. Auch Ursula Warmbrunn freut sich über Besuch – den unbekannten Gast von der Zeitung. Sie sitzt in einem Sessel im großen Gemeinschaftsraum und erzählt von ihrer Arbeit und ihrem Leben in Münster. Dann überlegt sie, wie lange sie bereits in der WG in Marburg lebt. „Wissen Sie, ich vergesse immer sehr viel", sagt sie mit einem warmherzigen Lächeln. Doch das, was für sie wichtig ist, an Lebenserfahrung weiterzugeben, das hat sie nicht vergessen. „Man muss auch mal nein sagen können", sagt die 87-Jährige. Zu der WG hat sie nicht „nein" gesagt, denn: „Ich fühle mich wohl hier."

Renate Sperling steht im Küchenbereich, der direkt in den Gemeinschaftsraum mit den orangefarbenen Wänden und den hellgelb gestrichenen Essbereich mit Blick aufs Schloss übergeht. Eine Betreuerin fragt sie, ob sie ihr beim Wechseln der Bettwäsche helfen möchte.

Gespräche über das, was man im Leben so erlebte

Renate geht mit und erzählt später, dass sie sich auch gern mal auf ihr Zimmer zurückzieht, um zu lesen. „Gesellschaft ist gut, aber man möchte auch mal allein sein", sagt sie. Das sieht auch Barbara so, die sich schnell in der WG eingelebt hat. Ihr Zimmer ist eingerichtet mit Möbeln und Bildern, die Teil ihrer Vergangenheit sind. Die zwei verschnörkelten Stühle aus Holz etwa sind aus dem Kinderheim, in dem ihre Eltern arbeiteten. Die Bilder an den Wänden zeigen Verwandte in jungen Jahren – selbst gemalt von Familienangehörigen. „Mein Großvater war Maler und mit Otto Ubbelohde bekannt", sagt Barbara mit einem gewissen Stolz in der Stimme.

Später aber finden fast alle Bewohner wieder zusammen im Gemeinschaftsraum – unterstützt durch Pfeile im Flur, die ihnen den Weg zur Orientierung zeigen. Linda Matzon bietet heute am Vormittag Gedächtnistraining an, während eine weitere Betreuerin das Mittagessen zubereitet. Diesmal hat niemand Lust, beim Kochen zu helfen, sie lauschen lieber den Fragen der Betreuerin. „Es geht um Städte und ihre Spezialitäten", sagt sie und fragt, welche Speisen mit Kassel, Dresden, Nürnberg oder Wien verbunden werden. Es folgen Märchen und Begriffe raten – und es gibt kaum eine Frage, auf die nicht wenigstens einer der Bewohner eine Antwort weiß. „Wer verdient umso besser, je schlechter der Absatz ist?" fragt Linda und Barbara antwortet sofort: „Der Schuster." Auch Wolfgang lässt sich von den Scherzfragen nicht beirren und erwidert wie selbstverständlich auf die Frage, warum es der Kaffee schwerer als der Tee hat: „Der Tee muss ziehen, der Kaffee darf sich setzen."

Über die Fragen entstehen zwischenzeitlich kurze Gespräche über das frühere Leben – etwa über Barbaras Urlaub in Venedig oder Renates Wohnorte Zwickau und Berlin. Nach etwa einer Stunde beendet Linda das Programm für den Vormittag.

Ihre Kollegin hat das Mittagessen zubereitet, Gemüsepuffer mit Kräuterquark. Essensduft erfüllt den Raum. Renates Augen wandern durch die Küche, sie geht hinüber zum Herd, sie sieht die Pfanne. „Ich habe mir auch immer gern Kartoffelpuffer gemacht", sagt sie, atmet tief ein und strahlt über das ganze Gesicht.

SO KAM ES ZUR SPEZIELLEN WG UND SO WIRD SIE ORGANISIERT

Die Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz am Germanenplatz geht ursprünglich auf einen Impuls durch die Initiative Leben im Alter (LiA) zurück. Die Initiative wollte eine Genossenschaft zum Aufbau ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz gründen und bat die Stadt Marburg, geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Bei der Ausschreibung zur Bebauung des ehemaligen Germanenplatzes in der Weintrautstraße wurde dieses Anliegen berücksichtigt, indem die Verpflichtung zum Bau einer für diese Zwecke geeigneten Wohnung eingefügt wurde. Eine genossenschaftliche Nutzung war an diesem Standort nicht möglich, so dass die Stadt einen anderen Partner zur Umsetzung der Idee an diesem Ort suchen musste. Die Stadt beauftragte die Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie (BI) mit der Planung und Umsetzung des Projektes aufgrund derer Erfahrung mit Wohngemeinschaften für psychisch kranke Menschen.

Die Angehörigen der zukünftigen neun Bewohner der WG wurden frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen. Im November 2015 sind die ersten Bewohner in die WG eingezogen. Wie im Konzept vorgesehen, hat sich die BI nach und nach aus der Verantwortung für das Projekt zurückgezogen und vollständig auf die Angehörigengruppe übertragen.

Die Angehörigen treffen sich einmal im Monat, um sämtliche organisatorischen Fragen miteinander abzusprechen. So sind sie etwa intensiv in die Planung der Abläufe in der WG eingebunden und entscheiden über externe Dienste wie den ambulanten Pflegedienst. Dieser kümmert sich mit ausgebildetem Pflege- und Betreuungspersonal Tag und Nacht um die körperliche Pflege, den Haushalt und die Alltagsbetreuung. Zudem besuchen ehrenamtliche Helfer die WG regelmäßig und bieten Aktivitäten und Unterhaltung an.

Abbildung 20: „Die Wohnung der Vergessenden", Oberhessische Presse 02.07.18

Menschen für Bewegung und Begegnung gewinnen

In der Universitätsstadt Marburg und ihren Stadtteilen gibt es Parks, Bewegungsplätze mit Mehrgenerationengeräten sowie Bouleanlagen. Die Stabsstelle Altenplanung der Stadt will diese zusammen mit Menschen vor Ort bekannter machen und beleben. Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies stellte das Konzept im Georg-Gaßmann-Stadion auf der Mehrgenerationenfitnessanlage vor.

© Stadt Marburg, i. A. Heiko Krause

Wie Laura Müller vom Fachdienst Sport berichtete, wird die Anlage tatsächlich von allen Generationen genutzt. „Die Menschen können die Geräte auch einfach einmal mit Alltagskleidung nutzen", erklärte sie.

Im Rahmen der Gesunden Stadt will Spies die Bürgerinnen und Bürger zu mehr Bewegung im Alltag motivieren und dafür Initiative ergreifen. „Denn nicht alle vorhandenen Plätze werden so gut frequentiert wie die Anlage im Gaßmann-Stadion", so der Oberbürgermeister. „Und keiner geht alleine auf eine Boulebahn", erklärte er. Es gehe deshalb darum, dass Menschen die Orte stärker gemeinsam nutzen, zugleich aber auch Neulinge zu Begegnungen mit anderen animieren. Deshalb will die Stadt die Nachbarschafts- und Beteiligungsprojekte stärker einbeziehen. „Kurze Wege, kleine Hürden", sei das Motto, so Spies.

In vielen Stadtteilen bestehe der Wunsch nach Plätzen als Treffpunkt, so Dr. Petra Engel, die Leiterin der städtischen Altenplanung, in anderen bestehen sie schon. Doch auch unabhängig von solcher Infrastruktur könne man Angebote wie regelmäßige Treffs zum gemeinsamen Spazierengehen ausbauen, mit Menschen die als „Kümmerer" für den Stadtteil stehen.

Deshalb hatte die Altenplanung zusammen mit der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf zu einer Ideenwerkstatt zum Thema „Mehrgenerationen- und Bouleplätze – Wege zu Begegnungen im Stadtteil, Chancen und Herausforderungen" eingeladen. Rund 30 Interessierte sprachen über Begegnung, Austausch und Engagement für Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Dort gab Dr. Friederike Damm, Sportärztin und ehemalige Leiterin des betriebsärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt, wertvolle Tipps über ihre Erfahrungen mit dem Bouleplatz in Wittelsberg.

Öffentliche Werbung und Informationen über Angebote seien wichtig, ebenso persönliche Ansprache im Ort oder Stadtteil und Offenheit für Zuschauende und Neugierige. An festen Terminen müssten immer Ansprechpartner vor Ort sein. Um einen guten Zustand von Plätzen zu gewährleisten, sollten Bürgerinnen und Bürger Mitverantwortung tragen, erklärte Damm. Viele öffentliche Plätze eigneten sich für das Boulespielen, so Engel, die als Beispiel den Friedrichsplatz im Südviertel nannte. Weitere gelte es zu finden, um ohne große Regeln gemeinsam aktiv sein zu können.

Abbildung 21: „Menschen für Bewegung und Begegnung gewinnen", Website der Stadt 22.05.17

Abbildung 22: Flyer "Bewegungsstarthelfer" Archiv Altenplanung 2011

Abbildung 23: Flyer „Fit im Grünen der Universitätsstadt Marburg“ 2014

- Unterstützung bei der Entwicklung von neuen Einsatzstellen/Projekten
- passgenaue Vermittlung von Freiwilligen
- Beratung und Begleitungsangebote z. B. bei der Umsetzung
- Qualifizierungsangebote

Die Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e. V fördert und stärkt freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement in unserer Region. Unsere Einrichtung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Wir sind Anlaufstelle und Beratungsstelle für das Land Hessen, Städte, Kommunen, Verbände und freie Träger im Raum Mittelhessen, die einen Freiwilligendienst aller Generationen aufbauen wollen, können von uns beim Aufbau und der Umsetzung von Freiwilligendiensten beraten und begleitet werden.

Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf
Ansprechpartnerin: Katja Kirsch
Am Grün 16 · 35037 Marburg
Telefon: 06421/270516 · Fax: 06421/270509
E-Mail: info@freiwilligenagentur-marburg.de
www.freiwilligenagentur-marburg.de

Offene Sprechzeiten:
Montag bis Mittwoch: 9 – 12 Uhr
Donnerstag: 15–18 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

MARBURG BIEDENKOPF

AKTIV

SCHLÄGT BRÜCKEN
Freiwilligendienst aller Generationen

FREIWILLIGENDIENST ALLER GENERATIONEN

ETWAS FÜR SICH UND ANDERE TUN

FREIWILLIGENDIENST ALLER GENERATIONEN
ETWAS FÜR SICH UND ANDERE TUN

Durch den demografischen Wandel stehen wir vor neuen Herausforderungen und chancen. Unsere Gesellschaft wird zukünftig älter, kleiner und bunter. Nur durch mehr freiwilliges Engagement lassen sich die zukünftigen Aufgaben bewältigen. Dies ist auch eine wichtige Erkenntnis aus dem Demografieprojekt des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

In einem Freiwilligendienst aller Generationen können Bürgerinnen und Bürger die Entwicklung des demografischen Wandels positiv beeinflussen und unsere Region aktiv gestalten.

Im Freiwilligendienst übernehmen Sie soziale Verantwortung und können Ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen und erproben sowie sich persönlich und beruflich orientieren.

RAHMENBEDINGUNGEN

Ein Freiwilligendienst aller Generationen bietet Menschen **jeden Alters** (16–99 J.) die Möglichkeit, sich für mindestens 6 Monate und 10 oder 15 Stunden in der Woche sinnvoll in Projekten, in sozialen, kulturellen oder anderen Einrichtungen – für das Gemeinwohl – zu engagieren.

WAS KÖNNEN SIE TUN?

Je nach Ihren persönlichen Interessen, Fähigkeiten und Lebenserfahrungen können Sie sich z. B. engagieren in:

„Alt hilft Jung" und „Jung hilft Alt" Projekten:
Begleitung Jugendlicher auf dem Weg von Schule ins Berufsleben, Leseförderung in Schul- und Gemeindebibliotheken, Hausaufgabenhilfe, Aufbau, Koordination und Unterstützung von Begleit- und Besuchsdiensten für Menschen mit Einschränkungen, ...

Netzwerken
Aufbau, Begleitung und Unterstützung von Mehrgenerationentreffpunkten, Begegnungscafés, Nachbarschaftsnetzwerken, ...

Anlaufstellen für bürgerschaftliches Engagement in kleineren Kommunen aufbauen und unterstützen.

Sozialen, kulturellen oder ökologischen Einrichtungen
Begleitung von Menschen mit Einschränkungen in Einrichtungen bei Freizeitaktivitäten (z. B. Altenheim), Spaziergängen, Spielen, Singen, Vorlesen.

Initiierung, Koordinierung und Unterstützung unterschiedlicher Projekte in Sport, Kultur, Ökologie, Gesundheit.

WIR BIETEN

- Beratung und Vermittlung in passende Einsatzfelder
- Eine monatliche Aufwandspauschale von € 90 (bei 10 Std./wtl.) bzw. € 130 (bei 15 Std./wtl.)
- Begleitungs- und Qualifizierungsangebote
- Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches
- Gesetzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung
- Auf Wunsch ein Zertifikat oder Zeugnis

Abbildung 24: Flyer "Freiwilligendienst aller Generationen"

KOMBINE: [77]

Die Europäische Union und die Weltgesundheitsorganisation empfehlen die Entwicklung von nationalen Empfehlungen zur Förderung eines körperlich aktiven Lebensstils der Gesamtbevölkerung. 2016 wurden erstmals Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung für Deutschland entwickelt und verbreitet.

Im Rahmen des Vorhabens KOMBINE (Kommunale Bewegungsförderung zur Implementierung der Nationalen Empfehlungen) sollen diese Empfehlungen in der Lebenswelt Kommune umgesetzt werden. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes zur kommunalen Bewegungsförderung. Im Fokus stehen dabei vor allem Menschen mit sozialer Benachteiligung (vulnerable Gruppen). Das Vorhaben KOMBINE leistet so einen Beitrag zur Erreichung gesundheitlicher Chancengleichheit.

Abbildung 25: Cover Broschüre "Gemeinsam.Gut.Gestalten" 2017

[77] Vgl. https://www.sport.fau.de/kombine/

Altenplanung
ist zentrales sozialpolitisches Anliegen der Stadt Marburg

Aufgaben der Altenplanung

in Kooperation und Vernetzung mit Bürger*innen, Trägern und Einrichtungen:

- Stadtteilbefragungen: „Älterwerden im Quartier“
- Weiterentwicklung und Ausweitung städtischer Angebote
- Konzeption zukunftsorientierter Projekte und Vorhaben
- Stärkung freiwilligen Engagements und gesellschaftlicher Teilhabe
- Verantwortliche Weiterentwicklung des Beratungszentrums BiP
- Veranstaltungen – z.B. zu Älterwerden, Wohnen, Engagement, Kooperation…
- Einwerbung und Umsetzung geförderter Modellprojekte
- Vorbereitung fachspezifischer politischer Entscheidungen, Politikberatung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Leitung der Altenplanung

im Beratungszentrum BiP:

© Gesa Coordes

Dr. Petra Engel, Diplomgerontologin

Kooperation

Pflegebüro / Fachstelle Wohnberatung Ulrike Lux:

- Beratung Älterer und ihrer Angehörigen rund um das Thema Pflege
- Wohnberatung für Ältere und Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Träger und Bauwirtschaft

Altenhilfe / Seniorenbeirat Ilka Wolkau:

- Geschäftsführung Seniorenbeirat
- Erstellung von Informations- und Öffentlichkeitsmaterialien

Ziele der Altenplanung

werden mitbestimmt durch die Marburger „Leitlinien zu Wohnen und Pflege im Alter“ sowie die „Eckpunkte einer zukunftweisenden Marburger Alternssozialpolitik“:

Gut Älterwerden bedeutet in Marburg

- Vielfalt – Selbstverantwortlichkeit, Mitgestaltung, Auswahl und breites Angebot für würdige Unterstützung
- Information, Beratung und Kooperation im Beratungszentrum BiP sowie in den Stadtteilen
- wohnortnahe statt zentraler Angebote, z.B. mit nachbarschaftlichen Netzwerken in den Stadtteilen
- Präventive Gesundheits- und Bewegungsangebote
- ambulante und teilstationäre vor stationärer Versorgung
- Unterstützung von Vorsorge und Beratung statt Nachsorge
- kleinere statt größere Pflege-häuser, Wohngruppen oder heimverbundene Hausgemeinschaften

Selbstständig statt fremdbestimmt älterwerden

Kontakt

Altenplanung, Am Grün 16
35037 Marburg
altenplanung@marburg-stadt.de

oberer Eingang
Rudolphsplatz, gegenüber „Alte Universität“ auf Ebene der Fußgängerampeln (Schalterhalle ehemalige Volksbank)

Das Beratungszentrum ist barrierefrei!

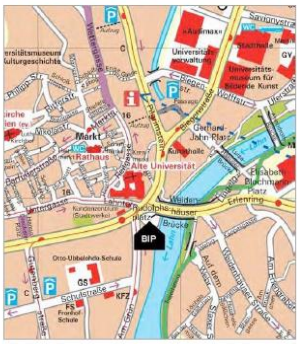

Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbus Haltestelle Rudolphsplatz

Parkmöglichkeiten:
Parkhaus „Pilgrimstein“ sowie für gehandicapte Menschen sehr begrenzt am Haus, Einfahrt „Am Grün“

Impressum:
Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Redaktion/Layout:
Cornelia Kieselbach und Sonja Kretzer

Stand: August 2019

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

Altenplanung Marburg

im Beratungszentrum
mit integriertem Pflegestützpunkt (BiP)

Am Grün 16, 35037 Marburg

Dr. Petra Engel und Petra Heuser
Cornelia Kieselbach und Jakob Kadow

☎ 06421 201-1844

altenplanung@marburg-stadt.de
www.marburg.de/bip

Abbildung 26: Flyer "Fachdienst Altenplanung"

Das Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt ist ein Dienstleistungszentrum für Ratsuchende und Engagementwillige

Das BiP ist Anlaufstelle für:

- Menschen mit ihren Fragen rund um Wohnen, Pflege, Betreuung und Unterstützung
- Angehörige von hilfe- oder pflegebedürftigen Menschen
- Interessierte jeden Alters auf der Suche nach Möglichkeiten, sich freiwillig zu engagieren
- Selbsthilfegruppen, die den Internetarbeitsplatz im Foyer des BiP nutzen möchten

Wir beraten Sie gern — unabhängig und kostenfrei — und freuen uns auf Ihr Anliegen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Mittwoch: 8:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr

Für persönliche Beratung vereinbaren Sie bitte einen Termin

Impressum:
Universitätsstadt Marburg
Stand: Mai 2019

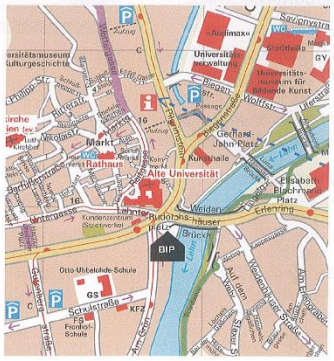

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bushaltestellen Erlenring und Rudolphsplatz

Parkmöglichkeiten:
Parkhaus Pilgrimstein
sowie sehr begrenzt am BiP,
Einfahrt von der Straße Am Grün

Das Beratungszentrum ist barrierefrei!

BiP

Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt

Am Grün 16
35037 Marburg
☎ 06421/201 1844
www.marburg.de/bip

Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf e.V.
www.alzheimer-mr.de

Elisabeth Bender
Dr. Anne Wächtershäuser
☎ 06421/690393 info@alzheimer-mr.de

Offene Sprechstunde: Do 9:30 - 11:30 Uhr
und nach Vereinbarung, auch Hausbesuche

- Information und persönliche Beratung
- Entlastungsangebote, Angehörigengruppen
- Betreuung Betroffener zuhause od. in Gruppen
- Schulung von Angehörigen, Freiwilligen, Betrieben, Vereinen etc.
- Offene Begegnungscafés, Bewegungsangebote

Marburger Verein
für Selbstbestimmung
und Betreuung e. V.
(S.u.B.) www.sub-mr.de

S.u.B. Hilft Helfen

Informationen und persönliche Beratung für:

- Ehrenamtliche, gesetzliche Betreuer*innen und Bevollmächtige
- Rechtliche Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung)

Sprechzeiten:
Di + Mi: 9:00 -13:00 Uhr, Do: 9:00 -18:00 Uhr

Ihre Ansprechpartner*innen:
Dr. Anna Stach, Astrid Kunath,
Maren Schneider, Mike Wilhelm
☎ 06421/16 64 65 0 info@sub-mr.de

Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.

Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf
Netzwerk für freiwilliges Engagement

Doris Heineck
Katja Kirsch, Jannika Marré und Freiwilligenteam
☎ 06421/270 516

info@freiwilligenagentur-marburg.de
www.freiwilligenagentur-marburg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Mi: 9:00 - 12:00 Uhr, Do: 15:00 - 18:00 Uhr

- Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Freiwilligen
- Beratung und Begleitung von Freiwilligenprojekten
- Beratung von Organisationen, Vereinen und Kommunen

Pflegestützpunkt
Landkreis Marburg-Biedenkopf

Pflege- und Sozialberatung:
Wir helfen Ihnen und Ihren Angehörigen kostenlos bei Fragen rund um Pflege, Gesundheit und Prävention.

☎ 06421/405 7400
Fax: 06421/405 7410
pflegestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de
www.marburg-biedenkopf.de

Offene Sprechstunden:
Mi + Fr: 10:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 17:00 Uhr

Ihre Ansprechpartner*innen:
Dieter Kurth Tel.: 06421/405 7401
Astrid Fichte Tel.: 06421/405 7404
Andrea Gockel Tel.: 06421/405 7403

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

www.marburg.de/bip FAX: 06421/ 201 1509

Pflegebüro/Fachstelle für Wohnberatung
Ulrike Lux (Termine nach Absprache)
☎ 06421/201 1508
pflegebuero@marburg-stadt.de

Altenhilfe/Geschäftsstelle Seniorenbeirat
Ilka Wolkau
☎ 06421/201 1521
altenhilfe@marburg-stadt.de

Altenplanung Marburg:
Dr. Petra Engel
Cornelia Kieselbach, Jakob Kadow
☎ 06421/201 1844
Petra Heuser ☎ 06421/201 1004

Weitere Beratungsangebote im BiP:

- Arbeitskreis Gemeinschaftlich Wohnen
- Asylbegleitung Mittelhessen e.V.
- Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung des fib e.V.
- Blickpunkt Auge, Rat und Hilfe bei Sehverlust
- Frauennotruf Marburg e.V.
  Frauen/Mädchen mit Behinderung
- Freiwilligendienste für Geflüchtete
- Initiative Afghanisches Hilfswerk e.V.
- Marburger Allianz für Menschen mit Demenz
- Peerberatung für Menschen mit seelischen Krisen
- Seniorenbeirat der Stadt Marburg
- Tablet-/Smartphone-Sprechstunde
- Unabhängige Patientenberatung/UPD

Das Beratungszentrum (BiP) ist als offenes Haus ein Ort wechselnder Ausstellungen, Vorträge und öffentlicher Veranstaltungen zu Älterwerden und Freiwilligem Engagement.

Abbildung 27: Flyer "Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt" 2017

§ 71 Altenhilfe SGB XII

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,

2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,

3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,

4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,

5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,

6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

(5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Gesamtplanung nach § 58 sowie die Grundsätze der Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen nach den Vorschriften des Neunten Buches sind zu berücksichtigen.

Universitätsstadt Marburg

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen	**Vorlagen - Nr.:** **Status:** **Datum:** **Eingang:**	**VO/0382/2008** **öffentlich** **03.06.2008** **03.06.2008**	**TOP**
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Fraktionen SPD u. Bündnis 90/Die Grünen betr. Leitlinien zur Zukunft von Wohnen und Pflege im Alter in Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg stellt fest, dass der Bedarf an stationären Pflegeplätzen in der Stadt Marburg derzeit gedeckt ist (vgl. u. a. „Konzept für eine Kommunale Altenplanung in der Universitätsstadt Marburg" vom Februar 2007) und dass der quantitative Ausbau stationärer Plätze - über das bestehende Maß hinaus - weder inhaltlich sinnvoll noch politisch erwünscht ist.

2. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg wird aufgefordert, dies bei seinen Aktivitäten und Entscheidungen (auch in den Aufsichtsgremien städtischer Unternehmen) zu berücksichtigen und mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Mitteln zu vertreten.

3. Der Magistrat soll sich darüber hinaus für eine weitere Entwicklung der Infrastruktur für Ältere im Sinne der Ergebnisse der Workshops „Kommunale Altenplanung" am 22.4. und des Positionspapiers des Seniorenbeirates vom 23.4. einsetzen und dies - in Kooperation mit Seniorenbeirat und den örtlichen Trägern in Altenarbeit und -pflege - aktiv unterstützen.

   Im Zentrum stehen dabei die Forderungen „selbständig statt fremdbestimmt", „wohnortnah statt zentral", „Angebotsvielfalt statt Einheitslösung", „ambulant vor stationär", „kleiner statt größer", „Beratung statt Alleinlassen" und „Vorsorge statt Nachsorge finanzieren", wie sie im Papier des Seniorenbeirats formuliert und begründet worden sind *(s. Anlage)*.

4. Die VertreterInnen im Aufsichtsrat der Marburger Altenhilfe GmbH werden aufgefordert, die weitere Entwicklung der Einrichtung ebenso an diesen Zielrichtungen zu orientieren, dies bei künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen und als städtische Gesellschaft weiterhin ein Beispiel für eine moderne Altenhilfepolitik zu bieten.

Abbildung 28: Antrag betr. Leitlinien zur Zukunft von Wohnen und Pflege im Alter in Marburg 2008

Universitätsstadt Marburg

Antrag der Fraktionen MBL und CDU	**Vorlagen - Nr.:** **Status:** **Datum:** **Eingang:**	**VO/0381/2009** **öffentlich** **03.06.2009** **02.06.2009**	**TOP**
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Fraktionen MBL und CDU betr. Einwohner/innen Befragung als Grundlage zur Altenplanung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert eine Einwohner/innen Befragung durchzuführen, um eine belastbare Grundlage für konkrete Maßnahmen einer qualifizierten Altenplanung für Marburg zu schaffen.

Sollten die eigenen personellen Ressourcen nicht ausreichen, ist externe Unterstützung einzubinden.

Begründung:

Für eine qualifizierte Altenplanung ist es zwingend erforderlich, eine solide Informationsbasis zu haben. Dazu gehören u. a. eine Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Datenerfassung.
Im Falle des Sportentwicklungsplans war diese Erkenntnis offensichtlich vorhanden, denn in diesem Zusammenhang wurde eine entsprechende Befragung durchgeführt.
Der Oberbürgermeister stellt im Vorwort der Befragung fest:
Dabei kommt Ihnen (der Bevölkerung) eine herausragende Rolle zu, da die Menschen in unserer Stadt die Basis des Sporttreibens in Marburg darstellen.
Diese Aussage gilt natürlich auch, vielleicht sogar in verstärktem Maße, für die Altenplanung in Marburg.
Seit dem Workshop Kommunale Altenplanung im April 2008 ist in Bezug auf konkrete Maßnahmen zur Altenplanung nichts geschehen. Es liegt immer noch kein erkennbares Konzept vor und es zeichnet sich auch nicht ab, wie vorgegangen werden soll. Der Antrag der Opposition eine Befragung der älteren Bevölkerung durchzuführen, wurde mit dem Hinweis abgelehnt die Daten seinen alle vorhanden. Die Durchsicht der vorhandenen Unterlagen zeigt aber, dass die Informationen sehr lückenhaft sind und nicht die Grundlage einer nachhaltigen Altenplanung sein können.

Abbildung 29: Einwohner*innen Befragung als Grundlage zur Altenplanung 2009

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Kenntnisnahme	Vorlagen - Nr.: VO/4443/2015 Status: öffentlich Datum: 03.11.2015	TOP

Stadtverordnetenversammlung

Dezernat:
Fachdienst: 17 - Stabsstelle Altenplanung
Sachbearbeiter/in: Dr. Petra Engel, Brigitte Bohnke

Beratende Gremien: Magistrat
Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen
Stadtverordnetenversammlung Marburg

Kommunale Altenplanung der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Zwischenbericht der Leitlinien/Eckpunkte für eine zukunftsweisende, kommunale Altenplanung in der Universitätsstadt Marburg und das Konzept zur Umsetzung der Modernisierung des Altenzentrums der Marburger Altenhilfe St. Jakob zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

Bei den mitgeschickten Unterlagen handelt es sich um den Entwurf der Umsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 30.01.2015 beschlossenen Gesamtkonzeptes.

Die Ausführung zu den vorgenannten Punkten finden Sie detailliert in den Anlagen.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Leitlinien/Eckpunkte für eine zukunftsweisende, kommunale Altenplanung in der Universitätsstadt Marburg
2. Modernisierung des Altenzentrums der Marburger Altenhilfe St. Jakob

Ausdruck vom: 28.12.2015
Seite: 1/1

Abbildung 30: Kommunale Altenplanung der Universitätsstadt Marburg, 2015

Eckpunkte einer zukunftweisenden Marburger Alternssozialpolitik

Die im Folgenden dargelegten Eckpunkte einer zukunftweisenden Marburger Alternssozialpolitik korrespondieren als Weiterentwicklung vorhandener Marburger Konzeptbausteine mit übergeordneten Rahmenempfehlungen. Es handelt sich v.a. um eine Fortführung der seit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 2006 erstellten Konzepte I + II zur kommunalen Altenplanung, der 2008 verabschiedeten „Leitlinien zur Zukunft von Wohnen und Pflege im Alter in Marburg“ sowie der seit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 2009 zur Durchführung von Einwohner/innen-Befragungen vorgelegten Berichte der Stabsstelle Altenplanung aus den Jahren 2010 und 2014. Die Eckpunkte stellen den Rahmen dar für das durch den Projektkreis als Fachbeirat im Jahresverlauf 2015 weiter aus zu formulierende Konzeptes III der Altenplanung[78].

Einfließen werden neben dem EU-Konzept des „Active Ageing“ v.a. der im Frühjahr 2015 erscheinende 7. Altenbericht der Bundesregierung „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“, der 3. hessische Demografie-Bericht mit der Seniorenpolitischen Initiative der Hessischen Landesregierung „Alter neu denken – Zukunft gewinnen“ sowie die in Arbeit befindlichen Leitlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Schwerpunktsetzung seiner künftigen Altenhilfe(politik). Die Weiterarbeit erfolgt in Kooperation mit weiteren städtischer Planungskolleg/innen sowie dem Seniorenbeirat und in Abstimmung mit den Entwicklungen des Programms Soziale Stadt.

Anlass für Bilanzierung und programmatischen Ausblick sind einerseits das fünfjährige Bestehen der Stabsstelle Altenplanung im April 2015 sowie des Beratungszentrums mit integriertem Pflegestützpunkt BiP im Juli diesen Jahres. Andererseits bildet die anstehende Modernisierung der Marburger Altenhilfe St. Jakob, für die die „Leitlinien zur Zukunft von Wohnen und Pflege im Alter in Marburg“ von 2009 bereits den maßgeblichen Rahmen liefern, den konkreten Formulierungsanstoß.

Zentrale Aspekte der Marburger Alternssozialpolitik und Altenplanung:

1. Vermittlung eines zeitgemäßen und differenzierten Alternsbildes mit dem Ziel eines öffentlichen Bewusstseinswandels. Erkennbar werden sowohl die gestiegenen Ressourcen und Potenziale älterer Menschen zu Selbstverantwortung und gesellschaftlicher Mitgestaltung als auch die benötigten (kommunalen) Rahmenbedingungen für ein „gutes Altern[79]“ im sozialräumlichen Kontext des Gemeinwesens, des Quartiers oder der Nachbarschaften.

2. Information, Beratung und Kooperation zu Wohnen, Betreuung, Pflege und Altern sowie Freiwilligem Engagement werden wesentlich gefördert durch das ge-

[78] KONZEPT III für eine KOMMUNALE ALTENPLANUNG in der Universitätsstadt Marburg

[79] auch“…im hohen Alter angesichts von Verletzlichkeit und Endlichkeit“, s. Titel des Forschungsprojektes der VW-Stiftung

meinsame Träger-übergreifende Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt BiP (Am Grün 16 in Marburg). Das BiP bietet kostenlos und trägerneutral

- vielfältige Informationen unter einem Dach
- Unterstützung mit Rat und Tat
- Begleitung bei wichtigen Entscheidungen
- Hilfe und Unterstützung für Angehörige
- Vermittlung in vielfältige freiwillige Tätigkeiten
- Begleitung und Anlaufpunkt für Selbsthilfegruppen

3. Wesentlicher Baustein der Marburger seniorengerechten Quartiersentwicklung ist der weitere Ausbau offener Angebote in den Stadtteilen. Diese ermöglichen neben Begegnung und Austausch v.a. Engagement und Teilhabe älterer Menschen, die sich für sich und andere einsetzen, also miteinander und füreinander. Planungs- und Entwicklungsgrundlage bilden die Befragungen in den Stadtteilen. Die Stadt Marburg sorgt in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge und unter Einbezug freiwilligen Engagements für die notwendigen Rahmenbedingungen.

4. Voraussetzungen guten Wohnens und Lebens im Alter werden v.a. durch quartiersbezogene Beratung, (Wohn-)Projekte und ambulante Pflegeinfrastruktur geschaffen. Dezentral in den Stadtteilen fördert die Stadt Marburg alternsgerechten Wohnraum, Wohnumfeld und Mobilität. Diese lokale Ausrichtung ist zugleich Voraussetzung für zielgruppenspezifische Angebote für Ältere mit besonderen Bedarfen: ältere Menschen mit Behinderung, kultursensible Angebote, Begegnungs- und Wohnangebote für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen etc. Dazu gehört ebenso die Förderung innovativer, gemeinschaftlicher oder Mehrgenerationen-Wohnformen.

5. Präventive Angebote der Gesundheits- und Bewegungsförderung[80] für ältere Menschen sowie ggfs. ihre (pflegenden) Angehörigen ergänzen diese dezentralen Strukturen. Dies gilt ebenso für die weiter zu entwickelnde Tages-, Nacht-, Kurzzeit- bzw. Urlaubs- und Verhinderungspflegeangebote im teilstationären Sektor, stets in Kooperation mit vorhandenen Trägern, Strukturen und Angeboten.

6. Ergänzt werden diese beratenden, offenen, ambulanten und teilstationären Angebote punktuell durch modernisierte stationäre Pflegeeinrichtungen. Auch diese öffnen sich stärker ins Umfeld und werden zu Akteuren der Stadtteil- und Quartiersentwicklung im Rahmen des kulturellen und gesellschaftlichen Wandels des Alterns. Ein Schrittmacher wird dabei die Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH mit der beschriebenen Modernisierung sein.

[80] s. Sportentwicklungsplanung f. Ältere, Bewegungsstarthelfer, Mehrgenerationenplätze etc.

Lokale Allianz – Gemeinsam für ein demenzfreundliches Marburg

Marburger Allianz für Menschen mit Demenz

Wir arbeiten zusammen an guten Voraussetzungen für ein selbstverständliches Zusammenleben mit Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen.
Wir kooperieren als Vereine und Bildungsträger, Politik und Verwaltung.
Eigene wie auch gemeinsame Projekte prägen unsere vielfältige Arbeit.

Als Lokale Allianz engagieren wir uns für eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Demenz, indem wir

- dem „Esslinger Aufruf“ der Aktion Demenz e.V. beigetreten sind. Dieser betont die Rechte von Bürger*innen mit Demenz als Auftrag Aller in dieser Gesellschaft
- Dienstleister*innen schulen im Umgang mit Menschen mit Demenz
- Begegnungsräume für Menschen mit und ohne Demenz fördern
- neue Wohnformen unterstützen, z.B. die Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz
- auf den Aufbau von Selbsthilfegruppen hinwirken bzw. diese unterstützen
- regelmäßig durch Infostände über Leben mit Demenz informieren, z.B. mit dem Oberbürgermeister auf dem Oberstadtmarkt
- eine Broschüre zur Entspannung des Klinikaufenthaltes bei Demenz entwickelt haben
- durch Zeitungsartikel Fragen des Lebens mit Demenz darstellen
- weitere Kooperierende und ehrenamtliche Unterstützer*innen anwerben
- weitere Maßnahmen planen und besprechen in regelmäßigen Kooperationstreffen

Lernen Sie uns und unsere Arbeit persönlich kennen:

Wochenmarkt Frankfurter Straße	16.03.2019 (Samstag)	07:00 – 14:00 Uhr
Oberstadtmarkt, mit Flashmob	25.05.2019 (Samstag)	10:00 – 17:00 Uhr
Supermarkt am Richtsberg	14.09.2019 (Samstag)	08:30 – 14.00 Uhr
Sozialmarkt/Elisabeth-Markt	13.10.2019 (Sonntag)	11:30 – 17:00 Uhr

Träger der Marburger Allianz für Menschen mit Demenz:

- Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf e.V.
- AurA – Tagespflegeeinrichtung für Aktives und Rüstiges Altern gGmbH
- Bürgerinitiative Sozialpsychiatrie e.V.
- COMPASS Private Pflegeberatung GmbH
- Evangelische Familienbildungsstätte mit Mehrgenerationenhaus Marburg
- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.
- Forum Humanistische Pädagogik und Betreuung e.V.
- LiA – Leben im Alter (Bürgerschaftliche Initiative) e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH
- Marburger Hauskrankenpflege GbR
- Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung (SuB) e.V.
- Pflegeteam Conny Ridder GmbH
- Seniorenbeirat Marburg
- Universitätsstadt Stadt Marburg, FD Altenplanung

Kontakt:
☎ 06421 201 1590
Lokale.Allianzen@marburg-stadt.de

„…. durch Eure Besuche habe ich wieder mehr Lebensmut gefunden!“

Stadt Marburg und Arbeit und Bildung starten gemeinsam das Projekt „In Würde Teilhaben“ Marburg

Was tun, wenn sich Menschen im Alter einsam fühlen, weil sie die Wohnung nicht mehr verlassen können? Was tun, wenn sie alleine leben? Und der Wunsch nach mehr mitmenschlichen Kontakten da ist? Menschen in solchen Situationen können sich als einsam empfinden. Sich getrennt von der Welt zu fühlen durch Mangel an Zuwendung und Unterstützung belastet die Gesundheit und senkt die Lebenserwartung.

Die Stadt Marburg mit der Altenplanung und Arbeit und Bildung e.V. starten gemeinsam das Projekt „In Würde Teilhaben“ Marburg, um gegen Einsamkeit bei Menschen ab 65 Jahren mehr persönliche Kontakte zu fördern. Das Gleichberechtigungsreferat ist mit Blick auf die Isolation älterer Frauen eingebunden. Dabei bauen die Kooperationspartner auf den positiven Erfahrungen und der Bekanntheit des von der Deutschen Fernsehlotterie geförderten Pilotprojektes „In Würde Teilhaben“ auf.

Drei Mitarbeitende stehen für kostenfreie und vertrauliche Kontakte am Telefon oder bei Hausbesuchen zur Verfügung: Die Diplom-Gerontologin und Projektleiterin Angela Schönemann führt die Erstgespräche und vermittelt je nach Bedarf an die sozialgerontologische Fachkraft Martina Schwinghammer, den Altenpfleger Thomas Hohl oder weitere Honorarkräfte für einmalige oder häufigere Kontakte. Alle haben ein offenes Ohr, bringen Informationen über Angebote in der Nachbarschaft, vermitteln fachkundige Hilfe und neue Kontakte. Dieses persönliche Angebot ist kostenfrei, damit es auch allen offensteht.

Alle älteren Marburgerinnen und Marburger ab 80 Jahren erhalten persönlich einen Brief, der auf das Projekt aufmerksam macht. Er enthält ebenso zwei Fragen zur Wohnsituation und ob eine persönliche Kontaktaufnahme per Telefon gewünscht wird.

Wer das Angebot von „In Würde Teilhaben“ Marburg in Anspruch nehmen oder andere darauf hinweisen möchte, kann Angela Schönemann erreichen unter der Telefonnummer
☎ 06421 68 51-326 oder Mobil 01520 9 03 76 53
E-Mail: iwt@arbeit-und-bildung.de
Arbeit und Bildung e.V., Biegenstr. 44, 35037 Marburg

„Gemeindeschwestern 2.0“ in Marburgs westlichen Stadtteilen – ein Projekt der Stadt und der Marburger Altenhilfe und Förderung durch das Land Hessen

Viele Menschen brauchen bis ins hohe Alter keine Pflege. Für ein gutes, selbständiges und selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten Umfeld sind jedoch oft Tipps und Beratung zu vorbeugenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen wichtig. Daher fördert das Land Hessen im Rahmen des Programms „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“ die „Gemeindeschwestern 2.0“. Sie arbeiten zwischen psycho-sozialen und medizinischen Angeboten. Bereits für Menschen ohne Pflegebedürftigkeit sind sie sind die richtigen Ansprechpersonen vor Ort.

Mit Landesförderung bietet Marburg diese Soziallotsinnen in den westlichen Außenstadtteilen an. Die Pilotphase startet in Cyriaxweimar, Dagobertshausen, Dilschhausen, Elnhausen, Haddamshausen, Hermershausen, Michelbach und Wehrshausen. Dort sind Johanna Goecke und Sabine Schmerberg die neuen „Gemeindeschwestern“.

Sie werden ältere Menschen zu Hause besuchen, um ihre Bedürfnisse und Lebensumstände kennen zu lernen. J. Goecke und S. Schmerberg können Tipps für Leben, Wohnen und Begegnung in der Zweiten Lebenshälfte geben. Ebenso können in enger Abstimmung mit den Älteren und ihren Familien maßgeschneiderte Hilfen, Unterstützungs- und Entlastungsleistungen angeregt und koordiniert werden.

Das kostenfreie und individuelle Angebot umfasst vor allem präventive Beratung, um die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Mögliche Themen sind Kontakte vor Ort, Wohnungsanpassung, Gesundheitstipps, hauswirtschaftliche Unterstützung oder Beschäftigung- und Betreuung. Bei Fragen zur Pflege- oder Sozialversicherung leiten die Soziallotsinnen zum Fachdienst Soziales, zum Pflegebüro oder Pflegestützpunkt weiter. Bei der Suche nach professioneller Pflege- und Betreuung unterstützen sie gern.

Neben dieser individuellen Beratung und Begleitung werden die Gemeindeschwestern örtliche Angebote, Netzwerke und Unterstützung – zum Beispiel von Kirchen- und Ortsgemeinden sowie Vereinen und Verbänden – aber auch die Nachbarschaftsinitiativen stärken und noch enger verknüpfen. Durch diese Zusammenarbeit können vielleicht auch fehlende vorbeugende Angebote angeregt und entwickelt werden.

☎ 06421 201 1462 eMail: gemeindeschwester@marburg-stadt.de

Das Bielefelder Modell: Selbstbestimmt Wohnen mit Versorgungssicherheit

Aufgrund des demographischen Wandels gewinnt das Thema "selbstbestimmtes Wohnen" mehr und mehr an Bedeutung. Mit der Zunahme des Anteils älterer und hochbetagter Menschen in unserer Gesellschaft nimmt auch die Zahl der pflegebedürftigen Menschen zu und somit der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum und quartiersbezogenen, niederschwelligen Versorgungsangeboten. Auch immer mehr jüngere Menschen mit Behinderungen wünschen sich eine eigene Wohnung, in der sie selbstbestimmt nach Bedarf Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können. Uns alle eint der Wunsch, in der vertrauten Wohnumgebung alt werden zu können und nicht allein aufgrund von Krankheit oder abnehmenden körperlichen Fähigkeiten umziehen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen BGW gemeinsam mit einem sozialen Dienstleister und der Stadt Bielefeld bereits in den 1990er Jahren mit dem "Bielefelder Modell" ein richtungsweisendes Konzept entwickelt, das bundesweit Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und mittlerweile auch in anderen Städten umgesetzt wird.

Die Besonderheit des "Bielefelder Modells" ist ein quartiersbezogener Ansatz des Wohnens mit Versorgungssicherheit ohne Betreuungspauschale. Einbezogen in bestehende Wohnquartiere und in guter infrastruktureller Anbindung bietet die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen BGW älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung komfortable und barrierefreie Wohnungen. Kombiniert ist dieses Angebot mit einem Wohncafé als Treffpunkt und Ort der Kommunikation, der allen Menschen in der Nachbarschaft offensteht. Gleichzeitig ist ein sozialer Dienstleister mit einem Servicestützpunkt und einem umfassenden Leistungsangebot rund um die Uhr im Quartier präsent. Alle Mieter*innen können auf die Hilfs- und Betreuungsangebote zurückgreifen, müssen diese aber nur im tatsächlichen Bedarfsfall bezahlen.

Ziel der Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen BGW ist es, mit ihrem "Bielefelder Modell" flächendeckend in allen Bielefelder Stadtteilen vertreten zu sein.
Das "Bielefelder Modell" basiert auf folgenden Säulen:

1. Versorgungssicherheit ohne Betreuungspauschale
2. Sicherheit durch Dauermietvertrag
3. Barrierefreie Wohnungen
4. Wohncafé auch als Treffpunkt für gemeinsame Mahlzeiten
5. Gästezimmer
6. Servicestützpunkt
7. Versorgungssicherheit rund um die Uhr
8. Behandlungspflege im Bereich der ärztlich verordneten Anwendungen
9. Begleitung von Aktivitäten, Hobbys, Kultur und Freizeit
10. Eingliederungshilfe für jüngere Menschen (Frührentner)
11. Familienverhinderungspflege
12. Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten
13. Begegnungen der Generationen
14. Vermittlung von Hauswirtschafts- und Pflegediensten
15. Förderung der Dienstleistungsvielfalt

Das Konzept dient für Marburg als Orientierung; Weitere Informationen finden Sie unter:
https://bielefelder-modell.de/das-bielefelder-modell/

Anhang III: Abkürzungen

AG – Arbeitsgruppe

AK – Arbeitskreis

ATP – Alltags-Trainings-Programm

BGH – Bürgerhaus

BI – Bürgerinitiative

BiBaP – Bildungsbauprogramm für Schulen als Basis verlässlicher Planung

BiP – Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt (Am Grün)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMI – Body-Mass-Index (Gewicht im Verhältnis zur Größe)

DRK – Deutsches Rotes Kreuz

EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

FAM – Freiwilligenagentur Marburg

FB – Fachbereich

FBL – Fachbereichsleitung

FD – Fachdienst

FdG – Freiwilligendienst aller Generationen

GeWoBau – Genossenschaftliche Wohnungsbau Gesellschaft

GKV – Verband der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen

GWA – Gemeinwesenarbeit

HMSI – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

IKEK – Integriertes kommunales Entwicklungskonzept

IWT – „In Würde Teilhaben“

KOMBINE – Kommunale Bewegungsförderung zur Implementierung der Nationalen Empfehlungen

LK – Landkreis

MASJ – Marburger Altenhilfe Sankt Jakob

MR – Marburg

MSLT – Marburg Stadt und Land Tourismus

PflUV – Pflegeunterstützungsverordnung

PSAG – psychosoziale Arbeitsgemeinschaft

psychKHG – Psychisch-Kranken-Gesetz

SMART – Akronym: Specific Measurable Achievable Reasonable Timebound (spezifisch messbar erreichbar sinnvoll und terminiert)

SGB – Sozialgesetzbuch

StAH – Stabstelle Altenhilfe des Landkreis esMarburg-Biedenkopf

SwinG – Selbstbestimmt Wohnen in Gesellschaft

SWMR – Stadtwerke Marburg

WG – Wohngemeinschaft

WoGe – Wohnen für Generationen (gemeinschaftliches Wohnen der Nassauischen Heimstätte, Am Wehr)

Anhang IV: Literaturverzeichnis

Fachliteratur

Engel, Petra. Geschlechtsspezifika Sozialer (Alten-)Arbeit. In: Gabriele Kleiner. Altern bewegt. Wiesbaden 2012: 37-77

diess. Wege guten Wohnen und Pflegens vor Ort und die neue Rolle der Kommunen. In: Becher, B./Hölscher, M. (Hg.) Wohnen und die Pflege von Senioren. Hannover 2015: 33ff.

Laslett, Peter. Das dritte Alter, Weinheim 1995

Tews, Hans-Peter (1993): Neue und alte Aspekte des Strukturwandels des Alters. In: Naegele, Tews, Hans-Peter (Hrsg.) Lebenslagen im Strukturwandel des Alters. Opladen: Westdeutscher Verlag: 15-42

Studien und Berichte

Bundestag. Der Siebte Altenbericht der Bundesregierung. Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften. Berlin 2016

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsdeckung nach dem Dritten Pflegestärkungsgesetz. Berlin 2019

Deutsches Zentrum für Altersfragen. Deutscher Alterssurvey 2008. Berlin 2009

Fachvortrag. „Bewegung im Alltag fördern als kommunale Herausforderung“, 3. Präventions-Konferenz Marburg, Lutz Vogt. Marburg Mai 2019

Friedrich-Ebert-Stiftung. Eine neue Sozialpolitik für Hessen. Abschlussbericht. Wiesbaden o. Jahr

Geradts, Max. Bedarfsanalyse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention. Institut für Versorgungsforschung für das Gesundheitsamt Marburg 2019

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI). Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung 2019. https://soziales.hessen.de/familie-soziales/senioren

Institut für Versorgungsforschung und klinische Epidemiologie „Bedarfsanalyse Gesundheitsförderung & Prävention in der Stadt Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf – Perspektive der lokalen Akteure“. Marburg 2019

Magistrat der Universitätsstadt Marburg Gemeinsam.Gut.Gestalten. Gut Älterwerden in Marburg. Broschüre Marburg 2017

ders. Marburger Umfrage 2017 zu Lebensqualität und städtischen Aufgaben. Marburg 2017

ders Sozialbericht Marburg. Sozialplanung der Universitätsstadt Marburg 2018,

ders. Sozialplanung der Universitätsstadt Marburg. Wohnungsmarktanalyse. 2015

Impressum:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen

Fachdienst Altenplanung
Im Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt BiP
Am Grün 16
35037 Marburg

Redaktion: Fachdienstleitung Dr. Petra Engel
Hausdruckerei der Universitätsstadt Marburg 2019

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/6971/2019** Status: öffentlich Datum: 23.08.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I FB 7 Zivilgesellschaft, Stadtentwicklung, Migration und Kultur Amend-Wegmann, Dr. Christine, Hofmann, Susanne

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Nachbarschafts- und Gesundheitszentrum im Waldtal: Stadtteilbezogen - Partizipativ - Interprofessionell

Beschlussvorschlag:

1. Die Universitätsstadt Marburg initiiert die Einrichtung eines Gesundheitszentrums im geplanten Nachbarschaftszentrum Waldtal (Soziale Stadt Projekt), um eine innovative, bedarfsgerechte Form stadtteilbezogener Gesundheitsversorgung zu etablieren. Wesentliches Ziel ist es, die verschiedenen Versorgungsbereiche – und angebote vor allem mit der Gemeinwesenarbeit im Quartier (Lebenswelt) bestmöglich zu verbinden.

2. Zu diesem Zweck werden die bereits begonnenen Gespräche mit relevanten Akteur*innen der Gesundheitsversorgung und der Gemeinwesenarbeit (Ärzteschaft, Kassenärztliche Vereinigung, Krankenkassen, AKSB u.a.) intensiviert. Konkrete Kooperationsmöglichkeiten werden insbesondere unter rechtlichen Aspekten mit dem Ziel geprüft, eine vertragliche Regelung für das geplante Gesundheitszentrum zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Parallel dazu wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die die damit verbundenen stadtteilbezogenen Maßnahmen, steuern soll.

4. Das Gesundheitszentrum Waldtal soll als Modellprojekt etabliert werden. Das zugrundeliegende Konzept soll perspektivisch auf andere Stadtteile mit ähnlicher Versorgungslage übertragen werden.

Sachverhalt:

Eine inzwischen große Anzahl von nationalen und internationalen Studien zeigt, dass der Sozialstatus maßgeblich mitverantwortlich für die Gesundheit und die Lebenserwartung ist. Allgemein ergeben die Daten eine positive Entwicklung des Gesundheitsstatus in Deutschland, die sozioökonomische Auswertung macht allerdings deutlich, dass hiervon nur die sozial besser

gestellten Bevölkerungsgruppen profitieren. Die Maßnahmen im Bereich der medizinischen Versorgung v.a. chronischer Erkrankungen sowie Prävention und Gesundheitsförderung kommen bei sozioökonomisch Benachteiligten nicht ausreichend an (RKI; Journal of Public Health Monitoring, März 2018).
Es gehört zu den zentralen gesundheitspolitischen Zielen, allen Bürger*innen eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen – unabhängig vom Wohnort und den Lebens- und Vermögensverhältnissen.

Stadtteilbezogene Gesundheitsversorgung

In der Universitätsstadt Marburg verfügen nahezu alle Stadtteile über verschiedene Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Arztpraxen, Apotheken, ambulante Pflegedienste, Physiotherapiepraxen, Psychotherapiepraxen usw.).
Im Stadtteil Waldtal gibt es keinerlei Gesundheitseinrichtungen vor Ort. Lediglich die Träger der Gemeinwesenarbeit bieten regelmäßig Maßnahmen zur Gesundheitsförderung für alle Altersgruppen, verstärkt im vorschulischen Bereich an.
Versorgungsanalysen vor allem aus größeren Städten zeigen ähnliche Versorgungslücken. Über verschiedene Initiativen und Innovationsmodelle (z.B. Innovationsausschuss Gemeinsamer Bundesausschuss) wird versucht, die Gesundheitsversorgung und den Gesundheitsstatus in Quartieren mit Förderbedarf zu verbessern (z.B. Gesundheitsfördernde Stadtteilentwicklung Billstedt und Horn in Hamburg, Gesundheitskollektiv Berlin e.V.).
Der Neubau des Nachbarschaftszentrums (Soziale Stadt Projekt) im Waldtal bietet die sehr gute Chance, durch die Integration eines „Gesundheitszentrums“ die Gesundheitsversorgung im Waldtal zu verbessern.
Ziel ist es, die Gesundheitsversorgung mit der Lebenswelt der Bewohner*innen zu verbinden. Ein niedrigschwelliger Zugang zu einer bedarfsgerechten Versorgung und zu gezielten und angepassten Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz soll vor allem den Umgang mit chronischen Erkrankungen verbessern und damit die Lebensqualität erhöhen.

Bedarfsgerecht

Die Bedarfsgerechtigkeit der Gesundheitsversorgung bezieht sich auf die Versorgungsstruktur sowie auf die Versorgungsinhalte.
Bezüglich der *Versorgungsstruktur* ist festzuhalten, dass es bisher im Waldtal keine ärztliche Gesundheitsversorgung gibt. Ziel für die Etablierung des Gesundheitszentrums ist es, eine bedarfsorientierte Gesundheitsversorgung im Stadtteil anzubieten.
Insbesondere das SGB V (§95 für die ärztliche Versorgung) sowie gezielte Förderprogramme für nichtärztliche Versorgung bieten inzwischen einige Kooperationsmöglichen für innovative Versorgungsmodelle. Diese sollen in Abstimmung mit allen Beteiligten geprüft werden.
Was die *Versorgungsinhalte* anbelangt zeigen erste nicht repräsentative Analysen, dass vor allem chronische Erkrankungen im Waldtal sehr häufig vorkommen und zugleich nur wenige Betroffene im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme versorgt werden. Ziel wäre es, über strukturierte Behandlungsprogramme (z.B. Disease Management Programme, Hausarztzentrierte Versorgung), die Versorgung besser zu steuern, die Lebenswelt miteinzubeziehen und das aktive Selbstmanagement zu fördern.
Zur objektiven Ausgangsdatenlage läuft eine Anfrage zur Erhebung der stadtteilbezogenen Routinedaten (Risikofaktoren, Erkrankungshäufigkeit, Nutzung der Angebote des Gesundheitssystems) bei einem gesetzlichen Kostenträger.

Partizipativ

Von Beginn an werden alle Beteiligten in das Projekt miteinbezogen. Es wurde bereits eine Reihe von vernetzenden Gesprächen geführt, mit Ergebnissen und Anknüpfungspunkten, wie beispielsweise:

- Chronische Erkrankungen (Diabetes, Herz-Kreislauferkrankungen, Lungenerkrankungen, Schmerzen, Psyche) scheinen sehr häufig
- Es gibt verschiedene Bevölkerungsgruppen, die unterschiedliche primärärztliche Schwerpunktpraxen oder keine festen Bindungen zur Gesundheitsversorgung haben
- Ein fester, allgemeiner Anlaufpunkt/Bezugsperson („Gemeindeschwester/Gesundheitskiosk/Hausärztliche Praxis) im Stadtteil wird positiv bewertet

- Es gibt Angebote zur Gesundheitsförderung durch Träger der Gemeinwesenarbeit vor Ort; es besteht der Eindruck, dass diese nicht ausreichend von denjenigen Bewohner*innen wahrgenommen werden, die sie am Dringendsten bräuchten
- Es besteht Bedarf und Interesse, die Gesundheitskompetenz zu verbessern (z.B. im Kindergarten/Schule lernen die Kinder die gesunde Ernährung kennen, den Eltern fehlt dieses Wissen)
- Die hausärztlichen Schwerpunktpraxen kennen die Angebote und die Gemeinwesenarbeit bislang nicht.

Innovativ
Bislang verläuft die medizinische Versorgung weitgehend abgekoppelt von der Lebenswelt. Vor allem für Menschen mit chronischen Erkrankungen ist es wichtig, sich ein Netzwerk für die gute Versorgung in ihrem Alltag aufzubauen, über ihre Erkrankung informiert zu sein und aktiv mit ihrer chronischen Erkrankung umzugehen, um ihre Lebensqualität, Alltags- und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Viele Studien (z.B. Mielck A. et al; Folgen unzureichender Bildung für die Gesundheit; 2012; Bertelsmann Stiftung) belegen inzwischen, dass hierfür Bildung ein wesentlicher Faktor ist. Dort, wo Bildung fehlt, müssen entsprechende Angebote zur Unterstützung gemacht werden.
In benachteiligten Stadtteilen sind die Träger der Gemeinwesenarbeit wichtige Ansprechpartner*innen. Bislang noch nicht etabliert ist in Deutschland eine interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen medizinischer und nichtmedizinischer Versorgung auf Augenhöhe.
Ziel der Gesundheitsversorgung im Waldtal ist es, die medizinische Versorgung über verschiedene weitere Akteure mit der aktiven Gemeinwesenarbeit im Waldtal zu verbinden. Im ersten Schritt wurden z.B. die vom AKSB erstellen Flyer für Gesundheitsangebote an die versorgenden Hausarztpraxen weitergegeben, damit den Patient*innen gezielt die Angebote im Waldtal empfohlen werden können.

„Gemeindeschwester“/Gesundheitskiosk im Waldtal
Mittler zwischen den Akteur*innen könnte die „Gemeindeschwester“/der Gesundheitskiosk sein.
Inzwischen gibt es einige Modellprojekte, die sich vor allem auf die Gesundheitsversorgung im ländlichen Bereich beziehen. Dort versucht man wieder die „Gemeindeschwester“ als Bindeglied zwischen den Praxen, die nicht mehr im Ort sind und den Patient*innen zu etablieren.
Für sozioökonomisch benachteiligte Quartiere in der Stadt gibt es bislang in Deutschland wenige Projekte mit evaluierten Erfolgsfaktoren. Das vom GBA geförderte Innovationsprojekt in Billstedt/Horn hat seit 2018 einen zentralen Gesundheitskiosk etabliert, der vom Aufgabenbereich auch eine „Gemeindeschwester“ abdeckt.
Gerade für Menschen mit niedrigen sozioökonomischen Status ist es wichtig, niedrigschwellige psychosoziale Angebote in ihrer Lebenswelt zu schaffen. Neben der primärärztlichen Versorgung wird von den am Projekt Beteiligten ein großer Bedarf an einem „Ort, wo man einfach hingehen kann und einem geholfen wird“ gesehen. Je nach Expertise könnten dort verschiedene Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. allgemeine Gesundheitsberatung, delegierte nichtärztliche Aufgaben, Information und Beratung zu Medikamenten, Schulungen bei chronischen Erkrankungen, Beratung für bestimmte Zielgruppen, Angebote zur Gesundheitsförderung usw.).

Wissenschaftliche Begleitung
Das Projekt wird von der Abteilung für Allgemein- und Rehabilitative Medizin der Universität Marburg begleitet.
Lenkungsgruppe
Die Projektarbeit soll von einer Lenkungsgruppe begleitet werden. Zu der Lenkungsgruppe sollen gehören:

- Vertretung Universitätsstadt Marburg
- Vertretung Ärzteschaft/Ärztenetz PRIMA
- Vertretung Gemeinwesenarbeit/Ortsbeirat Waldtal
- Kostenträger/Krankenkasse

- Vertretung Projektarbeit
- Vertretung wiss. Begleitung

Finanzielle Auswirkungen:
Ziel ist es, eine Gesundheitsversorgung zu etablieren, die langfristig über die Regelversorgung getragen wird. Aus der wissenschaftlichen Begleitung kann sich ergeben, dass hier Verbesserungen der Finanzierung der Regelversorgung im Hinblick auf eine sozialintegrative Gesundheitsversorgung erforderlich sind.
Auch für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention stehen Mittel über die gesetzlichen Kostenträger (gesetzliche Krankenkasse) zur Verfügung, die in Absprache mit den Kostenträgern eingesetzt werden.
Für die die Entwicklung von zielgruppenorientierten Maßnahmen (z.B. verständliche Gesundheitsinformation, Patientenschulungen, „Gemeindeschwester/Gesundheitskiosk) sollen Projektanträge bei den entsprechenden Einrichtungen gestellt.
Darüber hinaus sollen insbesondere zur Finanzierung der Modellphase, für spezifische Investitionen sowie für spezifische Aufgaben und Projekte zur Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter Menschen Mittel aus einer Zuwendung an die Universitätsstadt Marburg aus dem Jahr 2011 verwendet werden.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7003/2019** Status: öffentlich Datum: 09.09.2019
Dezernat:	I
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Schäfer, Janina

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH wird zugestimmt.

Begründung:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH ist erforderlich, da insbesondere eine Eigenkapitalerhöhung von 3.342.300 Euro auf nunmehr 8.342.360 Euro im Jahr 2019 erfolgen soll (VO/6986/2019).

Neben der Änderung des Stammkapitals in § 3 wurden weitere Anpassungen, auch redaktioneller Art, im Gesellschaftsvertrag vorgenommen. Regelungen aus den Beteiligungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg wurden berücksichtigt, die „Neue“ Rechtschreibung sowie die Genderschreibweise wurden umgesetzt. Durch Löschung zweier Paragraphen wurden die folgenden Paragraphen jeweils angepasst.

Eine wesentliche Änderung erfolgte in § 2 (1). Es wurde folgender Satz gestrichen, da es sich bei der GeWoBau nicht um einen öffentlichen Auftraggeber handelt: *„(gemeinnütziger Zweck). Ihre Wohnungen unterliegen im Bereich des staatlich geförderten Wohnungsbaus einer Belegungsbindung zugunsten der Stadt Marburg, soweit nicht anderweitig rechtlich verbindliche Vermietungsbindungen aus der Wohnungsfinanzierung u.ä. vorliegen.“*

Weitere Änderungen inkl. Erläuterungen können der angehängten Synopse entnommen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die dargestellten Änderungen zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag Endfassung
Anlage 2 – Synopse

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Gemeinnützigen Wohnungsbau

GmbH Marburg-Lahn

Gesellschaftsvertrag

der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in der Universitätsstadt Marburg

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn

Sie hat ihren Sitz in der Universitätsstadt Marburg.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

(1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck sowohl durch freifinanzierten als auch durch staatlich geförderten Wohnungsbau. Im staatlich geförderten Wohnungsbau erfüllt die Gesellschaft ihren Zweck auch im Wettbewerb mit anderen Unternehmen aus dem Bereich der Privatwirtschaft.

(2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und Umweltschutzeinrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Städtebauliche Aufgaben übernimmt die Gesellschaft nur ausnahmsweise und freiwillig und dann ausschließlich im Rahmen ihrer Treuhänderfunktion als Sanierungsträger.

(3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

(4) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

(5) Die Gesellschaft baut und bewirtschaftet nach ressourcensparenden, umweltschonenden, nutzergerechten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(6) Die Preisbildung für die Überlassung des Gebrauchs von Wohn- und anderen Räumen ist angemessen, wenn der Preis den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung sowie zur Bildung von Rücklagen im Sinne des § 21 des Gesellschaftsvertrages und zur Erzielung angemessener Gewinne im Sinne von § 22 des Gesellschaftsvertrages notwendig ist.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 8.342.360,00 Euro (in Worten acht-millionendreihundertzweiundvierzigtausenddreihundertsechzig Euro).

(2) Gesellschafter sind:

1. die Universitätsstadt Marburg
2. die Sparkasse Marburg-Biedenkopf
3. die Wohnstadt Stadtentwicklungs- u. Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
4. Angehörige des Bau- und Baunebengewerbes sowie sonstige Gewerbetreibende.

Diese Gesellschafter werden in einer Liste verzeichnet, die bei der Gesellschaft geführt wird.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 4

Organe der Gesellschaft sind

a) der/die Geschäftsführer*in*innen

b) der Aufsichtsrat

c) die Gesellschafterversammlung

§ 5

(1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

(2) Mit Geschäftsführern*innen und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des (§ 2) dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

(3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Geschäftsführung

§ 6

(1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates eine/n oder mehrere Geschäftsführer/*in*innen.

(2) Der/die Geschäftsführer*in*innen wird/werden von der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gemäß § 38 GmbHG von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung können Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. drei Viertel der stimmberechtigten Anteile in der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern*innen werden auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer*in nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.

§ 7

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder ein/e Geschäftsführer*in gemeinschaftlich mit einem/r Prokuristen*in die Gesellschaft.

(2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer*innen und eines/r oder mehrerer Prokuristen*in*innen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern*innen oder von einem/r Geschäftsführer*in und einem/r Prokuristen*in abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer*innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in unverzüglich nach dem Eingang

des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie teilnimmt, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, Auskunft zu erteilen.

§ 8

Geschäftsführer*innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner*in verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.

Aufsichtsrat

§ 9

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, ihm gehören an:

- der/die Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg oder ein/e von ihm Beauftragte*r als Vorsitzende*r;
- vier Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 HGO gewählt und dem Magistrat zur Entsendung vorgeschlagen werden;
- zwei Mitglieder, welche von den übrigen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung gewählt werden;
- ein vom Betriebsrat der Gesellschaft zu entsendendes Mitglied.

(2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.

(3) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit von der Stelle abberufen werden, die es entsandt hat. Die Abberufung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der entsendenden Stelle bzw. von der Gesellschafterversammlung abzuberufen.

(6) Jedes abberufene oder auf andere Art vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich durch Neuentsendung oder Neuwahl zu ersetzen. Die Amtsdauer des/r Nachfolgers*in eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedene*n.

(7) Der/die Geschäftsführer*in*innen haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine neue Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Änderungen zum/r Vorsitzende*n des Aufsichtsrats und zu dessen/deren Vertreter*in sind durch den/die Geschäftsführer*in*innen zum Handelsregister anzumelden.

(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/in oder Prokurist*in sein.

Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern*innen bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 10

(1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer*in*innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, eine Geschäftsanweisung für sich zu erlassen, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.

(2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Von Ausschüssen gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außeracht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber vier, Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzende*n des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein (1) Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 9) in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzende*n den Ausschlag.

(3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzende*n und vom/von der Schriftführer*in zu unterschreiben sind.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, abgegeben.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt anders.

(7) Verlangt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die Teilnahme einer Vertretung des fachlich zuständigen Fachdienstes der Universitätsstadt Marburg an der Aufsichtsratssitzung, so ist dies gestattet.

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer*in Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den/der Geschäftsführer*n*in*innen die Beschlussfassung über

a) die Zustimmung zum Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan,

b) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,

c) die Grundsätze für die Durchführung der Bewirtschaftung der Liegenschaften,

d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 21 Abs. 3),

e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,

f) die Zustimmung zur Besetzung der Geschäftsführung und die Entscheidung über die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,

g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen*innen, zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen,

h) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse,

i) die Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer*in*innen,

j) die Zustimmung zur Wahl des/der Abschlussprüfers*in.

Gesellschafterversammlung

§ 14

(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigte*n ausgeübt werden.

(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben.

Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 15

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden; sie erfolgt unverzüglich nach Eingang des Berichts über die gesetzliche Prüfung und seine Beratung im Aufsichtsrat.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der/die Abschlussprüfer*in an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn

a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,

b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 12 Abs. 2),

c) die Bestellung eines/r Geschäftsführers*in widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,

d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

(5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 16

(1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der im Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 17

(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Sitzung zu leiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 18 Buchst. i, k, l, n ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.

(4) Bei Stimmenthaltungen gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei Wahlen ist nur derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer*in und dem/der die Versammlung schließenden Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 18

(1) Der Gesellschafterversammlung, die die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft bestimmt, ist Gelegenheit zur Beratung zu geben über

a) den Lagebericht,

b) den Bericht des Aufsichtsrates,

c) den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in.

(2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),

b) die Verwendung des Bilanzgewinns,

c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,

e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,

f) die Entlastung des/der Geschäftsführer*innen und des Aufsichtsrates,

g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 9 Abs. 1, 4, 5, 6),

h) Bestellung des/der Geschäftsführer*in*innen,

i) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

j) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,

k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer*innen, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern*innen,

l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,

n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,

o) die Feststellung des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans.

§ 19

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 18 Abs. 2 Buchst. i),

b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 18 Abs. 2 Buchst. l),

c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. m),

d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. n)

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebene Stimmen (§ 17 Abs. 4).

(3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte

aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

V. Rechnungslegung

§ 20

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 21

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

(2) Bleibt in einem Geschäftsjahr der Instandhaltungsaufwand für Bauerneuerung und Schönheitsreparaturen hinter dem Jahressoll zurück, hat die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Differenz zu passivieren; übersteigt der Aufwand das Soll ist sie zur entsprechenden Entnahme berechtigt.

(3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/der/den Geschäftsführer*n*in*innen.

§ 22

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.

(3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistungen für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

(4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

(5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger*innen nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

VII. Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachung

§ 23

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HBG anzuwenden.

VIII. Prüfung der Gesellschaft

§ 24

(1) Der/die Abschlussprüfer*in wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, er/sie nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Haushaltsgrundsätzegesetz vor.

(2) Der Universitätsstadt Marburg sowie den örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Der Universitätsstadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend den §§ 128 bis 131 HGO zu.

IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 25

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,

b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.

(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zu verwenden.

Marburg,

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Deckblatt und Überschrift der Seite 2: …der Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	**Deckblatt:** …der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	Grammatikfehler
§ 2: (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Ihre Wohnungen unterliegen im Bereich des staatlich geförderten Wohnungsbaus einer Belegungsbindung zugunsten der Stadt Marburg, soweit nicht anderweitige rechtlich verbindliche Vermietungsbindungen aus der Wohnungsfinanzierung u. ä. vorliegen. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck sowohl durch freifinanzierten als auch durch staatlich geförderten Wohnungsbau. Im staatlich geförderten Wohnungsbau erfüllt die Gesellschaft ihren Zweck auch im Wettbewerb mit anderen Unternehmen aus dem Bereich der Privatwirtschaft. (6) …Rücklagen im Sinne des § 22 des Gesellschaftsvertrages und zur Erzielung angemessener Gewinne im Sinne von § 23 des Gesellschaftsvertrages notwendig ist.	**§ 2:** (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck sowohl durch freifinanzierten als auch durch staatlich geförderten Wohnungsbau. Im staatlich geförderten Wohnungsbau erfüllt die Gesellschaft ihren Zweck auch im Wettbewerb mit anderen Unternehmen aus dem Bereich der Privatwirtschaft. (6) …Rücklagen im Sinne des § 21 des Gesellschaftsvertrages und zur Erzielung angemessener Gewinne im Sinne von § 22 des Gesellschaftsvertrages notwendig ist.	Gestrichen (kein öffentlicher Auftraggeber): (gemeinnütziger Zweck). Ihre Wohnungen unterliegen im Bereich des staatlich geförderten Wohnungsbaus einer Belegungsbindung zugunsten der Stadt Marburg, soweit nicht anderweitige rechtlich verbindliche Vermietungsbindungen aus der Wohnungsfinanzierung u. ä. vorliegen. Neue Nummerierung
§ 3 (1): Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.342.300,00 Euro (in Worten dreimillionendreihundertzweiundvierzig-	**§ 3 (1):** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 8.342.360,00 Euro (in Worten acht-millionendreihundertzweiundvierzigtausenddreih	Kapitalerhöhung

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
tausenddreihundert Euro).	undertsechzig Euro).	
§ 3 (2): Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern voll und endgültig geleistet.	**§ 3 (2):**	Kapitalerhöhung
§ 4: Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.	Entfällt; Nummerierung der §§en ist anzupassen	Regelung kann gestrichen werden, da in § 13 Abs. 2 Buchst. e geregelt.
§ 5 Organe der Gesellschaft sind a) der/die Geschäftsführer…	**§ 4** Organe der Gesellschaft sind a) der/die Geschäftsführer*in*innen…	Genderschreibweise
§ 6: (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des (§ 2) dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluß solcher Geschäfte zugestimmt hat. (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, daß diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.	**§ 5:** (2) Mit Geschäftsführern*innen und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des (§ 2) dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.	Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung „Neue“ Rechtschreibung
§ 7 (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.	**§ 6** (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer*in*innen. (2) Der/die Geschäftsführer*in*innen wird/werden von der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf	Genderschreibweise Genderschreibweise Anpassung an Beteiligungsrichtlinie

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
(3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.	Jahren bestellt. (3) Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung können Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. drei Vierteln der stimmberechtigten Anteile in der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.	Anpassung an Beteiligungsrichtlinie „Neue“ Rechtschreibung Anpassung an Beteiligungsrichtlinie
(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.	(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern*innen werden auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer*in nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.	Genderschreibweise Anpassung an Beteiligungsrichtlinie Gestrichen: vom Aufsichtsrat Genderschreibweise Anpassung an Beteiligungsrichtlinie
§ 8: (1) …Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. (2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei	**§ 7:** (1) …Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder ein/e Geschäftsführer*in gemeinschaftlich mit einem/r Prokuristen*in die Gesellschaft. (2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer*innen und eines/r oder mehrerer Prokuristen*in*innen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur	Genderschreibweise Genderschreibweise

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführerbefugnis einschränken oder erweitern.	verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern*innen oder von einem/r Geschäftsführer*in und einem/r Prokuristen*in abgegeben werden. Die Gesellschafter-versammlung kann durch Beschluss die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.	„Neue“ Rechtschreibung „Neutraler“ Begriff
(3) …Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.	(3) …Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer*innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.	Genderschreibweise
(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers…	(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in …	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise
(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.	(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise
(7) Bleibt in einem Geschäftsjahr der Instandhaltungsaufwand für Bauerneuerung und Schönheitsreparaturen hinter dem Jahressoll zurück, hat die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Differenz zu passivieren; übersteigt der Aufwand das Soll ist sie zur entsprechenden	entfällt	Regelung ist im § 21 Abs. 2 enthalten

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Entnahme berechtigt.		
§ 9: Geschäftsführer, die die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.	**§ 8:** Geschäftsführer*innen, die die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner*in verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.	Genderschreibweise
§ 10: (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, ihm gehören an: - der Oberbürgermeister der Stadt Marburg und ein(e) von ihm Beauftragte(r) als Vorsitzende(r); - vier vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu entsendende Mitglieder;…	**§ 9:** (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, ihm gehören an: - der/die Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg oder ein/e von ihm Beauftragte*r als Vorsitzende*r; - vier Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 HGO gewählt und dem Magistrat zur Entsendung vorgeschlagen werden;…	Fehlerhafte Formulierung, die im Handelsregister eingetragen wurde Genderschreibweise Einheitliche Schreibweise „Universitätsstadt Marburg“ Anpassung
(2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird…	(2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird…	Anpassung an die Wahlperiode der Kommunalen Mandatsträger
(6) …Die Amtsdauer des Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	(6) …Die Amtsdauer des/der Nachfolgers*in eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedene*n.	Genderschreibweise Genderschreibweise
(7) Die Geschäftsführer haben bei jeder	(7) Der/die Geschäftsführer*in*innen haben bei	Genderschreibweise

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine neue Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Änderungen zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zu dessen Vertreter sind durch die Geschäftsführer zum Handelsregister anzumelden.	jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine neue Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Änderungen zum/r Vorsitzende*n des Aufsichtsrats und zu dessen/deren Vertreter*in sind durch den/die Geschäftsführer*in*innen zum Handelsregister anzumelden.	Genderschreibweise
(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.	(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer*in oder Prokurist*in sein.	Genderschreibweise Anpassung
Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen…	Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern*innen bestellen…	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise
§ 11: (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.	**§ 10:** (1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer*in*innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, eine Geschäftsanweisung für sich zu erlassen, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.	Genderschreibweise Ergänzung zur Klarstellung
(3) …Von Ausschüssen gefaßte Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.	(3) …Von Ausschüssen gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.	„Neue“ Rechtschreibung
§ 12:	**§ 11:**	

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.	Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außeracht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise
§ 13: (1) …Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet... Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein (1) Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Er faßt, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.	**§ 12:** (1) …Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzende*n des Aufsichtsrates einberufen und geleitet… Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein (1) Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 9) in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzende*n den Ausschlag. (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzende*n und vom/von der Schriftführer*in zu unterschreiben sind.	Genderschreibweise Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung Anpassung „Neue“ Rechtschreibung Neue Nummerierung Anpassung Genderschreibweise Genderschreibweise

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.	(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in, abgegeben. … (7) Verlangt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die Teilnahme einer Vertretung des fachlich zuständigen Fachdienstes der Universitätsstadt Marburg an der Aufsichtsratssitzung, so ist dies gestattet.	Genderschreibweise Neuer Absatz
§ 14: (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der…aufgestellten Jahresabschluß billigt. (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlußfassung über… d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 3), e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),	**§ 13:** (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des…des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer*in Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der… aufgestellten Jahresabschluss billigt. (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/der/den Geschäftsführer*n*in*innen die Beschlussfassung über… d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 21 Abs. 3), e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,	„Neue“ Rechtschreibung Anpassung (schriftlich gestrichen) Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung Neue Nummerierung § 4 gestrichen

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
	f) die Zustimmung zur Besetzung der Geschäftsführung und die Entscheidung über die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,	Anpassung an Beteiligungsrichtlinie und Ergänzung
f) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen, zum Abschluß von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen,	g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen*innen, zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen,	Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung
g) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,	h) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse,	Genderschreibweise Anpassung
h) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,	i) die Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer*in*innen,	Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung
i) die Wahl des Abschlußprüfers.	j) die Zustimmung zur Wahl des/der Abschlussprüfers*in.	Anpassung Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung
§ 15: (1) …der Gesellschafterversammlung durch Beschlußfassung aus.	**§ 14:** (1) …der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.	„Neue“ Rechtschreibung
(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.	(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigte*n ausgeübt werden.	Genderschreibweise Genderschreibweise
(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlußfassung… Das gilt auch von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines…	(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung… Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines…	„Neue“ Rechtschreibung Sprachliche Anpassung
§ 16:	**§ 15:**	

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
(2) Die ordentliche Gesellschafter-versammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlußprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der/die Abschlussprüfer*in an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.	Neue Nummerierung Genderschreibweise
(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen muß unverzüglich einberufen werden, wenn	(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn	„Neue“ Rechtschreibung
a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,	a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,	„Neue“ Rechtschreibung
b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 13.2),	b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 12 Abs. 2),	„Neue“ Rechtschreibung Einheitliche Schreibweise der Verweise; neue Nummerierung
c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,…	c) die Bestellung eines/r Geschäftsführers*in widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,…	Genderschreibweise
§ 17: (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen...	**§ 16:** (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen...	Anpassung „Neue“ Rechtschreibung

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
(3) …und der Gründe die Beschlußfassung über bestimmte…	(3) …und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte…	„Neue“ Rechtschreibung
(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit… Zur Beschlußfassung über die Leitung der Versammlung…	(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit… Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung…	„Neue“ Rechtschreibung
(5) …Tagesordnung ein Beschluß gefaßt werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, …	(5) …Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden…	„Neue“ Rechtschreibung
§ 18: (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende…	**§ 17:** (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende…	Genderschreibweise
(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.	(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.	„Neue“ Rechtschreibung
(3) …Bei der Beschlußfassung zu § 19 i,k,l,n ist durch Stimmzettel…	(3) …Bei der Beschlussfassung zu § 18 Buchst. i,k,l,n ist durch Stimmzettel…	„Neue“ Rechtschreibung Einheitliche Schreibweise der Verweise, neue Nummerierung
(5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.	(5) Bei Wahlen ist nur derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.	Genderschreibweise Gestrichen (Wahlordnung)

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist…	(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer*in und dem/der die Versammlung schließenden Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist…	Genderschreibweise
§ 19: Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zur Beratung zu geben für … c) den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers. Ihr unterliegt die Beschlußfassung über … f) den Ausgleich des Bilanzverlustes, … i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, … k) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 10 Abs. 4, 5, 6) l) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7	**§ 18:** (1) Der Gesellschafterversammlung, die die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft bestimmt, ist Gelegenheit zur Beratung zu geben über … c) den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers*in. (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über … c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll. … f) die Entlastung des/der Geschäftsführer*in*innen und des Aufsichtsrates, … g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 9 Abs. 1, 4, 5, 6) h) Bestellung des/der Geschäftsführer*in*innen, i) den Widerruf der Bestellung von	Sprachliche Anpassung Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung Übernahme aus § 24 Genderschreibweise Neue Nummerierung Ergänzung des Verweises Genderschreibweise Neue Nummerierung Anpassung an die Beteiligungsrichtlinie

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, m) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,…	Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, j) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer*innen, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern/innen,… o) die Feststellung des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans.	Genderschreibweise Gestrichen (Wahlordnung) Genderschreibweise Anpassung an die Beteiligungsrichtlinie
§ 20: (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 19 Buchst. l), b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 19 Buchst. o),	**§ 19:** (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 18 Abs. 2 Buchst. i),… b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 18 Abs. 2 Buchst. l),	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise Anpassung des Verweises Anpassung des Verweises Anpassung des Verweises

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 19 Buchst. p), d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 19 Buchst. q) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 18 Abs. 4). (3) Ein Beschluß über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefaßt werden einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.	c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. m), d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. n) bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 17 Abs. 4). (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden,…einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.	Anpassung des Verweises Anpassung des Verweises Anpassung des Verweises „Neue“ Rechtschreibung
§ 21: (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen… (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluß muß den… (4) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat die Geschäftsführung einen… Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen…	**§ 20:** (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen… (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den… (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen… Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen…	„Neue“ Rechtschreibung „Neue“ Rechtschreibung „Neue“ Rechtschreibung
§ 22: (1) Aus dem Jahresüberschuß abzüglich… (3)…Beratung mit den Geschäftsführern.	**§ 21:** (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich… (3) Beratung mit den Geschäftsführern*innen.	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
§ 23: (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefaßten… haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet…	**§ 22:** (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten… haben oder denen die Zuwendungsempfänger*innen nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet…	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise
§ 24: Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.	Entfällt; Nummerierung der §§en ist anzupassen	Bereits in § 19 Buchstabe f geregelt
§ 26: (1) Der Abschlußprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, er nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Haushaltsgrundsätzegesetz vor. (2) Der Stadt Marburg sowie… Der Stadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend den §§ 128 bis 131 HGO zu.	**§ 24:** (1) Der/die Abschlussprüfer*in wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, er/sie nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Haushaltsgrundsätzegesetz vor. (2) Der Universitätsstadt Marburg sowie… Der Universitätsstadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend den §§ 128 bis 131 HGO zu.	Genderschreibweise Einheitliche Schreibweise „Universitätsstadt Marburg“
§ 27: (1)… a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung,	**§ 25:** (1)… a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,…	„Neue“ Rechtschreibung

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluß der Gesellschafterversammlung…	(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung…	„Neue“ Rechtschreibung

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	**VO/6532/2018**
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.11.2018
Antragstellende Fraktion/en:	Marburger Linke	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke bzgl. Ausweitung der Mitnahmeregelung der ÖP-NV-Jahreskarte

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. für die Stadtwerke unmittelbar folgende Sonderregelung zu erwirken:
   Inhaber*innen einer RMV-Wochen, -Monats oder Jahreskarte für Erwachsene oder einer 65-plus-Karte dürfen auf allen Linien des Stadtbusverkehrs jederzeit beliebig viele Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen.

2. Sich im Aufsichtsrat des RMV dafür einzusetzen, dass diese Mitnahmeregelung verbundweit gilt.

Begründung:

Bislang gilt diese Regelung nur wochentags ab 19 Uhr und an den Wochenenden sowie an Feiertagen ganztags.
Familienpolitisch ist es kontraproduktiv, wenn tagsüber Eltern oder andere Erwachsene mit Zeitkarten keine Kinder kostenlos mitnehmen dürfen. Gerade Familien mit mehreren Kindern müssen entlastet werden, wo immer es geht. Ansonsten ist zu befürchten, dass Familien aus Kostengründen lieber das Auto benutzen.

Jonathan Schwarz **Elisabeth Kula** **Jan Schalauske**
Renate Bastian **Inge Sturm**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	**VO/6926/2019**
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.07.2019
Antragstellende Fraktion/en:	FDP/MBL	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion FDP/MBL betr. "Studier mal Marburg" auf öffentliche Bekanntmachungen reduzieren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Publikation „Studier mal Marburg“ wird ab der kommenden Ausgabe auf öffentliche Bekanntmachungen reduziert. Zukünftig werden sämtliche Grundsätze des BGH-Urteils vom 20.12.2018 (I ZR 112/17) umgesetzt und eingehalten.

Begründung:

Aufgrund des BGH-Urteils vom 20. Dezember 2018 (I ZR 112/17) muss die Universitätsstadt Marburg die Berichterstattung in ihrer regelmäßig erscheinenden kostenlosen Publikation „Studier mal Marburg“ ab der nächsten Ausgabe auf klassische amtliche Bekanntmachungen und die Unterrichtung über Vorhaben von Kommunalverwaltung und Magistrat reduzieren. Die Stadt darf nicht die Rolle allgemeiner pressemäßiger Berichterstattung übernehmen. Pressemäßige Berichterstattungen über lokale Ereignisse wie Stadtfeste, das gesellschaftliche Leben, Wirtschaft, Kultur, Sport und ziviles Engagement sowie Veranstaltungskalender und Werbung bleiben fortan der Presse überlassen. Die Stadt soll, trotz geringer Leserzahlen, jedoch bei hoher Auflage, nicht in Konkurrenz zu privaten Verlagen treten, da hier ein Verstoß gegen Art 5 I 2 GG und §3a UWG vorliegen könnte und die aktuell herrschende Rechtsprechung zu beachten ist.

Das BGH-Urteil vom 20. Dezember 2018 (I ZR 112/17; „Südwestpresse“ gegen das „Stadtblatt Crailsheim“; abrufbar unter: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2019&nr=91356&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf) enthält klare Regeln und Grenzen für eine kostenlose und regelmäßige kommunale Publikation. Diese Rechtsprechung muss auch in Marburg befolgt werden, was eine deutliche Reduzierung der Inhalte von „Studier mal Marburg“ erforderlich macht.

Blickt man z.B. in die April-Ausgabe 2019 (Abrufbar unter: https://www.marburg.de/portal/dokumenteplus-900001548-23001.html?ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappen=-2&naviID=900000447&brotID=) wird die Aufgabe eines zulässigen Amtsblattes möglicherweise nicht mal auf den zweiten Blick sichtbar:

S. 2: „Marburger Bilderbogen“ (z.B.: Weltfrauentag, Karneval, Nachtsport und „Suspended Coffee Germany – Spendiert“). Im Bilderbogen sind überwiegend Ereignisse erkennbar, deren Berichterstattung klassischerweise der Lokalpresse zufällt.

Diese bunte Bildergalerie und Berichterstattung erstreckt sich über 36 Seiten. Immer wieder gespickt mit Anzeigen und lobenden Worten für geleistete Magistratsarbeit.

Öffentliche Bekanntmachungen sind schwierig auszumachen für den gemeinen Leser. Dieses Dilemma zieht sich leider durch alle Ausgaben fort. Im März 2019*:* Angelaufene Projekte und Vorhaben aus verschiedensten Betätigungsfeldern werden propagiert. Die ureigene Tätigkeit und Aufgabe des Erzeugnisses „Studier mal Marburg“ geraten leider zugunsten schöner Berichte und Bilder mit fröhlich dreinblickenden Bürgern neben Politikern (der an der Regierung beteiligten Parteien) in den Hintergrund.

Die Vorgaben des Bundesgerichtshofs sind eindeutig. „Das Berufungsgericht hat angenommen, staatliche Pressetätigkeit sei zulässig, soweit es um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie amtliche Bekanntmachungen, Bekanntgabe von Vorschriften und Warnung vor Gefahren gehe oder in untergeordnetem Umfang redaktionelle Pressetätigkeit betrieben werde. Aus der Selbstverwaltungsgarantie folge keine Kompetenz für die Veröffentlichung eines redaktionell gestalteten Amtsblatts.“ (BGH, Urteil vom 20.12.2018 - I ZR 112/17). Das kostenlose Blatt „Studier mal Marburg“ mit der vorhandenen, ausgeschmückten Berichterstattung ist nicht mit dem Gebot der Staatsferne der Presse vereinbar und hält aktuell die Vorgaben des BGH nicht ein. Eine Anpassung an die geltende Rechtslage ist unumgänglich.

Sicherlich wäre es ohnehin klimaschonender die Broschüre gar nicht erst drucken zu lassen.

Christoph Ditschler, Lisa Freitag, Dr. Hermann Uchtmann, Hanke Bokelmann

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	**VO/6946/2019**
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.08.2019
Antragstellende Fraktion/en:	Marburger Linke	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Sicherung des Fahrradverkehrs auf der Weidenhäuser Brücke

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

- umgehend Fahrradstreifen in beide Richtungen auf der Weidenhäuser Brücke zu markieren. Hierfür soll die Doppelspur genutzt werden, so dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) jeweils einspurig geführt werden soll.

- auf der Brücke eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 festzulegen.

Begründung:

Mit der Wiedereröffnung der Weidenhäuser Brücke ist eine wichtige innerstädtische Verbindung wieder zugänglich. Die Renovierung ist architektonisch gelungen und – was heutzutage ja überhaupt nicht selbstverständlich ist – auch im vorgesehenen Zeitlimit abgeschlossen.

Die verkehrspolitische Regelung des gesamten Bereichs vom Rudolphsplatz über die Brücke bis hin zum Erlenringcenter wird allerdings den Implikationen der Klimadebatte und den Vorgaben des Beschlusses zum Klimanotstand in keiner Weise gerecht.

Auf der renovierten Brücke fehlen die von der Marburger Linke seinerzeit beantragten Fahrradstreifen. In Verbindung auch mit einer fehlenden Geschwindigkeitsbegrenzung macht dies die Befahrung der Brücke für den Fahrradverkehr zwischen dem stark frequentierten Rudolphsplatz und der Einmündung Weidenhausen und der breiten Erlenringtrasse zusätzlich gefährlich. Dies ist sofort nachzubessern.

Henning Köster **Renate Bastian** **Stefanie Wittich**

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	**VO/6970/2019**
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.08.2019
Antragstellende Fraktion/en:	B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen betr. "Treppen steigen schöner machen"

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit die Treppenaufstiege rund um die Oberstadtaufzüge attraktiver gemacht werden können.

Denkbar hierbei wären z.B.:

1. Rastmöglichkeiten auf halber Höhe
2. Trinkwasserbrunnen
3. eine schönere Gestaltung der Wände und Mauern (Graffiti, Gedichte, Begrünung etc.)
4. Motivationselemente (z.B. schon 50 Stufen geschafft, z.B. schon Kalorien im Wert eines Schokoriegels verbrannt, eine Stoppuhr, einen Tagesrekord u.v.m.)

Begründung:

Treppensteigen ist eine ideale Möglichkeit, um im Alltag fit zu bleiben. Um noch mehr Menschen zu begeistern, statt der Oberstadtaufzüge, die Treppe zu benutzen, wäre es hilfreich, das Treppen steigen schöner und attraktiver zu machen. Dies würde auch helfen, die Wartezeit derer zu verkürzen, die auf einen Aufzug angewiesen sind.

Dr. Elke Neuwohner **Hans-Werner Seitz**

:

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	**VO/6989/2019**
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.09.2019
Antragstellende Fraktion/en:	CDU SPD BfM	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM betr. Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten

1. Die Dächer der Wartehäuschen an den vorhandenen Bushaltestellen begrünen zu lassen, soweit das ohne unverhältnismäßig hohe Kosten möglich ist.

2. Dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort bei allen neu zu errichtenden Wartehäuschen nach Möglichkeit eine Begrünung erfolgt.

3. Auf Basis des Grünflächenkatasters ein Programm vorzubereiten, das eine Begrünung aller potenziell möglichen Dachflächen der stadteigenen Gebäude und der Gebäude der städtischen Gesellschaften vorsieht soweit dies technisch möglich und finaziell vertretbar ist.

4. Das bestehende Förderinstrument für Gründach-Zuschüsse zu verstetigen und zu verbessern, indem Fristen für Antragstellung und Ausführung entfallen und indem nach Möglichkeit auch Eigenleistungen bezuschusst werden können.

Begründung:

Mit entsprechender Bepflanzung können Dachflächen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Minderung der Folgen des Klimawandels leisten.
Das Beispiel der Stadt Utrecht mit der Begrünung bei Bushaltestellen zeigt, dass beispielsweise mit einer entsprechenden Bepflanzung von Dachflächen an Bushaltestellen Lebensräume für Hummeln, Bienen und andere Insekten geschaffen werden können. Dadurch wird ein Beitrag gegen das Artensterben geleistet, ohne dass die begrünten Dachflächen besonders pflegeintensiv wären.

Dachflächen auf Gebäuden, Turn- oder Lagerhallen bieten durch ihre bepflanzbare Größe ein großes Potenzial zur Verwirklichung der Ziele Biodiversität, Artenschutz sowie Verbesserung des Mikroklimas durch geringere Aufheizung von Flächen sowie Reduktion von Feinstaub. Das Gründach-Kataster der Stadt Marburg zeigt diese Flächenpotenziale eindrucksvoll auf.
Im Sinne einer Vorbildfunktion sollen die Stadt Marburg sowie die städtischen Gesellschaften alle Flächen prüfen, die für eine Begrünung in Frage kommen, und hier auch eine Begrünung vornehmen.

Die bestehende Fördermöglichkeit für die Begrünung von Dächern privater Bauherr*innen erscheint zu restriktiv, um nachhaltige Wirkung zu erzielen. Bislang können Anträge erst nach der Haushaltsgenehmigung in einem bestimmten Zeitraum begrenzten Zeitraum gestellt werden. Die Maßnahmen müssen dann zeitnah abgeschlossen sein, um sie noch im laufenden Haushaltsjahr abzurechnen. Hier ist eine Verstetigung wünschenswert, zumal angesichts des Fachkräftemangels Fachfirmen oft nicht in der Lage sind, kurzfristig Aufträge auszuführen. Die Bauherr*innen brauchen zudem Planungssicherheit über eng getaktete Fristen hinaus. Eigenleistungen, wie sie gerade im privaten Wohnungsbau üblich sind, werden derzeit nicht bezuschusst. Auch hier sind die bestehenden Richtlinien weiterzuentwickeln. Ziel ist, eine größere Zahl von begrünten Dachflächen im privaten Bereich zu erreichen.

Mit den Maßnahmen für Gebäude in eigener Verantwortung kann die Stadt Marburg eine Vorbildfunktion für andere einnehmen.

Jens Seipp
Dirk Bamberger
Karin Schaffner

Andrea Suntheim-Pichler
Roland Frese

Alexandra Klusmann
Thorsten Büchner
Steffen Rink

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	**VO/6990/2019**
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.09.2019
Antragstellende Fraktion/en:	CDU SPD BfM	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM betr. Abstellplätze für Fahrräder im Umfeld des Marktplatzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten im Umfeld des Marktplatzes / Stadtverordnetensitzungssaales ausreichend Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen.

Begründung:

In der Marburger Oberstadt gibt es so gut wie keine öffentlichen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Die Radfahrer sind gezwungen Zäune, Straßenlaternen und Mülleimer zum sicheren anschließen ihrer Räder zu nutzen. Im Rahmen des Klimaschutzes sind insbesondere auch die Stadtverordneten aufgerufen, zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse mit dem Fahrrad anzureisen. Im Umfeld des Marktplatzes bzw. des Stadtverordnetensitzungssaales befinden sich allerdings keine entsprechenden Abstellmöglichkeiten, die es auch nur einem Viertel aller Stadtverordneten möglich machen würden, ihr Rad sicher und nicht verkehrsbehindernd abzuschließen.

Roger Pfalz
Jens Seipp
Karin Schaffner

Anna Zels

Andrea Suntheim-Pichler
Roland Frese

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.:	**VO/6991/2019**
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.09.2019
Antragstellende Fraktion/en:	CDU SPD BfM	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM betr. Fahrradgaragen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, ggf. in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Marburg GmbH, die Fahrradgaragen an der Südseite des Parkhauses Pilgrimstein wieder nutzbar zu machen und, wenn möglich, in der Innenstadt weiter solche Fahrradgaragen zu errichten.

Begründung:

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger nutzen für ihre Wege in die Marburger Innenstadt hochwertige Fahrräder oder E-Bikes. Für eine diebstahl- und vandalismussichere Abstellmöglichkeit sind die meisten Nutzer dieser Räder bereit auch Parkgebühren zu bezahlen. Die vorhandenen Fahrradgaragen an der Südseite des o.g. Parkhauses sind nicht nutzbar müssen instandgesetzt werden. Darüber hinaus wäre es sinnvoll weitere solche Garagen an anderen Stellen der Innenstadt zu errichten.

Roger Pfalz
Jens Seipp
Karin Schaffner
Schaker Hussein
Gerald Weidemann
Andrea Suntheim-Pichler
Roland Frese

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: Status: Datum:	**VO/6993/2019** öffentlich 05.09.2019
Antragstellende Fraktion/en:	SPD CDU	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Kenntnisnahme	Öffentlich

Antrag der Fraktionen von SPD und CDU betr.: Bericht Sachstand Am Richtsberg 88

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Marburg möge beim Studentenwerk Marburg die nötigen Informationen einholen und anschließend berichten, wie der aktuelle Sachstand um die Zukunft des durch Brand geschädigten Gebäudes Am Richtsberg 88 aussieht. Insbesondere ist dabei von Interesse, wie, wo und in welcher Form das Studentenwerk Ersatz für die dort weggefallenen Wohneinheiten gesorgt hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere für eine Gegenüberstellung folgender Zahlen vor dem Brand und heute:

- Wie viele Wohneinheiten waren dort untergebracht – und wo sind diese neu entstanden?
- Wie viele Wohneinheiten mit mehr als 1 Zimmer Küche Bad standen am Richtsberg 88 für Studierende mit Kindern zur Verfügung? Wie viele vergleichbare Wohneinheiten hat das Studentenwerk für Studierende mit Kindern stattdessen neu geschaffen (und wo)?
- Wie viele Wohneinheiten für ausländische Studierende sind durch den Brand weggefallen und wie viele wurden für diese Zielgruppe stattdessen neu geschaffen (und wo)?
- Wie viele barrierefreie Wohneinheiten für Studierende standen vor dem Brand am Richtsberg 88 zur Verfügung und wie viele entsprechende Wohneinheiten hat das Studentenwerk stattdessen neu geschaffen?
- Was ist aus den provisorisch angebotenen Ersatzwohnungen geworden: stehen diese weiterhin zur Verfügung?

Begründung:

Nach dem Brand des Studierenden-Wohnheims Am Richtsberg 88 gab es monatelangen Rechtsstreit zwischen dem Wohnheimbetreiber und der Versicherung. Der Bau- und Planungsausschuss hat in allen Sitzungen darüber diskutiert und erst vor kurzem erleichtert das Ende dieses Rechtsstreits zur Kenntnis genommen – in der Erwartung, dass nun endlich wie

vom Studentenwerk angekündigt ein Ersatzbau an gleicher Stelle entsteht. Stattdessen ist man nun von diesen Plänen scheinbar abgerückt und trägt sich mit dem Gedanken, das Gebäude bzw. das Grundstück zu veräußern. Damit ist die Möglichkeit, nahe am Studienstandort Lahnberge eine ausreichende Anzahl an Wohnheimplätzen zu schaffen akut in Gefahr.

Das Studentenwerk als einer der größeren Akteure am Wohnungsmarkt der Stadt Marburg hat die besondere Aufgabe, die vielen Studierenden der Philipps-Universität mit bezahlbarem und geeignetem Wohnraum zu versorgen, insbesondere solche Studierende, die durch ihre besonderen Lebensumstände am allgemeinen Wohnungsmarkt benachteiligt sind. Dazu gehören insbesondere Studierende mit Kindern, die angesichts des hohen Mietniveaus im Bereich der 2- bis 3-Zimmerwohnungen am allgemeinen Wohnungsmarkt nicht konkurrieren können. Auch Studierende, die auf barrierefreie Wohnungen angewiesen sind oder ausländische Studierende, die für Gastsemester nach Marburg kommen, bedürfen der speziellen Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung durch das Studentenwerk.
Es kann nicht sein, dass sich das Studentenwerk dieser Aufgabe entzieht, indem es auf die übrigen Akteure am Wohnungsmarkt verweist und keinen eigenen adäquaten Ersatz für die weggefallenen Wohneinheiten anbietet. Spätestens nach Klärung der versicherungsrechtlichen Fragestellungen rund um das Gebäude Am Richtsberg 88 wäre es nun an der Zeit, dass das Studentenwerk alle abgängigen Wohneinheiten vollzählig neu zur Verfügung stellt. Reine „Umdisponierungen“ innerhalb des Immobilienbestands des Studentenwerks können die fehlenden Wohneinheiten nicht kompensieren.

Sonja Sell **Jens Seipp**
Erika Lotz-Halilovic